

So Jemand eines andern Vieh un-  
versehens tödtet.

**W**er eines andern Vieh wieder seinen Willen (a) tödtet/  
oder gebe ein so gutes wieder an die Stelle / wie es zwey  
Männer schätzen; entfreye sich auch mit 2. Mannes (b)  
Eyden / daß es unversehens geschehen / und nicht mit seinem  
Willen / und sey hernach von aller Geld Straffe frey.

§. I. Bittet jemand einen andern / seinen Viehe zu helfen/  
als einem Pferde / oder andern Viehe zur Ader zu laßen / und es  
geräht nicht so wohl / als derjenige gewolt / der die Hand daran  
leget; so entfreye er sich mit 3. Mannes Eyden / daß es nicht  
sein Wille gewesen / daß es zu Schaden kommen solte / oder er  
muß ein so gut Stück Viehe wieder erstatten.

(a) Cap. 45. b. t. 22.

(b) Verordnung wegen der Eydes-Leistung. 1695.

So Jemand eines andern Viehe verwundet/  
oder gebrechlich macht.

**W**erwundet jemand / oder schlägt eines andern Viehe / als  
ein Pferd / Stuhle / oder Dachsen / daß es zwar davon nicht  
stirbet / dennoch aber zur Arbeit unrichtig wird; so  
nehme das Verwundete der es schlug / und heile es / und gebe  
dem andern ein gesund Vieh oder Pferd zu seinen Geschäften  
(a) wieder hin / und büße außer dem dem Eigenthümer 6. Dere  
allein. Wird das Viehe geheilet / und behält kein Gebrechen  
davon / so nehme es der Eigenthümer wieder zu rücke: Wird  
es aber von den Schlägen gebrechlich / so nehme es derjenige/  
der es beschädiget hat / und gebe dem Eigenthümer ein Unge-  
brechliches dafür wieder / nach zweyer Männer gut befinden;  
doch

(a) Cap. 45. b. t. 22.

doch daß zweyer Männer Zeugniß wieder den Thäter verhan-  
den sey; oder er entfreye sich selbst dritte (b) / daß er es nie ge-  
than habe.

**§. I.** Schlägt jemand oder wirfft nach andern Vieh / das  
nicht zur Arbeit gebraucht wird / und es bekommt einen Scha-  
den / stirbt aber doch davon nicht; so büße der Thäter / wenn  
Zeugen detsfalls vorhanden / 3. Dere dem Eigener allein / oder  
er entledige sich mit 2. Mannes Eyden. Ist es unversehens  
geschehen / büße er dem Eigenthümer so wohl vor das eine / als  
vor das andere Vieh 2. Dere / und erhalte mit seinem Eyde / wie  
zuvor gesagt / daß es unversehens und nicht mit seinem Willen  
geschehen sey. Ist es aber durch übele Wartung ganz verdor-  
ben / und es gute Männer also befinden und erkennen / gebe er  
dem andern eben ein so gut Vieh in die Stelle / und behalte  
das Beschädigte vor sich.

**§. II.** Hauet jemand von einem Pferde den Schwanz ab /  
oder stoßet ihm mit Willen ein Auge aus / so ist dafelbe da-  
durch gebrechlich gemacht und verunzieret worden: und neh-  
me es derjenige zu sich / der es also zugerichtet hat / und gebe  
dem andern ein so gut Pferd wieder in die Stelle / nach guter  
Männer Erkantniß / zween von jeder Seiten / wenn nur zwey-  
er Männer Zeugniß vorhanden / daß er die That gethan; und  
er büße noch dazu eine Mk. / so dem Eigenthümer allein zu-  
fällt. Sind aber keine Zeugen vorhanden / entledige er sich  
mit Eyden / nachdem das Pferd gut ist \* / oder gut gewesen /  
ehe es gebrechlich ward; Ist es auch aus Unversehen gesche-  
hen / so büße er eine halbe Mk. / und bringe 2. Manns Eyde  
Stadt-Recht.

(b) Verordnung wegen der Eydes Leistung. 1695.

\* Eydes-Männer oder Mit Eydiger wurden vor Zeiten nach Beschaf-  
fenheit und Würde einer streitigen Sache mehr oder weniger genom-  
men. Conf. C. 8. §. 1. von Rauffmannsch. 22. und anderswo.

bey / daß es aus Unversehen und nicht mit Willen geschehen sey.

## CAP. XIX.

Wenn ein Vieh eines andern Mannes Vieh tödtet oder verwundet.

**W**enn ein Vieh eines andern Mannes Vieh / das man nicht essen kan / als ein Pferd oder Hengst / tödtet / und solches wird mit zwey Männern Gerichtlich erwiesen / bezahle der Eigenthümer die Helffte davon / nachdem es 4. gute Männer schätzen. (a) Wird ein Ochse oder Kuh / oder ein ander Vieh / das man essen mag / von eines andern Vieh getödtet / so bezahle er einen vierdten Theil von dem / was es werth war / und derjenige behalte auch das getödtete / dem es zuvor zugehöret. Wird jemand deßfals angeklaget / und sind doch keine Zeugen vorhanden / die es gesehen haben / so entledige er sich mit einem Eyde / nachdem das Vieh geschätzt wird.

§. I. Wenn ein Vieh das andere sonst verwundet / das wird nicht gestraffet. Wird aber ein Vieh / damit man Arbeit verrichtet / dergestalt von eines andern Vieh verdorben / daß es der Eigenthümer unter Joch und Sehlen nicht gebrauchen kan / so soll derjenige / dem das Vieh / welches Schaden gethan / zugehöret / dem Eigenthümer ein anders zur Arbeit hingeben / und ihm noch dazu 3. Dere Busse erlegen / wenn dazu 2. Männer Zeugniß vorhanden / oder er entledige sich davon mit seinem Eyde alleine.

(a) Cap. 40. b. 1. LL.

## CAP. XX.

So jemand eines andern Pferd oder ander Vieh heuret / oder ihme ableihet.

Heuret

**H**euert jemand ein Pferd von einem andern / und es wird unter seinen Händen verdorben / er selber auch beschuldiget / und mit zwey Zeugen überführet / daß es durch seine übele Wartung oder Versäumniß / oder auch mit seinem Willen geschehen sey; der bezahle das Pferd wieder / (a) / nach guter Männer Wardirung / zwene von jeder Seite / die das Pferd gekandt haben; die Heure aber / welche wegen des Pferdes hätte gegeben werden sollen / wird in die Bezahlung des Pferdes mit eingerechnet. Sind sie mit dem nicht zufrieden / was die gute Männer zwischen ihnen gesetzt; mögen sie vor den Vogt und Bürgermeister treten / und der Beschuldigte lege alda vor dem Vogt und dem Bürgermeister so viel Geld oder Pfand auff dem Tische / als er selber das Pferd werth zu seyn gestehet / und entfrenye sich von den übrigen mit 3. Mannes Eyden / wenn es 3. Mk. werth ist. Ist es mehr als 3. / und minder als 6. Mk. werth / entledige er sich ebenfalls davon mit 3. Mannes Eyden. (b) Ist es aber 6. Mk. voll / oder mehr / entledige er sich selb sechste. Wird es ihm beygemessen / und sind keine Zeugen dazu vorhanden / büsse er nebst Erlegung der Heure 12. Dere / und nicht mehr / ungeachtet das Pferd noch so gut gewesen; er leiste doch aber daneben mit 3. Männer den Eyd / daß es durch einen unversehenen Zufall / und nicht durch Verwahrlosung / oder mit seinem Willen verdorben worden.

§. I. Führet er damit in eine Eys-Wacke\* / und sind dazu zwey Zeugen; so gebe er / wenn das Pferd dadurch verdorben wird /

(a) Cap. 8. von Kauffmannschafft. LL.

(b) Verordnung wegen der Eyd's Leistung. 1695.

\* Nehmlich unwissend / und wieder seinen Willen / dafern er aber durch seine eigene Schuld und Versehen / oder durch Trunckheit ein solch Unglück verursacht / muß er vor allen Schaden antworten. ex initio. b. c.

wird/nicht mehr/als allein die Heire aus (c)/es mag sein eigen Guth dabey Schaden genommen haben oder nicht.

S. II. Leihet aber jemand ein Pferd von einem andern/und es wird unter seinen Händen verdorben/es geschehe solches durch was vor ein Zufall es wolle; so bezahle er das ganze Pferd völlig wieder/nachdem sie sich beyde darüber verglichen/oder gute Männer es unter ihnen schäzen. Können sie sich darüber nicht verembalten/so lege der das Pferd verdorben hat/vor dem Boge und dem Bürgermeister so viel Geld auff dem Tisch/als er selber das Pferd werth zu seyn erachtet/wie zuvor gesaget; und lege darnach seinen Eyd ab/nachdem die streitige Sache/so wohl wegen Werth des Pferdes/als auch wegen dessen/so davon noch unbezahlt ist/sich be trägt. \*\* Mit geheurten oder geliehenen Ochsen sey eben dafelbe Recht. Saget ihm einer/das Pferd oder Ochse sey geliehen/der andere aber saget Nein dazu/so gebühret demjenigen den Beweis zu führen/der es ausgeliehen hat/und soll er selbst dritte Eydlich erhalten/das es dem andern geliehen sey.

(c) Wie es wegen Erlegung der Fracht gehalten werden solle/wenn ein Schiff See-Schaden gelitten. *vid. Cap. 12. Schiffs Heire Tir. im See-Recht.*

\*\* Denn nach dem Werth eines streitigen Dinges wurden bald weniger/bald mehr Mit-Eydiger zugezogen/wie vorher gesaget ist.

## CAP. XXI.

## Wie man Dienst-Boldt miethen solle.

**D**inget (a) ein Bürger einen Knecht oder Magd/und ziehet ihnen auff die Hand Gottes-Geld/oder sie genießen Speise und Tranc bey ihm/und treten hernach aus dem Dienste/ehe die verdungene Zeit verlossen; so sollen

(a) *Vid. not. ad Cap. 5. b. 1. 22*

ten sie demselben den empfangenen Gottes-Pfenning wieder auskehren/und daneben den ganzen Lohn/den er ihnen versprochen hatte/an ihn bezahlen.

S. I. Verstosset der Bürger ohne Ursache seinen Dienstbothen/und derselbe biethet sich mit zwey Männer Zeugniß wieder bey ihm zu dienen an/er ihn aber nicht mehr annehmen will; so bezahle der Bürger demselben so viel/als er ihm an Lohn zugesaget hatte/und bleibe alsdem der Dienstbothe bey wenn er wolle.

S. II. Werden Dienstbothen bey einem Bürger franck/und dessen Arbeit bleibet dadurch liegen/so soll so viel von ihrem Lohn gekürzet werden/als der Bürger an der täglichen Arbeit Mangel gelitten hat.

S. III. Zwey Mieth-Zeiten oder Terminen/Gesinde zudingen (b)/sollen im Jahre seyn/die erste von Ostern bis Michaelis/die andere von Michaelis bis an Ostern; Diesem nach soll auch der Bürger oder Hauswirth seinen Dienstbothen einen Monath vor verlossener Mieth-Zeit ankündigen/ob er sie länger behalten wolle oder nicht: Desgleichen sollen auch die Dienstbothen/wenn sie nicht länger alda dienen wollen/dem Bürger solches innerhalb selbiger Zeit/und zwar gleicher gestalt/wie von der Haus-Heuer gesaget werden/kund zu thun schuldig seyn.

S. IV. Alle (c) Mannes und Weibes Personen/die weniger

(b) Verordnung wegen der Dienstbothen. 1686. S. 3.

(c) Zweymahl im Jahre/als 14. Tage nach Michaelis/und 14. Tagenach Philippi Jacobi Zeit/soll in den Städten Untersuchung geschehen/ob jemand alda ohne Dienst sey. Wird jemand angetroffen/der ein Knecht ist/soll derselbe unter die Boths-Leute gegeben werden. Ist es aber ein Weib/und kan nicht erweisen/das sie so viel Mittel habe/womit

ger als 3. Mk. an beweglichem Gut in Vermögen haben/sollen bey andern dienen; und wer dieselbe hauset oder heget/nachdem ihnen Dienst und Gottes-Pfenning angeboten/ sie es aber nicht haben annehmen wollen/ der büße 3. Mk. (d) in 3. Theil/ dem Kläger/ dem Könige/ und der Stadt; und diejenige/ welche nicht dienen wollen/ sollen die Stadt meiden. Kommt er oder sie wieder dahin/ und wollen eben wie zuvor nicht bey andern dienen/ sollen sie an einem Poste gestrichen/ und der Stadt verwiesen werden/ welches ihnen wiederfahren soll/ so ofte sie wieder in die Stadt kommen/ und nicht dienen wollen; es sey denn/ daß eine solche Person zu Gelde kommen möchte; hat er denn 3. Mk. werth eigen Gut/ und will sich nicht in Dienst begeben/ so soll er gleich wie andere Bürger der Stadt Auflagen und Onera tragen.

§. V. Wer eines andern Dienst-Volck von jemanden ablocket/ der büße 3. Mk. (e)/ dem Kläger/ dem Könige/ und der Stadt/ wenn er mit zweyen Männern deßen überwunden wird; oder er mache sich davon mit Eyden frey selb dritte. (f) Demselbi-

womit sie sich/ andern ohne Nachtheil/ selbst erhehren könne/ soll sie entweder so/ wie in diesem Capitul gemeldet worden/ gestraffet/ oder wie eine Kosttreiberin/ auff der Crone Schloßern/ Festungen/ oder Meyerhöffen/ ein viertheil Jahr zur Arbeit angehalten werden. Verordnung die Dienstbothen angehend 1686. S. 1. Findet man solche dienstlose Personen in den Krügen/ oder andern dergleichen Häusern zu Stockholm/ sollen sie Handfest genommen/ und bis zu weiterer Verordnung in arrest und Gefängniß gesetzt werden. Bürgermeister und Rath Verordnung in Stockholm den 12. Dec. 1691.

(d) Heut zu Tage ist die Buße 40. Mk. Verordnung die Dienstbothen angehend 1686. S. 1.

(e) Heut zu Tage werden 40. Mk. in diesem Fall gebüßt. Verordnung angehend die Dienstbothen. 1686. S. 5.

selbigen Rechte sey auch derjenige unterworffen/ der sich abspänsstig machen läset.

(f) Heut zu Tage schweret Niemand mehr/ als er alleine. Verordnung wegen der Eydes Leistung. 1695.

## CAP. XXII.

Vom Feuer/ wie man dasselbe bewahren solle/ und von Straffe deßen/ der es nicht thut.

§. I. Ein Herbergierer oder Krüger/ es sey Mann oder Weib/ soll in seinem Wirths-Hause Licht oder einig Feuer des Abends länger halten/ oder Bier und ander Getränke verkaufen/ als bis die Wacht-Glocke geleitet wird (a); oder sie sollen auff 2. Dere dem Könige und der Stadt zu gleichen Theilen straffällig erkand werden. Geschicht einiger Schade durch Schlägerrey/ nachdem mit der Wacht-Glocke geleitet worden/ so büße der Wirth 3. Mk. in 3. Theil/ dem Kläger/ dem Könige/ und der Stadt; und der den Schaden gethan hat/ soll auch für sein Verbrechen zur Verantwortung stehen.

§. I.

(a) Dieses ist heutiges Tages nicht mehr im Gebrauch/ was aber die Krügeren zu Stockholm betrifft/ so muß kein Krüger oder Wein-Schencker seinen Keller und Krug offen halten/ oder einigertay Getränke verkaufen/ nach 9. Uhr des Abends in den Wercel-Tagen/ und nach 7. Uhr des Abends vor den Sonn- oder Feyer-Tagen; und solches bey 40. Mk. Straffe zum ersten mahl; das andere mahl doppelt so viel; zum dritten mahl aber soll ihnen nicht allein solche Nahrung weiter zu treiben untersaget werden/ sondern sie sind auch mit exemplarischer Straffe zu belegen. Bürgermeister und Rath zu Stockholm Edict den 12. Dec. 1691. Es sollen alle Keller/ Bier- und Brandweins-Krüge in den Städten/ des Sonnabend Abends Glock 7. zugeschlossen/ und keine Schenckerey oder Zehrung darin vor Glock 4. des Sonntags Abends zugelassen werden. Verordnung wegen Sabbaths-Bruch. 1687. S. 5.

s. I. Kommt die Wache oder der Stadt Diener dahin / wo das Feuer oder Licht brennet / und begehret ein Pfand zum Wahrzeichen / daß man alda länger gesehen / oder einigerley Feuer gehabt / als zuvor gesaget / solches aber ihm geweigert wird; büße der es weigert 6. Dere dem Könige und der Stadt / wenn zweyer Männer Zeugniss dazu verhanden; oder entledige sich mit 3. Mannes Eyden / daß er kein Feuer gehabt / oder ein Wahrzeichen ihnen darüber geweigert habe. Kommen sie zu der Zeit hin / da einiger Schade geschicht / oder zuvor geschahen ist / und die den Schaden gethan haben / sind entwichen; sollen sie gnußsahme Bürgschaft von dem Wirth vor die obbesagten 3. Mk. nehmen. Vermag er nicht Bürgen zu stellen / so soll er in der Stadt Eysen und Gefängniß gesetzt werden. Wenn aber diejenigen / welche den Schaden gethan haben / in dem Wirths-Hause noch angetroffen werden / soll mit ihnen gleicher gestalt / wie von den Herbergierern ist gesaget ist / verfahren / und zugleich auch eben so vollkommene Bürgschaft von dem Wirth / wegen der 3. Mk. / die er erlegen soll / als von denjenigen / die den Schaden gethan haben / genommen werden. Wird der Wache oder dem Stadt Diener einigerley Schade zugesüget / soll es mit doppelter Buße angesehen werden.

s. II. Wer Feuer des Morgens anzündet / ehe die Wacht-Glocke geleutet wird (b) / der büße 3. Dere Geldes / dem Könige und der Stadt. Entstehet dadurch einiger Schade / büße der Wirth zugleich mit den Gästen / und zwar ein jeder die Helffte / wie ferner hin gemeldet wird. Weiber aber / die da bey ihrem Brau-Werk wachen / mögen solches ohne Schuld thun!

(b) Dieses ist heut zu Tage auf andere Weise nicht mehr im Gebrauch / als wenn jemand vor demjenigen Licht oder Feuer anstecket / der zu trincken hinkommt.

thun / jedoch dergestalt / daß / wenn dadurch einiger Schade geschicht / es damit daselbige Recht sey / wie zuvor gesaget / und noch ferner gemeldet werden soll.

s. III. Entstehet eine Feuers-Brunst / es sey in welcher Stadt es wolle / und der Wirth oder der Gast kan es selbst löschen / büße er doch 3. Mk. dem Könige und der Stadt. Kommt es von dem Gaste aus / büße der Wirth mit dem Gaste zugleich / jeder die Helffte von den vorbesagten 3. Mk. Muß man zur Löschung des Feuers Beil oder Eimer brauchen / oder die Glocke wird gerühret / oder sonst Leute zu Hüffe geruffen / büße der Wirth 6. Mk. dem Könige und der Stadt / wenn gleich der Schade ihn allein und keinen andern getroffen. Rühret solches aber von dem Gaste her / sey es einerley Recht / wie zuvor gesaget / daß sie beyde auff die Helffte büßen. Dieses hat die Bedeutung / und geschiehet zu dem Ende / damit ein jeder Bürger genau zusehen möge / was vor Gäste er zu sich ins Haus nimbt. (c)

s. IV. Würde von dem vorgeandten Feuer ein Haus / zwey oder mehr / oder auch die ganze Stadt abbrennen / und solches jemand mit Willen angezündet hätte / er auch auff der That ergriffen würde; soll man mit ihm verfahren / wie im Tit. von schweren Hals-Sachen (d) verordnet ist. Geschiehet solches durch jemandes Verwahrlosung\* / so werde derjenige /

Stadt-Recht. P nige /  
(c) Wenn ein Frembder zu Stockholm ankombt / soll er selber / so wohl als der Wirth / bey dem er logiren will / solches bey der Königl. Schloß-Canzley angeben. Will auch der frembde Mann Handel daselbst treiben / soll er über dem noch in der Stadt bey dem Handels-Collegio sich angeben. Versäumet solches jemand / wird er mit 40. Mk. Geld-Straffe belegt. Bürger-Meister und Raths zu Stockh. Verordnung den 30. Jan. 1695.

(d) Cap. 9. von schweren Hals-Sachen. St. L. Cap. II. 22.

\* Durch grobe unverantwortliche Nachlässigkeit.

nige / von dem der Schade entstanden / am Leben gestraffet / oder er entfreye sich mit 12. Mannes Eyden (e) / daß es durch unversehnen Zufall / und nicht durch Verwahrlosung / oder mit seinem Willen geschehen sey.

§. V. Eine jegliche Stadt soll in vier Quartiere getheilet werden (f) / und in einem jeglichen Quartiere sollen alle Jahr zu der Zeit / da die Raths-Herren gewehlet werden / auch zwey Hauptleute / die Schweden (g) / und keine Ausländer sind / verordnet werden; und sollen alsdenn / wenn etwa Feuers-Brunst entsethet / sechs von den Hauptleuten / und zum wenigsten ein Mann (h) aus jedwedem Hause in den dreyen Quartieren / da die sechs her seyn / mit Beilen / Eymern / Leitern und Boshacken dahin kommen / und das Feuer / wenn es möglich ist / löschen helfen. Das Volk aber / so in dem vierden Theil der Stadt wohnet / soll mit seinen zweyen Hauptleuten /

(e) Verordnung wegen der Lydes Leistung 1695.

(f) Dergestalt ist auch Stockholm in 4. Quartiere eingetheilet / welche nicht weniger / als die beyde Vorstädte / nebst Ladugårds Land und Königsholm / in ihre gewisse Brand- und Kott-Meisterschaften wieder vertheilet sind. Stockholmsch Brand-Ordnung 1675. cap. 1.

(g) In jeder Brand-Meisterschaft zu Stockholm wird ein Brand-Meister verordnet / der mit seinen zugeordneten Leuten alle Feuerstätten und Brand Geräthschaft zu besichtigen / sampt bey entstehenden Feuers-brunsten sich mit allen wohl fertig zu halten verbunden ist / Brand-Ord. 1675.

(h) Wenn zu Stockholm eine Feuers-brunst entsethet / müssen die Brand- und Kotten-Meister / zugleich mit den Aemptern / welche dabey zu arbeiten pflegen / sich bey dem Feuer einfinden. Da denn auch der Capiraia von der Bürgerschaft in dem nechst beym Feuer-Schaden gelegnem Quartier so viel von seiner Compagnie / als geschehen kan / versammeln / und von dem Magistrat Ordres erwarten soll / wo er sich hin zugeben hat. Stockholm. Brand-Ord. 1675. Cap. 3. Bürgermeister und Raths Mandat den 2. Maii. 1700.

ten / jedermanns Guth aus dem vorgemelten Feuer retten helfen / und zwar dasjenige zum ersten / welches dem Feuer am nechsten ist.

§. VI. Ferner ist zu merken / daß die vorgemelte 6. Hauptleute mit ihrem mit = habenden Volk / wie gesaget / von den Häusern / welche dem Brande am nechsten sind / oder wo sie zum besten ankommen können / so viel nöthig ist niederreißen / und ein jeder nach seinen Vermögen auslöschen / auch verhüten helfen / daß das Feuer nicht weiter komme. Es sollen aber diejenige von der Gemeine / welche keinen Brand Schaden gelitten / diese Häuser so gut als sie wahren / da sie niedgerissen wurden / wieder aufbauen; jedoch daß derjenige / welchem etwas niedgerissen worden / eben so viel auff sein Antheil dazu beytrage / als die andern / deren Häuser stehen geblieben / und gebe derjenige mehr dazu / der mehr hat / ein jeder nach proportion seines Vermögens: Und von allen Bürgern der Stadt / soll so wohl derjenige / welcher ein eigen Haus hat / als der keines hat / die Zahlung beytragen helfen. Will jemand sein Haus nicht niederreißen lassen / (i) der büße 40. Mk. dem Könige und der Stadt / und es werde doch niedgerissen / ihm aber nichts dafür gut gethan.

§. VII. Welcher von diesen sechs nicht thut / was ihm gebühret / oder ist nicht zur Stelle / (k) wenn sothaner Schade geschicht; der büße 40. Mk. dem Könige und der Stadt: Kommt auch nicht aus jedem Hause ein Mann zur Hülffe / wie zuvor gesaget (wofern von solchem Hause ein Mann in der Stadt ist) oder jemand nicht thut / was die 8. Hauptleute ihm andeuten; so büße ein jedes Haus in der Stadt / welches dieses

P 2

ver-

(i) Stockholms Brand-Ordnung 1675. Cap. 3. §. 2.

(k) Wenn sich jemand bey solchen Zufällen zu spät einfindet / davon handelt Cap. 3. §. 4. §. 6. 7. der Stockholms Brand-Ordnung. 1675.

versäumet 12. Mk. dem Könige und der Stadt in zwey Theil; und der Gast büße eben so viel/ als der Wirth.

§. VIII. Ein jeglicher Mann/ der ein Haus hat/ soll folgende Geräthschaft fertig haben/ (l) eine Leiter 7. Ellen hoch/ einen Bohacken 12. Ellen lang/ eine Feuers-Art/ einen Eimer/ und eine Tonne Wasser (m) vor sein Haus stehende. Ferner ist zu mercken/ daß der Vogt/ Bürger-Meister und Rath-Männer/ nebst den 8. vorgenannten Hauptleuten/ vier mahl jedes Jahr sollen umb die Stadt gehen/ und darauff achtung geben/ daß wer diese vorbenante Geräthschaft nicht fertig hält/ derselbe 3. Mk. (n) vor ein jedes/ so ihm mangelt/ dem Könige und der Stadt in zweyen Theilen büßen müsse; welches auch hernach/ so oft als ihme der Tag gesetzt wird/ und er es nicht bey der Hand hat/ geschehen soll.

§. IX. Wer die Wasser Tonne/ welche vor eines Mannes Hause voll mit Wasser stehet/ mit Willen niederschlägt/ es sey bey Nacht oder Tage/ und wird mit zwey Männer dessen überwunden/ der büße 12. Mk. in 3. Theil/ dem Kläger/ dem Könige/ und der Stadt: Sind kein Zeugen dazu/ und es wird jemanden beygemessen/ entfreye er sich mit Sechß Manns (o) Eyden/ daß er es nicht gethan habe.

§. X. Eine jede (p) Stadt soll einen Vorath haben von 4. großen Feuerhacken/ nach der alten Verordnung/ wie es zuvor gehalten worden.

§. XI.

(l) Was vor Feuers Geräthschaften in Stockholm erfordert werden/ vid. die Brand-Ordnung 1675. C. 2.

(m) Brand-Ordnung 1675. Cap. 2. §. 7. Bürger-Meister und Raths Verordnung zu Stockholm den 16. Septembris 1698.

(n) Brand-Ordnung 1675. Cap. 2. §. 7.

(o) Verordnung die Eydes Leistung angehend. 1695.

(p) Stockholms Brand-Ordnung 1675.

§. XI. Und welcher Mann/ es sey Haus-Wirth oder Gast/ Feuer hält in dem Hause (q) / da es sich nicht gebühret / oder welches gar zu niedrig/ oder wo sonst/ entweder wegen Holzes/ oder etwas anders/ kein Raum dazu ist/ der büße 3. Mk. dem Könige und der Stadt in zwey Theile.

(q) Stockholms Brand-Ordnung 1675. Cap. 2. §. 3.

CAP. XXIII.

### Wie die Norder- und andere beyde Brücken bey

der Stadt gebauet werden sollen.

**D**S sind sieben Kauff-Städte / welche die Norder-Brücken bey der Stadt Stockholm/ so oft es vonnöthen ist/ bauen helfen sollen. (a)

§. I. Die Einwohner der Stadt Stockholm sollen erstlich den Bau anfangen / an der Erden nechst der Stadt / und es über den kleinen Stroom vollführen/ auch die Helffte von dem nechst an die Stadt Südwards gelegenen Brücken-Kasten / worauf die Brücke ruhet / bauen. Westeraos und Arboga sollen die andere Helffte / als das Norder-Theil von demselben Brücken-Kasten / zugleich auch einen vollkommenen dritten Theil von der Brücke selbst / gegen Upsal/ Eneköping/ Siktuna und Strengianäs bauen / bis die Bauren sie alsdenn in der Arbeit ablösen. Upsala und Eneköping sollen auch ihr Dritten-Theil; Siktuna und Strängnäs ihr Dritten-Theil von derselben Brücke bauen.

§. II. Welche Stadt die Brücke nicht also bauet / wenn der Vogt von Stockholm es ihnen ansaget / oder einen Tag bestimmet; die büße 40. Mk. in zwey Theil / dem Könige und der Stadt:

(a) Dieses ist nicht mehr im Gebrauch / sondern es wird heut zu Tage zu diesen / und dergleichen publicquen Bau Kosten in Stockholm / ein gewisses an baarem Gelde jährlich von der Stadt Einkünften bestanden. Estaat der Stadt Stockholm. 1693.

Stadt: Die andere zwey Brücken / die zu Stockholm sind / als die andere Norder-Brücke / und die Süder-Brücke / stehen unter gleichem Recht.

Tit. VI.

Von Kauffmannschaft.

CAP. I.

Wie ein fester Kauff über bewegliche Güter / an Vieh und Pferde / Gewand oder Kleyder / geschlossen werden solle.

Alles was man kauft / Vieh oder Pferde / Gold oder Silber / fertig Gewandt oder Kleider / oder anders dergleichen / das soll alles mit zweyer Männer Zeugniß (a) gekauft / und mit einem Handschlag oder Gottes-Pfennig bekräftiget werden: und habe keiner Macht / einen solchen Kauff zu widerrufen / oder denselben zu brechen. Wenn jemand aber anderer gestalt / ohne Handschlag oder Gottes-Geld / den Kauff schließt / so mag es wieder gebrochen werden (b) / ungeachtet Zeugen dabey zugegen gewesen sind.

*vidd. Locc. ad jus succ. Tit. 15. qv. 6. 7. Kauf dem El. 29. wid gemacht*

Wenn Käufer und Verkäufer sonst einig sind / kan heut zu Tage ein geschlossener Kauff desfalls nicht gehoben werden / obgleich kein Handschlag oder Gottes-Geld dabey gegeben worden. Conf. Stiernbock de J. V. Lib. 2. Cap. 5. pag. 232. add. Locc. Synops. Jur. dissert. 15. Quest. 7. Cl. Clodes Lagfahrens. Spiegel Lib. 3. Cap. 6.

CAP. II.

So Gold und Silber gekauft wird.

Kauft jemand Gold oder Silber von einem andern / ohne vom Goldschmiede selbst / und der Käufer befindet / daß es vermengt sey / so nehme der Verkäufer es wieder zurücke / und entledige sich mit 6. Mannes Eyden (a) /

*Res pro prelio non placet iniquis ad vicium vendi / ob equitatem in negotiis in causa fieri non debet et contractibus licitum et damnatum peritiam solent. Locc. Syn. jur. Tit. 15. qv. 7.*

daß er nicht gewußt / daß es falsch gewesen; kan er den Eyd nicht leisten / so büsse er 40. Mk. zu drey Theilen / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt. Verleugnet er daselbe verkauft zu haben; so verleugne ers mit 12. Mannes Eyden / wenn desfalls keine Zeugen vorhanden: fehlet es ihm an den Eyden / so bezahle er den Werth zurücke / und büsse wie zuvor gesagt: Vermag er die Busse nicht zu erlegen / so gehe er zur Arbeit / zuerst dem Kläger / darnach vor dem Könige / und der Stadt.

§. I. Verkauft ein Goldschmied verfälschet Guth / es sey an Gold oder Silber / das nicht rein ist / so nehme er seine verfälschte Wahre wieder / und büsse 40. Mk. / wie zuvor gesagt. Vermag er die Busse nicht zu erlegen / gehe er zur Arbeit / wie zuvor gesagt / und der Käufer nehme sein Geld wieder. Verleugnet es der Goldschmied / und will sein Unreines / das er verkauft hatte / nicht wieder nehmen; so habe der Käufer Macht / ihn mit zweyen Männern des Kauffes zu überführen / und der Verkäufer büsse alsdenn / wie zuvor gesagt.

§. II. Wird dem Goldschmied Gold oder Silber zu verarbeiten in die Hände gegeben; soll ihm daselbe unverfälscht in Beyseyn 6. Männer gelieffert werden. (b) Saget hernach derjenige / dem das Silber und Gold zugehöret / daß er es nicht so rein wieder bekommen / als er es hingegeben hatte; so soll es auff der 6. Männer Zeugniß / die dabey gewesen / da es hingegeben wurde / ankommen. Sprechen sie den Goldschmied frey / so werde er entfreyet / und nehme seinen Arbeits-Lohn; Erklären sie ihn schuldig / gebrauchte man wieder ihn gleiches Recht / als in andern Diebes Sachen.

CAP.

(a) Cap. 2. b. 7. 22.

(b) Heut zu Tag sind so viel Zeugen nicht nöthig; und wenn der Goldschmied mit einem Schein schriftlich bezeuget / was vor Gold oder Silber er entgegen genommen hat / bedarff man gar keine Zeugen.

## CAP. III.

Kauffet man Wachs/Salz/Gewürz/Räucher-  
werck/ oder was es immer sey.

**K**auffet jemand Wachs/Salz/Weynrauch/Butter/Fett/  
Salz/ oder Hopffen/ und findet/ daß im Kauff oder ver-  
kauff (a) eine betrügliche Wahre vorhanden sey; so thue  
er es dem Vogte und dem Rathe kund/ welche so fort 12. Männer  
(b) dazu verordnen sollen/ die da untersuchen und zeugen/ ob  
eine solche vermischte Wahre verkauft sey oder nicht: Sprechen  
sie den Verkäufer davon frey/ so sey er frey; erklären sie ihn  
schuldig/ so büße er 40. Mk. in 3. Theil/ dem Kläger/ dem Könige  
und der Stadt. Kan er die Buße nicht bezahlen/ gehe er zur  
Arbeit/ wie zuvor gesagt ist. (c) Solcher Gestalt soll allezeit  
gebüßt werden/ da man im Kauffschlagen die Wahre ver-  
mengt zu seyn befindet. Und soll dieselbe/ es sey Salz/ Hopffen  
oder anders was/ noch dazu verbrand (d) werden; der Käufer  
aber soll sein Geld wieder bekommen. (e)

§. I. Keiner soll mit eines andern Mannes Kindern oder  
Dienst-Volck/ ohne dessen Vorwissen/ Kauffschlagen/ (f) es sey  
denn daß sie zum verkauffen gesetzt wären: Wer außer dem mit  
ihnen handelt/ büße 3. Mk. in 3. Theil/ dem Kläger/ dem Kö-  
nige und der Stadt. (g)

## §. II.

(a) Den Unterscheid zwischen Betrug und Verfälschung (Falsch och Flard)  
findet man im 3. Cap. b. t. LL.

(b) Dieses gehöret heut zu Tage an den Ordentlichen Richter.

(c) Cap. 2. §. 1. supr.

(d) Cap. 32. §. 1. b. t. infr.

(e) Wer wissentl. betrügliche Wahren an sich kauft/ der büßt 40. Mk.  
Cap. 32. §. 1. b. t. infr.

(f) Cap. 4. b. t. LL.

(g) Cap. 3. §. 1. b. t. LL. Cap. 16. 17. Von des Königes Rechte Cap.  
19. §. 21. §. Cap. 21. §. 4. Cap. 27. b. t. infr.

§. II. Wer da einig Gut verfälset/ und wird damit be-  
schlagen/ sey es damit wie umb andere Dieberey (h). Eine jede  
Wahre soll nach dem sie wehrt ist (i)/ auch jedes vor sich beson-  
ders/ verkauft werden; oder der es thut/ büße 6. Mk. dem  
Kläger/ dem Könige/ und der Stadt/ wenn Zeugen dazu sind;  
es sey denn daß die Sache eine andere Beschaffenheit habe.

(h) Wenn ein Handwercks-Mann seine Arbeit verfälschet/ davon handelt  
das 19. Cap. b. t. infr.

(i) add. Cap. 32. b. t. infr.

## CAP. IV.

Kauffet man etwas auff dem Marckte:

**K**auffet jemand etwas auff dem Marckte/ es sey todt/ o-  
der lebendig/ und es wird ihm dazselbe hernach ange-  
stritten/ er weiß aber seinen Verkäufer nicht; so soll der  
es anstreitet/ mit zweyer Männer Zeugniß endlich erhalten/  
daß es ihm gehöre; der Käufer aber erweise mit zweyen Bür-  
gers-Leuten/ daß er es auff dem Marckte gekauft habe/ und  
mache sich dergestalt vom Diebstahl frey (a)\*; hernach nehme  
derjenige/ der die Beyprache darauff gethan hat/ das Sei-  
ge ohne Bezahlung wieder.

§. I. Kauffet jemand eine Stute/ oder Kuhe/ oder was es  
ist/ da Art von fallen kan/ und wird das Gekaufte darnach  
angesprochen; so soll derjenige die davon gefallene Art haben/  
der es erzogen hat: Allermaken Niemand eines andern Zu-  
wachs zu warten und zu pflegen schuldig ist; jener aber neh-  
me das Seiige wieder/ was er rechtmäßig wiederkand hat.

(a) Vid. not. ad Cap. 5. b. t. LL.

\* Hier wird von einem gekauften Dinge/ das gestohlen ist/ geredet.

## CAP. V.

Von anvertrautem Gut/ oder das zu treuen  
Händen in Verwahrung geleyet ist. (deposicum)  
Stadt-Recht.

Reget

**V**erget jemand Geld oder Guth bey einem andern in Verwahrung nieder (a) / so lege er es mit zweyer Männer Zeugniß dahin / und nehme es mit denselben Zeugen wieder aus. Sind keine Zeugen dabey / und derjenige / der es niedergeleget hat / giebt vor / es sey mehr gewesen / als was er wieder bekommen; so kombt der Beweis auff dem Einhaber an / als welcher mit so viel Männer Eyden es völlig ausgeliefert zu haben erweisen soll / als das Niedergelegte werth zu seyn geschätzt wird.

§. 1. Wird dafelbe aus der Verwahrung gestohlen / verbrand / oder mit Gewalt genommen / und es trifft solches ihr beyder Guth zusammen / bleibe es unerstattet: trifft es aber nicht beyder Guth / so bezahle derjenige völlig wieder / was bey ihm niedergeleget war.

(a) Cap. 9. b. 1. 22.

## CAP. VI.

## Von Verpfändung.

**S**etzt jemand ein Pfand (a) an beweglichem Guth bey einem andern aus / es sey wenig oder viel / so setze er es mit zweyer Männer Zeugniß dahin. Verbrennet das Pfand (b) / ehe die bestimmte Zeit zur Einlösung verhanden / und solches trifft ihrer beyder Guth zusammen / so bezahle der Einhaber das Pfand nicht wieder.

§. 1. Wird es gestohlen / oder mit Gewalt genommen; so soll solches dem Vogt und Rathsherrn kund gethan werden / auch der Pfandhalter Sorge tragen / daß so wohl das seine / als verpfändete Guth / durch den Pastorn von der Cansel abgekün-

(a) Cap. 10. b. 1. 22.

(b) Von Pfänden / die in der Banco versetzt / und alda etwa durch Feuer Schaden umbkommen könten / wird gehandelt in der Banco Ordnung 1668. S. 56.

gekündigt werde. Ist aber ihr beyder Guth nicht gestohlen / so erstatte er dem Pfandgeber das Seinige völlig wieder. So bald ein Pfand nach dem Verfall-Tage Gerichtlich aufgeboten und verstanden ist / \* kombt dessen Verantwortung auf denjenigen allein / der es nachgehends in Händen behält.

\* Vid. Cap. seq. b. 1.

## CAP. VII.

## Wie man ein Pfand auffbiethen solle.

**I**st die zur Einlösung eines Pfandes bestimmte Zeit vorbey / und der es ausgesetzt hat / löset es nicht wieder ein; so soll der Pfandhalter ihm dafelbe auff dem Rath-Hause / den ersten / andern und dritten Gerichts-Tag \* wieder anbieten (a) / will er sein Pfand alsdenn einlösen / so habe er dazu freye Macht; will er nicht / so soll das Pfand wardiret werden. Ist das Pfand mehr werth / als die Schuld / so gebe er dem Eigenthümer so viel zurück \*\* / als das Pfand besser / und über die Schuld werth ist: Ist es aber geringer als die Schuld / so erfülle derjenige / was daran mangelt / der zur Zahlung verbunden war; Es soll doch aber das Pfand vorher den nächsten Anverwandten zur Lösung angeboten werden /

Q<sub>2</sub>

wenn

\* Welches die Gerichts-Tage seynd / siehe unten Cap. 2. von Rathst. Process. Hier ist auch in acht zu nehmen: Wenn Immobilien oder liegende Gründe verpfändet sind / soll die Auffkündigung solcher Pfände an drey Montage geschehen. Wegen anderer beweglichen Pfände aber kan es an dreyen Gerichts-Tagen / die in einer Woche vorkommen / verrichtet werden. Siehe in besagten 2. Capitel von Rathst. Stuben Process.

(a) Cap. 10. b. 1. infr.

\*\* Hier wird das Pactum Commissorium, daß eines Pfand / wenn es nicht zur bestimmten Zeit einlöset / alsofort verfallen seyn solle / es möge werth seyn was es wolle / als eine unbillige und unchristliche Sache verbothen.

wenn es von der Beschaffenheit ist / daß sie es einzulösen be-  
rechtiget sind. \*\*\*

\*\*\* Zum Exempel Erbgründe / *Cap. 1. von liegenden Gründen supr. StL.*  
Item Geld / *Cap. 10. b. t. infra.* weil solches in alten Zeiten mit unbeweg-  
lichem Guthe im gleichen Werth gehalten / und bey dessen Bereußerung  
eben dergleichen Zeit in acht genommen werden müssen / wie im bereg-  
ten 1. *Cap. von liegenden Gründen* vermeldet wird.

## CAP. VIII.

Wird jemand Bürge vor einen andern / entwe-  
der wegen Geldes / oder einer Rechts-Sache halber.

**W**ird jemand Bürge für einen andern wegen Geldes /  
(a) der bezahle / was er vor ihm gebürget hat / oder  
entledige sich / wenn keine Zeugen vorhanden sind / mit  
so viel Männer Eyden / als die Geld-Sache \* werth ist / daß  
er nimmer dafür Bürge geworden: Mangelt ihm der Eyd /  
so bezahle er / was er gebürget hat / es sey wenig oder viel /  
und büße 3. Mk. (b) in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und  
der Stadt: Seynd sie darüber streitig / indem der eine sagt /  
es sey für ein mehres / und der ander / es sey für weniger ge-  
bürget; soll es auff der Männer Zeugniß ankommen / die dar-  
bey gewesen / als er sich zum Bürgen setzte. Sind da keine  
verhanden / so soll er dem Vogt und Bürgermeister so viel an  
Gelde oder Pfande hingeben / als er selber geständig ist / und  
entledige sich wegen des übrigen / wenn es 3. Mk. beträgt / mit  
3. Mannes Eyden. (c) Ist es aber weniger als 3. Mk. / ent-  
ledige

(a) *Cap. 12. b. t. LL.*

\* Nach dem Werth eines streitigen Dinges haben entweder mehr oder  
weniger Mit-Eydriger zugezogen werden müssen / wie zu Ende dieses Ca-  
pitels zu sehen.

(b) *Cap. 25. von Rathstuden Proc. StL.*

(c) Heut zu Tage schweert er allein. Verordnung wegen Eydes Lei-  
stung 1695.

ledige er sich mit seinem eigenem Eyde. Ist es 6. Mk. werth /  
oder wie viel es auch mehr sey / entledige er sich mit 6. Man-  
nes Eyden / wenn sonst keine Zeugen wegen des gebürgeten Gel-  
des vorhanden.

§. 1. \* Ist jemand Bürge vor eines andern Rechts-Sache /  
und derjenige entweicht / für welchem er Bürge gewesen / so  
antworte der Bürge in der Sache (d) / es mag der andere zur  
Stelle seyn oder nicht: Bürget er dergestalt / daß er den Mann  
dem Gerichte fürstellig machen solle: so stelle er ihn vor / und  
sey selber damit befreiet; kan er ihn aber nicht vorstellig ma-  
chen / soll er für dessen Sache antworten.

\* Das ist / völlige Bürgschaft für die Person und Sache leisten.

(d) *Cap. 20. Cap. 28. von Rathstuden Proc. StL.*

## CAP. IX.

So einer etwas von einem andern \* leihet / wie  
er dazu Zeugen haben solle.

\* Es sey an Gelde auff Rente / oder sonst etwas / das umbsonst zum Ge-  
brauch auff eine gewisse Zeit geliehen wird.

**W**er etwas von einem andern leihet / (a) der soll darzu  
zweyer Männer Zeugniß haben. Ingleichen auch /  
wenn er es wieder bezahlet: Geschiehet solches ohne  
Zeugen / und jemand wegen einer Schuld / die er nicht gestän-  
dig ist / gefordert wird / so entledige sich derjenige davon / von  
dem es gefordert wird / mit Zeugen / so wie vorher gesaget ist. \*

(a) *Cap. 8. b. t. LL.*

\* Nach dem die streitige Sache werth ist.

## CAP. X.

Welcher gestalt mit einem ausgefestem Pfan-  
de verfahren werden solle.

**W**irbt jemand etwas zu Pfande von einem andern / so  
soll er es \* 3. Gerichts-Tage (a) auffbiethen / es sey denn  
Gold/

Gold / oder liegender Grund. (b) Ist es ander beweglich Pfand / stehe es darnach 8. Tage unverkauft: Ein Hauß aber / liegenden Grund / oder Gold / soll man 3. Montage auffbiehen / und hernach 14. Tage unverkauft halten: Wird also denn das Pfand nicht eingelöset / so habe der Einhaber Macht / nach guter Männer Wardirung / zweene von jeder Seite das selbe entweder zu verkaufen / oder zu behalten.

(a) Cap. 7. b. t. supr.

\* Nachdem die Zeit des Näher-Rechts verlossen.

(b) Cap. 1. von lieg. Gründen. SeL.

## CAP. XI.

So jemand ein Pfand / das ihme versetzet ist /  
an andere wieder versetzet.

**W**ill jemand ein Pfand / das ihme versetzet worden ist / an einen andern wieder aussetzen / so setze er es für so viel Geld aus / als es ihm versetzet worden / und thue solches so wohl demjenigen / dem das Pfand gehöret / als auch dem er es aussetzet / mit zween Männern kund; löse es auch wieder ein / wenn er es thun will / und suche sein Recht \* an dem Eigener des Pfandes. Wird aber das Pfand / nachdem Rechtlich damit verfahren worden / geringer wardiret / als es ausgesetzt gewesen / (a) so suche der Einhaber seinen Mann / und führe sein Recht wieder demjenigen aus / der ihm selbiges Pfand versetzet hatte. Setzet er das Pfand einem andern höher aus / als er es selber bekommen / büße er 3. Mk. in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt. Vermag er die Buße nicht zu erlegen / gehe er zur Arbeit / wie zuvor gesagt / erstlich dem Kläger / hernach dem Könige / und der Stadt.

§. I.

\* Auf die Weise / wie oben im 7. Cap. b. t. beschrieben ist.

(a) Cap. 7. b. t. supr.

§. I. Keiner soll eines andern Pfand gebrauchen oder ausleihen bey 3. Mk. Straffe / und Erstattung des Schadens.

## CAP. XII.

Wie man sein Pfand wieder einlösen solle.

**W**ill jemand sein Pfand einlösen / und der Einhaber ein mehres dafür fordert / als wofür das Pfand wirklich ausgesetzt worden; so bringe der Pfandgeber dem Vogt und Rath-Männer so viel Geld hin / als er selber geständig ist (a) / und leiste hernach für das übrige seinen Befreyungs Eyd / nachdem die streitige Sache wegen Versetzung des Pfandes werth ist: Es wären denn Zeugen dabey gewesen.

(a) Cap. 8. b. t. supr.

## CAP. XIII.

Welcher Gestalt man sein Pfand verkaufen  
oder einlösen solle.

**W**enn man Pfände verkaufen oder einlösen will / soll solches allezeit mit zwey Männer Zeugniß geschehen. (a)

(a) Cap. 6. b. t. SeL.

## CAP. XIV.

Wie die Bürger und ihre Gesellen Rauffschlagen  
sollen. Und von Vorkaufferey: auch so jemand an  
zweyen Orten ein Gut verkauffet.

**W**enn die Bürger und ihre Gesellen Rauffschlagen / soll keiner dem andern keines weges Vorkauff thun. (a) Oder

(a) Daher auch kein Handwerker seinem Ampts-Bruder Vorkauff thun / oder ein mehres für die Wahren / die zu seinem Handwerk gehören / bieten soll / als wofür der andere sie schon verdungen hat. Schragen für die Handwerker 1069. art. 6. §. 1. er soll auch in eines andern angenommenen und verdungenen Arbeit sich nicht eindringen / bey 3. Dahl. S. Münze. Buße an die Ampts Lade / und 1. Dahl. S. Münz an die Armen / nebst Ersetzung des Schadens. §. 3. cod.

in des andern Kauff fallen / sondern ein jeder kauffe frey / was ihm vorkommet / wenn er es zu thun vermag: wer anders thut / büße 3. Mk. in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt. Oder befreye sich davon mit zwey Mannes Eyden / er selber der dritte; und derjenige bleibe beyim Kauffe / der es erst angefangen / wenn er dazu zwey Männer Zeugniß hat. Mit den Fremden Kauffschlagen sey es daselbe Recht.

§. I. Derjenige / welcher ein Ding an zweyen verkauffet / büße 3. Mk. in 3. Theil / wie zuvor gesaget ist / und der erste Käufer bleibe beyim Kauffe. †

§. II. Die Kauff-Gesellen / oder Bürger Bedienten / deren eigenes so wohl / als was sie in Compagnie Handel haben / und sich auff 40. Mk. erstrecket / mögen nach dem Alten Gesetze / so wie andere Bürger / kauffen und verkauffen (b).

§. III. Die \*Kauff-Gesellen / (c) welche selbst und in mascopie mit andern ein Vermögen von 20. Mk. haben / mögen Häute / (d) Bocks- und Ziegen-Felle / rohe oder zubereitet / bey ein / zwe / 3. Stck. und halbe Decher / nicht aber bey gangen Dechern kauffen: Sie mögen auch Grau-Werck und Marten / bey halben und nicht bey gangen Zimmern; auch bey 1. 2. oder 3. Felle / und wie sie es können antreffen / nicht aber bey gangen Zim-

(b) Cap. 15. Von des Kön. Rechte StL.

\* Folgendes ist abgeschaffet.

(c) Wie die Fremde in der Stadt Kauffschlagen sollen / davon findet man in dem 34. Cap. b. t. infr.

(d) Zu Stockholm hat keiner / außer dem Kürfner-Ampte / daselbst Freyheit / einige fertige Pelzereyen anders als bey gangen und halben Zimmern zu verkauffen: Auch keine Pelzereyen bereiten / und in ihren Büden zum Verkauf aushängen zulassen; oder fertige Futterwerke und Pelzereyen von andern Orten einzuverschreiben / umb selbige in Stockholm zu vereusern / bey Verlust der Wahren / und 40. Mk. Geld-Straffe. Bürger-Meister und Raths Verboht zu Stockholm den 1. Jul. 1682.

Zimmern kauffen. Umb Talsch / Speck / und Butter / sey es daselbige Recht.

§. IV. Andre dergleichen Leute aber / die weniger an eigenen und Gesellschafts Guth als 20. Mk. haben / mögen keine Häute / Bocks- oder Ziegen-Felle / weder bey gangen oder halben Dechern / noch auch bey eingelen kauffen; sondern es soll ihnen solches gänglich verbothen seyn; andere Felle aber / als Marten / Hermelichen / Grau-Werck / und was dergl. ist / mögen sie Stückweise / bey ein oder zwey / oder wie sie es antreffen können / nicht aber bey gangen und halben Zimmern kauffen. Hasen- oder Kagen-Felle aber mögen sie bey gangen Zimmern / und so wie sie es antreffen: ingleichen auch Lämmer- und Zickel-Felle kauffen. Butter / Talsch / und anders dergleichen / sollen sie nicht anders / als nur bey gangen und halben Mark-Pfunden / nicht aber bey halben und gangen Pfund-Pfunden zu kauffen frey haben; Dieses ist also zuverstehen / (e) daß alles was an Fellen einen halben Zimmer; an Butter oder Talsch aber einen halben Pf. übersteiget / das mögen sie sich nicht kauffen.

§. V. Kauffet jemand anderer Gestalt / als nun gesaget ist / und wird deßen mit zwey Männern überzuet / der büße 6. Mk. in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / und hat auch das Gekaupte dem Könige und der Stadt zu gleichen Theilen verbrochen: Vermag er die Buße nicht zu erlegen / gehe er zur Arbeit dem Könige und der Stadt / welche auch des Klägers Recht an sich lösen.

(e) Dieses ist nicht mehr gebräuchlich.

## CAP. XV.

So jemand auff den Schiffen oder Böthen etwas kauffet.

¶ Er etwas auff den Böthen (a) kauffet / und wird deßen mit zweyen Männern überföhret / der büße 3. Dere in Stadt-Recht. R 3. Theil

3. Theile / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / und hat zugleich das Gekaupte verbrochen / als welches dem Könige und der Stadt allein zufällt; oder er entledige sich von der Sache mit 3. Mannes Eyden: Der Verkäufer soll auch gleichergestalt büßen / oder sich mit seinem selbst eigenen Eyde entfreyen / daß er von diesem Gesetze nicht gewußt habe.

§. I. Lebendige und todte Fische soll man auff dem allgemeinen Märkte verkaufen / und kaufen / oder büßen / wie vorher gesaget ist.

§. II. Vieh / jung und alt / was Art es immer seyn kan / nebst andern Wahren / die zur Stadt gebracht werden / sollen auff allgemeinem Märkte (b) verkauft und gekauft werden. Wer aber anderer gestalt kauft / büße 3. Mk. in 3. Theil / wie zuvor gesaget: und das Gekaupte sey dem Könige und der Stadt zu gleichen Theilen heimfällig; doch daß der Beschuldigte

(a) Nachdem der Land-Mann seine vom Lande nach der Stadt gebrachte Wahren richtig verzollet. Verordnung wegen der Kleinen Zölle. 1687. welche er bey Vermeidung rechtlicher Straffe nicht verschweigen oder unterschlagen soll. Verordn. wegen der Kleinen Zölle 1658. §. 4. Verordnung wegen der *Tapperians Accis.* 1681. §. 15. hat er frey / dieselbe wo er will zu verkaufen. Verordn. wegen der Kleinen Zölle 1622. §. 2. Welches doch vornehmlich auff den Märkten / oder andern / zu dergleichen Kauffmannschaft angewiesenen Plätzen / geschehen soll. *Resolut.* auff der Baurtschaft Beschwerd. 1686. §. 34. Die Fischer aber sollen in den rechten Stadt-Haffen ihre Fische verkaufen. Erklärung über die Zoll-Ordnung 1666. §. 8.

(b) Es hat zu Stockholm keiner Freyheit / einiges Guth oder Wahre an sich zu handeln / ehe und bevor es an der Brücke / oder am Märkte ankombt / bey Verlust der gekauften Wahre / und 40. Mk. Geld. Buße. *Extract* aus der Stadt Stockholm *Memor. Bücher* 1633. Des Ober-Statthalters sampt Bürgermeister und Raths zu Stockholm Gebot vom 1. Oct. 1681. den 2. Maii, 1691. und den 23. Jun. 1693.

digte dessen zuvor mit zwey Männern überzeuget werde; wo aber nicht / so entfreye er sich selbst dritte. (c) Kan er sich davon nicht entledigen / und vermag auch die Buße nicht zu erlegen / gehe er zur Arbeit dem Könige / und der Stadt / welche auch des Klägers Recht an sich lösen. Der Verkäufer büße auch gleicher gestalt; oder entledige sich davon mit seinem selbst Eyde / wie vorher gesaget.

§. III. Wer etwas kauft von den Schiffen / büße 3. Mk. / wie zuvor gesaget / und habe verlohren / was er gekauft hat / als welches dem Könige und der Stadt / so zweyer Männer Zeugniß vorhanden sind / anheim fällt / oder er entledige sich davon mit 3. Mannes Eyden. Der Verkäufer sey auch demselben Rechte unterworfen / jedoch mag er das für seine Wahren empfangene Geld behalten; es sey denn / daß er zuvor auf dergleichen Sache betreten worden / und dem ergangenen Befehl nicht gehorchen will. Dieses ist von der Kauffmannschaft / die zwischen einheimische Männer (e) / als Hellsingern und dergleichen / die vom Lande / oder oben von den Kauff-Städten herab kommen / zu verstehen. Wollen die Hellsinger / und andere dergleichen / die aus den kleinen Handels-Städten allhie ankommen / ihre Kauffmanns-Wahren in offenen Buden (f) in der Stadt verkaufen / stehet ihnen solches frey.

(c) Verordnung wegen der Eydes Leistung 1695.

(d) *Cap. 16. b. t. infr.*

(e) Ausländische Leute betreffende / und wie dieselbe verkaufen sollen / findet man im 33. *Cap. b. t. infr.*

(f) Keiner / der nicht Bürger ist / hat frey / einigerley Guth in Buden aufzulegen / und bey Kleinigkeiten zu verkaufen. *Resolut.* auff der Städte Beschwerden 1675. §. 8.

## CAP. XVI.

Was man aus den Schiffen kaufen und verkaufen möge.

R 2

Folgen

**F**olgende Wahren mag man frey in den Schiffen kauffen und verkauffen / als Korn / Kalk / Hering / Seel-Speck / Kupffer und Eysen / in Fässer eingepackt: Keine andere Kauffmannschafften aber soll man alda treiben / oder es werde dafür gebüßet / wie vorher gesaget ist: Doch mögen auch die Bauern ihren Roggen aus den Schiffen verkauffen. (a)

(a) *Vid. Cap. 33. §. 2. b. t. infr.*

## CAP. XVII.

**In welchem Orte in der Stadt man Kauffschlagen solle.**

**E**s soll keiner auff den Norder- oder Süder-Malmen (a) etwas kauffen oder verkauffen / oder auch einigerley Handel treiben / sondern solches soll allein in der Stadt / zwischen der Norder- und Süder-Brücke geschehen / oder der Käufer und Verkäufer büße ein jeder 6. Mk. in 3. Theil / wie zuvor gesaget / und haben noch dazu das Gekaupte so wohl / als das Verkaupte / dasern zweyer Männer Zeugniß vorhanden ist / an den König und die Stadt zu zwey Theilen verbroschen; oder sie mögen sich dergestalt / wie zuvor gesaget ist / davon frey machen. Ziegelsteine (b) und Kalk aber mag man frey und ungehindert auff den beyden Malmen kauffen.

(a) *Cap. 20. b. t. infr.* Heut zu Tage wird zwischen dem / was in solchen Fällen in der Stadt / oder auff den Malmen (in den Vorstädten) zu Stockholm sich zuträgt / kein Unterscheid gemacht. *add. not. ad Cap. 15. §. 2. b. t. supr.*

(b) Wegen der Ziegelsteine / die nach Stockholm ankommen / muß Aufsicht gehalten werden / daß sie nach gewisser Maasse gleich und recht gemacht und gestrichen / auch wohl durchgebrand seyn mögen. Bürgermeister und Raths zu Stockholm Befehl den 15. Maii. 1691.

## CAP. XVIII.

**Wie die Schlachter kauffen und verkauffen mögen.**  
Die

**D**ie Schlachter mögen zwischen Ostern und Pfingsten auffm Lande alles / was zu ihrer Kauffmannschafft gehöret / als Viehe / von was Art es immer seyn kan / frey auffkauffen. Wer aber länger hin / (a) oder zu einer andern Zeit allda Kauffschläget / oder etwas anders / als ist gesaget ist / kauffet / der büße 6. Mk. in 3. Theile / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / und habe die gekaupte Wahre zugleich an den König und die Stadt / wenn dazu zwey Zeugen sind / zu gleichen Theilen verbroschen; oder er entledige sich davon mit 6. Mannes Eyden. (b) Kan er den Eyd nicht leisten / auch die Geldbüße nicht bezahlen / halte man es damit / so wie vorher gesaget ist.

(a) Die Fleischhauer zu Stockholm genießen längere Freyheit / und sind an keiner gewissen Zeit gebunden. *Ihro Königl. Majest. Resolut. den 8. Aug. 1643.* Die Schlachter in Schonen aber müssen ihre Ochsen entweder auff dem Marckte / oder bey denjenigen / die wegen der Ochsen-Mast privilegiert sind / kauffen. *Resolut. wegen des Ochsen-Handels in Schonen. 1694. §. 10.*

(b) *Verordnung wegen der Eydes Leistung. 1695.*

## CAP. XIX.

**Von allerhand Handwercks-Leuten / wie ihre Arbeit jährlich auf gewissen Preis gesetzt / oder taxiret werden soll.**

**D**er Vogt / Bürgermeister und Rath / sollen alle Jahr / und zwar einmahl in jeden Monath / auch in jeder Stadt / der Handwerker / als der Schneider / Schuster / und allerley anderer dergleichen Handwercks-Leute ihre Arbeit wardiren / (a) und auff gewissen Preis / nach Beschaffenheit

(a) Zu Stockholm ist zwar Ao. 1654. eine taxa für allerley Handwerker / von Bürgermeister und Rath gemacht worden / als für die Gerber / Corduan-Macher / Schuster / Schneider / Klein-Schmiede / Messer-Schmie-

heit der Zeit / setzen / damit beyderseits Käufer und Verkäufer / voll vor das ihrige bekommen. Verkauft jemand anders / als nach dem Preise / den jene darauff gesetzt haben / der büße 3. Mk. in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und

der Schmiede / Grob-Schmiede / Stellmacher / Riemer / Sattler / Kürbner / Schwendfeger / Leinweber / Töpffer / Gemisch-Serber / und Drechsler / welcher gestalt dieselbige ihre Arbeit verfertigen und verkaufen sollen / Taxa für die Handwerker 1654. Schragen für Handwerks-Leute 1669. art. 10. § 25. Heut zu Tage aber ist solche Taxe weder zu Stockholm / noch ander Orten gebräuchlich / sondern wenn jemand von den Handwerks-Leuten seine Arbeit und Wahre solte über Gebühr steigern wollen / so kan solches / nach des Bürgermeisters und Rathes / sampt des Eltermanns und der Beyseiger Wardirung und Gutbefinden / geändert und moderiret werden. Schrage für den Handwerks-Leuten 1669 art. 10. § 25. Die Brauer aber / Krüger / Becker / Schlächter und Fleischhauer / mögen ihr Bier / Brod und Fleisch nicht höher / als nach der Taxa, welche ihnen Bürgermeister und Rath Monatlich vorsehen / verkaufen. Thut jemand darwieder / der büßet das erste mahl 10. / das andere mahl 20. / und das dritte mahl 40. Dahl. Silb. Münz; wird auch seiner Handthierung verlustig gemacht / ohne dieselbe wieder zu bekommen / und zugleich der Stadt verwiesen. Verordnung wegen der Aempter den 28. April. 1681. Zu Stockholm aber wird in solchem Fall zum ersten mahl 5. Dahl. S. M. / und zum andern mahl doppelt so viel gebüßet / und das dritte mahl ein solcher aus dem Ampte verwiesen / und dergleichen Handthierung ferner zu treiben / untüchtig erklärt / über dem auch das Bier / Brod oder Fleisch ihm confisciret. Verordnung von Bürgermeister und Rath zu Stockholm wegen der Monatlichen Taxe den 12. Jun. 1693. Es ist auch gleicher gestalt für das Kannengießer-Ampt eine Taxe, wie sie ihr verarbeitetes Zinn verkaufen sollen / abgefasset. Vid. Verordnung angehend die Kannengießer 1694. §. 3. Item für die Apotheker / zu welchem Preis sie ihre Medicamenten und andere Materialien verkaufen sollen. Medicinal-Ordnung 1688. §. 20.

der Stadt / so oft er es thut; und das Verkaufte sey auch an den König und die Stadt zugleich verbrochen.

§. I. Verkauft der Schlächter (b) verdorben Fleisch / oder giebt es vor ander Fleisch aus / als es ist / und wird deßen mit zween Männern überzeuget / der büße 6. Mk. (c) in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / und der Vogt / nebst dem Rath / haben Macht / mit dem Fleisch zu thun / was sie wollen: Sind keine Zeugen vorhanden / entledige er sich davon mit 6. Mannes Eyden. (d)

§. II. Verfälschet (e) ein Handwerks-Mann seine Arbeit / und

(b) In den Städten / wo Fleischhauer sind / hat Niemand mehr als dieselbe Fleisch zuverkauffen oder feil zu halten frey / bey Verlust der Wahre und 10. Dahl. S. Münze Buße. Fleischhauer-Ordnung 1681. §. 5.

(c) Brauchet der Fleischhauer einige Falschheit / oder mischet einig Franck und untauglich Viehe im Scharren oder Schlacht-Hause mit ein; hat er nicht allein das Fleisch an das Hospital verbrochen / sondern büßet über dem noch 10. Dahl. Silb. Münze / geschiehet solches aber ihm un-wissend / und er hernach gewahr wird / daß das Fleisch entweder zu jung oder unrein ist / und es dem Aufseher doch nicht kund thut / wird er mit dritthalb Dahl. S. Münze Buße belegen. Fleischhauer und Schlächter-Ordnung 1681. §. 6. Verkauft ein Fleischhauer zu Stockholm untauglich Fleisch / der büßet zum ersten mahl 5. Dahl. S. Münze / und hernach doppelt / so oft er damit weiter betreten wird / nebst Verlust des Fleisches. Bürger-Meister und Rathes Verordnung zu Stockholm wegen der Monatl. Taxe 1693. §. 3.

(d) Verordnung wegen der Eydes Leist. 1695.

(e) Außer den alhier gesetzten 6. Mk. büßet auch ein Handwerker / der seine Arbeit verfälschet / 4. Dahl. S. Münze an die Lade / und 1. Dahl. Silb. Münze an die Armen. Verkauft er alt vor neues / oder eine Wahre vor etwas anders / als es ist; büßet er 3. Dahl. S. Münze der Lade / und 1. Dahl. S. Münze an die Armen. Verkauft er einige Arbeit / büßet er 3. Dahl. S. Münze an die Lade / und 2. Dahl. S. Münze an die Armen.

Reine Recht sind Maist off. Einiges Meist sind  
Kath. Einiges Meist sind in Jesso all off.  
das gegewant Köpffer zu Jesso. Ger. Sprag  
Ce no. 1669. §. 1. Markt. art. 10. §. 22.

*Handwritten notes in the right margin:*  
... mit dem auch abh...  
... der Stadt...  
... 1669...  
... 1681...  
... 1693...  
... 1695...

und verkauft eines für das andere / oder gebraucht andern Betrug darunter / der büße 6. Mk. wie zuvor gesaget ist; und des Königes Vogt / nebst dem Rath / mögen mit solcher Wahre thun / was sie wollen. Wer die Buße nicht zu erlegen vermag / der gehe zur Arbeit / wie zuvor gesaget ist.

Armen. Verdirbet er die angenommene Arbeit / büßt 7. Dahl. S. Münze an die Lade / und 2. Dahl. S. Münze an die Armen / und muß den verursachten Schaden / dem es angehet / noch dazu ersetzen. Schrage für die Handwercker 1669. art. 10. §. 27. 28. 29. 30. brauchet ein Becker einigen Betrug unter seinem Brodte / oder vermischet den Eheig mit Kreyde / oder sonst etwas / das dem Brodte schädlich seyn kan / büßt er 25. Dahl. Silb. Münze. Becker-Ordnung 1681. §. 2. Bäcket er das Brodt von untauglichen und verdorbenen Mehl zu Stockholm / büßt er zum ersten mahl 5. Dahl. S. Münze / das andere mahl 10. Dahl. und das dritte mahl wird er des Ampts verwiesen. Bürger-Meister und Raths Verordnung zu Stockholm wegen der Monatl. Taxe 1693. §. 1. Verfälschet ein Krüger zu Stockholm sein Bier / nachdem er es vom Brauer eingenommen hat / wird er gleich wie vor andern Diebstahl gestraffet / und seiner Krügerer verlustig erklant / ohne selbige ferner wider zu bekommen. Bürger-Meister und Raths zu Stockholm Verordnung für die Brauer und Krüger 1640. §. 8. Wird ein Brauer in Stockholm betroffen / daß er untaulich Bier verkauft / der büßt das erste mahl 5. Dahl. und das andere mahl 10. Dahl. Silb. Münze. Verordnung von Bürger-Meister und Rath zu Stockholm wegen der Monatl. Taxe 1693. §. 2.

## CAP. XX.

Wie die Jahrmärkte in den Rauff- und Handels-Städten gehalten werden sollen.

**W**enn die Jahrmärkte in den Rauff- und Handels-Städten / als Wästerås / Uppsäl / oder was vor einer andern Stadt es seyn kan / gehalten werden / soll allezeit beobachtet werden / daß keiner am Sontage / (a) sondern die andern darauf folgenden Tagen Rauffschlagen und handeln möge.

möge. Allermaken man an allen andern Tagen / wie es sich gebühret / zu kauffen und zuverkauffen frey hat (b). Zwey volle Tage mag man handeln und Rauffschlagen / und den dritten des Abends / wenn die Rauff-Leute zur Stadt kommen.

## Stadt-Recht.

## S

## §. I.

- (a) Keine Kram-Läden / oder Kauffmanns-Buden / sollen des Sontags zum Verkauf eröffnet werden / bey 40. Mk. Straffe / ausgenommen / Speck-Hecker- und Becker-Buden / welche Glock 4. nach Mittag geöffnet werden / und alsdenn auch die Auff-Käuffer-Weiber (Mongter-schen) sampt andern auf Böthen und Fahrkosten / ihre Handthierung brauchen mögen. Verordnung wegen Sabbaths-Bruch. 1687. §. 4. 5.
- (b) Die gewöhnliche freye Jahrmärkte / welche in denen Land-Städten bißhero von den Bürgern an den See-Städten besucht worden / sollen auch nach diesem im Gange erhalten werden. Handels-Ordin. 1617. §. 11. Es ist auch den Stockholmschen Einwohnern frey gelassen / wenn in den Land-Städten Jahrmärkte gehalten werden / mit andern Reichs-Einwohnern / wes Standes sie auch seyn / zu handeln / kauffen / verkaufen und tauschen mit einander / ohne Unterscheid der Wahren / die verhandelt werden können. Verordnung wegen freyer Jahrmärkte. 1636. §. ult. Es sollen aber keine Fremde / umb zu handeln / dahin kommen / Handels-Ordin. 1617. §. 12. ausgenommen / wenn Pferde-Märkte gehalten werden / alsdenn ihnen so wohl / als den Einheimischen / wegen des Pferde-Handels dahin zu kommen / zugelassen ist. Placet wegen der Pferde-Märkte 1663. §. 5. Zu Stockholm und Abo wird gleichfals alle Jahr ein freyer Jahrmarkt gehalten / alwo die Fremde so wohl / als Einheimische / beydes in große und kleine mit einander handeln können; doch dergestalt / daß die Fremden weder Guth gegen Guth unter einander vertauschen / noch einheimisch Guth von den Norländern / Bürgern aus den Land-Städten / oder andern / sondern nur allein von denjenigen Stadt-Bürgern kauffen sollen / alwo der Jahrmarkt gehalten wird / oder auch von andern privilegirten Personen / und solches bey Verlust der Wahre des Käuffers / und Geldes des Verkäuffers. Verordnung wegen freyer Märkte zu Stockholm und Abo den 26. Aug. 1637.

§. I. Weiter ist zumercken / daß zu welcher Zeit des Jahrs die Stockholmsche Kauff-Leute außerhalb den Jahrmärkten in eine von den vorbenandten Kauff-Städten / umb Handel alda zu treiben / hinkommen; sie mit ihnen / ihren Bürgern und Gästen / dergestalt handeln und Kauffschlagen sollen / wie es von Alters her gebräuchlich gewesen (c) / und etlicher Städte und Bürgerliche privilegia und Brieffe es an die Hand geben. Gleichergestalt sollen auch die aus ob benandten Kauff-Städten / oder sonst von andern Orten herkommende / mit den Stockholmschen (d) Einwohnern / Bürgern / Bauern und Gästen

(c) Daher auch die Stockholmsche so wohl / als anderer See-Städte Einwohner / nicht mit den Bergwercks-Leuten / oder dem gemeinen Mann bey den Kupffer- und Eysen-Bergwercken / sondern nur allein mit den Bürgern in dergleichen Land-Städten Handel und Kauffmannschaft zu treiben / frey haben. Handels-Ordin. 1617. §. 10. Doch wird dadurch den Bergwercks-Leuten ihr Fac-Eysen / an wem sie wollen / entweder bey ihren Schmiede-Hütten / oder sonst auff dem Markte und Jahrmärckts Plätzen zu verkauffen / nicht benommen. Resolut. auff der Städte Beschwerd. 1675. §. 11. Ihro Königl. Majest. Resolut. den 16. Maii. 1689. §. 1. wie auch imgleichen den Bruch-Patronen ihr Stang-Eysen / nicht allein an die Bürger aus den See-Städten / sondern auch an frembde / wenn jene nicht so viel / als diese / dafür geben wollen / zu verkauffen / frey gelassen ist. Placet wegen der Bruch-Verwalt. den 21. Nov. 1699. Es ist auch dem gemeinen Mann seine Wahren und eigenen Zuwachs vom Viehe / wo es am bequemlichsten geschehen kan / zu verkauffen zugelassen; nur daß damit kein Land-Kauff getrieben / oder wieder der Seglations-Ordnung gehandelt werde. Resolut. auff der Baurtschaft Beschwerden. 1680. §. 18. 1686. §. 34.

(d) Dennoch ist hierbey zu observiren / daß außer der Jahrmärckt-Zeit zu Stockholm / so wohl der gemeine Mann / der am Mähler-Strand wohnt / als auch die Strand- und Klippen-Bauern / (Skjår Karlarne) die Aläländer / und die von den Finnischen See-Scheeren nach Stockholm

hinkom-

Kauffschlagen / und zwar bey 40. Mk. Straffe von beyderseits Kauff-Städten / die anderer Gestalt handelt / über dem auch ein jeder vor sich 40. Mk. dem Könige und der Stadt büßen; und von solchem Geld dem Kläger 12. Mk. gegeben werden sollen. Auf keinem Schiffe aber / oder auff den Mallmen (e) / sollen sie einigen Handel thun / anders als in dem Gesetze-Buche enthalten. \*

hinkommen / Freyheit haben / daselbst alle Jahr 3. Monath / als vom 1. August. bis den letzten Octobris / für baar Geld zu kauffen und zu verkauffen; auch Korn / Salz / Dorsch / und Strömling zu eigener Nothdurfft untereinander zu vertauschen / ohne daß die Stockholmsche Bürger-schaft ihnen darinn einige Hinderung zufügen mögen: Alle andere Wahren aber werden den Gesetzen und Königlichen Verordnungen / auch der Stadt Privilegien gemäß / verkauffet. Verordnung den 30. Jan. 1696.

(e) Cap. 17. b. t. supr.

\* Cap. 15. 16. b. t. supr.

## CAP. XXI.

Von Eysen-Gewichte / und anderer Kauffmannschaft in Stockholm / Westeros / und andern Handels- und Kauff-Städten; wie es damit gehalten werden solle?

Alle das Eysen / und Kauffmanns-Wahren / als Butter / Kupffer / Speck / und dergleichen / so man zu Westeros / und in andern ober- oder unterwärts gelegenen Handels-Städten kauffet / das soll / ehe es von dannen weggeführt wird / alda zuerst gewogen (a) werden. Kauffet jemand Eysen in Fässern gepacket / Butter / oder etwas anders / und läset es alda über Winter liegen / nachdem es mit der Stadt Markt gezeichnet / und gewogen worden; so mag es keiner /

S 2

(a) Stockholmsche Wäger-Ordnung den 16. April. 1646.

ner / wenn es von dannen weiter gebracht werden soll / mit andermaßigen Wägen beschweren.

§. I. Das Eysen aber / Kupffer / Butter / oder anders dergleichen / was von vorgenanten Städten nach Stockholm gebracht / oder hingeschiffet / auch alda verkauffet wird / das soll auch daselbst gewogen werden.

§. II. Sendet jemand aus vorgenanten Städten sein Schiff mit Eysen / oder sonst etwas von vorbesagten Wahren / nach Teutschland (b) hin; der nehme von derselben Stadt einen Brieff

(b) Die Land-Städte haben die Freyheit / in Schiffen zu redden / und Schiffs-Parten zu haben / auch das mit dergleichen Schiffen ankommende Salz / durch die Stapel-Städte nach den Land-Städten hinzubringen / und alda zu veräußern und zu verbrauchen. *Resolut. auff der Städte Beschw. 1668. §. 1.* Außer dem aber sollen so wohl diese / als andere Städte / die kein See-oder Stapel-Recht haben / (*Handels-Ordin. 1617. §. 1. Ordnung für Kauffleute und Schiffer 1668. §. 33.*) sich aller Ausländischen Seglation enthalten. *Handels-Ordin. 1617. §. 3. 10.* des Königl. Cammer- und Commerc-Collegii Brieff an den Directorem N. den 18. Jun. 1695. Befehl die Bruchs-Verwalter angehend. 1699. Auch hat keine von denen nach Osten oder Westen / von Stockholm und Abo ab belegenen Land-Städten / ausgenommen Gessle / die Freyheit / mit Schiff und Guth außerhalb Reichs zu seegeln / bey Verlust des Schiffs und Guthes. Es bleibt doch aber hiedurch denen an der See-Kante innerhalb Reichs belegenen Städten / einander mit ihren Schiffen / Fahrlosten / und Wahren zu besuchen unbenommen. *Verordnung wegen der Seglation den 20. Nov. 1636.* Wie denn auch den Land-oder Schwedischen See-Städten nicht geweigert wird / mit eigenen Schiffen / Schützen und Böthen / nach den Norländischen Städten zu seegeln / *Handels-Ordin. 1617. §. 6.* jedoch daß die in Wester-Norlanden erbaute Städte / welche der Seglation sich bedienen wollen / mit ihren Schiffen und Guth auff Stockholm alleine; die auff der Osterbötnischen Seite aber belegene Städte / auff Stockholm und Abo / und nirgend

Brieff oder Schein darauff / daß es sein völlig Gewicht halte / und sey darnach befreuet / es zu Stockholm von neuen wägen

S 3

zu las-

gend anders wohin seegeln mögen / bey Verlust des Schiffs und Guthes. *Hand. Ordin. 1617. §. 5.* der Stadt Stockh. *Privilegia 1636. §. 21.* des Königl. Cammer-Collegii Brieff an den General Inspectorn N. den 20. Sept. 1684. und 18. April. 1695. Hievon werden aber ausgenommen die Aländische Einwohner / item die Finnen / welche zu Korpo / Kimito / Fossala / Marvo / Kimito / Venale / und an den Nyländischen See-Scheeren (Nylants Skären) wohnen / und mit Fischerey / Sähl- und Vogelzug / sampt Viehe-Zucht ihre Nahrung treiben / als welchen frey gelassen ist / mit ihren Fischen / Butter / Holz / Eßran und Viehe / nebst allen andern Baur-Wahren / nach allen den See-Städten / in Finn-Ehst- und Ingermanland zu seegeln / umb selbige Wahren daselbst an die Einwohner zu veräußern: Soltten sie sich aber nach der Schwedischen Seite hinbegeben wollen / sollen sie auff Stockholm allein / und nach keiner andern Stadt oder Haffen hinseegeln / bey Verlust des Schiffs und Guthes. *Handels-Ordinanz. 1617. §. 7.* Desgleichen mögen zwar auch die in Westerbotten nach der See-Kante hinbelegene / nicht aber die weiter entfernete Kirchspiele / mit eigenem Zuwachs von Viehe / und andern Baur-Wahren / die von andern nicht auffgehandelt sind / nach Stockholm seegeln / keines weges aber wird ihnen die Seglation auff Ehst-Lieff- und Ingermanland zugelassen. *Resolut. auff der Westerbötnischen Städte Beschw. 1689. §. 1.* Die Bürgerschaft zu Raumo / Björneborg und Nystad in Finnland / haben die Freyheit / mit hölzern Geschirr außerhalb Landes zu seegeln / wenn sie sich nur / ehe sie nach der See auslaufen / bey der Zoll-Cammer zu Abo oder Dahleröh angeben / und den Zoll daselbst ablegen; auch bey der Zurückkunft sich gleicher gestalt bey selbigen Orten anmelden. Da sie denn auch Geld und Salz / keine andere Kauffmanns Wahren aber mit sich zurücke bringen mögen. *Verordnung den 16. Mart. 1641.* Außer den oberwehnten aber hat keiner / der nicht in einer Stapel-Stadt wohnhaft ist / einige Seglation zu brauchen / frey. *Jbro. Königl. Majest. Resolut. den 17. Jan. 1681.* Königl. Cammer und Com-

merc-

zu laßen: Es sey dann / daß es von dorten ausgeschiffet und verkauffet würde / wie zuvor gesaget ist.

§. III. Alle das Guth / so außershalb Landes (c) gebracht werden soll / als Eysen / Kupffer / Speck / Butter / und dergleichen / soll alles / ehe man es ausführet / zuvor gewogen werden. (d) Wer anders thut / der habe das Uingewogene verbrochen /

*merc. Collegii Brieff an den Directorn N. den 18. Jun. 1695.* Es muß aber derselbe in solchem Fall sich vorsehen / daß er keinen Fremdden mit sich zum interessenten im Schiffe nehme / allermassen wenn es befindlich / daß ein Fremdder Loh oder Antheil in einem Schwedischen Schiffe hat / das Schiff und Guth vor confiscabel anzusehen ist. *Handels-Ordin. 1617. §. 3.*

(c) Nach den Ausländischen Orten ist frey gelassen / Messing / Kupffer / Eysen / Stahl / Pelzereyen / Holzwerck / Leder / und Felle / Korn / Leinwand / Henff / Saad / Pech / und Eber / Farben / Victriol / und ander Rauffmanns = Waren zuverschiffen. *Verordnung den See-Zoll angehend 1667.* Eychen = Holz aber mag bey Vermeidung der Confiscacion nicht ausgebracht werden. *Placat den 16. Jun. 1665. Cammer und Commerc. Collzii Brieff an den Directoren N. den 13. Jun. 1695.* Bey welcher Straffe / nebst 40. Mk. Geld Buße dazu / es ebenfals einig Brenn-Holz auszuschiffen verbohthen ist; *Extract. aus der Stadt Stockholms memorial-Bücher den 26 Aug. 1633.* Es mag keiner einige quantität an Brettern und dergl. Holz = Materialien von Stockholm nach Ausländischen Orten / ohne Zulass von dem Magistrat / bey Verlust der Waren / und 10. Dahl. Silb. Münze Buße / ausschiffen. Doch aber ist dadurch den Schwedischen Schiffen / welche directe nach Spanien und Portugal hingehen / der Vortheil / den sie mittelst Ausführung des Holzwerckes nach selbigen Orten haben können / nicht benommen / wenn sie sich nur desfalls in der Stadt Handels Collegio zuvor angeben. Hat jemand Bretter zur Garnirung seiner Ladung nöthig / muß er ebenfals bey dem Handels Collegio umb Zulass / vor so viel Zwelffter er bedarff / anhalten. *Verboth vom Ober = Stadthalter sampt Bürger = Meister und Rath den 11. Aug. 1697.* (d)

brochen / wenn zwey Männer Zeugniß dazu verhanden. Auch soll alle das Eysen / das nach Stockholm kombt / und nicht sein volles Gewicht hat / an den König und die Stadt allein verfalsen seyn.

§. IV. Ein jeglicher Böttcher soll sein eigen Zeichen oder Marck haben / womit er seine Tonnen / Ebran = und Eysen = Fässer / auch anders dergleichen / wenn sie gemachet werden / bezeichnet: damit wenn deren etwas / als Tonnen / Fässer / und dergleichen / sich hernach nicht so richtig / als sie seyn sollen / befinden würde; solches alsdenn eben wie andere Verfälschung / davon

(d) Hiebeneben ist auch zu mercken / das wer einig Guth ausschiffen läset / der ist auch den Zoll dafür / bey den gewöhnlichen Zoll = Plätzen zu erlegen verbunden / welcher auch / nach dem die Schiffe sind / bezahlet werden muß; maßen der Zoll / welchen fremdde Schiffe abtragen / größer ist / als die Schwedische Schiffe geben; auch ein Unterscheid zwischen den Schwedischen mondirten und unmondirten Schiffen zu machen; indem jene größern Vortheil darin / als diese / genießen: Doch dergestalt / daß alle Schwedische Schiffe und Fahr = Zeuge / welche diesen Vortheil vor den Fremdden genießen wollen / zu ihren Schiffern und Steuer = Leuten solche Leute gebrauchen / die besitzliche und beheurathete Bürger sind / deren Frauen in Schweden / oder den darunter gehörigen Ländern / wohnen. Die Bohts = Leute sollen auch / so viel zu wege gebracht werden können / Schwedisch ( *Verordnung wegen des See = Zolles 1667.* ) und die Fahrkosten nicht auf Klinck gebauet seyn. *Ihro Königl. Majest. Resolut. den 6. Jul. 1692.* Segelt jemand ohne Paß weg / ehe er seinen Zoll erleget hat / so wird Schiff und Guth in der See oder Scheyren / ( *See Stranden* ) wo es immer angetroffen werden kan / confisciret. Verschweiget er sonst oder schlägt von der Ladung etwas unter / so wird dasselbe als verbrochen und confiscabel angesehen. Ist der Zoll bezahlet / und der Paß zugleich ausgefertiget / der Schiffer aber giebt sich im Aussegeln an den bey jeder Stadt oder Haffen verordneten Orte nicht an; wird mit 50. R. Dahl. Geld = Buße belegen. *Seglat. Ord. 1668. §. 15. 20.*

davon im Titul von des Königes Recht (e) gesaget worden / angesehen werden möge.

(e) *Cap. 16. 17. Von des Königes Recht. StL.*

## CAP. XXII.

Von Jahrmärkten in Helsing Lande; und zu welcher Zeit selbige im Lande gehalten werden sollen.

**H**s soll keiner in Helsing Lande / Dahlen / Gempte-Land / oder wo es auch im Lande seyn möchte / einigerley Markt halten / oder Rauffmannschafft treiben / ehe und bevor des Königes Schatz und Land-Zinsen ausgezahlt und eingehoben worden. Darnach aber ist allen dahin zu reysen vergönt / umb alda in den rechten Jahrmärkten / zu der Zeit / wenn sie gehalten werden sollen (a) / Handel und Wandel zutreiben: Thut jemand anders / soll es / wie hiernechst gemeldet wird / angesehen werden.

(a) Jahrmärkte werden in jedweder Stadt zu gewisser Zeit des Jahres gehalten.

## CAP. XXIII.

Von den Leuten / die Landkauff treiben / als des Adels und Priesterschafft Bedienten / oder Bauern / und andern dergl. auch von den Land-Leuten / die etwas in den Städten kauffen / und es daselbst wieder verkauffen.

**I**ndet des Königes Vogt oder Befehlhaber jemand auff dem Lande (a) Rauffmannschafft treiben / es sey eines Edellmanns oder Priesters Bedienter / Bauer / oder andere Leute / und jemand wird dessen nach Land Rechten überwunden; So nehme ihm der Vogt das Bekaupte oder Verkaupte weg / und er büße noch dazu 40. Mk. / welche nebst der verfallenen Wahre dem Könige alleine zufallen.

§. I. Wird jemand von diesen vorgehenden Leuten / wegen solchen

(a) *vid Cap. 6. h. t. LL. und not. ibid.*

solchen unzulässigen Handels in der Stadt ergriffen / und dessen mit zweyer Männer Zeugniß überführet; sey es damit einerley Recht / nur das die Busse so wohl als die verfallene Wahre dem Könige und der Stadt alsdenn zu gleichen Theilen heimfallen / maßen aller Kauff beydes zwischen denen vom Lande und den Kauff-Leuten in der Stadt geschehen / und ihr Handel daselbst / nicht aber ausm Lande / oder andern Orten / getrieben werden soll.

§. II. Keiner vom Lande mag einigerley Kauff-Wahren / als Vieh oder was es ist / in der Stadt kauffen / und es daselbst wieder verkauffen / oder aushöckern / bey Vermeidung oberwehnter Straffe (b). Wer in diesen Fällen die Geld-Busse zu erlegen nicht vermag / der soll dagegen mit Arbeit gebührender maßen belegt werden.

(b) Eigenen Zuwachs aber von Viehe / hat der Landmann frey zu verkauffen. *vid not. ad Cap. 15. h. t. supr.* und ist in dem Stücke an die nechst umliegende Städte nicht gebunden; sondern ihm zugelassen / seine Wahren und Zuwachs / an welchem Orte es ihm am beqvemsten fällt / hinzubringen und zu veräußern / wenn nur dadurch kein Landkauff verübet wird / oder solches der Seglationis-Ordnung nicht zu wieder läufft. *Resolut. auff der Baursch. Beschwerd. 1680. S. 18. 1686. S. 34.*

## CAP. XXIV.

Von Schaden / den einer dem andern in seinem Rauffe / oder an dessen Guthe zufüget.

**W**er mit Willen einem andern an seinem Guthe Schaden zufüget / als da einer unten im Hause / der andere oben wohnet / und dessen Guthe / der unten ist / als Sals / Lacken / oder was es immer seyn kan / von deme / der oben wohnet / verdorben wird / dieser auch mit zweyer Männer Zeugniß überwunden ist / daß er jenem den Schaden / so und so groß / zugefüget habe; so soll er ihm denselben völliig Stadt-Recht. T wieder

wieder erstatten. (a) Verleugnet er den Schaden gethan zu haben / und seynd keine Zeugen darzu / er auch auff der That nicht betroffen worden; so entledige er sich eydlich davon / nachdem die beygemessene Sache von Würden ist: Kan er sich mit dem Eyde nicht entledigen / so werde er der Sachen schuldig erkand: Kan er auch den Schaden nicht bezahlen / so löse er sich mit Arbeit / die er demjenigen / welchen die Sache angehet / zu leisten verbunden ist.

§. I. Ist es aber unversehens / und nicht mit Willen geschehen / erstatte er ihm den vierdten Pfening seines Schadens / und leiste / umb sich frey zu machen / den vollen Eyd / nachdem der Schade werth ist: Kan er den Eyd nicht leisten / so werde er vor schuldig angesehen / und fals er die Buße nicht zu erlegen vermag / gehe er zur Arbeit / wie vorher gesaget ist. Wegen des Schadens / den jemand einem andern in einem Schiffe / oder anderswo / zufüget / sey daselbe Recht.

(a) Cap. 9. von Bau-Sachen. S. 2.

## CAP. XXV.

So jemand Wein verzapffet / ohne des Vogts und der Bürgermeister Willen; oder läst es theurer verkaufen / als der Preis und Taxa darauff gesetzet ist.

**W**elcher Mann Wein Stoff-weise verzapffen läst / oder ein Faß davon / ohne des Vogts und Raths Wissen und Zulass / (a) zum Verkauf anstecket / der büße 3. Mk. in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / und habe das Wein-Faß verbrochen / welches dem Könige und der Stadt allein zufällt.

§. I.

(a) Handels-Ordin. 1817. §. 20. Bürgermeister und Raths zu Stockholm Verordnung wegen frembder Geträncke. 1638. S. 1.

§. I. Verkaufet er es theurer (b) / als der Preis darauff gesetzet ist / sey er derselben Straffe und Buße unterworfen.

(b) Vid. not. ad Cap. 19. h. t. supr.

## CAP. XXVI.

Welcher gestalt Wein / Meth / und ander Getränke verkauffet werden sollen.

**W**ill jemand Wein / von was Art es immer seyn mag / Meth / oder ander Getränke / bey Maas und Stoffen feil halten / der thue es (a) dem Vogt und Rath / bey Vermeidung vorbesagter Straffe / kund / damit sie zur Verzapffung Zulass geben; und soll alsdenn der Preys in des Vogts oder dessen Bevollmächtigten Gegenwart darauf gesetzet werden.

(a) Zu Stockholm ist Niemanden / Krügerey zu halten / zugelassen / er habe sich denn zuvor bey dem verordneten Stadts-Collegio desfalls an gegeben / auch daselbst einen Beweiß seines redlichen Verhaltens beygebracht / und bemeldten Collegii Zulass zum Verkrügen erhalten. Ihre Königl. Majest. Resolut. angehend die Policcy zu Stockholm. 1699. §. 3. Auch ist derselbe gehalten / sein Bier von den Brauern zu nehmen. vid. not. ad Cap. 21. von des Kön. Recht. St. 2. Ein Krüger aber / der Schwedisch Bier zum Verkauf hält / hat nicht Freyheit / frembde Getränke dabey zu verkaufen. Verordnung wegen der Krügerey. 1622. §. 3.

## CAP. XXVII.

Wie die Maasse zu Wein / Meth / und andern dergleichen Getränke / beschaffen seyn / und wo dieselbe Maasse hergenommen werden solle.

**A**lle Maasse / die zu Wein / Bier / Meth / und andern frembden Getränke \* gehören / sollen gezeichnet werden /

T 2

\* Im Schwedischen Text stehet *Tramno Oehl* / welches so viel heißet / als Lübsch Bier / und wurde zu der Zeit von dem Lübeckischen Trave-mündischen Haffen also genandt.

den / ehe mit denselben gezapffet / und verkauffet wird; und deren soll man ein / zwey / oder so viel man nöthig hat / von denjenigen / die zur Bezeichnung derselben verordnet sind / nehmen. Keiner aber meße seine Geträncke / Wein oder Meth / oder was es ist / mit Krügen \* oder andere Maassen / sie seind denn zuvor richtig / und mit der andern Maasse gleich gemacht: thut jemand anderer gestalt / und wird auf frischer That betroffen / hat auch darmit eine Marck werth Schaden verursachet / soll mit ihm eben / wie mit andern Verfälschern verfahren werden. (a) Wird es ihme beygemessen; soll es darmit dergestalt / wie im Titul von des Königes Recht (b) von Verfälschung gemeldet wird / gehalten werden. Thut er damit geringern Schaden / als eine halbe Marck wehrt ist / so werde solches gleich wie andere Dieberey angesehen und gestraffet.

\* Svet. Kruf: das ist irdischen Trinck-Geschir.

(a) Würde jemand im kauffen oder verkauffen / Einnahme oder Aufgabe / eine andere Elle / Maass und Gewicht gebrauchen / als von denen dazu Verordneten mit der Cron-Zeichen bemercket ist / der wird arbitraliter gestraffet / und die unrichtige Elle / Maass / oder Gewicht / ihm weggenommen / und entzwey geschlagen. Verordnung von Maass und Gewicht 1665.

(b) Cap. 16. §. 5. Von des Königes Recht. St. 2.

## CAP. XXXVIII.

Wenn Jemand unrechte Maass giebt in Wein / Bier / oder ander Geträncke.

**F**ür unrechte Maass (a) giebt in Wein / büße 3. Mk. Geldes in 3. Theile / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt. Für unrechte Maasse auf Meth büße er 1. Mk. in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / wie zuvor gesaget.

Für (a) Wenn ein Becker kleiner Brodt verkaufft / als nach dem Gewichte und taxe, die ihm vorgesezet / so wird ihm solch Brodt confisciret. Becker-Ordn. 1681. §. 1. add. not. ad Cap. 19. h. 1. supr.

Für unrechte Maass an Lübischen oder frembden Bier / büße er 6. Dere in 3. Theil. Für unrechte Maass an Schwedischen Bier / büße er 3. Dere in 3. Theil / wie vorher gesaget.

## CAP. XXIX.

Welcher gestalt / Wein / Meth und Lübeck's (Trauemündisch) Bier bey Tonnen gemessen und verkaufft werden solle.

**W**ill jemand eines von vorgeandten Geträncke bey Tonnen verkauffen / soll er die Tonne ganz voll bis zum Spunde anfüllen / und in Schwedische Tonnen es einmessen (a). Wer anderer Gestalt verkaufft / und wird deßen mit 2. Männern überzenget / büße 6. Mk. in 3. Theile / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / und habe das Verkaufte an den König und der Stadt zu gleichen Theilen verbrochen.

§. I. Ein Stoff Gott-Ländisch Bier / und desgl. soll vor 2. Pfennige; Lübisches Bier und desgl. vor 3. Pf. Pommerisch Bier und desgl. vor 4. Pf. Wein und Meth nachdem es gut ist / und nicht (b) theurer verkaufft werden. Niemand mag Lübisches Bier / und dergl. Geträncke (c) Stoff-weise verkauffen / als nur die Bürger alleine.

§. II. Wer seinen Wein / oder allerhand andere Geträncke von dem Tage an / da der Preys darauß gesezet worden / nicht zuverkauffen anfänget / der habe das Fass sampt dem taxirten

T 3

Ge-

(a) Die Brauer müssen rechte und nach der Stadt-Maass eingerichtete Tonnen haben / in welchen sie ihr Bier verkauffen / damit der Käufer dadurch nicht betrogen werde. Brauer-Ordnung 1681. §. 4.

(b) Die Brauer und Krüger mögen ihr Bier nicht theurer / als nach der ihnen vorgesezten taxe verkauffen. Brauer und Krüger Ordn. 1681. add. not. ad Cap. 19. h. 1. supr. Auf frembde Geträncke aber wird keine taxe gesezet.

(c) Hiedurch werden allerley frembde Geträncke verstanden.

Geträncke verbrochen / und büße noch dazu wegen seines Ungehorsams 3. Mk. / von solchen Geträncken / die Stoffweise taxiret worden / hat auch niemand Freyheit / etwas bey Tonnen zuverkauffen / er habe denn vorher auff dem Rath-Hause / da es taxiret wurde / zu erkennen gegeben / daß so viel schon Tonnenweise davon verdungen worden. Welches er auch Eydl. zu erhalten schuldig seyn soll. Thut jemand anderer Gestalt / der büße wie zuvor gesaget ist.

## CAP. XXX.

Zu welcher Zeit die Frembden zur Stadt kommen / und wie sie ihr Recht suchen sollen.

**M**it den erstanklangenden Schiffen mögen alle Frembde zur Stadt und ins Land kommen (a) / auch liegen bleiben (b) und Handel treiben / wie im Gesetz-Buch davon gemeldet wird. (c)

§. I. Keine Frembden aber mögen im Lande herum ziehen /

(a) Kein Frembder hat frey nach andern Städten und Hafen / als die ihm zugelassen sind / zu seegeln. Thut jemand darwieder / hat er Schiff und Guth / und zwar die eine Helffte an die Crone / die andere an die nächste See-Stadt verbrochen. Handels-Ord. 1617. §. 1. Seglions-Ordnung den 20. Nov. 1636. §. 5. Wenn auch ein Schiffer einig Guth in Schweden oder Finnland in andern / als den zugelassenen Hafen und Stapel-Städten / ein oder ausladet ; werden dergleichen Schiffe / Fahr- und Güther confisciret. Ordnung für Kauffleute und Schiffer. 1667. §. 25.

(b) Frembde Kauffleute mögen sich über 4. Monath in den Stapel-Städten / ohne das Bürger-Recht zu gewinnen / nicht auffhalten / bey Vermeidung 300. Dahl. Silb. Münze Straffe für die ersten 8. Tage / und nachgehends doppelt / nebst confiscation der Wahren / die sie nach der Zeit an sich handeln. Handels-Ordin. 1617. §. 14. 1673. §. 4. Ihre Königl. Majest. Brieff an den Ober-Stadthalter den 4. Dec. 1694.

(c) Cap. 33. h. 1. infr.

hen / (d) umb alda zu Kauffschlagen / oder Schulden \* einzumahnen / (e) bey 40. Mk. Straffe / (f) dem Könige und der Stadt in 2. Theil / davon dem Kläger 6. Mk. gegeben werden sollen ; und hat auch der Frembde das gekauffte oder verkauffte Guth / oder die eingeforderte Schuld / an den König und die Stadt / wenn er dessen mit zween Männern überwunden wird / verbrochen.

§. II. Einer von des Königes Rätchen (g) soll zwey mahl des

(d) Es wird keinem Frembden zugelassen / nach den Land-Städten / oder in den Bergwercks-Gebietthen mit einiger Kauffmannschafft hin zu reisen / umb alda in oder außer Jahrmärckts-Zeit zu handeln oder Schulden von dem Adel oder Bürgerchafft (privatim) einzutreiben \*\* ; wiewohl er sie doch Gerichtl. desfalls besprechen mag / und ist er sonst / seine Wahren in der See-Stadt / wo er ankommen / zuverkauffen verbunden. Handels-Ord. 1617. §. 12. Und soll er auch hernach an keinem andern Ort / als nur nach der See-Stadt / alwo er mit seinem Guthe zu erst angelanget ist / hinreisen. Handels-Ordin. 1673. §. 4. Wolte aber ein Fremder nach den Pferd-Märkten hinreisen / umb alda Pferde / Stuhlen oder Füllen zu kauffen und zu verkauffen / so siehet ihm solches frey. Placat wegen der Pferd-Märkte. 1663. §. 5.

\* Die da von gescheneher Land-Kaufferey herrühren.

\*\* Den Argwohn einer geschenehen Land-Kaufferey zu vermeiden.

(e) Handels-Ordin. 1617. §. 12.

(f) Heut zu Tage ist die Buße 100. Dahl. S. Münze / und hat er auch über dem sein mit sich habendes Guth / an den König und die darin interessirte See-Stadt zu gleichen Theilen verbrochen. Handels-Ordinanz 1617. §. 12.

(g) Dieser proceß ist heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch / sondern wenn zwischen Bürgern und Frembden über einigen Handel / oder was es sonst ist / in oder außer Jahrmärckts-Zeit einige Streitigkeiten entstehen ; werden dieselbige von dem Ordinario Magistratu loci abgethan ; doch einem jeden nach Beschaffenheit der Sachen die Recht. appellation vorbe-

des Jahrs / als umb Pfingsten und St. Jacobi Tag / nach der Stadt kommen / umb allen Gästen und Einwohnern binnen 14. Tagen / nachdem er die Gerichts-Hegung angefangen / zu ihrem Recht zu verhelffen. Es soll auch einer von des Erz-Bischoffs Capitulo (h) zugleich mit des Königs Rath in die Stadt kommen / umb allen und jeden Gästen so wohl / als Einwohnern / Adlichen und Geistlichen Standes / wie auch andern Land-Leuten / die da in vorbesagten Fällen kein Recht bekommen können / zu Erlangung ihres Rechts beförderlich zu seyn. Gleicher gestalt thue auch ein jeglicher Bischoff in seinem Bisthumb.

verbehältlich. *Placat* wegen der Pferdemarkte. 1663. §. 11. Zoll-Ordnung wegen der durch *Narvva*, *Nyen* und *Reval* nach und auf Fuß-Land gehenden Wahren. 1648. §. 8.

(h) *Cap. 10.* Von Gerichts-Sachen. *LL.*

## CAP. XXXI.

Wie alle das Guth / so zur Stadt kombt / wieder weg geführet werden solle.

**A**lle Wahren und Guth / an Lacken / und anders dergleichen / was die Frembden und Einwohner zur Stadt führen / mögen sie auch ungehindert wieder wegführen / (a) wenn sie es alda nicht verkauffen können.

§. 1. Will jemand dasjenige / was zum eßen oder trincken dienet / wegführen; das mag er ohne des Vogts und des Raths Zulaß nicht thun / bey 40. Mk. Straffe / dem Könige und der Stadt / in zwey Theil / davon der Kläger 10. Mk. haben soll / maßen dem Vogt und Rath zu erwegen zustehet / ob solche Ausföhrung ohne des gemeinen Mannes Schaden geschehen könne oder nicht. (b)

## CAP.

(a) Die Verzollung betreffend / davon findet man *ad Cap. 33. b. t. infr.*

(b) Zu

(b) Zu Stockholm ist den Frembden so wohl als Einheimischen gegen ein Viertel pro Cent an Niederlags-Gelde zugelassen / das Salt / so jemand mit Schwedischen Schiffen einbekommen möchte / auf Niederlage abzusetzen / und siehet ihm auch frey / daselbe / wenn er es nicht verkauffen kan / ohne Zoll wieder wegzubringen. *Ihro Königl. Majest. Verordnung wegen Niederlage an Salt zu Stockholm den 10. Jul. 1687.* Lieget aber das Salt über 4. Jahr unverkaufft / so muß der Zoll dafür erleyet / und derselbe nicht langer geborget werden. *Ihro Königl. Majest. Brieff an das Cammer- und Commerc- Colleg. den 9. October. 1689.* Gleicher gestalt wird auch zu Stockholm die Niederlags-Freyheit auff Spanisch- und Franz-Wein / so directe von Spanien oder Franckreich in Schwedischen Schiffen dahin kommet / gegen ein Viertel pro Cent. an Niederlags-Geld / zugelassen: bey Verfließung des Jahrs aber / von dem Tage zu rechnen / da der Wein in den Niederlags-Keller eingeleyet worden / ist der Eigenthümer für alle die Weine / die nicht bis dahin entweder schon verzollet und verkauffet / oder auch außerhalb Landes verschiffet worden / den Zoll und andere Gebühre zu erlegen verbunden. *Verordnung wegen Niederlag an Spanisch und Franz-Wein zu Stockholm den 26. April. 1696.* Desgleichen genießen die traffiqvirende auch Niederlags-Freyheit auff Zucker / welcher aus Portugal und Spanien nach Stockholm hingebraucht wird / als welchen sie gegen billige Heure in dem Packhause niederlegen / und hernach davon weg und an andere an der Ost-See belegene Orte gegen ein pro Cent recognition verschiffen können. *Ihro Königl. Majest. Brieff an das Cammer- und Commerc- Colleg. den 27. Sept. 1694.*

## CAP. XXXII.

Wie die Frembden und einheimische Bürger einem jeglichen Käufer mit ihren Lacken / und allen andern Wahren / die sie ins Land einführen / aufrichtig be- gegnen sollen.

**F**ühren die Frembden und einheimische Bürger Lacken zur Stadt / und ins Land herein / so soll es aufrichtig und gut seyn / (a) auch die rechte Länge / so wie es sich Stadt-Recht. U gebüh-

gebühret/und zuvor gebräuchlich gewesen/halten; und derjenige der es zum Verkauf einbringet/ist schuldig/den Leuten/welche es von ihm kauffen/die rechte Güte/Beschaffenheit und Würde defelben treulich zu eröffnen (b). Wird jemand betroffen/der schlechter Lacken einführet/es sey vor Gattung es immer wolle/der schlage in dem Preise ab/was das Lacken geringer/und nach der gewöhnlichen Ellen Maasse kürzer ist/oder es sey dasselbe

(a) Es ist Niemand zugelassen/einig Lacken/so dergestalt ausgerecket worden daß es einkrumpet/Stück oder Ellen weise einzubringen und zuverkauffen/bey confiscation der Wahren. Verboht wegen gerechten Lackens 1663. Wird auch hier im Lande Lacken gemacht/muß nach gesehen werden/daß es nicht weiter ausgerecket werde/als so viel zu defen billigen Gleichmachung von nöhten. Handelt jemand dawieder/der büße drey doppelt so viel/als dasjenige Werth seyn kan/was er über seine rechte Länge und Breite ausgerecket hat. Verordn. die Gewandmacherey angehend 1688. §. 13. Auch soll Niemand einigerley Seyde/die mit der Farbe ungebührl. schwer gemacht worden/einbringen oder verkauffen/bey confiscation der Wahre/und ein halb Rthal. Straffe für jedwedem Pfund; welche Straffe auch/wenn jemand zum andern mahl darauff betroffen ist/verdoppelt/und das Guth verbrand wird. Zum dritten mahl aber soll er vier doppelt büßen/und so weiter. Verboht wegen Verfälschung der Seyde 1663. Würde jemand von dem Gewandmacher-Ampte/und denen die dabey arbeiten zu Stockholm/ein schlecht und untauglich Lacken machen/derselbe wird von den Deputirten mit Geld-Straffe belegt. Ordaung wegen der Gewandmacherey. 1688. Bringet jemand gehauen Holz zum Verkauf nach der Stadt/soll das Ordinaire Brenn-Holz 5. quartier und das Brau-Holz 6. quartier lang seyn/bey Vermeidung der confiscation. Ihre Königl. Majest. Brieff an die Lands-Höfftung den 2. December 1637. Bürger-Meister und Rath zu Stockholm Patent das Brenn-Holz betreffend 1637. Instruēt. für die Holz-Mäßer den 18. April 1683.

(b) Alle Wahren müssen nachdem sie Wehrt sind verkauft werden. Cap. 3. §. 2. b. 1. supr.

daselbe zugleich an den König und die Stadt verfallen/auch büße der es verkauffet 40. Mk. (c) dem Kläger/dem Könige/und der Stadt. Und wenn jemand Lacken kauffet/soll er es vorher messen lassen/oder er behalte es hernach/so wie er es gekauft hat.

§. 1. Daselbige Recht sey auch mit aller andern Wahren und Guth/als Salz/Gewürz/oder was es vor Wahren sind/die man in die Stadt oder Land einbringet. Würde man aber zugleich Falschheit darinnen befinden/so soll dafür wie zuvor gesagt ist (d) gebüßt/und das Guth noch dazu verbrand werden. Wer auch ein solch Lacken/oder was es vor Wahren seind/anderer Gestalt/als ist gesagt worden/kauffet/der büße 40. Mk. (e) dem Könige und der Stadt allein/wenn er mit zwey Männern defen überzueget wird. Wenn es aber beygemessen wird/daß er solch unrichtig Guth entweder gekauft oder verkauffet hat/und ist wieder ihm kein Beweis vorhanden; der entledige sich mit 6. Manns (f) Eyden: Kan er den Eyd nicht leisten/so sey es damit einerley Recht/wie zu vor gesagt; Es sollen auch andere Kauff- und Handels-Städte/wo der gleichen Wahren gekauft oder verkauft werden/demselbigen Rechte unterworfen seyn.

(c) Ist es ander Guth so büßt man 6. Mk. Cap. 3. §. 2. b. 1. supr.

(d) Cap. 3. b. 1. supr.

(e) Kauffet jemand Flachß oder Henff/ehe es gewracket wird/soll das Guth confisciret/und der Käufer und Verkäufer ein jedweder 40. Mk. büßen. Verordnung wegen Flachß und Henff Wrackerey 1694. §. 3.

(f) Heut zu Tage werden zur Eydes Leistung keine Mit-Eydiger mehr genommen. Verordnung wegen Eydes Leistung 1695.

## CAP. XXXIII.

An welchem Orte/und welcher gestalt die Frembden kauffen und verkauffen sollen.

U 2

Wenn

**W**enn der Vogt/ oder sein Bevollmächtigter/ aus den ein-  
kommenden Schieffen was ihm gefällig ist gekauffet  
und abgenommen hat/ so wie davon im titul von Schiffs-  
Sachen (a) gemeldet wird; so sollen alskdem die Frembden/ sie  
mögen kommen von welchem Orte sie wollen/ ihr Gut allesampt  
in das Pack-Haus (b) und nirgend anders wohin bringen  
lassen/

(a) *Cap. 1. von Schiffs-Sachen. St. 2.*

(b) Es haben die Frembde keine Freyheit/ einigerley Guth/ was bey La-  
sten verkauffet wird/ sonderlich Hering/ Hopffen/ und anders derglei-  
chen/ (ausgenommen Salk und Wein/ welches auf Niederlage abge-  
setzt werden kan/ *vid. not. ad Cap. 31. S. 1. h. 2. supr.*) aus ihren Schif-  
fen ausführen zu lassen/ sondern sind daselbe in den Schiffen zu ver-  
kauffen verbunden. Doch dergestalt/ daß gefalgen Fisch/ ehe etwas  
davon verkauffet wird/ besehen und gepacket werden müsse. *Stock-*  
*holm. Privil. 1636. S. 22. Brücken-Besucher-Ordnung. 1637. S. 7.* Al-  
les Erahn-Guth aber und leichte Wahren/ sollen sie in das Packhaus/  
auch Wein und frembde Geträncke/ (die sie im Schiffe nicht verkauf-  
fen) in gewisse dazu verordnete Keller einbringen/ umb selbige an solchen  
Orten/ nachdem der Zoll und accis davon erlegt worden/ Gesehmäß-  
sig zu verkauffen/ und zu veräußern. *Handels-Ordin. 1617. S. 5.* wowie-  
der sich Niemand zu thun untersehen soll/ bey confiscation der Wah-  
ren/ und 40. Mk. Geld-Buße. *Handels-Ordin. 1673. S. 4.* Wobey  
doch in acht zu nehmen/ daß den frembden Schiffern und Boths-Leu-  
ten zu Stockholm frey gelassen wird/ Pommeranken/ Citronen/ Wall-  
nüsse/ Lemonen/ Spinwocken/ Gläserne Flaschen/ Steinerne Töpffe/  
und Schüssel/ gelbe Rüben/ geräuchert Hering/ Stückweise/ Aepf-  
fel und Birn bey Sonnen/ Seiffe bey Viertelnen/ Zinn bey Schiffs-  
Pfundnen/ Käse Stückweise/ item Kohl/ Pasternack/ oder Mohren/  
Peterfilien/ Meer-Kettig/ Schincken/ Mettwürste/ Zipollen/ und Pup-  
pen-Zeug zu verkauffen. *Brücken-oder Schiffs-Besucher-Ordinanz.*  
*1637. S. 4.* Hieneben ist auch diß zu beobachten/ daß für alle von drauß-  
en ankommende/ und hier im Lande nicht gefallene Wahren/ wie sie  
auch Nahmen haben/ und wem sie zugehören mögen/ (ausgenommen  
was

lassen/ als da ist Lacken/ Leinwand/ Gewürze/ allerley Spece-  
reyen/ Seiffe/ Kupffer rauch/ und andere dergl. Wahren/ die  
ab- und zugetragen werden können; und alda sollen sie dieselbe  
anschreiben lassen/ ehe davon etwas verkauffet wird. Lastet

U 3

oder

was in rudi materia zu des Spinn- und Rapp-Hauses Nothdurfft ein-  
gebracht wird/ *Jhro Königl. Majest. Brieff an den Estnats Contoir*  
*den 20. Febr. 1690.* item Pferde/ und andere von draußen einkommende  
lebendige Thiere. *Resol. den 12. Mart. 1683.* Desgleichen auch die 13. Con-  
ne auff jeden Last gefalgen Fisch und Fleisch/ als welche zur Umbpac-  
kung angewand wird. *Jhro Königl. Majest. Brieff an das Cam-*  
*mer- und Commerc-Colleg. den 10. November. 1696.* der grose See-Zoll/  
und andere Berechtigkeiten/ nebst der Stadt zukommenden Gebühr be-  
zahlt werden soll. *Ordnung für die Rauffleute und Schiffer. 1668.*  
*S. 12. 15. 16.* wie auch 1. pro Cent. Convoy-Gelder/ *Jhro Königl.*  
*Majest. Resolut. den 3. Febr. 1694.* jedoch mit dem Unterscheide/ daß das  
in frembden Jahrkosten eingebrachte Guth höher/ als das in den ein-  
heimischen/ verzollet werde; welche letztere den Vortheil haben/ daß  
wenn sie mondirer sind/ selbe ein Dritten-Theil/ die unmondirte ar-  
ber/ wenn sie nicht auff Klinck gebauet/ (*Jhro Königl. Majest. Reso-*  
*lut. den 6. Jul. 1692.*) ein sechsten Theil weniger Zoll als die Frembden  
geben: Nur daß der Schiffer und Steuer-Mann auff dergl. Schiffe/  
Schwedische Bürger seyn/ und wenn sie verheurathet/ ihre Frauen  
hier im Lande wohnen haben/ item die Boths-Leute/ so viel zu bekom-  
men möglich ist/ Schwedisch seyn mögen. *Verordnung wegen des*  
*See-Zolles. 1668. S. 4. 5.* Wobey zu merken/ daß den Schiffern/  
Steur- und Boths-Leuten/ es möge das Schiff/ oder Volck/ frembd  
seyn oder nicht/ ihre freye Fracht und Führung\* nach der darüber ge-  
machten Taxe bestanden werde. *Jhro Königl. Majest. Brieff an*  
*das Cammer- und Commerc-Colleg. den 29. April. 1695.* des Cammer-  
und Commerc-Colleg. *Brieff an den Ober-Directoren N. den 21. Maii.*  
*1695.* nur daß es keine kleine Fahrzeuge sind/ als worauff gar keine freye  
Führung zugelassen wird. *Cammer- und Commerc-Colleg. Brieff an*  
den

\* *Conf. Cap. 10. von Schiffs-Volck im See-Rechte.*

oder ladet es jemand also nicht aus / wie ist gesaget ist / oder läßt es nicht anschreiben; so büsse er 40. Mk. / dem Könige und

den *Direct. N.* den 1. Febr. 1698. Es ist auch ein jeder innerhalb \*\* 8. Tagen / nachdem sein Guth angekommen ist / daselbe anzugeben / und den Zoll (wofern es nicht auff Niederlage / wenn die Wahren so beschaffen sind / deponiret wird / *vid. not. ad Cap. 31. b. t. supr.*) dafür zu erlegen verbunden. *Placat* den 12. Aug. 1680. *Verordnung* den 13. April. 1681. *Jhro Königl. Majest. Brieff an das Cammer- und Commerc-Colleg.* den 7. Aug. 1683. Und soll der Zoll nach der Taxe, und andern ausgegangenen Verordnungen erlegt werden. Wenn es aber rohe Materien sind / die zu der Handwercks-Häuser Nothdurfft eingeführet werden / wird nur ein achtel pro Centrum zur recognition davon bezahlet. *Privileg. für die Handwercks-Häuser.* 1668. §. 16. *Placat wegen Seyden-Zeng.* 1693. §. 7. Verschümet jemand den Zoll dergestalt zu bezahlen / soll dessen Guth nebst der übrigen Ladung ausgeladen / in die Pack-Häuser eingebracht / und alda so lange angehalten werden / bis derjenige / welchem es zugehöret / selbiges richtig angegeben / und den Zoll dafür erlegt hat. Da er denn auch zugleich mit ein halb pro Centum von dem / was das Guth allhie innerhalb Reiches werth ist / vor jeden Tag (vom Verlauff der obbemelten Tage / da der Zoll hätte bezahlet werden

\*\* Nach dem *Placat* vom 12. Aug. 1680. soll die Angabe innerhalb 3. Tagen geschehen / welche 3. Tage zwar in der *Resolut. auff der Bürgerschaft Beschwer.* 1680. §. 11. auff 6. Werkel-Tage extendiret; dieselbe doch aber in der *Verordnung* vom 13. April. 1681. auff die Schiff- und Stück-fahrer allein / welche zu Stockholm oder Sothenburg anlangen / dergestalt restringiret worden / daß die Angabe zwar von demselben auch / innerhalb 3. Tage / nach vorbejagtem *Placat* vom 12. Aug. bey Straffe geschehen; die Zahlung aber binnen den dritten darauff folgenden Werkel-Tagen erlegt / und also alles in den 6. Tagen praktiret seyn solle. An allen andern Orten des Reichs aber / wo Rehden sind / sollen bey Anlangung der Schiffe zweene Besucher alsofort am Boort gesand werden / die Mark-Kollen abzufordern. *cc. Vid. die Verordnung* vom 13. April. 1681.

und der Stadt: verschweiget er oder schläget etwas davon unter / und wird darauff betroffen / so hat er daselbe / so er unter schlagen wolte /

werden sollen / anzurechnen) bezeuget werden soll. *Placat* den 12. Aug. 1680. Dagegen aber / wenn jemand ein mehres an Zoll bezahlet hätte / als es sich auff die Wahren bey der Ausladung belauschen möchte; so wird solches / wenn es auff Saltz / Wein / oder Korn geschehen / dem Kauffmann alsofort restituiert / nur daß diese Überbezahlung von denen dazu Verordneten gebührend attestiret / und der attest von dem Ober-Directoren und Zoll-Verwalter unterschrieben werde; da denn der Rent-Meister / wenn ihm ein solcher attest vorgezeigt wird / den Überschus wieder auskehret. Über die restitution aber / welche von Stück-Guth und feinen Wahren / die durch das Packhaus gehen / herrühret / muß in dem Cammer- und Commerc-Collegio zuvor resolviret werden; zu welchem Ende ein attest von dem Inspectore und Controleuren darüber verfaßt / auch derselbe von dem Ober-Directoren und Zoll-Verwalter unterschrieben / und an das Collegium überschickt werden muß. *Jhro Königl. Majest. Brieff an das Cammer- und Commerc-Colleg.* den 20. April. 1695. Würde sich jemand unterstehen / etwas zu verschweigen / von dem / was verzollt werden muß / oder das eine Guth für das andere angeben / oder auch in Packen oder Stücken einiges Guth eingeschlagen haben / umb solches dem Zolle zu entziehen; soll nicht allein das Verschwiegene und Eingeschlagene / sondern auch daselbe / worinne es lieget / ungeachtet solches angegeben / und verzollt wäre / confisciret werden. Wogegen keine Einwendungen oder excusen gelten mögen. *Verordnung für Kauffleute und Schiffer.* 1668. §. 20. 21. 22. *Placat wegen Handhab. des großen See-Zolles* den 28. Febr. 1687. *Jhro Königl. Majest. Brieff an das Cammer-Colleg.* den 12. April. 1681. Ist es Toback / so wird noch über dem 20. Vere Silb. Münze für jedes Pfund gebüfet. *Verordn. wegen des Toback-Handels.* 1670. §. 12. *Placat* den 18. Aug. 1675. Und der das Geld nicht erlegen kan / soll mit dem Leibe büßen. *Jhro Königl. Majest. Brieff an das Cammer- und Commerc Colleg.* den 25. Mart. 1685. Weiter ist auch zu mercken / daß wenn einig Guth / welches zu messen oder zu wegen ist / weniger angege-

wolte/ verbrochen/ und büße dazu 40. Mk. dem Könige und der Stadt/wie vorher gesaget.

§. I.

angegeben worden/ als es sich befindet/ der Unterscheid aber sich nicht über zwey Ellen auff ein Stücke/ und zwey pro Cent. auff gewogen Guth beträgt; so wird darauff keine weitere Ansprache gethan/ als daß nur allein der Zoll davon erlegt werde; würde der Unterscheid aber sich von zwey bis sechs pro Centum betragen/ soll der Zoll dafür doppelt erlegt werden; wäre derselbe aber noch grösser/ so wird das Guth/ so über 6. pro Centum geringer angegeben worden/ vor confiscabel angesehen. *Ihro Königl. Majest. Brieff an das Cammer- und Commerc-Colleg. den 13. Jun. 1687.* Kan auch der Schiffer von sich nicht ablehnen/ daß er einige Kundschaft von dem/ was in diesen Schiffe verschwiegen worden/ gehabt habe/ soll sein Anpart im Schiffe/ nebst dem Guthe verbrochen seyn. Hätte aber der Schiffer kein Antheil im Schiffe/ soll er so lang in arrest bleiben/ bis er sich mit 500. R. Dahl. löset. *Verordnung für die Kauffleute und Schiffer. den 16. Junii. 1668. §. 20.* Damit auch allem Unterschleiff vorgebeuet werde/ sollen keine Schiffe/ ohne der Königl. Zoll-Cammer Consens/ in den verbotenen Haffen/ oder in den Scheren/ einig Guth aus- oder einladen/ bey Confiscation Schiff und Guthes: Würde auch jemand/ der in den Scheren/ oder an der See wohnt/ betroffen/ einig dergleichen Guth heimlich und ohne der Zoll-Cammer Consens eingebracht zu haben/ wird derselbe gleich als vor andere Dieberey desfalls gestraffet. *Verordn. für die Kauffleute und Schiffer. 1668. §. 25.* Es wird auch nicht zugelassen/ einige Erahm-Wahren nach andern Städten/ als wo sie verkauffet/ oder consumiret werden können/ hinzubringen: AUFF dem Fall aber/ daß ein Schiff entweder so spät im Herbst/ oder so zeitig im Vorjahr anlangen würde/ daß es sich in die Scheren bey der Ost-See einzukommen nicht getraue/ sondern sein Guth den Land-Weg bringen wolte; alsdenn solche Schiffe zwar bey andern Schwedischen Stapel-Städten einlauffen/ ihr Guth aber gar nicht eröffnen/ oder die Ladung loß machen mögen/ ehe sie vorher dem Ober-Directoren gebührende Nachricht davon gegeben; damit er alle nöthige Anstalt dabey verfügen/

§. I. Alle Weine/ die sie einführen/ sollen auff dem Stadts-Keller (d) verkauffet/ auch dahin und an keinen andern Orte gebracht/

Stadt-Recht.

X

bracht/

fügen/ insonderheit auch darauff Achtung geben lassen könne/ daß alles dergleichen Guth und Packen richtig angegeben/ versiegelt/ und unter eines gewissen Zoll-Bedienten Aufsicht nach Stockholm/ oder der Stadt/ alwo der Kauffmann zu Hause ist/ hingebraucht/ und in das Packhaus eingeliefert werden mögen/ umb daselbst gebührender maßen eröffnet/ visitiret/ und verzollt zu werden. *Verordnung den 13. Jan. 1680.* Begiebet es sich/ daß einig Guth entweder stranden oder sonst verderben würde/so wird bey der Verzollung desselben ein Unterscheid unter dem Guthe/welches binnen Schiffes-Bordt durch einen Zufall auff der Reise naß und verdorben wird/ und demjenigen gemacht/ welches aus der Strand-Bracke geborget wird/ in dem von jenem/ der völlige Zoll erlegt/ oder das Guth abandoniret; von diesem aber/wenn es noch einiger maßen brauchbar ist/ der Zoll nach dem Wehrt desselben erlegt wird/ worunter aber diejenige Wahren nicht zu verstehen/ welche unbeschädiget gefunden werden/ als vor welche der Zoll völlig erlegt werden muß. *Resolut. den 12. Mart. 1696.* Sonst ist auch zu beobachten/ das Niemand facconnirte Gold-Silber-oder Seydene Zeuge oder Bänder/ bey Sücken/ Stücken/ oder zu Kleider zerschnitten/ von draussen einzuführen frey habe: Auch nicht gemeine Hüthe/ oder Knöpfe/ von was Art sie seyn mögen/ irem keine Schnüre/ Frensen/ Galunen und Spitzen von Gold/ Silber/ Seyde/ Zwirn/ Cameels-Haare/ Wolle oder Haaren gemacht/ bey Verlust der Wahren/ und 3. doppelt so schwere Geld-Busse/ als selbige Wehrt ist; welche Busse derjenige bezahlen soll/ der solche Wahren einschreibet/ verkauffet/ oder auff einigerley Weise ein practiciret. *Ihro Königl. Majest. Verboht den 3. April. 1688. Placat den 10. Aug. 1690.* über dem auch derselbe von dem Fiscal angeklaget. *Ihro Königl. Majest. Verordnung den 19. April. 1692.* Und außer der vorbemelten Straffe als ein Eyds und Verbotsbrecher angesehen/ auch vor unfüchtig gehalten werden soll/ weiter Bürgerliche Nahrung zu treiben. *Placat wegen verbotener Wahren den 4. April. 1693. §. 2. Placat den 20. Mart. 1699. §. 4.* Gleicher gestalt und bey Vermeidung derselben Straffe

bracht/ imgleichen alda angeschrieben werden. Von diesen vor-  
genannten Wahren / als Lacken/ Wein/ und was dergl. ist/ soll

Straffe ist auch verbotten/ glatte Seydene Zeuge/ Sammet/ Plisch/ oder Trip/ sampt streiffigten und faconnirten halb-Seiden-Zeuge/ Placat wegen verbotener Wahren den 4. April. 1693. §. 8.) item Dam- maschen/ Atlaffen/ Seydene-Scharsen/ Tubinen, Fassen/ nebst andern glatten und ebenen Zeugen mehr/ wie sie auch den Nahmen haben mögen/ worunter auch die so genandte Bordelotten zu verstehen/ von draussen einzubringen. Placat Seyden Zeug angehend den 20. Mart. 1699. §. 1. Nimmet ein Schiffer oder Boots-Mann dergleichen wissentlich ein/ oder verheulet es; so wird er gleichfals mit 3. doppelter Geld-Busse belegen/ und wenn er dieselbe nicht erlegen kan/ nach Marrstrand zur Arbeit geschicket. Verordnung den 19. April. 1692. Gleicher gestalt ist auch bey Confiscation der Wahren/ und drey doppelte so großer Geld-Busse als die Wahre werth/ einzubringen verbotten/ Holländisch Hauff-Leinen/ fein oder gemein Schlesisch Schier/ schlecht Cattun/ Dangiger Hauff-Leinen/ doppelter Breite Pommerisch/ dito schmal Schottische Leinwand/ von doppelter Breite/ enckelter Breite dito/ grob dito/ schwarz und blau Leinwand/ fein Schlesisch Leinen/ mittelmäßig dito/ schlecht dito/ gefärbt Schlesischer Leinen/ gestreift Schlesioger Leinen/ den blo- mirten Zeugen gleich/ Henff-Leinen/ Wahrendorffer oder Closter-Lei- nen/ fein Bihlesfeldsche Leinen/ schlechte dito/ Greiffenberger Leinen/ Fransch Canefas/ Futter-Canefas/ fein Fisch-Lacken-Drell/ schlecht dito/ ganz grob dito/ Hand-Tücher und Servetten-Drell/ schlecht dito/ schlechter Bühren-Drell/ mittelmäßig dito/ Leinen Friep/ Schuster Friep/ Flamsche Tapeten/ (von den schlechten streiffigten zu verstehen/) Schottische Banck-Decken/ Rüssenbühren/ Boons/ oder Leinen Par- can/ Messelan/ Haus-Rott/ Paropes/ Sempetran/ Parragon/ No- wade/ Grynkens/ Burkassa/ oder gefärbte Zwirn/ Schlesioger Zwirn/ schlechte Linnen-Bänder/ nebst Leinen Schnup- und Hals-Tücher/ auch anderen neuen Sorten von Leinen/ sampt Zeugen/ die von Wolle und Leinen zusammen/ aufferhalb Landes gewürckel werden könten/ welche alhie nicht specificiret sind. Gebleicht/ aber und ungebleicht Leinwand aus

soll die Hauff-Heure/ nach der alten Verordnung bezahlet werden; ziehet jemand weg/ che er die Hauff-Heure erleget hat/ der büße 40. Mk. dem Könige/ und der Stadt.

X 2

S. II.

aus Ehst-Lieff- und Ingermanland/ item einige andere Ausländische Lei- nen/ hat man gegen Erlegung des darauff gesetzten Zolles einzuführen/ frey. Placat den 14. Mart. 1694. Ebenfals ist auch Ausländisch Hopf- fen einzubringen/ bey confiscation der Wahre/ verbotten. Resolut. den 28. Febr. 1699. item eingebundene Bücher zum Verkauf/ bey confisca- tion derselben. Ihro Königl. Majest. Resolut. den 31. Maii. 1652. und den 2. April. 1674. Imgleichen ist auch verbotten/ Trinck-Gläser/ ent- weder zu eigener Nothdurfft/ oder zum Verkauf/ einkommen zu las- sen/ bey Vermeidung der Confiscation und anderer Straffe. Ihro Königl. Majest. Brieff an das Cammer- und Commerc-Colleg. den 12. Maii. 1688. Nicht weniger auch gesponnen/ geschnitten/ oder Brieff- Toback/ bey confiscation der Wahre/ und 20. Vere Silb. Münze Geldbusse für jedes Pfund/ dasern das eingebrachte 15. Pfund überstei- get. Placat den 12. April. 1687. es wäre denn ein solcher Toback/ der al- hie im Reiche nicht zubereitet werden könte/ der eine oder andere aber denselben zu eigener Nothdurfft verlangen möchte/ welchen alsdenn einzuverschreiben zugelassen ist/ wenn nehmlich doppelter Zoll und accise dafür erleget wird. Ihro Königl. Majest. Brieff den 8. Maii. 1690. Damit nun kein frembdes Seyden-Zeug/ welches einzuführen verbo- then ist/ für einheimisch Guth verkauffet werden möge/ müssen alle Einländische Zeuge und Estoffen/ gestempelt und besiegelt/ auch des We- bers Nahmen darinn eingewebet werden; und dasern etwa ein Kramer denselben Stempel oder Nahmen/ so lange noch etwas von dem Stü- cke unverkaufft ist/ abzuschneiden sich unterstünde/ wird er deßfals mit 2000. Dahl. Silb. Münze Straffe belegen. Ihro Königl. Majest. Verordnung den 23. Jun. 1693. Gleicher gestalt sollen auch zur Ver- hütung alles Unterschleiffs/ alle Handwercks-Leute/ deren Arbeit so be- wandt ist/ daß sie gestempelt werden kan/ dieselbe mit ihrem Stempel und Marke zu bezeichnen/ nicht unterlassen/ bey Vermeidung der un- gestempelten Wahre an die Armen/ und 3. Dahl. Silb. Münze Busse an

§. II. Salt/und andere Wahren/welche Frembde einbringen/  
sollen in öffentlichen Gasen- und Cram-Buhden (e) aufge-  
schüttet

an die Lade. Schragen für die Handwercks-Lente. 1669. art. 7. §. 4.  
Privil. für die Handwercks-Häuser. 1668. §. 25. Versäumet ein Tuch-  
macher sein Marc an dem einen Ende des Lackens einzuweben / soll er  
2. Dahl. S. M. büßen / und wer es also von ihm kauftet / der wird dessen  
verlustig. Verordnung von der Tuchmacherey. den 22. December. 1688.  
§. 6. 35. Damit man auch sehen könne / ob das Guth / welches einzu-  
führen erlaubet ist / verzollt werde; soll alle das eingebrachte Guth ge-  
stempelt / auch die Stempel alle Jahr verändert / und auff dem Pack-  
Hause / unter zweene Schloßern / verwahret / am Ende des Jahres ab-  
ber bey dem Cammer- und Commerc-Collegio eingesand werden. Wird  
einiges Guth ohne Stempel befunden / soll dasselbe / wo man es auch  
antreffen möchte / für confiscabel erkand und erkläret werden. Ver-  
ordnung den 21. April. 1621. Placat den 23. Jun. 1680. Stempel-Ord-  
nung den 10. Maii. 1687. des Cammer- und Commerc-Collegii Brieff an  
die See-Städte. den 10. Maii. 1698. Daher auch die Bedienten des  
großen See-Zolles / wenn sie eine sichere / erhebliche / und wohl gegrün-  
dete Nachricht / wo dergleichen ein practicirtes / unangegebenes / unge-  
stempeltes / oder unverzolltes Guth zu finden wäre / erhalten / daselbst  
Visitationen anstellen / und das Guth anhalten mögen / biß der Eigen-  
thümer es am gehörigen Orte mit Rechts-gültigen Gründen von der An-  
sprache befreyen / und zurück gewinnen kan. Placat wegen Handha-  
bung des großen See-Zolles. den 28. Febr. 1678. Es ist aber kei-  
nem Besucher / ohne Befehl von dessen Obern / oder Vor-Mann /  
einige Visitation in den Häusern anzustellen / zugelassen. Des Ober-  
Directoren Verwarnung an die Besucher. den 14. September. 1697.  
Hieneben ist auch zu beobachten / daß in Sachen / des Königes Zoll Geo-  
rechtigkeit und davon herrührende Confiscationes betreffende / die Rauff-  
Leute die Mittel und Wege Rechtens zu gut genießen / und also an ihren  
Personen Ehre und Eigenthum keines angegriffen werden sollen / ehe und  
bevor sie Gerichtlich überführet / und durch Urtheil und Recht eines solchen  
Verbrechens / welches dergleichen Verfahren verdienet / schuldig erkand  
worden.

schüttet / und daselbst / nicht aber in Kellern oder Winkel-Buden /  
verkauft werden.

X 3

§. III.

worden. Noch weniger sollen ihre Contoiren / Bücher / Brieffe oder  
Handelungen angetastet / oder sie selbst auff einige erfundene und zusam-  
men gesuchte Documenten, Rechnungen / oder andere scheinbare Beweis-  
thümer / nachdem ein Jahr und 6. Wochen verfloßen / wegen einiger  
passirten Unrichtigkeit in der Verzollung / angesprochen / oder zu Rede  
gestellt werden. Verord. den 5. Januar. 1698. Wenn es sich nun begie-  
bet / daß etwas confisciret wird / und der verlierende Theil seyn Guth  
davon wieder frey machen zu können vermeinet; soll er binnen 3. Mona-  
ten von der Zeit an / da das Guth erslich angehalten worden / sich desfalls  
angeben / und sein Guth wiedersuchen; versäumet er solches / wird es vor  
confisciret angesehen. Des Königl. Cammer Collegii Resolut. den 13.  
Julii 1680. und 3. Decemb. 1685. Alle confiscationes aber sollen auff der  
Zoll-Cammer angegeben und abgeurtheilt werden. Verordnung wegen  
Confiscation den 22. Jul. 1699. adde Jhro Königl. Majest. Brieff an  
das Cammer und Commerc-Colleg. den 29. April und den 12. Mart. 1698.  
Von wannen sie auch / wenn die Summa appellabel ist / an das Cammer-  
und Commerc-Colleg. appelliren können / (Verordn. angehend die  
process. form in See-Rechten 1689. §. 8.) auch ferner unter Jhro  
Königl. Majest. Revision kommen / wenn die praestanda praestiret werden.  
Jhro Königl. Majest. Brieff an das Cammer- und Commerc-Colleg.  
den 24. Febr. und 14. Jul. 1696. Nachdem die Sache aber abgeurtheilt /  
und das Urtheil Rechts kräftig geworden / wird das confiscirete Guth  
verauktioniret / und dem Beschlager sein Theil davon zugestellet. Jhro  
Königl. Majest. Brieff an den Ober-Directoren den 7. October. 1699.  
Cammer- und Commerc-Colleg. Brieff an den Ober-Directoren den 22.  
Aug. 1699. Welches Antheil / die Helffte von dem Werth des Guthes /  
(wenn es verbotene Wahren sind) und die halbe Geld-Busse; sind es  
aber keine verbotene Wahren / ein Viertel davon ausmachtet; Ver-  
ordn. wegen Confiscat. den 22. Jul. 1699. und wird auch von solchem An-  
theil kein Zoll erlegt. Jhro Königl. Majest. Resolut. und des O-  
ber-Directoren Brieff an die Zoll-Verwalter. den 11. Maii. 1688.

(d)

§. III. Diese vorerwehnete Wahren als Lacken/Leinwand/ und anders dergl. sollen bey ganzen Stücken und bey Hunderten/ nicht aber bey Stücken oder Ellen; Specerey bey ganzen Duffenen/ und Salz bey ganzen Lasten (f) verkauffet werden; Es sey denn/ daß jemand/der arm ist/weniger davon haben möchte: Als denn alles so viel er hat zugleich verkaufft werden soll. Diejenige aber/ welche von Gottland her seind/ die mögen bey Schiff-Pfunden und nicht weniger Salz verkauffen; und mag auch keiner es auff andere weise einkauffen: wer anderer gestalt etwas verkauffet/und wird dessen mit zweyen Männern überzeuget/ büße 40. Mk. dem Könige/ und der Stadt/ in zwey Theil/ und habe das verkauffte Guth verbrochen: Von besagter Geld-Busse bekombt auch der Kläger 10. Mk. Demselbigen vorbesagten Rechte sey auch der Käufer/ wenn er ein Bürger ist/ unterworffen. Ein Landmann aber und andere dergl. büßen in diesem Fall 3. Mk. und nehmen ihren Kauffschilling wieder zurucke/ oder mögen sich/ wenn die Sache 3. Mk. werth ist/ ein jeder mit seinem Eyde entledigen/ daß er vom diesem Gesetze nicht gewußt habe (g).

## §. IV.

(d) *vid. not. ad princ. huj. Cap.*

(e) Hiervon ist zu sehen/ was bey dem Anfang dieses Cap. annotiret worden sub (b).

(f) Kein Frembder hat Freyheit/ seine Wahren anders/ als bey Stücken und Dohn, Tonnen oder Lasten zu verkauffen/ bey Confiscation der Wahren/ und 40. Mk. Geld-Busse. Handels-Ordinantz. 1673. §. 4.

(g) *Cap. 14. von des Königes Recht. StL. Cap. 15. princ. Cap. 34. §. 4. b. t. \**\* Zu der Zeit hat man sich leicht mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen können/ weilten damahlen des Jahres nur einmahl das Gesetz-Buch öffentlich abgelesen wurde/ *Cap. XXII. von des Königs Rechte. StL.* und nicht wie heutiges Tages das Gesetz einem jeden durch dem Druck vor Augen gewesen.

§. IV. Überträget ein Gast etwa einen Bürger sein Guth (h)/ daß er es vor ihm heimlich oder öffentlich in seinem Bude bey ganzen oder halben Stücken; Leinwand oder Specerey bey ganzen und halben Duffenen/ oder wie ers thun kan; Salz bey Pfunden/ oder wie er es in dergleichen und andern Kauffmannschafften im Winter oder Sommer absetzen kan/ in seiner Gegenwart oder Abwesenheit verkauffen soll; und sie werden mit zwey Männer Zeugniß dessen überzeuget; so büße der Gast dem Könige und der Stadt 40. Mk. und habe alle dasjenige verbrochen/ was er verkauffen ließ; der Bürger aber/der es zuverkauffen annahm/ büße 80. Mk. Geldes/ wie zuvor gesaget/ und der Angeber nehme hiervon 20. Mk.

§. V. Es sollen keine Frembden ihr Guth oder Kauffmanns Wahren nach andern Städten/ oder nach dem Lande/ oder nach einigen Jahrmärkten (i) hinbringen lassen/ umb es alda zuverkauffen; sondern der dieses thut/ soll/ wenn er mit zweyen Zeugen dessen überführet wird/ des hingebrachten Gutes verlustig

(h) Es soll sich kein Bürger brauchen lassen/ für den frembden Mann einig Guth/ unter anderer Condition und Freyheit zu verkauffen/ und zu veräußern/ als der Frembde es entweder selber/ oder durch seine Bedienten und Ausgesandte zu thun/ Macht und Freyheit haben könnte; und soll dahero kein Schwedischer Bürger mit dem ankömenden frembden Guthe/ welches ihm Commissions-weise anvertrauet/ oder mit Wahren/ die alhie im Reiche für einen Frembden eingekauft werden könnten/ anderer gestalt/ als ist gesaget worden/ umbgehen/ bey Straffe der Confiscation der Wahren/ und 40. Mk. Geld-Busse. Handels-Ordin. 1673. §. 3. Würde auch befunden/ daß ein Schwedischer Bürger/ einigem Frembden/ neben sich/ Loß und Antheil in einem Schwedischen Schiffe zu haben zulassen würde/ so wird dadurch Schiff und Guth verbrochen. *Hand. Ordin. 1673. §. 3.*

(i) *Conf. not. ad Cap. 30. b. t. supr.*

lustig seyn/ und noch dazu 40. Mk. dem Könige und der Stadt alleine büßen / wovon der Angeber 10. Mk. bekommt.

§. VI. Würde jemand gefunden/ der sothanen Gut von den Frembden / in- oder ausserhalb Jahrmarckts/ gegen Geld oder Geldes Werth/ auff eigenen Gewinnst oder nicht/ zu verkaufen annehmen möchte / der büße 80. Mk. / (k) und habe alle bey sich habende Wahren / was so wohl dem Frembden / als ihm selber davon zukommt / verbroschen; und der Gast oder Frembde soll auch/ wie vorher gesaget ist / gestraffet werden / wenn zwey Männer Zeugniß dazu vorhanden / und der Angeber nehme hiervon 10. Mk. wie zuvor gesagt.

§. VII. Wird jemand befunden / der Geld vom Gaste zu sich nimbt / umb für demselben einige Wahren und Gut in der Stadt auffzukauffen / er möge von ihm provision desfalls genießen oder nicht; schließet er keinen auffrichtigen und offenbahren Handel mit ihm darüber / oder geschiehet der Kauff mit ihm in der Absicht / damit er für Straffe in diesem Fall befreuet werden möge; so sollen / wenn dazu zwey Zeugen vorhanden sind / der Bürger so wohl als der Gast mit derselben Straffe / wie oben erwehnet ist / belegt werden / und der Angeber soll davon 20. Mk. bekommen. Würde auch jemand einiger von diesen vorgenandten Sachen beschuldiget / dessen aber vorbesagter maffen nicht überwunden; der soll sich mit 6. Mannes (l) Eyden davon frey machen; kan er den Eydnicht leisten / werde er der Sachen schuldig erkandt; und wenn er die Geld-Busse nicht zu erlegen vermag / so gehe er zur Arbeit / dem Könige / und der Stadt / wie vorher gesaget ist.

§. VIII.

(k) Conf. not. ad §. 4. b. 1. supr.

(l) Wo zum Eyde erhebliche Ursachen sind / schweret der Part alleine / und dürffen keine Mit-Eydiger mehr dazu genommen werden. Vers ordn. wegen der Eydes Leistung. 1695.

§. VIII. Keiner mache einen höhern Kauff mit jemand / oder borge mehr / als sein Gut oder Vermögen (m) sich erstreckt / bey Straffe / wie zuvor gesaget; Ein jeder erlege auch den Zins und Schoß (n) / nachdem sein Handel groß ist / bey Vermeidung der sonst darauff gesetzten Straffe.

(m) Dieses ist heutiges Tages ausser Gebrauch.

(n) Cap. 20. von des Kön. Recht. St. L.

CAP. XXXIV.

Wie die Gäste in den Städten Kauffschlagen sollen.

**A**lle frembde Kauffleute / sie mögen seyn aus Flandern / Deutschland / Gottland / oder woher sie wollen / sind verbunden / wenn sie ins Land (a) / oder in eine Stadt kommen / ihren Handel mit den Bürgern alleine / und keinen andern / (b) als mit Land-Leuten oder dergleichen / zu treiben / bey 40. Mk. Straffe / und Verlust dessen / was gekaufft oder verkauft worden.

§. I. Es ist aber ein solcher Handel von den Wahren zu verstehen / die sie alhier kauffen mögen / als Butter / Kupffer / Eisen / Hopffen / Taltch / Sehl-Speck / Häute / Pelkeren / und allerhand dergleichen Gut / welches sie bey halben Schiff-Pfunden und gansen / auch bey Deckern / nicht aber anderer gestalt / auch nicht Kupffer Stück-weise zu kauffen frey haben; Es wäre denn / daß der Verkäufer über volle Schiff-Pfund noch etwas mehres übrig hätte; Man soll auch alles auff die öffentliche gemeine Stadts-Waage hinbringen / und nach Pfunden Stadt-Recht. Y alda

(a) Cap. 23. b. 1. supr.

(b) Handels-Ordin. 1617. §. 5. 14. Placat wegen der Bruchs-Verwalt. den 25. Novemb. 1699. Wie weit aber dem Udei / mit Frembden zu handeln / zugelassen sey / findet man ad Cap. 4. §. 7. von des Königes Rechte LL. annotiret.

alda behöriger maßen wägen lassen (c) / wer anderer gestalt kauft oder verkauft / der büsse 40. Mk. / dem Könige / und der Stadt / und habe zugleich die gekaufte oder verkaufte Wahren verbrochen. Schl-Speck sollen die Frembden gebraud und nicht ungebraud kauffen / bey Straffe für beyderseits Käufer und Verkäufer / wie zuvor gesaget ist.

§. II. Haben die Frembden Butter/ein Lih-Pfund oder zwey / zu täglicher Speise und Kost vonnöthen / sollen sie dieselbe von den Bürgern und Einwohnern der Stadt / (d) wo sie umb ihren Rauff-Handel zu treiben/hingekommen/von keinen frembden Bürger aber / die zu derselben Stadt kommen / bey Vermeidung vorbemeldter Straffe / kauffen. Wolte auch jemand einen Vorrath von Butter zu seiner eigenen Nothdurfft kauffen / und in Tonnen einpacken lassen / (e) kauffe er es eben also / wie gesaget ist.

§. III. Alle die aus Finnland kommen / (außer den Bürgern

(c) *Cap. 21. h. t. supr.* Es soll sich zu Stockholm keiner unterstehen / etwas an Kalck / Aepffeln / Birn / Kohl / Rüben / gelbe Rüben / oder andere meßende Wahren zu kauffen / oder zu verkaufen / er laße denn solche zuvor mit der Stadt Tonnen / oder einer / die da mit gleich hält / übermessen. Es soll auch kein Brenn-Holz gekauft oder verkauft werden / ehe dafelbe zuvor in Faden aufgesetzt / und mit der Stadt rechten Faden-Stange gemessen worden. Gesalzen Fisch soll ingleichen keiner ungepackt kauffen / verkaufen / oder wegführen lassen. Der Stadt Stockholm *Ordin.* wegen rechter Tonnen und Maas. Auch kein Heu / ehe es geparmet worden. Bürgermeister und Raths *Instruct.* zu Stockholm für Heumesser. den 18. April. 1683.

(d) Ein Frembder hat zu Stockholm auch nicht Freyheit / einiges Holz bey der Brücke anders / als von den Bürgern / und wenn es zuvor in Faden gesetzt worden / zu kauffen. Bürgermeister und Raths *Patent* zu Stockh. Holz angehend. 1637.

(e) *Extract einiger puncten aus der Lage und Stockh. Statut. art. 11.*

gern von Abo / ingleichen die aus Nyland / Roslagen / Helsing und Gestrika Land) sollen mit ihren Fahrzeugen an keinem andern Orte / als in Stockholm / (f) Rauffmannschafft treiben / bey 40. Mk. Straffe / dem Könige / und der Stadt alleine.

§. IV. Korn sollen die Frembden bey ganzen Lasten / und nicht weniger / beydes vom Bürger und Landmann (g) kauffen; doch mögen die Gohländer bey 3. Pfund \* zugleich / nicht aber geringer / kauffen: wer anders kauft / der soll mit obiger Straffe belegt werden. Verkaufet auch der Bauer oder Landmann anders / büsse er 3. Mk. / oder entledige sich selbst dritte / daß er von diesem Gesetze nicht gewust habe / er sey auch wer er wolle. Die aber Bürger sind / von welchem Orte sie auch herkommen / stehen in diesen Fällen unter selbigem Gesetze / als die Gäste / maßen sie in der Stadt wohnen / und das Gesetz wissen.

§. V. Ferner ist zu merken / daß keine von draußen einkommende Frembden oder Gäste / sie mögen aus Flandern / oder andern Orten her seyn / einigen Handel im Kauffen und Verkauffen unter sich selbst (h) / so lange sie alhier im Lande sind / zu schliessen Macht haben sollen / bey Vermeidung vorerwehnter Straffe.

§. VI. Von jeden obbesagten 40. Mk. Straff. Geldern / soll der Kläger 10. Mk. / und von jeder 3. Mk. 1. Mk. haben. Von dem

Y 2

(f) *Vid. not. ad Cap. 21. h. t. supr.*

(g) Heut zu Tage wird keinem Frembden / von dem Landmanne Korn zu kauffen / zugelassen / sondern derselbe ist mit der Bürgerschaft in der Stadt / wo er angekommen ist / zu handeln verbunden. *Handels-Ordinanz.* 1617. §. 5. 14. *add. not. ad Cap. 20. h. t. supr.*

\* 3. Pfund haben zu der Zeit so viel als 3. Tonnen Getreyde ausgemachet.

(h) *Extract einiger puncten aus dem Gesetze / und Stockh. Statut. art. 9.*

dem verfallenen gekauften und verkaufften Guthe aber / bekombt er keinen Antheil. Es sollen auch die obige Sachen mit zwey Männer Zeugniß erwiesen und bestärcket werden / oder / wo keine Zeugen bey der Sache gewesen / muß der Angeschuldigte sich mit 6. Mannes (i) Eyden davon frey machen. Wird jemand Straff-fällig / und kan die Busse nicht erlegen / der gehe zur Arbeit / dem Könige / und der Stadt.

(i) In den Sachen / wo der Eyd statt findet / schweret heut zu Tage derjenige / dem es angehet / alleine. Verordnung angehend die Eydes-  
Leistung. 1695.

## Tit. VII.

## Von Schiffs-Sachen.

## CAP. I.

Wie man sein Gutth ausschiffen / und sich damit verhalten solle / wenn es zur Stadt kombt.

**W**enn jemand mit seinem Schiffe an der Stadt Hafen anlanget / so soll er sein Gutth eher nicht ausladen / er habe es denn zuvor des Königes Vogt / (a) oder dem / der an dessen Stelle ist / angebothen / derselbe es auch mit zweyen Männern besichtigt hat / so wie hernach vermeldet wird. Will oder kan er das eingeschiffte Gutth nicht kauffen / so mag der Eigenthümer es frey ausladen / und nach solchen Häusern und Orten hinbringen lassen / wie vorher erwahnet worden. (b) Er soll aber doch / was des Königes Vogt etwa von selbigem Gutthe verlanget / \* ihm noch 3. Tage hernach seinem Befehle gemäß / zum besten halten. Verkaufet er in denen  
3. Ta-

(a) Cap. 33. von Kauffmannsch StL.

(b) Cap. 33. von Kauffmannsch. StL.

\* Nehmlich in Nahmen des Königes. vid. Constitut. 1661. d. 10. Maii. & 1671. d. 6. Octob.

3. Tagen etwas von dem / was der Vogt verlanget / und hält ihm daselbe nicht zur Hand / wie gesaget ist; so hat er die ganze Ladung / die nach der Stadt gebracht war / verbrochen / welches auch an des Königes Vogt allein \* verfället.

\* Wird dem Fisco zugeeignet.

## CAP. II.

## Von Schiffs-Frieden.

**U**ben solchen Frieden und Sicherheit hat ein Mann in seinem Schiffe (a) / als in seinem Hause: und was vor Streit sich darinnen zuträgt / soll nach Beschaffenheit und den Umständen der Sachen gerichtet und geurtheilet werden / \* es sey Todtschlag / Verwundung / oder was es wolle.

(a) Cap. 27. von Rechtshegung in Schiffs-Sachen in der See-Lage.

\* Eine Gewaltthat / welche jemand aus Vorsatz und mit bedachtem Muth / in seinem Schiffe angethan wird / ziehet eben solche Straffe / wie der Haus-Fried-Bruch / Inhalt Titel von Mißhandlung wieder des Königs Eyd / nach sich. Cap. 1. §. 1. StL.

## CAP. III.

So jemand mit Willen / oder unversehens aus dem Schiffe über Boort geworffen wird.

**U**ber Bort (a) in die See geworffen \* / auch zweyer Männer Zeugniß dazu vorhanden; so büsse der ihn auswarff 20. Mk. in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / oder entledige sich davon mit 6. Mannes Eyden.

§. I. Lieget ein Schiff vor Anker / und jemand wird daselbst über

Y 3

(a) Cap. 14. von vorsätzlicher Verwund. StL.

\* Es wird hier von solchen Zufällen gehandelt / da etwas in schleunigen entstandenen Zancf / nicht aber aus vorbedachtem Gemüthe / geschieht.

über Bord geworffen / büsse der ihn auswarff 40. Mk. in 3. Theil / vorbesagter maßen.

§. II. Ist es unversehens geschehen / und der Ausgeworfene wird dadurch weder verwundet / blau oder blutrinzig geschlagen / noch auch einigen Schaden an seinem Leibe bekommt; so entledige sich der Thäter davon Eydlich selbst sechs / (b) und büsse des unversehnen Zufalls halber dem Kläger alleine 3. Mk. Geschiehet aber dem andern einiger Schade / so büsse der Thäter / wie im Titul von Verwundung davon entschieden wird. Kan er in einem von den obigen Fällen die Geld-Busse nicht erlegen / so soll er / nachdem die Rechte es in jedem Fall mitbringen / es sey die Sache mit Willen oder unversehens von ihm geschehen / angesehen / und mit Straffe belegt werden.

(b) Heut zu Tage schweret der Part allein. Verordn. angeh. die Eyd des Leistung. 1695.

## CAP. IV.

So ein Anker-Thau / oder ein Thau / das am Lande befestiget ist / mit Willen abgehauen wird / wie darüber gerichtet werden solle.

**H**uet jemand ein Anker-Thau mit Willen ab / oder ein Thau / das ans Land fest gebunden ist / der büsse 3. Mk. (a) in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / und bezahle das Anker-Thau / oder das ans Land gebundene Thau / nach deren Werth / und guter Männer Wardirung. Vermag er die Busse nicht zu erlegen / gehe er zur Arbeit.

(a) Cap. 8. §. 7. von See-Schaden im See-Rechte.

## CAP. V.

So ein Schiff ins Meer / oder nach der See treibet / und Schiffbruch leidet / oder jemand umb sein Leben dadurch kommet / daß ihm sein Anker-Thau / oder ander Thau abgehauen worden / wie darüber zu richten sey. Huet

**H**uet jemand eines andern Ankerthau / oder das am Lande angebunden war / mit Willen entzwey / und das Schiff darüber nach der See hinaus treibet / auch Schiffbruch / und gar großen (a) Schaden leydet: oder daß jemand dadurch umbs Leben kommet / daß ihm sein Ankerthau abgehauen worden; so erstatte der Thäter den empfangenen Schaden völliig wieder / oder habe sein Leben verbroschen. Kommt auch in diesem Fall durch Gewalt / Zanck und Schlägeren / ein Todtschlag dazu / soll der Thäter Leben für Leben büßen / und findet alda keine Geld-Straffe statt / wenn 6. Männer (b) Zeugniß dazu verhanden ist. Oder es entledige sich der Thäter mit 12. Manns Eyden (c). Kan er seine Unschuld mit dem Eyd nicht wehren / werde er der Sachen schuldig erkand / und dem Kläger stehet frey / ob er die Busse annehmen / oder was er mit ihm thun wolle / doch dergestalt / daß man dem Könige und der Stadt desfalls gerecht werde.

(a) Cap. 8. §. 7. 8. Von See-Schaden im See-Rechte.

(b) Heut zu Tage sind zwey Zeugen genug. vid. not. ad Cap. 9. Von des Königes Recht. 22.

(c) Heutiges Tages leistet er den Eyd allein. Verord. angeh. die Eyd des Leist. 1695.

## CAP. VI.

Wenn Schiffs-Thauen mit Willen entzwey gehauen werden / und dadurch Schade geschicht / was vor Straffe darauf gehöre.

**W**er einem andern ein Thau entzwey hauet / der büsse 3. Mk. in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / und gebe dem Eigenthümer ein so gut Thau wieder / nach guter Männer Wardirung. Geschicht dadurch einiger Schaden / sey es damit einerley Recht / als zuvor gesaget

saget ist (a). Mit dem Seegel-Reef und der Reck \* wenn sie verdorben werden/ sey es daselbige Recht.

(a) Cap. 5. b. 1. supr.

\* Auf Schwedisch Racka werden die am Mast-Baume befestigte Rollen genandt/ durch welche die Seile (Schwedisch. Dragrep) zu Aufziehung der Seegel gezogen werden.

## CAP. VII.

So ein Schiffs Boot/ oder Anker-Holz/ loß gehauen wird.

**W**er ein Schiffs Boot mit Willen loßhauet/ und daselbe wird verlohren/ der bezahle das Boot wieder nach guter Männer Wardirung/ und büße dazu 6. Mk. in 3. Theil/ dem Kläger/ dem Könige/ und der Stadt. Geschicht dadurch einiger Schaden/ sey die Buße wie zuvor gesaget (a). Wird das Boot nicht verlohren/ büße er nichts desto weniger 6. Mk. für das Abhauen.

§. I. Hauet jemand eines andern Anker-Holz ab/ sey es daselbige Recht/ daß ers nemlich wieder erstatte/ und 6. Mk. in 3. Theil büße. Wird das Anker dadurch verlohren/ bezahle der Thäter daselbe nach guter Männer Wardirung wieder. Vermag er die Buße nicht zuerlegen/ gehe er zur Arbeit/ wie zuvor gesaget ist.

(a) Cap. 5. b. 1. supr.

## CAP. VIII.

Wenn etwas von Sachen/ die zum Schiffe gehören/ es sey was es wolle/ beschädiget wird/ wie solches gebüßet werden solle; und von dem Schaden/ der dadurch kommen kan.

**W**er etwas von den Sachen/ die zum Schiffe gehören/ bezahle den Schaden/ und 6. Mk. dazu/ in 3. Theil/ wie zuvor gesaget ist (a)/ wenn zweyer Männer Zeugniß dazu verhanden.

handen. Entstehet ein Schaden dadurch/ soll/ wenn vorerwehntes Zeugniß verhanden/ nach dem der Schade groß ist/ dafür gebüßet werden; oder der Thäter mache sich/ nach dem die streitige Sache Werth ist/ mit Eyde davon frey. Ist er zu Erlegung der Buße unvermögend/ gehe er zur Arbeit/ wie zuvor gesaget ist: Es sey denn/ daß die Sache ihn an sein Leben gienge/ oder jemand gehauen/ durchstoßen/ oder ihm ein Glied-maße abgehauen wäre.

(a) Cap. 5. b. 1. supr.

## CAP. IX.

Wenn ein Schiff durch einen unversehnen Zufall von andern beschädiget wird/ oder von solcher Beschädigung ein ferners Unglück entstehet/ was vor Straffe darauß gehöre.

**B**eschichts/ daß jemand dem andern einen Schaden an seinem Schiffe unversehens und nicht mit Willen zufüget; als da er ihm sein Anker-Thau oder Anker abseegelt/ oder sonst auff ihn antreibet; der erstatte ihm den dritten Theil (a) des Schadens/ den er an seinen Anker/ oder was es gewesen/ bekommen hat/ nach guter Männer Wardirung/ und beweise mit 6. Männer Eyden/ daß es unversehens und nicht mit Willen geschehen sey: Alsdenn er von der Buße/ die er dem Kläger/ dem Könige/ und der Stadt/ geben sollte/ frey ist.

§. I. Geschichts/ daß jemand im Schiffbruch/ darin er hiedurch geraheten ist/ verdorben wird/ so büße jener 40. Mk. Stadt-Recht.

(a) Thut ein Schiff eines andern Mannes Schiffe Schaden/ und solches ohne Willen und zu thun geschiehet; soll der Schade/ so wie im 8. Cap. von See-Schaden im See-Rechte verordnet ist/ gebüßet werden. Hätte sich aber ein solcher Schaden durch ein blosses Unglück/ und unvernünftlichen Fall begeben/ und wäre durch eines andern Versehen nicht gekommen/ so trägt den Schaden ein jedweder selbst/ der ihn bekommen. Cap. 9. von See-Schaden im See-Rechte.

dem (b) Kläger alleine; und darüber sollen zwölf Männer (c) verordnet werden / die wegen der wahren Beschaffenheit dieser Sachen Untersuchung thun / befinden sie ihn schuldig / werde er verurtheilet / betreyen sie ihn / so sey er frey gesprochen / es möge geklaget seyn / daß es mit Willen oder unversehens geschehen.

(b) Entsethet Todtschlag / Verwundung / oder einiges Verbrechen am Leibe / durch solchen Zufall / so wird damit verfahren / wie mit andern Todtschlägen / oder Verwundungen / nachdem ein jedes unversehens / oder mit Fürsatz und Willen geschehen seyn möchte. *Cap. 8. §. 8. von See-Schaden im See-Rechte.*

(c) Dergleichen Casus gehören heut zu Tage an den ordentlichen Richter. *Cap. 1. von Rechtsheg. in Schiffs-Sachen. Cap. 25. von Schiffs-Volck im See-R.*

## CAP. X.

Von den Schiffen / die an der Brücke liegen /

und denen / die dazu kommen: wie eins dem andern weichen solle.

**W**ommt ein Schiff mit Guth beladen durch Seegeln oder Rudern an die Stadt / und will an die Brücke ansetzen / und ausladen; so sollen die Schiffe / so alda mit Ballast zuvor liegen / ihme weichen (a) / und lassen ihn an die Brücke

(a) Wenn zu Stockholm die Menge von Schiffen und Fahrzeugen an der Brücke so groß ist / daß der Raum ihnen zu enge wird / so läset man den Fremdben zum ersten und andern mahl ansagen / Platz zu geben; wollen sie sich aber daran nicht kehren / so wird ihnen der Thau abgehauen / und sie über dem mit arbitraler Straffe belegt. *Brückens-Besucher-Ordin. 1637. §. 6.* Damit auch die fremdben ankommende Rauffleute in ihrem Handel nicht gehindert werden mögen / sind diejenige / welche die ledige Fahrzeuge und Böße alda haben / selbige von den Lastagie-Plätzen wegzuschaffen gehalten. *Stockholm Ordin. wegen der Lastagie-Plätzen. Bürgermeister und Raths zu Stockholm Befehl. den 13. Maii. 1696.*

Brücke anlegen: Der dieses nicht thut / der büsse vor jeden Tag / den er da lieget / (nachdem ihm durch den Stadt-Diener / nach des Boats und Raths Befehl / in Beyseyn zweyer Männer Zeugniß / zu weichen angedeutet worden) 3. Mk. in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt. Vermag er die Busse nicht zu bezahlen / gehe er zur Arbeit / wie zuvor gesagt ist.

## CAP. XI.

Wann ein Schiff auff den Grund gerath / wird aber nicht gelöschet / sondern zum Wurff geschritten; wie das wieder gegolten werden solle; und wenn dergleichen Werffen auff dem Meer oder in der See geschehet.

**W**erath ein Schiff auff den Grund / wird aber nicht gelöschet / und muß einig Guth auswerffen / so soll alles / was geworffen wird / von dem Schiffe und übrigem Guthe / nach Mark-Zahl \* wieder ersetzt werden (a); und ein jeder thue seinen Eyd / daß er von allen seinem Guthe / das er im Schiffe gehabt / sein Contingent dazu richtig erleget habe. Werden sie des Werffens halber streitig; sollen die meiste in in der Schifffarth Theil habender Stimmen gelten.

§. I. Gerathen einige in See-Noth und Gefahr / da sich Sturm und wütende Wellen erheben / daß sie genöthiget werden / Guth zu werffen / so soll das Geworffene dergestalt / wie zuvor gesagt ist / bezahlet werden: Werden sie wegen dergleichen Werffung uneinig / walten die meisten Stimmen derer / die Güther-Ladung inne haben.

Z 2

CAP.

\* i. e. nach proportion eines jeden darinn habenden Antheils.

(a) Dieses wird Haverrey genandt / davon im 10. und 11. Cap. von See-Schaden im See-Rechte mit mehrern gehandelt wird.

## CAP. XII.

So jemand einig Guth in ein Schiff/dem Schiffer unwissend / einschiffet / er möge ander Guth darinnen haben / oder nicht.

**W**idet jemand mehr Guth in eines andern Schiff / als was er dem Schiffs-Herrn kund gemacht / oder mit ihm verdingen hat / und hält solches verborgen; der hat das Guth verborgen / welches auch dem Schiffs-Herrn allein zufällt / und büsse er noch dazu wegen solcher Dieberey 40. Mk. in 3. Theile / dem Kläger / dem Könige und der Stadt / und heiße ein Dieb (a) / wenn dazu 6. Männer (b) Zeugniß / oder eigene Geständniß vorhanden ist. Kan er die Busse nicht erlegen / werde er zur Staupe geschlagen / und der Stadt verwiesen.

(a) Wird auch befunden / daß ein Schiffer entweder von der Fracht dem Überschuß / oder andern dergleichen / welches in Rechnung zu kommen gebühret / etwas untergeschlagen / oder auch sonst untreulich gehandelt habe; soll er dafür / wie für andern Diebstahl / leiden. *Cap. 3. pr. von den Rhedern im See-Recht.*

(b) Zwen Zeugen sind heut zu Tage gnug. *vid. not. ad Cap. 9. von des Kön. Recht. LL.*

## CAP. XIII.

So jemand mehr Guth in ein Schiff einladet / als wofür er Fracht giebet / und daselbe verleugnet / was für Straffe darauff gehöre.

**S**chiffet jemand mehr Guth in eines andern Mannes Schiff ein / als wofür er Fracht und Heure bedungen / und saget solches hernach dem Schiffs-Herrn an; so hat der Schiffs-Herr Macht / das Guth wieder auszuladen / wenn er will; und nehme von demselben Guthe / so wohl der Abführung

wegen / was er den Arbeitern dafür an Lohn giebt / als auch über dem für Fracht / seine völlige Bezahlung.

§. I. Kommet zum Werffen in der See / und ist ein solches Guth zuvor vom Schiffe nicht wieder ausgeführet / so werffe man am ersten dessen Guth / der ohne Urlaub es eingeladen hatte / und gebe ihm nichts davor (a); Es wäre denn / daß sie vorhero / ehe es zum werffen kam / wegen der Fracht / und wie weit der Schiffer dieses Guth vor gleichen Preis / als das andere / führen wolte oder nicht / sich vereinbaret hätten: würde es aber hernach geworffen / so nehme dennoch der Schiffer dafür seine völlige Fracht. Wird mehr Guth geworffen / soll es nach der proportion und Marktzahl / die ein jeder im Schiffe und Guthe hat / wieder ersetzt werden. Alles Kasten-Guth \* aber wird eben wie baar Geld (b) wieder erstattet / nemlich zwey Mk. für eine von dem / was geworffen worden / und zwar so oft sich begiebet / daß jemand's Guth geworffen wird / oder jemand sein Guth in die See auszuwerffen genöthiget wird.

(a) *Cap. 11. §. 1. von See-Schaden im See-Rechte.*

\* Wodurch kostbare Waren verstanden werden.

(b) *Cap. 10. §. 4. von See-Schaden im See-Rechte.*

## CAP. XIV.

Wenn jemand einen Piloten heuret / und von der Abhandlung zwischen ihnen beyden abgehet.

**H**euert jemand einen Piloten (a) / der ihm die rechte Farth zeigen soll / derselbe sich auch verbindet / ihn ohne allen Schaden über die See / und nach dem Ort / da sie

Z 3  
(a) Auf allen Fahr-Wassern / da Piloten nöthig / oder gebraucht zu werden pflegen / ist ein jeder Schiffer auch schuldig / solche zu gebrauchen / und anzunehmen. *Cap. 7. pr. von See-Schaden im See-Rechte. Ausgenom-*

hin wollen / zu führen; seegelt aber hernach auff dem Grund dergestalt / daß sie dadurch zu Schaden kommen; so haben die / welche ihn gedungen / jedoch nach vorgängiger Richterlicher Erkänntnis / Macht über sein Leben / (b) dafern durch 6. Männer Zeugnis erwiesen werden kan / daß er eine solche Abhandlung mit dem Schiff-Herren und dem Schiffer gemacht habe. Trifft dieselbe aber unterwegs Sturm / und ungestüme See / sey der Pilote für allen Schaden und Ansprache frey.

genommen diejenige / welche kleine / untieff im Wasser gehende einheimische Schuten / Fahrzeuge und Böthe gebrauchen / die außserhalb Landes nicht seegeln / item alle Ruffische Poddigen. Verordnung das Loth-Wesen angehend. den 19. Sept. 1696. S. 13. Die aber zu Piloten gebraucht werden / müssen auch des Fahr-Wassers kundig seyn / und acht haben / daß die Grund-Stellen mit See-Tonnen / oder Mahl-Zeichen bezeichnet werden. Verordn. wegen Loth. 1674. 1687. 1696. Reglem. für den Loth-Inspect. 1696.

(b) Geschiehet ein Unglück / auff was Art und Weise es sey / daran der Pilote Schuld zu seyn scheint / so soll seine Sache untersucht / und er hernach mit Absetzung / oder am Leibe und Eigenthum / wie man befindet / daß sein Unverstand / oder Unachtsamkeit groß gewesen / gestraffet werden. Ist es aber aus Bosheit / Vorsatz / und Untreue geschehen / so stehet sein Leben in des Klägers Gewalt. Geschiehet es durch Sturm und Ungewitter / ist er von der Sache frey. Cap. 7. S. 2. von See-Schaden im See-Rechte. adde die Verordnung wegen des Loth-Wesens, de Anno 1696.

## CAP. XV.

So jemand ein Schiff heuret / und hernach den Contract nicht halten will / oder der es verheuret hat / von dem Contract abgethet.

**H**euert einer ein Schiff vom andern / es sey klein oder groß / und will derjenige / der es befrachtet und Hand-Geld darauff gegeben hat / nachgehends bey dem Contract

tract nicht bleiben; soll er dem andern die halbe Heure oder Fracht (a) auskehren / und seines gegebenen Hand-Geldes verlustig seyn / wenn zwey Männer Zeugnis dazu vorhanden. Träget sich auch zu / daß er schon eingeladen hat / und segelt oder rudert aus dem Port und im Hafen / und der Strich des Landes Höhe / vom Schiffs-Bort / mag noch gesehen werden. Und er will hernach vom Schiffe scheiden / und die Ladung auslasten / so ist er die ganze Fracht aus zu zahlen verbunden. Demselben Rechte sey auch derjenige unterworfen / der das Schiff verheuret hat / und von dem Contract hernach abgehen will.

(a) Wird ein Schiff befrachtet / soll der Frachter / er möge in das Schiff wenig / viel / oder gar nichts einladen / nichts desto weniger die zugesagte Fracht zuerlegen schuldig seyn. Cap. 5. Von Schiffs-Fracht im See-Recht.

## CAP. XVI.

Wenn etliche ein Schiff zusammen befrachten.

**W**enn etliche ein Schiff zusammen befrachten / so soll Keiner / ohne des Schiffs-Herren Urlaub / von dem Contract abgehen (a); gehet jemand davon ab / und hat schon etwas Gut in das Schiff eingeladen / bezahle er die volle Fracht; hat er aber in das Schiff noch nichts eingeladen / und gehet von dem Contract ab / bezahle er die halbe Fracht.

(a) vid. not. ad Cap. 15. h. 1. supr.

## CAP. XVII.

So jemand ein Schiffs-Thau aus den Händen

los läßt / oder Anker oder Thau zubrechen. **L**äßet der Schiffer / oder wie viel ihrer dabey sind / sein Thau auß den Händen schlipfen / sollen sie dem Schiff-Herren allen Schaden (a) der Thauen halber nach guter Männer Erkänntnis wieder bezahlen.

§. 1. Gehet Anker und Thau entzwey / sey es des Schiffs-  
Herrn eigener Schade. Läßt er ein Thau selber auß den Hän-  
den fallen / sey es auch sein eigener Schade.

(a) Beleget auch ein Schiffer seinen Oberlauff dergestalt mit Guth / daß  
das Boot keinen Raum an seiner Stelle hat / und es begiebt sich / daß  
es davon zur See getrieben und verlohren wird / so ist der Schade des  
Schiffers eigen. *Cap. 11. §. 4. Von See-Schaden im See-Rechte.*

## CAP. XVIII.

So jemand von denen / die binnen Schiffs sind /  
oder der Steuermann selber / einen Thau abhaut.

**N** Auen die Schiffs-Leute ein Thau ab / ohne des Schiffers  
Wissen und Willen / sollen sie dem Schiffer allen Schaden  
(a) nach guter Männer Erkändnuß erstatten. Hauet er  
es selber ab / habe er selbst den Schaden.

(a) Gewisse Fälle werden ausgenommen / davon zu sehen in dem 12. *Cap.*  
Von See-Schaden im See-Rechte.

## CAP. XIX.

Wie lange einige schwere Wahren oder Güther  
an der Brücke liegen sollen.

**W** Ein Kauffmanns Guth zur Stadt mit Schiffen an-  
komet / sollen die Leute / so damit ankommen / die schwere  
Wahren / als Kupffer / Salk / Eysen / oder was es ist /  
keines weges auff die öffentliche Schiffs-Brücke legen / oder  
alda verkauffen; sondern es in Buden / oder nach dem allge-  
meinen Markt hinbringen lassen. Der anders thut / büsse vor  
jeden Tag / da die Wahren auff der Brücke liegen / 3. Mk. dem  
Kläger / dem Könige / und der Stadt. Mit Holz und andern  
dergleichen sey es dafelbige Recht (a).

(a) Zu Stockholm mag Niemand eine Fonne auff der Stadt-Brücke  
über Nacht liegen lassen / bey 3. Mk. Straffe / auch nicht mehr / als eine  
Last schwer / aus einem Schiffe auff die Brücke zugleich hin legen / bey  
3. Mk.

3. Mk. Straffe. *Extrakt auß den Stockholms Statuten. art. 39. 41.*  
Wobey auch in acht zu nehmen / das kein Ballast / an den Orten / wo  
es verbotnen ist / hin geworffen werden müße / bey Vermeidung der  
Straffe / die in einer jedwedem Stadt darauff gesetzt worden. *Cap. 24.*  
§. 3. von Schiffs-Volck. im See Rechte.

## CAP. XX.

Von Schaden der von den Schiffen geschihet /  
welche an eines andern Brücke liegen.

**M** Achet jemand sein Schiffs-Thau an eines andern  
Mannes Brücke oder Pfahl feste / oder an die eyserne  
Bände und Anker / damit ein Haus befestiget; und es  
entstehet dadurch einiger Schaden / daß entweder das Haus  
loßgerüttelt / oder sonst etwas von dem Hause oder Gebäude  
verdorben wird; er seke er allen dadurch verursachten Schaden  
nach 4. Männer Erkändnuß / zwey von jeder Seiten.

## Tit. VIII.

## Von Nachtstuben Proceß.

## CAP. I.

Wie viel Sachen man auf einen Tag als Klä-  
ger Gerichtlich vorbringen möge.

**E** 3 mag keiner nicht mehr Sachen wieder andere an einem  
Tag flagbar vortragen / als drey (a) / damit andre / die auch  
etwas zu klagen haben / dadurch nicht verhindert werden.

(a) *Conf. not. ad. Cap. 15. von Gerichts-Sachen. LL.*

## CAP. II.

Wie viel Gerichts-Tage in einer jeden Woche seyn:  
Und wie die Bürger-Meister und Nachts-Männer zu Nacht-Hause  
kommen sollen; auch von deren Straffe / die sich dafelbst nicht einfinden /  
wenn des Königes Befehl dahin komet / oder sonst wegen der Stadt  
eigenen Sachen sich absonderlich zu bereden angelegen ist.

Stadt-Recht.

Aa

Drey

**D**rey Gerichts-Tage sind in einer jeden Woche / (a) als Montag / Mittwoch / und Sonnabend; alsdenn soll der Vogt (b) mit dem Rath zu Rath-Hause kommen/umb alda Klagen anzuhören / und durch Urtheil und Recht gebührender massen (c) abzuthun. Insonderheit aber sollen es die Bürgermeister und Rathsmänner thun / welche das Jahr zu sitzen

- (a) Diese Gerichts-Tage sollen das ganze Jahr über / genau in acht genommen werden; ausgenommen die Zeiten des Jahres / in welchen der Stadt Magistrat / nach alter Freyheit und Gebrauch / zu feyren / und müßig zu seyn pfleget / nemlich umb Weynachten / Ostern / Pfingsten / und den Hunds-Tagen / wie auch / wenn sonst einige Fest-Tage einfallen. *Verordnung wegen Regier. der Stadt Stockh. 1672. §. 7.*
- (b) Des Königes Stadthalter und Vögte sollen nicht weniger / als Bürgermeister und Rath / ihren Richter-Eyd ablegen / ehe sie sich mit einigem Richter-Ampte auff dem Rath-Hause befassen. *Gerichts-Ordin. 1614. §. 6.* Solte auch der Lands-Höfding in einer oder andern Stadt seines Lands-Höfdingthums / über ein Urtheil zu Rath-Hause mit sitzen / und als Richter sein Votum daselbst sagen wollen / soll er den Richter-Eyd ebenfalls ablegen. *Lands-Höfdings Instru. 1687. §. 5.*
- (c) Das Rathstuben-Gerichte nimbt abzurtheilen für / alle von der Ciesners-Cammer (prima instantia civit.) per appellationem dahin kommende Sachen. *Cap. 5. b. t. infr.* item immediate alle Wechsel- und See-Rechts-Sachen. *Wechsel-Stadga. 1671. §. 23. C. 1. von Rechtsheg. in Schiff-Sachen im See-Recht.* Keinesweges aber einige an andere Richterstühle gehörige Sachen / wovon *ad Cap. 25. von Gerichts-Sachen LL.* gesaget ist. *Cap. 5. b. t. infr.* Worunter auch die / welche an die Krieger- und Admiraltäts-Gerichte gehören / mit gerechnet werden. *Verordnung angehend den Process bey den Kriegs-Gerichten 1683. und bey dem Admir.-Gerichte 1685. §. 7.* wie auch die Sachen / welche Studiosos, Gymnasiasten und Schüler betreffen / als welche ihren ordentlichen Gerichten / bey den Academien, Gymnasien, und Schulen / unterworfen sind. *Priesterich. Privil. 1675. §. 24.*

sitzen (d) / und mit dem Vogt zugleich das Gericht zu hegen / umb Walburgis Zeit (e) bestellet worden.

§. I. Würden diese (f) / oder auch andere / auff das Rath-Haus nicht kommen / wenn der Vogt oder Bürgermeister es ihnen andeuten läset; soll ein jeder 12. Dere / so offter das Geboth versäumet / büßen / davon der Vogt 2. Dere / und die Bürgermeister / welche das Jahr sitzen / eine halbe Mark / das übrige aber der König und die Stadt nehmen sollen: Es wäre denn / daß der Abwesende rechtmäßige Ehehaften (g) erweisen könnte.

§. II. Vor jedes mahl / da die Bürgermeister / welche das Jahr sitzen / und das Gericht hegen sollen / nicht zu Rath-Hause kommen / wenn zum dritten mahl mit der Rath-Haus Glocke geläutet (h) wird; soll ein jeder der selben 2. Dere / jeder Rathsherr aber / der mit ihnen im Gerichte sitzen soll / 1. Dere büßen.

§. III. Welchem Bürger / oder andern Manne / vom Vogt oder Bürgermeister / oder von denen / die in ihrer Stelle sitzen / angedeutet wird / entweder einem andern wegen Schuld zu antworten / oder was es sonst seyn möchte / und derselbe er-

Aa 2

schei-

(d) *Cap. 2. §. 1. von des Königes Recht. StL.*

(e) *Cap. 1. von des Kön. Recht. StL.*

(f) Versäumen Bürgermeister und Rath ihre Rathstuben / oder Gerichts-Tage; werden sie / wenn darüber geklaget wird / mit Geld-Busse belegt. *Gerichts-Ordin. 1614. §. 3.* Keyset jemand derselben ohne Urlaub des Lands-Höfdings weg / davon ist gesaget *ad Cap. 2. von des Königes Recht. StL.*

(g) *Cap. 14. von Gerichts-Sachen. LL.*

(h) Es ist noch heut zu Tage in etlichen Städten gebräuchlich / mit der Rath-Haus Glocke zu läuten / und mag alsdenn keiner von Bürgermeister und Rath versäumen / sich zeitig einzufinden. *Confer. Verordnung wegen Regierung der Stadt Stockh. 1672. §. 8.*

scheinet nicht/büße er 3. Mk./dem Könige und der Stadt/zu gleichen Theilen. (i)

§. IV. Wenn auch jemand/es sey ein Rathsherr oder Bürger/sich auff dem Rath-Hause/wenn des Königes Befehl an die Stadt gekommen/oder wegen des Stadt-Wesens sonst was zu überlegen nöthig ist/und er vom Bürgermeister gefordert/oder ihm angesaget wird/nicht einfindet; der büße 3. Mk./welches Geld die sämptlichen Bürgermeister und Rathsherrn unter sich alleine theilen mögen.

§. V. Erreget jemand einigen Tumult/(k) oder Unwesen/entweder auff dem Rath-Hause/oder draussen bey dem andern Gericht\*/zu der Zeit/wenn Bürgermeister und Rath die streitige Gerichts-Sachen erörtern und abthun sollen/der büße für jedes mahl/da dergleichen geschieht/eine halbe Marck/dem Könige/und der Stadt.

§. VI. Bürgermeister und Rath mögen keine Urtheile sprechen/ohne daß der Vogt/oder jemand an dessen Stelle/zugegen sey. (l) Der Vogt soll auch einen vor sich bestellen/der mit im Gerichte sitze/und alle Tage zeitig zu Rath-Hause komme.

(i) Conf. not. ad Cap. 7. b. t. infr.

(k) Cap. 43. von Gerichts-Sachen. 22.

\* Nehmlich in der ersten Instanz/wovon Cap. 5. b. t. infr. zu sehen.

(l) Wenn der Vogt nicht zur Stelle seyn kan/sollen Bürgermeister und Rath nichts desto weniger die Gerichts-Sachen Rechtlich abthun. Stockholms Stadt Regier. 1672.

## CAP. III.

Wenn jemand von des Vogts und der Bürgermeister Urtheil wettet/(appelliret) wie viel er dagegen setzen/und wie dergleichen Gelder getheilet werden sollen.

Geschies

**B**eschiet es/daß entweder der Kläger oder Beklagte sich an des Vogts und des Rathes Rechtlich ausgesprochenem Urtheile nicht begnügen lassen wollen; so mögen sie binnen 8. Tagen/nachdem das Urtheil gesprochen worden/mit 20. Mk. Geldes an den König (a) wetten/auch dafür volle

Aa 3

Bürg-

(a) Heut zu Tage wird von dem Rathstuben Gerichte an das Königliche Hoffgericht appelliret. Gerichts-Ordinanz. 1614. §. 5. Desgleichen in Wechsel- und See-Rechts-Sachen. Jhro Königl. Majest. Brieff an den Königl. Rath N. den 14. Jun. 1679. an das Gohth. Hoffgericht den 11. Decemb. 1699. Nicht aber in denen Sachen/die an einen andern Richterstuhl gehören/davon zu sehen ad Cap. 33. von des Kön. Recht. Cap. 10. von Gerichts-Sachen. 22. Es muß aber die Sache appellabel seyn. vid. not. ad Cap. 38. von Gerichts-Sachen. 22. add. not. ad Cap. 1. von Bau-Sachen. St. L. als wenn die Summa Controversa auff 50. Dahl. Silb. Münze/Gerichts-Process 1615. §. 20. n. 1. zu Stockholm aber auff 300. Dahl./zu Ubo und Wiburg auff 200. Dahl./zu Hohenburg auff 1000. Dahl./zu Callmer auff 100./zu Jahlun auff 400. Dahl. Silb. M. sich beläufft; vid. Cl. Clodts Lagfar. Sp. Lib. 4. Cap. 9. Und wird die Summe alsdenn vor appellabel angesehen/wenn dasjenige quantum welches an dem verlierenden Theil exequiret werden soll/sich so hoch beläufft/als einer jeden Stadt Privilegium es mitbringet/es möge an Capital allein/oder an Capital und Interesse zugleich seyn. Jhro Königl. Maj. Brieff an das Schwed. Hoffgericht. den 6. Novembr. 1694. In Sachen aber/die geringer sind/wird keine appellation zugelassen. Gerichts-Process 1615. §. 20. n. 1. Welches auch observiret wird/wenn dergleichen Sachen durch Endes-Leistung abgethan werden/und wegen der Litis Contestation keine Streitigkeit ist/des Königlichen Senats Brieff an das Abosche Hoffgericht den 5. Sept. 1700. will auch das appellirende Theil seine Appellation zu gut genießen/ist es auch dasjenige/was die Königliche Verordnung in solchem Fall enthalten/zu praktiren verbunden; und wenn er solches gethan hat/der Beklagte aber hernach vor dem Appellations-Gerichte zu erscheinen versäümet/wird die Sache den eingelegten Schrifften und Rechts-Gründen gemäß;

gemäß;

Bürgerschaft leisten: Der Vogt aber mit den Bürgermeistern und Rath sollen dargegen 40. Mk. setzen (b). Wird nun des Vogts/sampt Bürgermeister und Raths Urtheil von dem Könige bestätigt/ so hat der Wettende sich der 20. Mk. verlustig gemacht/ davon nehme der Vogt ein Dritttheil für sich/ und ein Dritttheil die Bürgermeister/ die das Urtheil gesprochen/ auch ein Dritttheil die Raths-Herren/ die dabey gewesen/ da das Urtheil gesprochen ward. Diejenige aber/welche damahls nicht dabey gewesen sind/ haben auch damit nichts zu thun/ weder was die Auszahlung/ noch die Einnahme betrifft.

§. II. Wird dem Wettenden ein ander Urtheil bey dem Könige gesprochen/ so haben alsdenn der Vogt und Bürgermeister ihre 40. Mk. verlohren/ welche dem Kläger allein zufallen; und er nehme zugleich seine 20. Mk. wieder zurücke/ und so wie der Vogt/ Bürgermeister und Rath die 20. Mk. / wenn das Urtheil bestätigt wird/ zu genießen/ und in 3. Theile unter sich zu theilen berechtigt sind; also sollen sie auch gleicher gestalt die 40. Mk. / wenn das Urtheil geändert wird/ pro quora auszahlen.

CAP.

mäß/ nichts desto weniger abgethan/ wovon weiter *ad Cap. 39. von Gerichts-Sachen LL.* zu sehen. Ob nun zwar auch in denen/ vom Königlichen Hoffgerichten abgethanen Sachen/ demjenigen/ der sich über das Urtheil graviret befindet/ das beneficium Revisionis zu suchen zugelassen ist; *vid. not. ad Cap. 41. von Gerichts-Sachen LL.* so ist doch zu observiren/ daß wenn in Contumaciam wieder jemand gesprochen worden/ demselben dawieder das beneficium Revisionis zu ergreifen/ nicht verstattet werde. des Schwed. Hoffgerichts *Resolut. zwischen M. & N. den 1. Decemb. 1682.*

(b) Heutiges Tages ist nicht gebräuchlich/ daß Bürgermeister und Rath einige appellations-Gelder dem Part entgegen setzen; wie denn auch diejenige/ welche einige Veränderung in der unter Instanzen Urtheilen erhalten/ den erlegten appellations-Schilling nicht wieder zu fordern pflegen. *Conf. Cap. 38. 39. von Gerichts-Sachen LL. ad inst. au. ad cap. 6. h. e.*

CAP. IV.

Wenn zu rechter Zeit wieder des Vogts/ als auch Bürgermeister und Raths Urtheil nicht gewettet wird.

**W**enn jemand wieder des Vogts und der Bürgermeister Urtheil binnen 8. Tagen/ nachdem daselbe ausgesprochen worden/ nicht wettet/ soll es feste und unveränderlich stehen bleiben/ und habe er darnach nimmer Zug/ dawieder zu wetten. (a)

(a) *Gerichts-Ordin. 1614. S. 5.*

CAP. V.

Was vor Gerichts-Tage das Gericht/ so draußen auf dem Markte\* geheget wird/ und wie viel Richter daselbe haben solle: oder wie man wieder ihr Urtheil wetten/ und was ein jeder dargegen setzen solle.

\* Das Unter-Gerichte oder erste Instanz/ wurde vor Alters öffentlich auff dem Markte vor der Rath-Haus Thür gehalten/ an deren Stelle heutiges Tages die Cienners-Gerichte in Schweden eingeführet.

**U**ben dieselbe Rechts-Tage sollen draußen (a) auff dem Markte/ wie binnen in dem Rath-Hause gehalten werden. Die Richter deselben Gerichts sollen 3. seyn/ einer

(a) Dieses Gerichte ist eben daselbe/ was man heut zu Tage das Cienners-Gericht nennet/ darinnen ein Rathsherr präsidiret/ der einige adjuntos, Cienneres genandt/ bey sich hat/ und wird selbiges Gerichte alle Dienstage und Frestage/ nicht mehr aber außen auff dem Markte/ sondern auffm Rath-Hause/ in den dazu verordneten Zimmern geheget; von welchem/ als in prima Instanzia, alle die Sachen/ so an andere Instanzen nicht gehören/ aufgenommen werden/ *vid. ad Cap. 25. von Gerichts-Sachen LL. & ad Cap. 2. h. t. sup.* die auch keine See-Rechts-oder Wechsel-Sachen sind/ als welche immediate an das Rathstuben-Gericht gehören/ (*Cap. 1. von Rechts-S. in Schiff-S. des See-R.*

ner wegen des Königes / und zwey Rathsmänner von wegen der Stadt.

§. I. Will jemand wieder ihr Urtheil an dem Bogt und Rath wetten / der setze dagegen zwey Vere / (b) welche er also fort

See R. Wechsel Stadga. 1671. §. 25.) zur Erörterung und Aburtheilung aufgenommen werden. Fällt aber eine Sache zu Stockholm vor / die entweder an der Stadt Justitien-Collegium, Politic-Handels- oder Ampts-Collegium gehört / so mag dieselbe unter das Ciemners-Gerichte nicht gezogen werden / sondern wird in dem Collegio, worunter selbige fortiret / aufgenommen / und abgethan / auch davon hernach unter Bürgermeister und Rath devolviret. Verordnung wegen der Stadt Stockholms Regierung. 1672. Ob auch zwar alle in der Stadt vorkommende Criminalia von dem Ciemners-Gerichte aufgenommen werden / es sey denn / daß sie unter ein ander forum gehören / (davon *ad Cap. 12. h. 1. infr.* und den 24. Cap. von Gerichts-Sachen L. zu finden) so werden doch daselbst keine schwere Verbrechen / sonderlich die Leib und Leben angehen / durch Urtheile abgethan / sondern nach gescheneher Untersuchung an die Rathstube remittiret / ausgenommen / daß die Ciemners-Gerichte zu Stockholm allerley Diebes-Sachen / die nicht ans Leben gehen / abzurtheilen nunmehr Macht haben. Jhro Königl. Majest. Brieff an das Schwed. Hoffgericht. den 23. Mart. 1699.

(b) Heut zu Tage wird in Civil-Sachen von Ciemners an das Rathstuben-Gericht mit 3. Mk. Silb. Münze appelliret / welche nun nicht mehr / wie vor diesem in instanti, sondern nur innerhalb drey Tagen hernach / und zwar vor Glock 12. des Mittages / vor sitzendem Gerichte erlegt werden. Darauß das wettende Theil innerhalb den 18. Tag / von dato d. s. Urthels / oder wenn derselbe Tag entweder auf einen Fest- oder andern Tag / der kein ordinar Gerichts-Tag ist / oder auch zu der Zeit / da keine Zusammenkunft des Raths zu geschehen pfleget / einfallen sollte / alsdenn auf den nechst darauff folgenden Gerichts-Tag sich anzugeben / und seine Gravamina wieder das Urtheil bey dem Rathstuben-Gericht einzulieffern / verbunden ist. Wenn er aber ohne rechtmäßige Ehehafften bis nach zwölff Uhr deselben Tages damit ausbleibet /

fort (stanti pede) überreichen / und ablegen soll. Daselbe Geld behalten der Bogt mit den beyden Rathsmännern / die draussen Bericht halten / wenn ihr Urtheil vom Rath bestätigt wird / und theilen es in 3. Theile unter sich. Bekommt der Wettende aber bey dem Rath ein ander Urtheil / haben diese 3. Richter eine halbe Mk. (c) Geldes an den Kläger allein verlohren; und der gewettet hat / nimbt auch seinen appellations-Schilling / die zwey Vere / zurücke; Keiner mag in dieser ersten Instance auff dem Markte an Appellations-Gelde mehr als 2. Vere geben.

bet / wird er mit 1. Dahl. S. M. Geldbusse belegen / und das Urtheil auf seiner Seite vor Rechtskräftig erkläret. Kommt er vor 12. / aber nach 8. Uhr damit ein / büßet er nur 6. Mk. Silb. M. / und kan seine Sache weiter fort setzen. Proceß-Ordnung. 1699. §. 6. 7. Ist die streitige Sache in einem von den 3. Ciemners Gerichten zu Stockholm durch ein Urtheil abgethan / so wird darinn keine appellation verstatet / wofern die Sache sich nicht auff 30. Dahl. Silb. Münze erstrecket. Privileg. der Stadt Stockholm. 1636. §. 7. Wieder die in den 4. Stadt-Collegien zu Stockholm ausfallende Resolutionen ist gar keine appellation zugelassen / sondern der sich graviret zu seyn befindet / mag seine Beschwerde *per viam Supplicationis* bey Bürgermeister und Rath anbringen. Verordnung wegen Regierung der Stadt Stockholm. 1672. §. 13. Außer dem ist auch gebräuchlich / daß wer vom Ciemners-Gerichte an den Rath appelliret / solches seinem Gegner kund thun müsse. Des Schwed. Hoffgerichts Resolution zwischen N. & N. den 15. Septemb. 1700.

(c) Dieses ist nicht mehr im Gebrauch; und das appellirende Theil fordert auch seinen appellations-Schilling nicht zurücke / wenn das Urtheil in der Ober-Instanz verändert wird. *Recht. zu Schw. 1680 §. 12. add. Annot. 7. 1726. p. 671. 672.*

## CAP. VI.

So jemand an den König nicht appelliren will /

sondern begehret / man solle ihm das Gesetz-Buch auffschlagen / und vorlesen / wie es damit zu halten sey.

Stadt-Recht.

Bb

Wenn

**W**enn jemand an des Vogts und der Bürgermeister Urtheil sich nicht gnügen lassen / auch nicht dawieder an des Königes Urtheil wetten und appelliren will / sondern begehret / daß das Gesetz-Buch ihm vorgelesen werden möge; der erlege sofort an dem Vogt und Bürgermeister 5. Dere Geldes (a) / davon nehme der Vogt 2. Dere / ein jeder Bürgermeister / der das Jahr richtet / 1. Dere / und der Stadt-Schreiber 1. Dere.

(a) Dieses Capitul ist nicht mehr im Gebrauch / ist auch umb so vtelweniger mehr vonnöthen / als heut zu Tage alle Richtersthühle in ihren Urtheilen und Resolutionen die Recht-Capitul und Dertter aus dem Gesetze und Königlichen Verordnungen zum Grund anzuführen und zu allegiren verbunden sind. *vid. not. ad Cap. 41. von Gerichts-Sachen. 22.*

## CAP. VII.

**Wie einer den andern vor dem Rath vorladen / oder wie derjenige büßen solle / der nicht erscheinen will.**

**W**ill einer wieder den andern Klage führen / so soll er den Stadt-Diener zu demselben senden / und ihn vorladen lassen (a) / daß er auff dem nächsten Gerichts-Tag

(a) In den Sachen / die von dem Rath immediate aufgenommen werden / ertheilet man schriftliche Citations; bey den Ciemners Gerichten aber / läset man sie auch mündlich verrichten: und wird die schriftliche Citation durch zwey Eydgeschworne Stadt-Diener / oder zum wenigsten von einem Stadt-Diener / und einem andern glaubwürdigen Mann dem Part in die Hände gelieffert / oder derselbe auch mündlich ausgeladen / er werde angetroffen / wo er wolle; und zwar 3. Tage vor dem Termin / wenn die Sache vor dem Rath gehöret. Es sey denn / daß dieselbe einen Reisenden angienge / oder eine See-Rechts-oder Wechsel-Sache / oder von dergleichen Beschaffenheit wäre / daß sie einen so langen Anstand nicht leiden wolte. Zur Comparition aber bey den Ciemners

sich auff dem Rath-Hause einstellen / und zur Verantwortung erscheinen solle; und derjenige / welcher also citiren läset / soll dem Stadt-Diener zwey Pfenninge vor seine Mühe (b) geben. Stellet sich nun der andere den Tag / auff welchen er ausgeladen worden / zu Rath-Hause ein / und ist fertig / sich entweder Endlich / oder mit Geld und Busse von der Sache zu entledigen / so ist es von ihm wohl gethan. Kommt er aber das erste / andere / oder dritte mahl / weder selbst zu Rath-Hause vor / oder stellet wahrhaftte / unverwerffliche Zeugen wegen seiner Rechtlichen Verhinderungen dar / daß er nemlich nicht in der Stadt / oder auch krank sey (c); büsse er für jedes mahl (d) 3. Dere in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt.

Bb 2

S. I.

inner-Gerichten werden die Parten 4. Tage vorher citiret oder ausgeladen; ausgenommen in geringen Sachen / da denselben / gegen den nächsten Tag zu erscheinen / angedeutet wird. Ist das Gegentheil an einem andern Orte / als in derselben Stadt wohnhaftig / so muß ihm auch länger Anstand / und zwar / nachdem er weit entfernet ist / gegeben werden. *Process. Ordn. 1695. S. 1.*

(b) Für eine schriftliche Citation in den Städten bezahlet man 12. Dere Silb. Münze. *Taxa 1661.* Für die mündliche aber / welche die Stadt-Diener verrichten / wie auch für die insinuation der schriftlichen Citation zahlet man / nachdem es in einer jedweden Stadt gebräuchlich ist.

(c) Welche für rechtmäßige Ehehaften zu halten sind / findet man in der *Process-Ordnung 1695. S. 2.*

(d) Wenn der Beklagte auff die erste ergangene Citation vor Gerichte nicht erscheint / mögen die Ciemners-Gerichte / wie auch das Rath-Haus-Gerichte / die Sachen / welche alda immediate aufgenommen worden / sich sofort zum Rechtlichen Schluß vortragen lassen / und selbige nach ihrer Beschaffenheit durch Urtheil und Recht abthun. Worauff das ergangene Urtheil auch zur Execution befördert wird; doch dergestalt / daß demjenigen / welcher seine Sache auff die Art verlohren hat / frey

§. I. Kommet er auch zum vierdten mahl nicht zur Antwort und hat auch keine Rechtliche Ehehafften; so soll er in 3. Mt. Geldbusse zu drey Theilen/ wie zuvor gesagt ist/ verfallen seyn; auch der geklagten Haupt-Sache/ wenn deren Beschaffenheit nach vollkommene Zeugen vorhanden sind/ verlustig erkand werden. Und darauß verordne der Vogt/ Bürgermeister und Rath zweene Bürger mit dem Stadt-Diener/ und des Beklagten nechsten Nachbarn/ welche/ wenn er gepfändet wird/ dabey seyn/ und zugleich einzeugen sollen/ daß dem Kläger ein völliges Pfand/ wegen seiner Forderung zugestellet worden; und gebe alsdenn der Kläger dem Diener vier Pfenninge vor

frey gelassen werde/ sich innerhalb einen Monath/ nachdem ihm das Urtheil kund gethan worden/ bey demselben Gerichte anzugeben/ umb die Haupt-Sache wieder zurücke zu gewinnen/ wenn er es thun kan: Versäumet er aber sich dergestalt anzugeben/ so ist er seiner Sachen verlustig. Kommen nun zwar die Partey bey den Stadt-Gerichten auff den ersten Comparitions-Termin mit ihren Sachen vor/ versäumen aber hernach ohne erheblichen Vorfall alda zu erscheinen; so büßet das saumbhafte Theil bey dem Rath-Haus-Gerichte vor das erste mahl 3. Dahl. Silb. Münze/ bey dem Ciemners-Gerichte aber/ oder andern Stadt-Collegien 1. Dahl. Silb. Münze. Bleibet er aber zum andern mahl aus/ soll die Sache vorgenommen/ und der Beschaffenheit nach durch ein Urtheil abgethan werden. *Process-Ordn. 1695. §. 12.* Reiset jemand weg/ nachdem er seinen Gegner auff einen gewissen Tag hat vorladen lassen/ oder seine Sache bey dem Gerichte angegeben/ oder auch/ nachdem er in appellations-Sachen die Beschwerde wieder das gesprochene Urtheil bey der Ober-Instanz eingelegt/ oder entgegen genommen/ und stellet zu weiterer Ausführung der Sachen keinen Bevollmächtigten vor sich/ so mag solches der forderfahmen Abhelfung der Sache nicht hinderlich seyn/ sondern es wird damit alsdenn eben so gehalten/ als von demjenigen/ der ganz ausbleibet/ vorher gesagt ist. *Process-Ordnung. 1695. §. 15.*

vor sein Ungemach/ (e) und diese 4. Pfenninge/ nebst dem Citations-Geld sollen mit der Haupt-Sache zugleich/ entweder von dem Pfande/ oder von dem Beklagten selbst/ wenn er mit dem Kläger endliche Richtigkeit machet/ berechnet und gut gethan werden. Darnach nehmen die Stadt- und Vogts-Diener ebenfalls/ in Gegenwart der zween Bürger/ voll Pfand/ wegen des erwiesenen Ungehorsams/ nach Beschaffenheit der Sache/ und so wie ihnen solches befohlen ist: Würde ihnen das Pfand verweigert/ soll die Geld-Straffe wieder den Beklagten auff die Helffte vergrößert werden (f).

§. II. Es soll sich aber Niemand unterstehen/ an den Bruchfälligen einige Gewalt oder Eigenthätigkeit zu verüben/ sondern denselben vor dem Vogt und dem Rath (g) kommen lassen: Will er alsdenn seine Schuld nicht abtragen/ so laße der Vogt und Rath das Verbrochene aus seinen Gütern völlig nehmen und auspfänden/ es geschehe solches mit seinem Willen oder nicht. Ist da kein redbar Guth vorhanden/ so exequire man sein Hausgerath/ (h) hat er kein Hausgerath/ taxiren sie sein Haus und liegenden Grund/ doch also/ daß er oder seine Erben das Haus oder liegenden Grund binnen Nacht und Jahr (i) wieder einlösen mögen. Ein gleiches Recht trifft auch

Bb 3

das

(e) *vid. not. ad Cap. 4. von Gerichts-Sachen. 22.*

(f) In diesem Fall wird zwar heut zu Tage keine Straffe erlegt; Würde aber den Executions-Bedienten einige Gewalt oder Beschimpfung mit Worten zugesüget/ so wird solches/ nach der Verordnung angehend die Execution, vom 21. Aug. 1684, bestraffet. *add. not. ad Cap. 4. von Ehe-Sachen. 22.*

(g) Heut zu Tage gehöret die Execution in den Städten so wohl als auff dem Lande an den Ober-Stadthalter/ und die Gouverneurs, und Lands-Höfdinge. *vid. not. ad Cap. 32. von des Königes Recht. 22.*

(h) *add. notas ad Cap. 27. von Gerichts-Sachen. 22.*

das citirende Theil / wenn der Beklagte erscheint / der Kläger aber nicht / jedoch mit dem Unterscheide / daß dieser alsdenn zu Ersekung der Unkosten schuldig / nicht aber der Haupt-Sachen (k) verlustig erkandt werden solle.

(i) *Confer. not. ad Cap. 32.* von des Königes Recht. 22. Werden aber liegende Gründe der Cron oder Banco zur Bezahlung zugeschlagen / und verauctioniret / so wird darinn keine fernere Lösung verstattet. *Ihro Königl. Majest. Brieff an den Ober-Stadthalter den 29. Maii. 1687. Ihro Königl. Majest. Resolut. angeh. die Banco den 30. April. 1689. S. 3.*

(k) *Confer. die Proceß-Ordn. 1695.*

## CAP. VIII.

So einer Bruchfällig wird / und die Geldbusse nicht zu erlegen vermag.

**N**at jemand das Vermögen nicht / die auferlegte Geldbusse / oder andere Schuld / die von ihm gefordert wird / zu bezahlen; so gehe er zur Arbeit (a) / erstlich dem Kläger / darnach dem Könige / und der Stadt. Es sey denn / daß der Kläger / der König / und die Stadt ihm die Sache nachgeben wolten / wobey der Kläger doch das meiste Recht (b) ihn loß zu lassen haben soll.

(a) *Conf. not. ad Cap. 14.* von Kauffmannschafft. 22.

(b) Ist es von Bucher hergekommen / so hat der Kläger das geringste Recht. *C. 15. b. 1. infr.*

## CAP. IX.

Wombt der Kläger / und bringt einige Klage vor / und will hernach davon abstehen / oder ist zweyredig.

**W**ombt ein Kläger auff's Rath-Haus / und klaget wider einen andern / stehet aber hernach davon ab (a) / und will die Klage nicht Gerichtlich ausführen / oder zu Ende bring-

de bringen; der büsse 3. Mk. in 3. Theile / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / und habe sein eigen Recht verbrochen. Werden auch in einer Sache zweyerley Reden / (b) entweder von Klägers oder des Beklagten Seite geführt; büße der es thut 3. Mk. in 3. Theil / wie zuvor gesaget.

§. I. Will sich ein Beklagter / von der Sache weder \* Rechten nach Eydlich entledigen / noch auch die Zahlung thun (c); büße er 3. Mk. in 3. Theile / wie zuvor gesaget ist \*\* Niemand ist auch befuget / bey 40. Mk. Straffe dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / wie auch bey Verlust seines Rechtes / wieder den Gegner seine Klage \*\*\* / ehe selbige dem Gericht vorgetragen wor-

(a) *Cap. 18.* von Gerichtes-Sachen. 22.

(b) *Cap. 23.* von Gerichtes-Sachen. 22.

\* *Möta lag eller yenniger* / hat in Schwedischen text sein Absehen auff dem Proceß der vormaligen Zeiten / da der Beklagte sich mit Eyden wieder Klägers Ansprach vertheidigen oder die Zahlung leisten mußte. *Confer. Cap. 7. b. 1. supr.*

(c) *Confer verba Cap. 7. pr. supr. b. 1.* Stellet sich der andere zu Rath-Hause ein / und ist fertig sich entweder Eydlich oder mit Geld und Buße von der Sache zu entledigen / wohin dieser text auch sein Absehen hat. Heut zu Tage wird zwar derjenige / welcher sich gegen dem Kläger weder zum Eyde noch zur Zahlung also fort erbiethet / mit keiner Geld-Buße belegt; wenn er doch aber mit allerhand vergeblichen Ausflüchten dem Gegner herum zuführen / oder die directe litis contestation mit ungegründeten Exceptionen und Einwendungen zu evidiren suchet. Ist er billig in *Expensas retardati* und andere Straffe / nach der Sachen Beschaffenheit / zu verurtheilen. *Conf. Proceß-Ordnung. 1695. S. 4. 10. 21. et not. sub. C. ad Cap. 33.* von des Königes Recht. 22. *item Ihro Königl. Majest. Resolution den 5. Febr. 1697.* Zur Eydes-Leistung aber wird kein Part angehalten / es wären denn dazu erhebliche Ursachen und Rechts-Gründe vorhanden. *Richter-Reglem. S. 29.*

\*\* Oben in diesem Capitel / nemlich dem Könige / dem Kläger und der Stadt. \*\*\* Hier

worden/nieder zulegen (d) und zu verschweigen; wer sich auch von Klägers oder Beklagten Seite / einem sothanen Vergleich und angestellten Zusammenkunfft beyzuwohnen unterstehet / der büße 40. Mk. in 3. Theile / wie zuvor gesaget ist.

\*\*\* Hier ist die Meynung von einer heimlichen transaction in Criminal- nicht aber in Civil-Sachen / weil dem gemeinem Besten daran gelegen / daß Peinliche Verbrechen gestraffet werden mögen.

(d) *Cap. 12. §. 1. b. t. infr.*

## CAP. X.

So der Vogt / Bürgermeister und Rath / nicht aber der / den die Sache angehet / jemand wegen begangener Verwundung / Todtschlagens / blau und braun / oder blutrünstig Schlagen / oder andern dergleichen That / beschuldiget.

**B**eschuldigen der Vogt \* / Bürger-Meister und Rath jemanden / daß er einen andern verwundet / blutig geschlagen / oder anders dergleichen / was es auch seyn möchte / wieder ihn begangen / und sich hernach heimlich (a) mit seinem Ankläger verglichen habe; jener aber Nein dazu saget; als denn sollen der Vogt / Bürgermeister und Rath / wenn sie dazu zweyer Bürger Leute Zeugniß haben / die da schweren wollen / das der Schade wirklich geschehen / und innerhalb 24. Stunden darauff besichtigt worden; oder wenn die That sonst bekand und offenbahr ist; dieselbige Nacht haben / als der Ankläger selbst / den Thäter deßfalls zu belangen und zu überführen; der Kläger aber hat sein eigen Recht dabey verbrochen / und büße außer dem noch / so wohl er / als alle / die dabey gewesen / den heimlichen Vergleich zu stifften / 40. Mk. / wie zuvor

\* Heutiges Tages muß in diesen und andern Sachen bey dem Städten der Fiscalis, und auff dem Lande der Vogt oder Land-fiscal, des Königes Recht beobachten.

(a) *Cap. 17. von Gerichts-Sachen LL.*

vor gesaget ist. (b) Der Verbrecher büße ungleichem dem Könige und der Stadt / nachdem sein Verbrechen groß ist. Hat der Vogt / Bürgermeister und Rath dieses vorbesagte Zeugniß nicht vor sich / und die That ist auch nicht offenbahr; entledige sich der Angeschuldigte / nachdem die Klage wieder ihn schwer und werth ist. \*

(b) *Cap. 9. §. 1. b. t. supr.*

\* Denn nach dem Werth einer streitigen Sache mußten damahlen mehr oder weniger Eydes-Männer gestellet werden / welches heutiges Tages abgeschaffet ist.

## CAP. XI.

So jemand von unterschiedenen Parten zugleich auff einen Gerichts-Tag zum Rath-Hausß ausgeladen worden / und hernach ein Streit entstehet / welchen er zuerst antworten solle / wie solches unter ihnen zu entscheiden sey.

**H**aben mehr / als einer / einen Mann zu Rath-Hause auff einen Gerichts-Tag ausgeladen; so soll er demjenigen / der ihn zuerst hinfordern ließ / auch zuerst antworten; (a) und darnach einem jeglichen von den andern / nachdem er von ihnen citiret worden: maßen ein Beklagter nicht mehr als einem zugleich auff dessen Klage zu antworten schuldig ist. Saget nun ein jedweder / er habe ihn zuerst ausgeladen; so soll derselbige / welcher die Vorladung bestellet hat / solches / und zwar Eyndlich / wenn es also vor nöthig erachtet wird / einzeugen.

Stadt-Recht.

Cc

CAP.

(a) Beym Rath (secunda Instantia) werden zuserst die Criminal-Sachen / hernach Wechsel- und See-Rechts-Sachen / und ferner Civil-Aktionen zur Aburtheilung vorgenommen; und zwar die letztere nach der Ordnung / wie eine jede Sache ausgiret worden. Ist aber eine Sache verhanden / die keinen Anstand leiden kan / so wird dieselbe vor allen andern abgethan. Verordnung wegen Regierung der Stadt Stockholm. 1672. §. 9. add. *Cap. 15. von Gerichts-Sachen. LL.*

## CAP. XII.

Wenn einige Händel/ als Verwundung/ Todtschlag/ oder anders dergleichen/ außerhalb Landes/ oder zwar im Lande/ aber doch außer der Stadt geschehen/ und unter den Parteyen nicht ausgeführet worden/ wie selbige abgethan werden sollen.

**W**erden Leute in andern Ländern oder Städten außerhalb Reichs eines Verbrechens schuldig/ ihre Sache aber nicht abgethan worden/ ehe sie zu Upsund \* ankommen; so soll es alles nach Stadt-Rechten gestraffet werden.

§. I. Alle Verbrechen/ die wieder ein- oder ausländische Leute (ausgenommen die in den Scheren wohnhaft sind) zwischen Upsund und Stockholm begangen werden/ gehören gleichfalls unter die Stadt-Rechten (a). Würde auch ein Bürger/ Bauer/ oder jemand anders/ sich etwa verbrechen zwischen der Stadt und Königs-Haffen/ oder zwischen Stockholm und Kreuz-Hafen/ oder in Näsöhn/ so da der Stadt Stockholm Grund ist; solches alles soll gleichfalls demselbe Rechte unterworfen seyn.

§. II. Dasselbe Recht sollen auch alle andere Städte im Reiche/ so weit sich (b) ihr Stadt-Grund und Grängen erstrecken/ zu ge-

\* Dieses Gesetz ist aus dem uralten Schwedischen Recht hergenommen/ deshalb die Grängen der Stockholmschen Jurisdiction alhier mit ein-gerücket/ am Ende aber dieses Capitels wird es auch auff andere Städte mit gezogen.

(a) Außerhalb den Stadts-Thoren haben Bürgermeister und Rath zu Stockholm keine Jurisdiction. Der Königl. Råthe Brieff an Bürgermeister und Rath zu Stockholm 1682. den 18. Maii.

(b) In den Schwedischen Provinzien Nericke und Wermeland ist auch der Magistrat in den Städten die Jurisdiction weiter als innerhalb den Stadts-

zu genießen haben. Wo auch einige Leute mit einander in Streit \* gerathen/ es sey in- oder außershalb Reich/ und solches in der ersten Stadt/wo sie anlangen/ nicht abgethan wird; sollen sie keine Macht haben/ ihre Klage eher niederzulegen/ bey Vermeidung 40. Mk. Straffe auff einem jeden/ biß selbige zuvor dem Stadtgerichte/ (c) unter welchem sie wohnen/ fürgetragen worden.

§. III. Wird auch jemand wegen eines Verbrechens/ das sein Leben angehet/ es sey daselbe in- oder außershalb Landes begangen/ in einer Stadt angetroffen/ und ergriffen/ gebe er Leben für Leben/ wenn er keine Geldbusse desfalls zu erlegen vermag. Ist es aber ein geringer Verbrechen/ büsse er/ nachdem es beschaffen ist. Kan er die Busse nicht erlegen/ soll er nach Beschaffenheit des Verbrechens/ es mag ein Kläger vorhanden seyn oder nicht/ mit anderer Straffe/ dafern die Sache offenbahr ist/ belegt werden. Jedoch soll eine solche Lebens-Sache/ oder darauff andere Straffe gehört/ vorher gründlich und genau untersucht werden/ wie und woher selbige entstanden sey/ ehe jemanden das Leben genommen/ oder er sonst gestraffet wird.

§. IV. Eine Missethat muß an dem Orte/ wo sie begangen ist/ untersucht/ (d) und darüber erkandt; die Straffe dafür

Cc 2

aber/

Stadts-Thoren zu extendiren nicht befüget. Ihre Königl. Majest. Resolution auff des Landshöfdings N. Memorial den 28. Maii. 1688.

§. 1.

\* Hier wird abermahl von Criminal- und nicht Civil-Sachen geredet.

(c) Cap. 9. §. 1. supr. h. t.

(d) Conf. not. ad Cap. 24. von Gerichts-Sachen. LL. Über dem ist noch zu observiren; daß Studiosi, Gymnasialten, und Schüler (Diäknar) unter ihre ordentliche Gerichte bey den Academien, Gymnasien, und Schulen gehören. Priester-Schafft. Priv. 1675. §. 24. Die Studenten zu Upsal sehen

aber / an dem Orte / wo der Thäter wohnhaft ist / exequiret werden.

siehen auch / wenn sie sich zu Lande auffhalten / unter der Academie Jurisdiction, im fall sie nur nicht über 6. Meilen von der Stadt entfernt sind / *Constit. Acad. Upsal. 1655. Cap. 24.* Sie werden aber / wenn ein Verbrechen von ihnen zu Lande begangen / nach den Land-Rechten / wenn es aber in der Stadt geschehen ist / nach Stadt-Rechten gerichtet. *Ihro Königl. Majest. Brieff an das Schwed. Hoffgerichte. den 22. October. 1695.* Also sollen auch alle excellen, die einer oder ander von den Schloß-Bedienten / außer dem Hoff- und Militair-Straat, entweder in des Königes Schloß / oder innerhalb der Schloß-Jurisdiction verübet / von dem Schloß-Gerichte (als worin zu Stockholm der Ober-Stadthalter / oder den er in seiner Stelle verordnet / in den Proviacien aber der Lands-Höfding präsidiret /) auffgenommen / erörtert / und nach den Hoff-Articuli geurtheilet werden. Jedoch daß Sachen / die eine Lebens-Straffe nach sich ziehen / an Ihro Königl. Majest. vorher referiret werden. *Ihro Königl. Majest. Verordnung wegen der Schloß-Gerichte den 23. Jun. 1696.* Würde auch einiger excess oder Verbrechen zu Stockholm an den Orten geschehen / welche die Königl. Collegia daselbst vor sich besonders inne haben ; soll solches nicht allein dergestalt angesehen werden / als wenn es innerhalb des Königl. Schlosses geschehen wäre / sondern auch von besagten Schloß-Gerichten auffgenommen und abgethan werden ; welches auch gleicher gestalt mit Diebereyen und andern excellen, die in des Königes Garten vorgehen / geschehen soll. *Ihro Königl. Majest. Brieff an den Ober-Stadthalter den 19. Julii. 1698.* Wenn ein Diebstahl sich nicht über 5. Dahl. Silb. Münze beträget / so mag die Schloß-Canzeley daselbst / ohne daß die sämpelichen membra des Schloß-Gerichts zusammen beruffen werden / selbige Sache aburtheilen. *Ihro Königl. Majest. Brieff an den Ober-Stadthalter den 24. Mart. 1698.*

## CAP. XIII.

**Kommt jemand aufs Rath-Haus / und begehret von dem Vogt / Bürgermeister und Rath ein Rechtlich Urtheil ; kan es aber nicht erlangen / was für Straffe darauff gehöre.**

Kommt

**K**ommt jemand zu Rath-Hause / und begehret vom Vogt / Bürgermeister und Rath über seine Klage ein Rechtlich Urtheil ; so soll der Vogt / Bürgermeister und Rath ihm in der geklagten Sache Rechts verheissen / und solches nicht länger / als bisz auff den andern oder dritten Rechts-Tag (a) aufschieben. Ist die Sache sehr dunkel und zweiffelhaftig ; so sollen alle Rathsmänner den dritten Rechts-Tag / ehe geurtheilet werden soll / auffm Rath-Hause zusammen kommen / und beslißen seyn / dieselbe / wie schwer und weitläufftig sie auch seyn möchte / zu Ende zu bringen. Wird sie aber weder daselbe mahl / noch auch den nachstfolgenden Gerichts-Tag zur Endschaft gebracht ; büsse der Vogt 3. Mk. Geldes / ein jeder Bürgermeister 3. Mk. / und ein jeder Rathsmann 1. Mk. welche Gelder in drey Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt /

Cc 3

Stadt /

(a) In Schiffs-Sachen haben Bürgermeister und Rath nicht Macht / ihr Urtheil über den dritten Gerichts-Tag auszusprechen / wenn die Parten darumb angehalten haben. *Cap. 12. von Gerichts-Regung in Schiffs-Sachen des See-Rechts.* In Wechsel-Sachen aber nicht über den nechsten Gerichts-Tag / nachdem der Beklagte die streitige Summa deponiret / oder Bürgschaft dafür geleistet hat. *Wechsel-Verordnung. 1671. S. 25.* jedoch daß die Criminal-Sachen zuvor abgethan werden. *vid. not. ad Cap. 11. h. t. supr.* Es sollen auch in den Sachen / in welchen man schriftlich agiret / Relationes verfasst / und den Parten communiciret / auch darauff / wenn sie zur Mündlichen Conference gewesen / das Urtheil in der Sachen abgefasset werden. *Proceß-Ordnung. 1695. S. 13. 14. 16.* Solte aber ein Part unter währenden Proceß umb dilation anhalten / soll der Richter zusehen und erkennen / ob die vorgebrachte Ursachen dazu erheblich gnug sind / da er ihm denn / nachdem es vor nöthig erachtet wird / selbige dilation zu vergönnen befuget ist / dagegen demjenigen / der sich darüber beschweret zu seyn befindet / frey stehet / innerhalb gewisser vorgesehten Zeit bey dem Ober-Gerichte eine Veränderung darin zu suchen. *Proceß-Ordnung. 1695. S. 11.*

Stadt / vertheilet werden: Oder sie sollen schweren/(b) daß sie in der Sache kein Geseze wissen/ und daß in ihren Rechten davon nichts beschrieben stehe.

(b) *Conf. not. ad Cap. 25. von Gerichts-Sachen. 22.*

## CAP. XIV.

Wenn der Verurtheilte seinen Gegner keine Bürgen und Sicherheit stellen will / auch den zur Zahlung vorgesezten Tag nicht beobachtet / wie er deßfals angesehen werden solle.

**S**o jemand der zu Raht-Hause kombt / und alda Straff-fällig erkand wird / ohne Bürgen davon gehet / und leistet dem ergangenen Befehl keinen Gehorsam; der soll über die ihm vorher oberkandte Straffe noch 3. Mk. büßen / (a) und hernach allezeit auff die Helffte mehr / so oft nach ihm geschicket wird / und er keine Versicherung gestellet hat / er möge erscheinen oder nicht. Es sey denn daß er Rechtmäßige Ehehafften hätte; es darff aber nicht mehr als dreyemahl (b) deßfals an ihn

(a) Wenn ein Urtheil Rechtlich ausgesprochen und Rechts-kräftig worden ist / soll des Königes Befehlhaber daselbe vollziehen und exequiren lassen. *Verordnung wegen der Execution 1669. S. 2.*

(b) Wer ohne erhebliche Vorfälle des Executoris Befehl und Vorladung versiget und versäumet / der soll ein halb pro Centum Straffe geben / wenn die streitige Sache baar Geld angehet. Ist es aber eine andere Sache / so büßet der Ausbleibende zum erstenmahl 3. Dahl. Silb. Mk. und so weiter hin doppelt / so oft nach ihm gesand wird. Es mögen aber dieser Vorladungen nicht mehr als drey geschehen / hernach soll der Executor fortfahren / die Haupt-Sache nebst den Straff-Geldern auszufordern / mit dem Vorbehalt / daß wer die Execution dergestalt untergehen muß / demselben frey bleiben solle / das Verlohrne innerhalb Nacht und Jahr wieder zurücke zu gewinnen / wenn er es thun kan. Was aber einem durch Urtheil und Recht auferleget wird / darin ist kein Wandel oder Veränderung zu gestatten. *Verordnung angehend die Execution 1669. S. 23. 16.*

ihn geschicket werden. Hernach soll / was die Haupt-Sache angehet / nebst den Straff-Geldern / von dessen Eigenthumb / gleich wie in andern Fällen zu geschehen pfleget / exequiret werden. Es wäre denn / daß er mit des Vogts / Bürger-Meister und Raths Verwissen und Zulass / ohne Versicherung vom Raht-Hause abgetreten sey: Und dieses Recht soll in allen so wohl Schuld als andern Sachen / wie auch in allen andern Handels-Städten beobachtet werden: Kan er nicht büßen / gehe er zur Arbeit / wie zuvor gesaget ist / wenn das Verbrechen also beschaffen.

§. I. Wenn auch der Vogt / Bürger-Meister und Raht an einige / die unter einander auff dem Raht-Hause oder anderswo zanken / ein Verboth ergehen läset / daß keiner dem andern mit Worten oder Wercken / bey Verlust aller seiner Güter / oder 40. Mk. Straffe / oder bey Verlehrung des Lebens und der Güter / beleidigen solle; und solches geschiehet dennoch so lange dieses Verboth wehret; alsdenn soll man die vorgesezte Straffe am allerersten zu dreyen Theilen / hernach das übrige / so er noch schuldig / nach einer jeden Sachen Beschaffenheit exequiren lassen. Ist er unvermögend die Busse zu erlegen / gehe er zu Arbeit / nachdem die Sache oder das Verbrechen schwer ist; und soll ihm die Straffe so viel härter treffen / weil er sich in vielen Stücken verbrochen / und den ergangenen Befehlen ungehorsam gewesen.

## CAP. XV.

Wie es mit demjenigen / Rechten nach / gehalten werden solle / der gerne bezahlen will / und kein Vermögen dazu hat.

**W**enn jemand zur Zahlung willig ist / und das Vermögen nicht hat / seine Schuld oder Geld-Straffe zu erlegen / erbiethet sich doch aber aller Billigkeit nach zur Ver-

Veranfügung; so soll die Ursache seiner Armuth / und woher seine Schuld entstanden sey (a) / genau untersucht werden / und alsdenn dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / anheim gestellt werden / was sie von ihren Rechten nachgeben wollen / wie vorher gesaget ist (b) : doch dergestalt / daß wenn die Schuld vom Bucher herrühret / der Kläger alsdenn das wenigste Recht dabey haben solle. (c)

(a) *Conf. not. ad Cap. 14. von Kauffmannschafft. LL.* Sonst ist auch zu merken / daß alle Betrüger und Fallimentmacher / (banquerotter) welche betroffen und überführet werden / daß sie vorseßlich durch List und Argheit / entweder mittelst angebotener Cessione bonorum, oder durch andere betrügliche Kunst-Griffe und Vorwendungen / ihre Creditores zu verleiten und ihre Mittel unzulässiger Weise an sich zu bringen und zu verschwenden trachten; wie andere Betrüger und fallarii, mit einer offenbahren Schande und infamia notiret / auch an einem Poste öffentlich auff den allgemeinen Plätzen und Märkten / zum schändlichen Spectacul und Exempel hingestellet / auch ferner nach der Größe und Beschaffenheit des Verbrechens mit Gefängniß und Arbeit in Marrstrand belegt werden sollen. Wäre aber jemand bloß und allein durch unglückliche Zufälle / ohne eigene Verschwendungen und Muthwillen / in Armuth gerathen / derselbe wird von vorerwehnter Straffe / und dabey angehangter infamie und Unehre / befreyet und verschonet. *Placat wegen der Fallimenten 1699. Dy: 14 Martij*

(b) *Cap. 8. h. t. sup.*

(c) Bucher hat in Schuld-Sachen das wenigste Recht. *Verordnung* angehend die *Execution 1669. §. 14.* Daher auch / wenn die Creditores mit ihren Schuldnern accordiren wollen / müssen diejenige / welche ein schlechteres Recht haben / sich mit dem / was die übrigen / welche mit besserem Recht und Vorzug versehen sind / einwilligen / begnügen lassen : Haben aber alle Creditores ein gleiches Recht / so gehet von des einen Forderung proportionaliter, und nach der Marke-Zahl / eben so viel als von des andern ab / und derjenige / welcher nicht accordiren will / genießet nach proportion dessen / so ihm zuständig ist / auff seine Forderung die *Execution* : Hat auch

auch jemand / der zum accord nicht consentiren will / ein besseres Recht / als die übrigen / so bekommt er das selbige völlig aus / ungeachtet dem / was diejenige / so ein schlechteres Recht haben / schließen und einwilligen möchten. *Königl. Resolution den 9. Novembr. 1687.*

## CAP. XVI.

Welcher Gestalt wegen Erstattung eines geliebten Guts \* / und da sie wegen des Zahlungs-termins streitig sind / geurtheilet werden solle.

\* Dieses wird generaliter von allerhand Schuld-Forderungen verstanden.

**N**ies Guth das man belobet / stracks wenn mans nimbt wieder zu bezahlen / und darin kein gewisser Tag oder halber Tag zur Zahlung vorbedungen wird; das soll alles demselben Tag / da es vor Gerichte kombt / und zwar vor Untergang der Sonnen / an Gelde oder Pfand aus zukehren / geurtheilet werden. Ist ihm aber eine gewisse Zeit als ein ganzer oder halber Tag zur Zahlung darin vorgesehet worden; soll man ihn schuldig erkennen / die Schuld 14. Tage darnach (a) / vor Sonnen Untergang zu bezahlen. Wird dieser Gerichtliche Befehl nicht gehalten / und man desfalls offtermahl Stadt-Recht. *Dd mahnen*

(a) In allen Urtheilen soll dem verlierenden Theile eine gewisse Zeit und Tag vorgeleget werden / innerhalb welchen er dem Urtheile ein Einigen zu leisten verbunden seyn soll. *Königl. Befehl* angehend die *Execution 1669. §. 2. Process-Ordnung 1695. §. 24.* Imgleichen soll auch der Executor, wenn ihm eine Sache vorkombt / die auff sauberer Verschreibung / Abhandlung / oder guter Männer (Compromissarien) darüber gegebenen Ausschlag gegründet ist / und worinnen kein Zweifel mehr verhanden / es unter dem Parten / so wie es am billigsten geschehen kan / verabhandeln / und einen Zahlungs-termin ansetzen; dennoch aber / ohne dessen Einwilligung / den die Sache angehet / einen längern Anstand / als auff 3. Monath keines weges ertheilen. *Verordnung* angehend die *Execution 1669. §. 5.*

mahnen muß; soll es damit gehalten werden / wie zuvor gesaget ist (b).

§. I. Geschichts etwa / daß einer bey dem andern zu Tische gegangen / und über ihn / wegen nicht erlegten Kostgeldes geklaget wird / so soll ihm ebenfals durch Richterlichen Spruch aufferleget werden / solches denselben Tag / da die Klage vor Gerichte kombt / entweder mit Gelde oder Pfand zu vergnügen; Mit baarem Gelde (c) / Haus-Heure / Schiffs-Fracht / und verdienten Lohn / sey ein gleiches Recht. Entstehet ein Streit wegen der Schuld / indem der eine saget / es sey geliehen / (creditor) der ander aber solches verleugnet; so soll es auff zweyer Männer Zeugniß ankommen / die dabey gewesen / da sie unter sich die Vereinhaltung oder den Handel geschlossen haben.

(b) *Cap. 14. b. t. supr.*

(c) Die Wechsel betreffende / wenn jemand an einem Orte Geld vorstreckt / umb daselbe an einem andern wieder einzuhoben; davon findet man in dem Wechsel-Recht *de Anno 1671.*

## CAP. XVII.

Wann einig Guth mit sammender Hand geborget wird: wem die Zahlung deselben aufferleget werden solle.

**S**eyen oder borgen Zweene mit sammender Hand etwas Guth / und einer von ihnen entweichet; nehme man die völlige Zahlung von demjenigen / der zur Stelle ist / und er suche sein Recht / wo er will. Sind sie beyde zur Stelle / und werden bald der eine / bald der ander / desfals gemahnet / so habe der Creditor doch sein Recht dadurch nicht verbrochen / sondern welchen er am ersten antreffen oder fassen kan / von dem nehme er seine völlige Zahlung / gleich als ob sie beyde da wären.

CAP.

## CAP. XVIII.

## Von Arrest und Beschlage.

**A**lle und jede (a) / wes Standes sie auch seyn / nebst ihrem Guthe; ausgenommen des Königes Ráthe / Ritter / oder Priester / oder die in des Königes Gewerbe zu suchen /

Dd 2

(a) Niemand / der im Reiche Güter hat / womit er zahlen kan / mag mit Körperlichem Arrest beleyet werden; Ist aber Gefahr vorhanden / daß die Person entweichen / oder ihre Mittel und Eigenthumb / dem andern in seinem Rechte zu gefährden / an die Seite bringen möchte; so kan der Executor mit dem Körperlichen Arrest verfahren / wenn der Recht-suchende für alles / was daraus erfolgen möchte / Bürgschaft zu leisten / sich anheischig machet. Alsdenn auch derselbe nach erhaltener Billfáhrung seines Begehrens / auf den nachstfolgenden Gerichts-Tag / wofern der Arrest Bestand haben soll / der Sachen Afferfolg zu geben / verbunden ist. Verordnung angehend die *Execution. 1699. §. 14.* Sind es Gelder / oder Wahren / welche jemand zu Betreibung der Handwercks-Häuser daselbst eingesetzt hat / werden sie von Beschlage und Arrest gänglich befreyet. *Privileg. für die Handwercks-Häuser. 1668. §. 12.* Auch derjenige / welcher eine Seyden-Webercy hält und treibet / wird ebenfals für seine Person / wie auch sein Geráthschafft / Materialien / und was davon gewürcket ist / für Arrest befreyet. *Placet wegen der Seiden Zeuge. 1697. §. 6.* Suchet jemand einen Verbot wieder einen andern / daß er nicht aus der Stadt reisen möge / ehe er sich vor Gericht zur Antwort gestellet hat; solches ist vor keinen Kummer / oder Körperlichen Arrest zu halten / und soll es also Niemand versaget werden / es sey denn / daß der andere in des Königes Gewerben Reiffertig / oder durch einen Richterlichen Spruch davon befreyet wäre. Verordnung angehend die *Execution. 1669. §. 18.* Den Schwedischen Unterthanen aber / die mit einander in Streit gerathen / ist gar nicht zugelassen / daß außershalb Landes / und an frembden Orten einer des andern Eigenthumb unter Beschlage nehmen laße; sondern es soll ein solches Eigenthumb entweder vermittelst gestellter Bürgschaft des Beschlages

chen / und zu bestellen haben / sollen und mögen durch zweyen der Stadts Bürger / (nicht aber durch andere / als Stadts- und \* Haus-Diener) mit Arrest beleet oder bekümmert werden. Eines Mannes Fraue mag man nicht in Arrest ziehen / wohl aber ihrer beyder Guth / als Pferde / und was sie sonst haben / unter Beschlag nehmen. Witwen mögen auch arrestiret und bekümmert werden.

schlages sofort entlediget / oder sonst ins Land herein gezogen werden / worzu der Richter / unter welchem die Sache Rechtshängig ist / die Parteyen alsofort anhalten soll. Befehl wegen der Execution. 1669. S. 7.

\* Haus-Diener bedeutet des Vogts Diener / hod. Schloß-Knechte.

## CAP. XIX.

So ein Mann / der arrestiret wird / Bürgen zu suchen nöthig hat.

**W**enn ein Mann / der arrestiret wird / Bürgen zu schaffen (a) nöthig hat; folge ihm des Vogts Diener / oder da derselbe nicht vorhanden ist / der Stadts-Diener / umb drey Strassen / oder dahin / wo er die Bürgen zu haben verlanget / und nehme alda dieselbe von ihm an. Er fordere auch für sein Ungemach vier Pfennige von dem Kläger / doch also / daß der Beklagte es wiedergeben und bezahlen soll. Kan er keine Bürgen vor sich bekommen / so soll er in der Stadt \* Verhaftt und Gefängniß (b) gebracht werden.

## CAP.

(a) Alles Guth / so unter Beschlag und Bekümmern gesezet worden / kan / vermittelt gnüglicher Bürgschafft / denen wieder entlediget werden. Gleicher gestalt kan auch ein Mann / der mit Verhaftt vor ergangenem Urthel beleet worden / sich durch personal-Bürgen davon wieder frey machen. Was ihm aber durch ein Rechtlich ausgesprochenes Urthel aufferleget wird / darinn kan kein Wandel oder Veränderung gestattet werden. Verordn. angeh. die Execution. 1669. S. 16.

\* Im Schwedischen Text siehet: Stadtsens jären / Stadts Eisen / welches

des nicht von eisernen Ketten und Fesseln zu verstehen / sondern von einem festen und wohl verwahrten Gefängniß.

(b) Ist der Schuldner von Adel / davon findet man ad Cap. 14. von Rauffmannschafft LL. ist er ein Frembder / vid. Cap. 23. b. t. infra.

## CAP. XX.

So einer Bürgen bekommen hat / und entweicht hernach in wehrender Bürgschafft / ehe er zur Verantwortung kommet; was vor Straffe darauff gehöre / und wer es bezahlen solle.

**A**n der Arrestirte Bürgen \* bekommen / und stelket sich zur Antwort selber ein / so ist der Bürge frey / und man juche sein Recht wieder demjenigen / der schuldig ist. Entweicht er aber (a) / büsse der Bürge / daß er ihn des Arrestes (b) entlediget habe / 3. Mk. in 3. Theil / und sey zugleich zur Haupt-Sache verfallen / sie möge wenig oder viel betragen.

§. I. Altemahl / da jemand Bürge vor einem andern wird / und derjenige / vor welchem Bürgschafft gestellet ist / entweicht; da soll der Bürge in dessen Stelle antworten / es möge die Sache Geld / oder etwas anders betreffen.

\* De judicio liti. (sich vor Gerichte zu stellen.)

(a) Cap. 12. von Rauffmannsch. LL. Cap. 28. b. t. infr.

(b) Heut zu Tage wird in dem Fall keine Geldbusse gefordert / sondern der Bürge zahlet nur dasjenige / wofür er gebürget hat. Verordnung angehend die Execution. 1669. S. 20.

## CAP. XXI.

Wenn der Arrestirte zu Rath-Hause kombt / derjenige aber nicht / der ihn arrestiren ließ / wie er dafür büßen solle.

**K**ombt der Arrestirte zu Rath-Hause / und erbiethet sich zu allem Rechte / der Kläger aber / bevor das Gericht aus einander gehet / sich daselbst nicht einfindet; so wird dem

dem Arrestirten nach Hause zu gehen (a) erlaubet. Und der Kläger büsse 3. Mk. in 3. Theil / dem Beklagten / dem Könige / und der Stadt / weiln er seiner Klage keinen Verfolg gegeben.

§. I. Wird der Beklagte zum andern und dritten mahl vorgefordert / und mit Arrest wieder beleet; der Ankläger aber binnen der Zeit sein Recht nicht ausführig machet / büsse er vor jedesmahl 3. Mk. in 3. Theil / wie zuvor gesaget ist / und habe nimmermehr Macht / ihn wegen derselbigen Sache in Ansprache zu nehmen / oder inhaftiren zu lassen / vermag er die erwehnte Busse nicht zu erlegen / gehe er zur Arbeit.

(a) Soll der vom Executore angelegte Arrest / oder die geschene Inhaftirung Bestand haben / so gebühret demjenigen / der solches bewürcket und erhalten hat / auf den nechstfolgenden Gerichts-Tag / der Sachen Aufferfolg zu geben. Verordnung angehend die *Execution. 1669. §. 14. Cap. 11. von Schiffs-Sachen-Process im See-Recht.*

## CAP. XXII.

Wird der Arrestirte mehrmahlen von eben demselbigen Manne belanget / wie es zwischen ihnen solle gehalten werden.

**W**ürde derselbe Kläger vorgenandten Beklagten zu mehrmahlen belangen / und in Verhafte setzen lassen / auch daher ein Streit unter ihnen entstehen; in dem dieser darauff bestünde / er sey wegen eben derselben Schuld vorhin schon inhaftiret gewesen / jener aber solches leugnete; so muß es alsdenn auff derjenigen Männer Aussage / (a) durch welche er arrestiret worden / ankommen / ob er dazumahl für dieselbe oder eine andere Sache eingezogen worden. Sagen sie / es sey in eben derselben Sache geschehen / so werde der Beklagte frey gelassen /

(a) Von dergleichen Sachen hat man heutiges Tages mehrentheils auf den Protocollen und Diaria Nachricht.

lassen / und der Kläger büsse 3. Mk. in 3. Theil. Sagen sie aber / es sey umb eine andere Sache gewesen / so verfolge der Kläger alsdenn sein Recht wieder den Beklagten gebührender maßen: Und allezeit wenn jemand einen andern bekümmern (arrestiren) läset / sollen die zwene Männer / durch welche der Arrest angeleget wird / wegen der Ursache dessen die Entscheidung geben.

## CAP. XXIII.

Wie die vom Lande Bürge werden sollen / und von deren Straffe die was schuldig sind / und weder Schuld noch Straffe bezahlen können.

**B**egiebt sich / daß einer vom Lande (a) von wegen seiner Schuld in Verhafte gesetzt wird / und kan keine Bürgen von der Stadt Bürgern für sich bekommen; so soll alsdenn der Vogt (b) für ihm Bürge seyn / und die Schuld soll auß des Landmanns Guth / wenn es zulänglich ist / bezahlet werden / reichet es nicht zu / gehe er dafür / so wie vor andere Schuld / zur Arbeit.

§. I. Ist es aber ein Außländer / und hat nicht damit er bezahlen könne / so soll er in der Stadt Gefängniß gesetzt werden /

(a) Ist jemand / der zu Lande oder an einen andern Orte wohnet / einem Frembden etwas schuldig / und wird in der Stadt / wo der Frembde sich aufhält / angetroffen / so kan der Frembde denselben vor dem Raht citiren lassen / umb daselbst zu seinen Recht wieder ihn geholffen zu werden. *Handels-Ordinantz. 1617. §. 12.*

(b) Dieses ist nicht mehr im Gebrauch / denn so wie keiner / der im Reiche Güter hat / womit er bezahlen kan / mit Gefängniße graviret werden mag; Also auch derjenige / welcher seine Schulden nicht bezahlen kan / mit dem Leibe büßen / und ist mit Arbeit oder Gefängniß zu belegen / wenn er keine Bürgschaft vor sich bekommen kan. Verordnung angehend die *Execut. 1669. §. 14. 22.* Jedoch das man vorher untersuchet / woher seine Armuth entstanden. *Cap. 15. h. t. supr.*



die geklagte Haupt-Sache verfallen / und büsse noch dazu 3. Mk. / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / es möge die Sache Geld / oder andere Schuld betreffen. Versäumet er auch den Tag / an welchem er den Eyd hätte leisten sollen; sey er gleichfalls zur Sache verfallen / wie zuvor gesaget ist. Verzögert er muthwillig den Eyd zu leisten / sey es einerley Recht: Verleugnet er auff diesen oder jenen Tag die Eydes-Leistung versprochen zu haben / wird aber dessen überzeuget / sey es ebenfalls damit einerley Recht: Vermag er die Bussse nicht zu erlegen / soll er dafür arbeiten.

## CAP. XXVI.

Was für Zeugen vom Lande in der Stadt / und aus der Stadt zu Lande / und welche Leute in der Stadt zu zeugen tüchtig sind.

**E**ine Zeugen / die vom Lande sind / mögen in der Stadt Zeugniß ablegen / auch keine aus der Stadt zu Lande (a) Zeugniß abstatten; es sey denn in Dieberey / oder andern Sachen / da ein jeder seinen Mann weisen / und darstellen muß.\*

s. l. Alle besitzliche Leute / als Bauern / und andere dergleichen / wenn sie glaubwürdig sind / mögen auch zwar in der Stadt wegen Todtschläge / Verwundung / und dergleichen mehr / wenn sie bey der That zugegen gewesen / ihr Zeugniß abstatten; In Schuld-

\* Schwedisch. gripa till Ledzu. das ist / darthun / von wem die gesohlte ne oder streitige Sache herrühre.

(a) Dieses ist nicht mehr gebräuchlich / sondern wer zum Zeugen beruffen wird / ist auch seine Zeugniß an dem Orte / wo die Sache Rechtshängig ist / abzulegen verbunden / er möge in der Stadt / oder zu Lande wohnen / dahero auch in demselben foro alle die Streitigkeiten / so sich der Zeugen wegen ereignen / abgethan werden müssen. Ex Resol. sub (b) infr. allegam.

Schuld-Sachen aber / und was solche Dinge mehr betrifft / mögen weder diese / noch andere vom Lande Zeugen abgeben (b) / und stehen die Gäste oder Fremde in der Stadt auch in diesem Fall unter eben demselben vorbesagtem Rechte.

(b) Fremde so wohl / als Einheimische / mögen in Civil- und Criminal-Sachen zum Zeugniß admittiret werden / wenn sonst wieder dieselben keine erhebliche Einwendungen verhanden. vid. nor. ad Cap. 21. von Gerichts-Sachen. 22. Wobey auch zu merken / daß so oft wegen der Zeugen ein Streit entstehet / derselbe alsofort und immediate von demselben Ober- und Unter-Gerichte / alwo die Haupt-Sache Rechtshängig ist / abgethan / und an eine Unter-Instance zur Erörterung und Aburtheilung nicht verwiesen werden solle. Jhro Kön. Maj. Brieff an das Schwed. Hoffgerichte. den 2. Januarii. 1702.

## CAP. XXVII.

Wie reisende Leute ihren Eyd in der Stadt ablegen mögen.

**I**n reisender Mann mag denselbigen Tag / an welchem er sich zum Eyde anheischig gemacht / selben auch leisten / wofern er seine Mithydiger zur Hand hat. Ist der Reisende reitens / mag er den Eyd auff seinem Pferde sitzend ablegen. Desgleichen mögen auch Schiffs-Leute in ihren Schiffen und Bötchen thun / oder in den Hafen / da sie liegen / wenn die Beschaffenheit der Sache sothane Beschleunigung erfordert / sonst aber nicht.

## CAP. XXVIII.

Wenn ein Mann sich zum Eyde verbindet / und ist nicht besitzlich / wie es mit ihm gehalten werden solle.

**N**ehet sich ein Mann / der nicht besitzlich ist / zur Eydes-Leistung verbindlich / soll er Bürgen für sich und seinen Eyd setzen. Ist der Kläger nicht zur Stelle / da der Eyd sollte geleistet werden; so laße der Vogt und die Rathmänner die

Eydes-Leistung nicht desto weniger / so wie zuvor gesaget (a) ist / vor sich gehen. Entstreichet derjenige / der sich zum Eyde verbunden hatte / und der Eyd bleibet nach; büsse der Bürge vor ihm war 3. Mk. / wie zuvor gesaget (b) / und antworthe für die Haupt-Sache. Kan er aber keine Bürge bekommen / so soll es mit ihm / so wie zuvor gesaget ist \* / gehalten werden.

(a) Cap. 25. b. t. supr.

(b) Cap. 20. b. t. supr.

\* Cap. 19. fin. b. t. supr. 23. eod.

CAP. XXIX.

Kommt derjenige zu Rath-Hause / der den Eyd leisten will; wie ihm solcher nachgegeben werden könne.

**K**ommt jemand vor Gerichte / umb den Eyd zu leisten / oder Beweissthumb zu führen / und der Kläger / Vogt und Bürgermeister ihm den Eyd erlassen; so sey in dem Fall der erlassene Eyd so gut / als (a) wäre er geleistet. Werden sie nachgehends streitig / indem der eine darauff bestehet / der Eyd sey ihm nachgegeben / der ander aber solches verleugnet; so sollen der Vogt / Bürgermeister und Rath / so dabey gewesen / den Ausschlag geben / ob der Eyd ihn erlassen worden / oder nicht; oder er erweise / daß solches mit ertheilten Stadts-Brieffen bekräftiget sey.

(a) Cap. 24. von Gerichts-Sachen. 22.

CAP. XXX.

Straffe dessen / der sich unterstehet / einem Mann durch Lügen umb seine Ehre zu bringen.

**E**r einen Mann oder Frau durch Lügen um ihre Ehre (a) bringe

(a) In dergleichen Fällen kommt es auff des Richters bescheidenliche Prüfung an / zwischen bloßen Schmah- oder Schelt-Worten / und da jemanden dieses oder jenes Laster völlig bengethelt / und aufgebürdet werden wollen /

bringet \* / büsse 6. Mk. (b) in 3. Theil / dem Kläger / dem König / dem Rath / und der Stadt / wenn dazu 6. tüchtige Zeugen verhanden. (c) Vermaget die Busse nicht zu erlegen / soll er am Raak gestrichen / und der Stadt verwiesen werden / auch nimmermehr wieder darein kommen / bey Verlust seines Kopffes. Sind aber bey keine Zeugen darauff / befreye er sich mit zwölf Männer Eyde (d): Kan er dieselbe nicht auffbringen / werde er der Sachen schuldig erkandt.

Ee 3

CAP.

wollen / einen Unterscheid zu machen; maßen ein ganz anders ist / jez mand im zornigem und hastigem Muth mit blossen Schelt-Worten zu belegen / und ein anders / demselben aus Haß und Groll dergleichen Mißthat und Laster bemessen / auch vorseklicher Weise dessen Rechtlich überführen wollen. Richter-Reglem. §. 36. Cap. 20. von Gerichts-Sachen. 22. Jhro Königl. Majest. Brieff an das Schwedische Hoffgerichte / und des Hoffgerichts Rescript an die Unter-Instanz. den 12. December. 1692.

\* Dieses Capitel handelt von einer solchen Schmahung / da jemand heimlich bey Leuten verleumbdet wird / welches / wie es einem redlichen Manne viel nachtheiliger ist / als wann er öffentlich ins Gesicht geschmahet wird / wovon im 20. Cap. von Gerichts-Sachen. 22. und Cap. 11. §. 2. von schweren Hals-Sachen. StL. item Cap. 17. von des Königs Recht. StL. zu finden; als wird es auch mit härterer Straffe angesehen. Confer Cap. 12. §. 4. von des Königs Recht. StL. alwo die Straffe wegen einer heimlichen Verleumbdung / so den Magistrat wiederfähret / vergrößert wird.

(b) Hat jemand einem andern / wegen einer schweren Hals-Sache Schuld gegeben / und kan ihn dessen nicht überführen / davon findet man im 11. Cap. von schweren Hals-Sachen. StL.

(c) Zwey Zeugen sind heutiges Tages gnug. vid. not. ad Cap. 9. von des Königs Recht. 22.

(d) Wenn zum Eyde erhebliche Ursachen verhanden / kommt derselbe heut zu Tage auff den Angeklagten allein an. Verordnung angehend die Eydesleistung. 1695.

*sez. Canali gars  
rat. de ad 159  
§. 14. caliumi  
ator jine hlia  
ij fauetian  
de co  
1671. 2. 9. Apr  
7. 19.  
f. 101. 2. 10. 11.  
Dm. 16. 17. 18.  
Eyd. 16. 17. 18. 19.  
1675. d. 31.*

Wie man vor Laster-Schmah-oder Schelt-  
Worte büßen solle.

**W**ird einen andern mit Laster-Worten angreiffet / und wird dessen mit zwey Rechtsgültigen Zeugen überwunden / der büße 12. Mk. in 3. Theil / wie zuvor gesaget ; oder entledige sich davon mit 6. Mannes Eyden. Vermag er die Buße nicht zu erlegen / so schlage er sich selbst auff's Maul / und sage / daß er es gelogen habe / und werde darnach an einem Posten gestrichen / und der Stadt verwiesen (a) / und komme nimmermehr darein / es sey denn / daß der Kläger vor ihm bitte. Kommet er sonst ohne Zulass dahin / so soll man ihn alsdenn / und so oft er ohne Urlaub wieder in die Stadt kommet / auch mit vorbesagter Straffe wieder belegen. Bekommt er Zulass / in der Stadt zu verbleiben / und thut dergleichen That öffters / werde er am Raak oder Pranger gestrichen (b) / und der Stadt auff ewig verwiesen / komme auch nimmermehr / weder durch Vorbitte / noch sonst wieder dahin ein / bey Verlust seiner Zungen.

§. I.

(a) Heut zu Tage wird zwar keiner wegen Scheltworte / dafür man die auferlegte Geld-Buße nicht bezahlen kan / der Stadt verwiesen / sondern nach der allegirten Verordnung sub (b) ad Cap. 8. von Ehe-Sachen LL. gezüchtigt. Hiebey ist zu mercken / daß wenn jemand zu Stockholm ein so grob Verbrechen begangen / welches eine Stadts-Verweisung verdienet ; an statt derselben / die Manns-Personen nach Markstrand zur Arbeit gebracht / die Weiber ins Zucht-Haus zu mahlen gesetzt werden ; und zwar nachdem eines jeden Verbrechen verdienet haben kan. *Ihro Königl. Majest. Brieff an das Schwedische Hoff-Gericht den 8. November. 1693.*

(b) Dieses ist Heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch / sondern es wird der Verbrecher mit der oben in diesem Capitul erwehnten Geldbuße belegt / und da er selbige nicht zahlen kan / nach der allegirten Verordnung sub (b) ad Cap. 8. von Ehe-Sachen LL. angesehen.

§. I. Dieses sind die Worte / dafür man der gestalt büßen solle. Ein überzeugter Dieb / überwundener Mörder / überzeugter Lügner / ein überwundener Landes-Verräther / ein überzeugter Mordbrenner / ein überzeugter Hundes-etc. ein überwundener Leibeigener / da er doch frey ist : Oder daß er schilt eine Ehrliche Frau für eine überwundene Ehebrecherin / eine überwundene Huhre / eine überwundene Zauberin / oder überwundene Mörderin. \*

§. II. Beleget auch jemand einen Mann oder Weib mit einen von diesen vorgenannten Nahmen / Landes-Verräther / Huren-Sohn / oder Diebs-Sohn ; leget aber das Wort überwunden oder überzeugt \*\* nicht dazu (c) / und sind zwene Zeugen wie gesaget ist darauf vorhanden / so sey die Straffe nur halb so groß. Kan er dieselbe nicht erlegen / soll er an eine Poste gestrichen / nicht aber der Stadt deßfals verwiesen werden ; es sey denn daß er mehrmahls damit betreten würde. Wird er dessen sonst beschuldiget / und sind keine Zeugen dazu vorhanden / entledige er sich mit 6. Manns Eyden.

\* Venefica (Die einem mit Siff vergiebet.)

\*\* Denn der Vorsatz zu injuriren und verleumbden wird alsdenn so groß nicht gehalten / als wenn jemanden beygemessen wird / daß er einer Missethat Gerichtlich überwunden sey.

(c) Daher auch der Richter wohl zu erwegen hat / ob es bloße Scheltworte sind oder nicht / darüber geklaget worden. Richter Regl. §. 36. Cap. 43. von Gerichts Sachen LL.

CAP. XXXII.

In was vor Straffe die jenigen verfallen / die mit Worten oder Wercken die Leute beleidigen / welche der Stadt Gewerbe zu verrichten und zu betreiben gebraucht werden.

Wirt-

**W**ürde der Vogt und Rath einige von Bürgers Leuten zu Verrichtung gewisser Stadts Gewerbe/ es sey was es wolle/ verordnen/ und in der Stadt herum schicken/ und ihnen einige Beleydigung mit Worten oder Wercken zugefüget wird/ soll solches alles mit doppelter Straffe belegt werden.

§. I. Wegen der Stadts- oder Vogts-Dienern aber/ wenn sie mit Worten (a) beleydiget werden/ wird nicht mehr als für andere\*/ die nicht in Stadts Gewerben gebraucher werden/ gebüffet.

(a) Wird denselben aber was Thätliches mit Wercken zugefüget/ soll es mit doppelter Straffe angesehen werden. *Cap. 22. §. 1. von Bau-Sachen. Cap. 18. von vorsätzlicher Verwundung. St. L. Seket sich auch jemand wieder die Executions-Bedienten/ und denselben einige Gewalt mit Hauen und Schlägen zufüget/ wird der Thäter nicht allein als ein Verbrecher wieder des Königes Eyd (Edzors brytare) gestraffet/ sondern auch der Verwundung halber mit doppelter Geldbuße belegt. Sind es aber bloße Schimpf- und SchmahWorte; so büffet er auch dafür doppelt. Verordnung wegen der Execution 1684. add. Cap. 4. von Ehe-Sachen 22. item Cap. 31. von des Königes Rechte. 22. Wird die Wacht von jemand übersalten/ davon ist ad Cap 18. von vorsätzlicher Verwundung St. L. gesagt.*

\* Nach einer besonderen Verordnung aber de anno 1640. den 1. Martii werden Verbal- und real-injurien, so dergleichen Leuthen wiederfahren/ mit doppelter Straffe angesehen.

## CAP. XXXIII.

Wie sich der Stadts- und Vogts-Diener in der Stadt Gewerben verhalten sollen/ und von ihrem Verbrechen und Straffe.

**D**er Stadt- und Vogts-Diener/ so viel ihrer sind/ sollen in allen der Stadt und des Vogts Gewerben/ gegen Arme und Reiche/ Bürger/ Land-Leute/ und Fremde/ bey

*conf: Eyd  
Fing: Senat  
u. Käser von  
31. Jul. 1666. und  
18. Jan. 1668*

bey Tag und Nacht/ in allen ihren Geschäften/ höfflich/ (a) getreu/ und redlich seyn; auch keinem das Seinige gewaltsamer Weise abhändigen/ oder mit Worten oder Wercken beleidigen: wird es anders befunden/ so daß sie sich dagegen verbrechen/ und dessen mit Zeugen gnugsam überführet werden; so sollen sie wegen ihres Verbrechens/ es bestehe daselbe in Worten oder Wercken/ eben so wie andere Leute gestraffet/ und mit ihnen nicht durch die Finger gesehen werden; sondern so wie der Vogt mit dem Rath (b) über die Vogts-Diener/ so soll auch gleichfals der Rath mit dem Vogt über die Stadt-Diener/ in allen  
Stadt-Recht. F f allen

(a) Verordnung angehend die Execution. Den 21. Aug. 1684.

(b) Wenn auch bey Einforderung der Königlichen Land-Renten oder Revenüen, einige Injurien oder Schlägereyen zwischen den Königl. Bedienten/ und andern Personen vorlauffen; sind die ordinarie Unter-Richter solche Sachen gleichfals aufzunehmen/ und abzurtheilen verbunden; doch dergestalt/ daß ein von dem Lands-Höfding dazu verordneter Cron-Bedienter dabey zugegen seyn solle. *Ihro Königl. Majest. Brieff an die Hoffgerichte. den 3. November. 1698. Die Injurien-Sachen aber und Schlägereyen/ welche zwischen Kauff- und See fahrenden Leuten an einem/ und den Zoll-Bedienten in ihrem Ampte an andern Theil vorlauffen/ sollen/ nachdem die Untersuchung zuvor von einigen aus der Stadt Mittel/ nebst einigen unpartheyischen Zoll-Bedienten/ geschehen/ bey dem Königl. Hoffgerichte abgeurtheilet werden. Ihro Königl. Majest. Brieff an das Hoffgerichte und Cammer-Colleg. den 28. Sept. 1684. an das Abosche Hoffgericht. den 7. Mart. 1696. Geschiehet solches in den kleinen Städten/ so wird die Untersuchung darüber von den ordinarieen Gerichten angestellt. Ihro Königl. Majest. Brieff an das Schwed. Hoffgericht. den 7. April. 1685. Begehret auch ein Zoll-Bedienter in Verrichtung seines Amptes etwa einen Sabaths-Bruch; so werden dergleichen Sachen an dem Orte/ wo die That geschehen ist/ als zu Lande von den Härads-Gerichten/ in den Städten aber von Bürgermeister und Rath geurtheilet/ und von dan-*

allen Verbrechen/die von ihnen in der Stadt begangen werden/  
oder desfalls geklaget wird / erkennen / und Recht sprechen.

nen hernach zu des Königl. Cammer- und Commerc-Collegii Leutera-  
tion eingesand. Jhro Königl. Majest. Breuff an das Cammer-  
und Commerc-Collegium den 29. Januarii. 1698.

## CAP. XXXIV.

Wer in der Stadt möge Degen / (Stiladen)  
oder ander Gewehr tragen.

**I**n was vor einer Stadt ausländische Gäste ankommen/  
sollen sie daselbst alle ihre Waffen und Gewehr nieder-  
legen (a) / und selbige / so lange sie in der Stadt sind / we-  
der bey Tage noch bey Nacht / heimlich oder offenbahrlich bey  
sich tragen; als da ist ein Hau- oder Stoß-Degen / Hirschfänger\* /  
Mord-Gewehr / (Dolch) \*\* oder was vor Waffen es immer  
seyn möchte / ihre ordinarie Taffel-Messer ausbenommen; es  
sey denn / daß jemand einige Nachstellung und Feindschaft  
wieder sich zu besorgen hätte; alsdenn soll er des Vogts und  
Raths Zulass des Gewehrs halber haben / und dieselbe sollen  
auch untersuchen / wie es mit der Sache bewand sey. Der  
nun anders thut / der habe sein Gewehr / das er bey sich hat /  
verbrochen / und büsse noch dazu 6. Mk. in 2. Theil / dem Kö-  
nige und der Stadt / so oft er damit beschlagen wird. Ver-  
mag er die Buße nicht zu erlegen / gehe er zur Arbeit.

§. I. Auch mögen in keiner Stadt im Reich / die Bürgers-  
Leute einige von vorbesagten Waffen tragen / bey Vermeidung  
eben derselbigen Straffe; es sey denn / daß jemand der-  
selben

(a) Dieses Capitul ist nicht mehr im Gebrauch. Confer. Cap. 17. von uns  
verschener Verwundung. LL.

\* Machara.

\*\* Svet. Basflare, *sica*, (ein Dolch) à *basfla* / insidiari, hinterlistig nach-  
stellen.

selben seinen Erblichen Grund in der Stadt hätte / und dessen  
beweglich Guth sich auff 40. Mk. erstreckete / er möge in der  
Stadt beständig wohnen / oder nicht.

§. II. Ziehet auch ein Bürger von der einen Stadt zur an-  
dern / sein Gewerbe und Kauffmannschaft zu treiben; so sey  
er / wenn er dahin kombt / demselbigen Rechte / wie andere al-  
da wohnende Bürger unterworfen.

§. III. Weilsn auch die Hoffleute in ihren eigenen so wohl /  
als des Königes Gewerben / nach den Städten / oder sonst zu  
einem oder andern hin und wieder / wo sie was zu bestellen  
haben / zu reisen pflegen. Als mögen sie auch ihre Gewehre  
weder in den Städten / noch wo sie sonst hinkommen / nicht ent-  
behren.

§. IV. Die Bauern aber / sampt denen / die entweder Loß-  
treiber\* / oder Dienst-Knechte sind / mögen bey Vermeidung  
vorbesagter Straffe kein Gewehr in der Stadt tragen.

\* Odädis drängar / ab odad / so im Schwedischen eine Unthat heisset;  
odädis wird verstanden von unnützen und losen Knechten / (vulgö Döge <sup>Tauger</sup>  
nicht) die nicht anders / als alles böses zu thun wissen.

## CAP. XXXV.

Für welche Verbrechen man in der Stadt Bür-  
gen setzen könne / oder nicht: auch in was vor Ver-  
haft (Gefängnis) die Verbrecher einge-  
zogen werden mögen.

**F**ür allerley Verbrechen mögen die Bürger und Gäste  
(Frembden) in der Stadt / Bürgschaft leisten (a); es  
sey denn eine Lebens-Sache (b) / darein jemand auff  
frischer That ergriffen worden; Auch sollen die Beschuldigte/  
wegen allerley Verbrechen / in der Stadt Gefängnis gesetzt  
werden;

Ff 2

(a) Cap. 19. b. 1. *supr.*

(b) *Conf. Cap. 26. von Gerichts-Sachen. LL.*

werden; Es hätte sich denn jemand wieder den König oder einen Königlichen Rath verbrochen / oder eines hohen Königl. Beambten an ihm von wegen des Königes ergangenen Befehl verachtet / und Beweiß darüber verhanden. Alsdenn der Vogt / nach Überlegung mit dem Rath / freye Macht hat / ob er denselben in den Thurm / oder Bürgerlichen Verhaft setzen wolle.

## Tit. IX.

## Von Mißhandlung wieder des Königes Eynd.

## CAP. I.

Verfüget sich jemand nach eines andern Behausung / des Willens / ihm Schaden zu thun.

**W**erthet oder gehet jemand nach eines andern Behausung / des Willens / entweder ihm selbst / oder einigen von seinen Angehörigen / oder jemand / der in seinem Hause ist / oder zur Herberge liegt / oder einem / der in der Noth sein Haus gesucht hat / Schaden zu thun; er auch ferner / da er ins Haus kombt / schläget / tödtet / volle Wunden hauet / oder jemand blutig / \* blau oder blutrünstig schläget; so haben er / und alle / die mit im selbigem Hauffen und Gesellschaft gewesen \*\* / sich an des Königes Eynd verbrochen (a). Eben daselbe Recht (b) sey auch wegen des Schiffs-Friedens / Badstuben-Friedens / heimlich Gemachs-Friedens / und dergleichen mehr / davon hernach gemeldet wird.

## CAP.

\* Svet. Glår Skeno. vid. not. (a) ad Cap. 10. von vorsätzlicher Verwundung.

\*\* Svet. Glåf och farnöte quid significat, vid. not. ad c. 21. h. t. 22.

(a) Cap. 1. h. t. 22.

(b) Cap. 3. h. t. 22.

## CAP. II.

Fliehet jemand vor seinem Feinde in eines andern Mannes Haus.

**F**liehet jemand in eines andern Haus oder Hoff vor seinem Feinde / derselbe aber ihm nachläufft / wirfft oder schießet nach ihm / also daß er davon getödtet / übel verwundet / oder blau und blutrünstig geschlagen wird; trifft ihn nun solches / (a) nachdem er in des andern Mannes Haus / bey dem er Hülffe suchte / eingetroffen ist / so hat der Thäter / und alle die mit ihm waren / sich an des Königes Eynd verbrochen.

(a) Cap. 2. h. t. 22.

## CAP. III.

Krieger er den Schaden / ehe er in des Mannes Haus kombt.

**K**rieger derjenige Schaden / der voran läufft / ehe er (a) in des Mannes Haus / dahin er fliehet / hinkombt / so ist an des Königes Eynd nicht verbrochen. \*

(a) Cap. 4. h. t. 22.

\* In solchen Fall hat die ordinaire Straff alleine statt.

## CAP. IV.

Fält jemand einem andern zwar ins Haus / schläget doch aber niemand blau oder blutig.

**W**erthen oder gehen Männer nach eines andern Mannes Behausung hin / und haben zwar den Willen und Vorlas / Schaden alda zu thun; können es aber nicht vollbringen / und wird also daselbst keiner blutig geschlagen / gehauen / oder getödtet; so haben sie dennoch dadurch 40. Mk. verbrochen (a) in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt.

Ff 3

S.I.

(a) Cap. 13. §. 1. et 2. h. t. infr. Cap. 5. h. t. 22.

230 Von Mißhandlung wieder des Königes Eynd.

§. 1. Erbrechen sie das Hauß \* (b) / und schlagen / stoffen / oder schießen jemand / daß er davon blau oder blutrünstig / oder sonst an seinem Leibe beschädiget wird / und sind 6. Männer (c) Zeugniß dazu vorhanden; so ist dadurch an des Königes Eynd verbrochen; oder der Beschuldigte entledige sich davon mit 12. Mannes Eynden.

\* Durch Gewaltfame Erbrechung eines Hauses alleine / oder Einschlagung der Fenster / wird an des Königes Eynde nichts verbrochen / sondern eine solche That wird im Schwedischen **Hemgång** genandt / so mit 40. Mk. gestraffet wird / wie *ex principio hujus Cap. §. 5. Cap. b. t. 22.* zu sehen ist. Wenn aber bey einen solchen Überfall zugleich Hau- und Schläge bis auffß Blut und Verwundungen geschehen / so hat die Straffe von Mißhandlung wieder des Königes Eynd statt / und werden über dem auch noch die Concurrirnde Verbrechen nach Inhalt der Gesetze besonders gestraffet. *v. l. 20. b. t. infra. c. 35. b. t. 22. Confer notas ad Cap. VIII. b. t. 22.*

(b) Verübet jemand zu Stockholm einige Gewalt auf eines andern beweg- oder unbeweglichen Eigenthum / und davon etwas raubet und spoliiret / oder sonst verdirbet; der soll nicht allein dem Gesetze nach gestraffet / sondern auch / wenn er nicht von einiger Condition oder vornehmen Stande ist / mit Gefängniß belegt werden. *Placet wegen der excessen zu Stockholm 1664. §. 6. 16. Resolut. über der Bürgerschaft Beschwer 1664. §. 2. überfällt aber jemand eines andern Hauß / Hoff / oder Garten / als wenn es Preis gegeben wäre; so wird derselbe entweder / wie ein Räuber / am Leben gestraffet / oder auch mit anderer Leibes-Straffe und schwerer Geld-Busse / nachdem er sich der That theilhaftig gemacht hat / belegt. vid. der Königl. Schloß-Canzley zu Stockholm publication den 29. April. 1693.*

(c) Zwey Zeugen sind heutiges Tages genug. *vid. not. ad Cap. 9. von des Königes Recht. 22.*

CAP. V.

So derjenige / der den Hauß-Frieden störet / todtgeschlagen oder verwundet wird.

Wird

231 Von Mißhandlung wieder des Königes Eynd.

**W**ird derjenige / der dem andern ins Hauß fällt (a) / bey Störung des Hauß-Friedens getödtet oder verwundet / oder wird blutrünstig und blau geschlagen / indem er die Hauß-Gewalt verübet; so ist alles / was ihm dergestalt wie dertähret / ohne alle Straffe. Wenn auch diese Gewalt-Thäter zurücke kehren und entfliehen wollen / bleibet gleichfalls alles / was ihnen in dem Hause oder Hoffe schädliches begegnet / gänzlich ungestraffet.

§. 1. Gerathen sie bey der Hauß-Thür oder Hoffes-Pforte wieder mit einander in Schlägerey / und die Füße des Erschlagenen Gewalt-Thäters bleiben einwärts der Thür oder Pforte / der Kopf aber auswerts derselben liegen; so wird der selbe Todtschlag nicht gestraffet. Fallen die Füße aber auswerts und der Kopf hineinwerts / ist der Todtschlag straffbar; denn von dannen da die Füße stunden \* fiel der Erschlagene nieder.

\* Ist eine *presumptio juris*, welche durch einen Gegen-Beweis gehoben werden kan. Denn hier wird vor billich gehalten / wenn bey einem Überfall der Thäter auff der Stelle umbs Leben kommet; vor ein Versehen und Excess aber in der Nothwehre würde es gehalten / wenn man außershalb der Hauß-Thür / und da man außers Gefahr ist / den *invasorem* todtschläget / dieses wird gestraffet und jenes nicht. *Vid. Cap. seq.*

(a) *Cap. 6. b. t. 22*

CAP. VI.

Geschiehet der Schaden anderswo / als in seinem Hause oder Hoffe

**W**ürde derjenige / zu welchem die Gewalt-Thäter hin geritten / oder gegangen sind / auß seinem Hause und Hoffe lauffen; und er tödtet / schläget oder hauet jemand derselben / nachdem sie auß seinem Hause und Hoffe gekommen sind; so soll es nach Beschaffenheit der That (a) / es sey eine

(a) *Cap. 7. b. t. 22*

eine Verwundung/ oder ander Schaden geschehen/ nicht aber als in dem Verbrechen wieder des Königes Eyd angesehen und gestraffet werden. Wird er auch selber verwundet oder getödtet/ nachdem er aus seinem Hauß und Hoffe gekommen ist/ so sollen auch diejenige/ so ihn verfolget haben/ sie mögen ihn verwundet oder getödtet haben/ nach Beschaffenheit der Sache/ den Stadt-Rechten gemäß/ gestraffet werden. Es ist aber in diesen Fällen wieder des Königes Eyd nicht verbrochen.

## CAP. VII.

Wenn Männer in einem Hause oder Hoffe als Freunde zusammen kommen/ hernach aber als Feinde von einander scheiden.

**S**ommen Männer zu jemand ins Hauß oder Hoffe in Friede und Freundschaft/ und scheiden sich hernach mit Schlägeren und Feindschaft/ so ist dadurch an des Königes Eyd nicht verbrochen. Es sey denn daß jemand auß dem Hause und Hoffe in Eysen wegginge/ und nachdem er sich mit Waffen und Hülffe versehen/ wieder in daselbe Hauß oder Hoff käme/ und verwundet alda/ schläget/ tödtet/ oder verübet etwas von dem was vorher gesaget ist; alsdenn hat er/ und alle die mit ihm waren/ an des Königes Eyd sich verbrochen. (a) Stirbet der Mann/ welcher eine Hauß-Gewalt verübet hat/ ehe er sein Verbrechen gebüßet; so sollen seine Erben/ (b) nachdem ein jeder von der Erbschaft Antheil bekommen/ und so wie vorher gesaget worden (c) zur Zahlung angehalten werden.

(a) Cap. 8. b. 1. LL.

(b) Cap. 23. von vorseßlichen Todtschlag LL. Cap. 3. StL.

(c) Cap. 16. von Erbschaft. StL.

## CAP. VIII.

Wenn sich jemand rächet/ nachdem eine streitige Sache vertragen oder gebüßet ist.

Rächet

**R**ächet sich jemand/ nachdem die streitige Sache schon vertragen und gebüßet ist; so hat er sich dadurch an des Königes Eyd verbrochen (a) alsdenn sollen die Zwölffe/ so in der Sache verordnet worden (b) Endlich untersuchen/ und erkennen/ ob dieser Streit aus der verglichenen/ oder sonst einer andern Sache unter ihnen entstanden sey.

(a) Cap. 9. b. 1. LL.

(b) Dieses gehöret heut zu Tage an Bürger-Meister und Nacht des Orts/ wo die That geschehen ist.

## CAP. IX.

Rächet sich jemand/ nachdem die auferlegte Buße durch Bürgen versichert worden.\*

\* Vide Cap. XIV. vom Rathstuben Process *supra*, denn der Schuldige mußte nach ausgesprochenem Urtheil/ alsofort de iudicato solvi caviren.

**J**emand mag sich rächen/ nachdem die Buße versichert worden/ sonst hat er an des Königes Eyd verbrochen; es sey denn/ daß die Buße nicht verbürget wäre/ und sich die Partien also verglichen hätten (a) daß wenn die Buße auff den bestimmten Tag nicht erlegt würde/ er alsdenn sich zu rächen frey haben solte. Rächet er sich aber/ nachdem die Buße verbürget worden/ so hat er sich an des Königes Eyd verbrochen. Ist auch etwas von der schuldigen Buße schon bezahlet/ so mag sich keiner selbst rächen/ sondern dasjenige/ was noch rückständig ist/ mit Rechte fordern.

(a) vid. not. ad Cap. 10. b. 1. LL.

## CAP. X.

Wenn sich einer an jemand rächet/ da doch nicht derselbe/ sondern ein ander die That/ wesfals er sich rächet/ verübet hat.\*

\* Vorzeiten ist die eigene Rache wieder den Beleidiger in gewisser Masse zugelassen gewesen/ wie aus den 38. Capitel von vorseßlichen Todtschlagen und sonst hin und wieder zu ersehen.

Stadt-Recht.

Gg

Es

**E**s mag sich keiner rächen an einen Unschuldigen \* / der die That nicht gethan hat (a). Rächet sich jemand an ihn / und ein ander hat die That / darüber er sich rächet / gethan; so hat derjenige sich an des Königes Eyde verbrochen. Es sollen aber die zwölf Gerichts-Männer erkennen / ob er an einen andern sich gerächet habe oder nicht / oder ob dieser oder jemand anders / die That gethan habe. Hat dieser \*\* die That nicht gethan / so sollen die zwölf Männer (b) untersuchen / ob etwa ein ander Streit unter ihnen entstanden sey / oder ob eine Rache gegen den andern verübet worden. Ist es dem also; so hat er sich an des Königes Eyde verbrochen.

\* Nämlich / wenn es aus Vorsatz und mit Willen / nicht aber wenn es aus Zerrhum und Versehen geschieht.

(a) Cap. 11. b. 1. 22.

\*\* An dem die Rache verübet oder geschehen ist.

(b) Solches gehöret heut zu Tage an Bürger-Meister und Rath.

## CAP. XI.

So jemand eine Jungfrau oder Weib nothzuchtiget.

**W**ird ein Weib oder Jungfrau genothzuchtiget / und der Thäter auf frischer That ergriffen / so soll er / wenn 6. Männer Zeugniß dazu verhanden / enthauptet werden. Wird er nicht auf frischer That ergriffen / sondern man befindet / daß ihre oder seine eigene Kleider zerrissen sind / oder man hat sie schreyen und um Hilfe ruffen gehört / und wird ihm also die That benngemeßen / ob schon keine Zeugen dazu verhanden; so werde die Sache alsdenn zwölf Männern (a) / davon Kläger und Beklagter ein jeder die Helffte zu benennen frey hat / untergeben: Sprechen sie ihm frey / so sey er frey; erklären sie ihn schuldig / so stehe es bey dem Kläger / ob er lieber solche Buße / die

(a) Es gehöret heut zu Tage an Bürgermeister und Rath.

der ander geben kan / oder sein Leben ihm nehmen wolle: (b) Doch also / daß der König und die Stadt / wenn Geldbusse angenommen wird / auch ihr Recht und Antheil (c) bekommen mögen. Will der Verbrecher nicht erscheinen / so soll der Kläger die eine Helffte / der Vogt und die Stadt aber die andere Helffte (d) von den Gerichts-Männern / die hierin sitzen sollen / erwählen; Wird der Beklagte alsdenn vor unschuldig oder schuldig erklärt / geschehe ihm wie vorher gesagt ist. \*

S. I. Nothzuchtiget ein Mann ein Weib / und sie schläget ihn über der That todt / es auch also durch 6. Männer (e) Zeugniß erwiesen wird; sey der Todtschlag ohne alle Straffe.

S. II. Nimbt jemand ein Weib mit Gewalt / und entläufft mit ihr aus dem Lande / wird auch der That Rechtlich überwunden; so soll er nimmer Friede erlangen / bis des Weibes Mann oder Vermund (f) vor ihn bittet.

(b) Cap. 12. b. 1. 22.

(c) Cap. 24. von Gerichts-Sachen. 22.

(d) Dieses ist nicht mehr im Gebrauch / sondern dergleichen Sachen gehören an Bürgermeister und Rath.

\* Daß er entweder verurtheilet oder loß gesprochen werde.

(e) Zwen Zeugen sind heutiges Tages genug. *vid. not. ad cap. 9. von des Königes Rechte. 22.*

(f) Cap. 2. b. 1. b. 2. 22. Cap. 5. von Ehe-Sachen. 22. & St. 2.

## CAP. XII.

So jemand auf einen andern auf dem Kirchen- oder Rath-Haus-Wege / wenn er dahin / oder von dannaen zurück gehet / lauret / \* oder vorwartet.

\* Svet. Gidr. försäth / das ist / weglagern / oder hinterlistig nachstellen.

**E**rweglagert jemand auff dem Rath-Haus-Wege / oder Kirchen-Wege / (a) oder anderwo / (b) einem andern

Gg 2

im

(a) Cap. 13. b. 1. 22.

(b) Cap. 15. b. 1. 22.

im hin- oder zurück gehen / und will ihn tödten / verwunden / oder beschädigen / ehe er zum Rath-Hause / oder Kirchen hin / oder davon wieder zurücke kombt / er auch wirklich eines von diesen vorbesagten an ihm ausübet; so hat er sich dadurch an des Königes Eyd verbrochen. Es wäre denn solches von einem aus übereytem Eyffer entstandenen Streit hergekommen. *Conf. Fe. Jurig. Sen. 11. Kap. 22. 15. Jan. 16. 1768*

## CAP. XIII.

Wenn Männer mit einander auff dem Kirchen- oder Rath-Haus-Wege uneinig werden.

**W**ürde ein Streit zwischen Männern auff dem Rath-Haus- oder Kirchen-Wege / aus hastigem Eyffer / und nicht durch alten Haß und Groll / entstehen / und der eine den andern also todtschlagen; so ist dadurch wieder des Königes Eyd nicht gemißhandelt. (a)

§. I. Lauret jemand auff den andern auff dem Rathhaus- oder Kirchen-Wege / oder anderswo / und hat zwar den Willen und Vorsatz / ihm Schaden zu thun / kan es aber nicht vollbringen; so bleibt zwar der bloße Vorsatz ohne alle Straffe / (hött är med intet bött \*) (b): Hauet er ihme aber die Kleider

(a) *Cap. 13. h. 1. LL.*

\* *Secundum verba:* Blosser Drauworte sind mit nichten zu büßen.

(b) Zeucht er einen Degen oder Messer / oder gehet mit ander Bewehr auf ihn los / oder ihn mit Stein oder Stangen vor sich herreibet / *Cap. 13. h. 1. LL.* so büßet er so wie im 2. §. dieses Capitels gesetzet wird. Geschiehet solches aber an einem andern Orte / als wovon hie gemeldet wird / so ist die Geldbuße desfalls geringer. *Cap. 1. §. 2. von unversehenen Todtschlag. LL. Cap. 12. von vorsätzlicher Verwundung. St. L.*

Sonsten ist zwar ein bloßes Drauen mit keiner Straffe zu belegen / (hött med intet bött); es ist aber solches in allen Fällen nicht Straff-frey. Richter *Reglem. §. 16. n. 2.* Allermassen wenn solches in der Kirchen geschiehet /

der oder Waffen entzwey / wirfft oder stößet ihn / und sind dazu 6. Männer Zeugniß vorhanden / büße er 40. Mk. in 3. Theil / oder entledige sich davon mit zwölf Männer Eyde.

§. II. In welchem Orte eine solche That geschiehet / es sey in Häusern oder auff dem Wege / alwo man an des Königes Eyd sich verbrechen kan / soll der Thäter / ungeachtet er weder jemand verwundet / noch andern Schaden thut / wenn nur vorher hute Umstände dabey sind / 40. Mk. zu dreien Theilen büß n. Selbige Straffe findet auch statt / wenn jemand / umb einen andern zu beschädigen / eine Thür nach ihm auffbricht / obgleich weiter keine Schlägerey / oder dergleichen mehr / dabey vorfällt.

schiehet / es als ein Aergerniß / nach dem Verboth von Aergerniß in den Kirchen 1686. gestraffet wird. Geschiehet es auch vor Gericht / davon besiehe das 43. Cap. von Gerichtes-Sachen. LL. \* Fällt jemand einem ins Haus / und will ihm Schaden zufügen / thut es aber doch nicht / davon ist im 5. Cap. h. 1. LL. und 4. Cap. St. L. enthalten.

\* Drauet ein Edelman dem andern mit der Hand / oder einem Stock; hat er sich dadurch wieder das Duell-Placat verbrochen. *Verordin. vom Duellen. 1682. §. 5.*

## CAP. XIV.

Von Kirchen- und Rathhaus-Frieden.

**T**ödtet jemand einen andern / hauet oder sticht / oder schläget ihn blau oder blutrinntia in der Kirche / oder auff dem Rath-Hause selbst; so ist dadurch wieder des Königes Eyd verbrochen (a): Es wäre denn solches aus hastigem Eyffer und Streit geschehen. Dieses sollen zwölf Männer (b) untersuchen / und Eydlich bezeugen / ob es aus hastigem Muth / oder altem Groll geschehen.

(a) *Conf. not. ad Cap. 14. h. 1. LL.*

(b) Heut zu Tage gehöret die inquisition und Aburtheilung sothaner Sachen an den ordinären Richter.

Gg 3

CAP.

CAP. XV.

Treibet jemand einen andern von seiner Gerichtlichen  
Ansprache ab / oder von dem Ort / da er ihn Gerichtlich  
besprechen wolte.

**S**o jemand einen andern von seiner gerichtlichen An-  
sprache wieder ihm abtreibet \* (a) ihn aber doch weder  
hauet / noch blau oder blutig schläget; so büße er 40. Mk.  
in 3. Theile / und hat sich damit an des Königes Eyde nicht ver-  
brochen. Es sollen aber zwölf Männer untersuchen und er-  
kennen / ob er es aus Noht (da er von dem andern überfallen  
war) oder sonst freywillig gethan; oder auß was Ursache er  
ihn von der bestimmten Gerichts-Regung wegetrieben.

§. I. Tödtet jemand einen andern / verwundet oder schläget  
ihn blutig auff dem Wege nach der bestimmten Gerichts-Stelle /  
und zwar darum / daß er ihn dahin hat fordern lassen (b) / so  
hat er sich an des Königes Eyde dadurch verbroschen.

§. II. Lauren einig auff ihn auf dem Gerichts-Wege / und  
können ihn doch weder tödten / noch verwunden / oder blutrünstig  
schlagen; so ist das bloße dräuen mit nichten zu büßen (c)

\* Welches auff vielerley Art geschehen kan / nemlich wenn entweder die  
Citation gewaltfamer Weise gehindert / oder der Rechtsuchende von der  
Gerichts-Stelle weggetrieben / oder abgehalten wird / daß er dahin nicht  
kommen könne.

(a) Cap. 16. b. 1. LL.

(b) Cap. 17. b. 1. infr.

(c) Cap. 13. §. 1. b. 1. supr.

CAP. XVI.

Führet jemand einen andern zum Block / oder anders  
wohin / und hauet ihm mit Gewalt eine Hand oder Fuß ab / oder sticht  
ihm ein Auge aus / oder schneidet ihm ein Ohr / die  
Nase oder Zunge ab.

Führet

**F**ühret ein Mann einen andern zum Block / oder anders  
wohin / und hauet ihm mit Gewalt eine Hand oder Fuß  
ab / oder stoßet ihm ein Auge aus; schneidet ihm ein Ohr /  
das \* Gemächte / oder Nase ab / und wird auff frischer That er-  
griffen / der gebe Glied vor Glied (a) / wenn 6. Männer (b)  
Zeugniß dazu vorhanden; oder entledige sich davon mit zwölf  
Manns Eyden (c). Ist er auch nach der That flüchtig geworden /  
soll er / vorbesagter maßen / dessen gerichtlich überzueget werden.

§. I. Wolte der Kläger Geldbusse dafür annehmen; büße  
der Thäter für ein jedes Glied 40. Mk. / nemlich dem Kläger  
20. Mk. / auch dem Könige und der Stadt 20. Mk. / und hat  
sich hiedurch an des Königes Eyde nicht verbroschen. Verlieret  
jemand aber zwey von diesen Gliedern / soll der Thäter die völlige  
Busse wegen Verbrochung an des Königes Eyde erlegen / und  
mit keiner andern Straffe \*\* abkommen / oder er werde am Le-  
ben gestraffet. Unter demselben Rechte stehet auch die Zunge  
oder Gemächte \*\*\* (d).

§. II.

\* Das Wort Gemächte ist durch Versehen an diesem Orthe eingerückt /  
maßen es in den alten Gesetz-Büchern nicht gefunden wird: Denn dieses  
Glied und die Zunge werden im andern Werth und Consideration gehal-  
ten. §. 1. b. Cap. infra.

(a) Cap. 39. Cap. 17. b. 1. LL.

(b) Zwey Zeugen sind heut zu Tage genug. vid. not. ad Cap. 9. von des  
Königes Recht. LL.

(c) Wenn zur Eydes Leistung erhebliche Ursachen vorhanden / und keine  
Gefahr eines Meineydes zu besorgen / leget heut zu Tage der gravirte  
den Eyde alleine ab. Verordnung wegen der Eydesleistung. 1695.

\*\* Conf. C. 26. b. 1. infr.

\*\*\* Denn ein jedes von diesen beyden wird den andern gleich geschätzt.

(d) Schneidet jemand einem Weibe oder Jungfrau mit Willen oder Vorsatz /  
oder aus zornigem Mute / die Brüste ab / davon wird in dem 20. Cap. von  
vorsätzlicher Verwundung StL. gehandelt.

§. II. Geschiehet dieses durch Zanck und Schlägeren/ und ist zweyer Männer Zeugniß dazü verhanden; büße der Thäter alsdenn vor ein jedes Glied dem Kläger 20. Mk. und dem Könige und der Stadt 20. Mk. / oder entledige sich mit 6. Männer Eyden davon/ (e) vermag er die Buße nicht zu erlegen/ gebe er Glied (f) vor Glied: Dergestalt soll man auch in allen Fällen/ wo eine Verstimmlung der Glieder geschehen ist/ verfahren.

§. 3. Schneidet er auch einem Manne in solchem Fall das Gemächte oder Zunge ab/ büße er 80. Mk. nemlich dem Kläger 40. Mk. und dem Könige und der Stadt 40. Mk. wofern der Kläger desfalls Geld nehmen will; oder er gebe Glied vor Glied. Nimbt der Kläger auch den Todt davon; werde der Thäter/ wie im titul von Verwundung gesaget ist / (g) gestraffet.

(e) Heut zu Tage besreyet er sich nur alleine mit seinem eigenem Eyde. Verordnung wegen der Eydesleistung. 1695.

(f) Von denen/ welche die Geldbuße zu erlegen unvermögend sind. vid. ad Cap. 8. von Ehe-Sachen 22. add. Verordnung angehend die Execut. 1669. §. 22.

(g) Cap. 3. von vorsätzlicher Verwundung. Stadt 2.

CAP. XVII.

Wenn sich jemand an einem andern rächet/ nach dem des Königes Urtheil in der Sache ergangen ist.

**W**erübet jemand eigene Rache wieder einen andern nach vergangenen Urtheil des Königes (a) / tödtet oder hauet ihm volle Bunden; oder rächet sich an ihm/ auß der Ursache/ daß er wieder ihm vor des Königes Gericht gezeuget hat/ oder nachdem er seinet wegen gebüßet/ oder weiln er sein Erbe und Eigenthum wieder ihm gerichtlich verthädiget hat; so haben er/ und alle die mit ihm gewesen/ sich an des Königes Eyde ver-

(a) Cap. 9. von des Königes-Recht. St 2.

brochen

brochen (b). Und sollen in dem Fall 12. Männer (c) untersuchen und erkennen/ ob er vorgesagter Ursachen halber eigene Rache geübet/ oder sonst etwa ein ander Streit zwischen ihnen entstanden sey.

(b) Cap. 18. b. t. 22.

(c) Dieses gehöret heutiges Tages an den ordinairen Richter.

CAP. XVIII.

Gehet jemand zu einem andern ins Haus/ und führet ihn Gewaltthätiger Weise aus seinem Hause weg.

**H**ält jemand einem andern in sein Haus/ und führet ihn mit Gewalt hinweg (a) / ob er gleich das Haus nicht aufbricht/ oder ihn in seinem Hause oder Hoffe blutig schlägt/ sondern nachdem er aus dem Hoffe gekommen ist/ ihn entweder mit vollen Bänden bindet/ tödtet/ oder durch hauen oder stechen ihn übel verwundet/ oder etwa in ein Gefängniß setzet; der hat sich an des Königes Eyde dadurch verbrochen; es sey denn solches auff des Königes oder des Königlichen Richters Befehl geschehen; oder daß ein gewisser Diebstahl auf ihn gebracht/ oder das Gestohlene bey gescheneer Hausfuchung würcklich in seinem Hause gefunden wäre.

(a) Cap. 19. b. t. 22.

CAP. XIX.

Wenn ein Mann sein Weib also züchtiget / \* daß sie den Todt davon nimbt; oder die Frau ihren Mann unversehens tödtet.

\* Das Schwedische Rada bedeutet so viel/ als eine Straffe/ die zur Besserung abgezichlet. vide notas ad Cap. 11. von Erbschafften. 22.

**S**chläget ein Mann (a) seine Frau übermächtig/ und also/ daß sie wieder seinen Willen den Todt davon nimbt; soll er dergestalt/ wie unten im Titul vom Todtschlage gesaget wird

Stadt-Recht.

H h

wird

(a) Cap. 11. von Erbschafft. 22.

wird (b) / dafür büßen / sein Leben aber nicht verlohren haben: Er hat auch daneben alles / was er von ihrem beweglichen \* Guthe hätte haben sollen / auch den völligen halben Theil / dazu er in allen ihrem Guthe durch die Ehe berechtiget worden / gänzlich verbrochen; Der Frauen Erben aber sollen die Busse wegen des Todtschlages von des Mannes Antheil nehmen / und das Verbrochene ihm / oder einigen dessen Nachkommen / nimmermehr wieder zur Erbschaft fallen.

§. I. Ausgenommen / wenn sie Kinder zusammen haben / so sollen die Kinder ihrer Mutter erben / und die nächsten Anverwandten von Mütterlicher Seite sollen die Kinder / biß sie zu ihrem Verstande kommen / zu sich nehmen / und was den Kindern zukommt / in ihrer Verwahrung behalten: Haben sie keine Kinder zusammen / so soll ihr Nachlaß den Mütterlichen Anverwandten heimfallen; maßen Niemand dessen Erbschaft / den er getödtet hat / für sich zu nehmen / berechtiget ist. Begiebt sich auch / daß die Kinder / wenn einige nachgelassen sind / sterben / und lassen keine Kinder nach; so fällt die Erbschaft den noch lebenden Anverwandten derjenigen Seite zu / die den Schaden und Todes-Fall empfunden haben.

§. II. Also ist auch / wenn die Frau ihren Mann tödtet / alsdenn sie nichts nach ihm / auch nicht ihre Morgengabe / oder etwas anders / dazu sie durch die Ehe berechtiget worden / zu genießen hat; es wäre denn / daß sie Kinder zusammen hätten / auff welchem Fall das Kind den Vater erbet / und des Vaters nächste Anverwandte das Kind / biß dasselbe zu seinen mündigen Jahren

(b) Cap. 1. von vorsätzlichen Todtschlag. St. 2.

\* Beydes Bewegliches und Unbewegliches / so in der Stadt vorhanden / werden hierunter verstanden: Denn in beyden kommet dem Manne / (jure Conjugii) Krafft des Heyraths- oder Gifft-Rechts / die Helffte zu. Cap. 3. von Ehe-Sachen. St. 2.

ren kombt / nebst allem / was dem Kinde zugehöret / zu sich in ihren Schutz und Verwahrung nehmen sollen. Sind keine Kinder vorhanden / so erben des Vaters nächste Anverwandte dessen völliges Recht und Antheil / nebst der Busse wegen des geschehenen Todtschlages.

§. III. Ertdödtet wieder seinen Willen eines das andere unter der Züchtigung / soll solches so wie im Titul von unversehenerm Todtschlag vermeldet wird / gebüßet werden / und noch dazu alle dasjenige verbrochen seyn / was einer sonst von dem andern zu erben und zu genießen besuget gewesen.

CAP. XX.

So ein Kind mit Schlägen gar zu hart gezüchtiget wird / also daß es davon stirbet.

**W**ird ein Kind so übermäßig hart gezüchtiget / daß es davon stirbet; so soll dafür die halbe Mann-Busse in drey Theilen / dem Kläger 30. Mk. / dem Könige und der Stadt auch 30. Mk. gebüßet / das Leben aber desfalls nicht verlohren werden. Der Todtschläger aber soll den Erschlagenen nimmer erben / er mag ihn mit Willen oder unversehens \* getödtet haben.

§. I. Ausgenommen / so die Mutter ihr Kind im Schlafe zu Tode drücket; alsdenn sie weder das Leben noch die Erbschaft dadurch verbrochen hat; sondern soll nach dem Geistlichen Rechte die Kirchen-Sühne untergehen / und mit anderer Busse nicht belegt werden. Würden auch die Anverwandten von väterlicher Seite Klage wieder sie führen / daß sie mit Willen ihr Kind zu Tode gelegen / so soll sie sich mit 6. Mannes Eyden freymachen / daß sie es keines Weges mit Willen gethan. Kan sie den End nicht zuwege bringen / so werde die Sache zwölff Männern

Hh 2

unter

\* Durch einen solchen Zufall / da man zugleich wegen Unvorsichtigkeit einige Schuld daran hat.

untergegeben/welche die Angeklagte entweder schuldig oder unschuldig erklären sollen.

§. II. Geschichet es/das sie sich wieder befreyet / so hüte sie sich/das sie ihr Kind nicht beyhm Stieff-Vater ins Bett lege. Stirbet es im Bette bey ihme/so soll sie der Erbschafft verlustig seyn. Bestehen nun des Kindes Väterliche Anverwandten einständig darauß/es sey bey ihnen beyden im Bette gestorben/jene aber sagen Nein dazu; so soll die Sache zwölff dazu erwählten Männern zur Untersuchung untergeben werden. Entledigen sie die Angeklagte/so werden sie loß gesprochen; erkennen sie dieselbe schuldig/büssen sie wie zuvor gesaget ist/und sollen auch der Erbschafft verlustig seyn. (a)

§. III. Wird das Kind unversehens/oder auch von dem Vater allein getödtet / sey die Buße so wie im Titul von unversehenen Todtschlag (b) gemeldet wird: und über dem noch die Erbschafft/welche dem Vater oder Mutter hätte zufallen sollen / gänglich verbroschen; und soll die dem Kinde zustehende Erbschafft oder Nachlaß / wenn ihm sonst etwas zugefallen wäre / dessen nächsten Anverwandten oder Geschwistern / wenn einige derselben vorhanden sind/zugeleget werden. Sind dieselbe auch unmin- dig; so sollen der Kinder nächste Anverwandte/nicht aber Vater oder Mutter/ihrer Erbschafft/biß sie mündig werden/vorstehen.

§. IV. Ist auch nur einer von den beyden/als der Stieff-Vater alleine/an des Kindes Tode schuldig/so das es entweder im Bette bey ihm allein/oder auch nicht bey beyden im Bette \* gestorben/und solches durch die desfalls ergangene Untersuchung und Eyde

(a) Cap. 12. von Erbschafft. LL.

(b) Cap. 15. von unversehenen Todtschlag. StL.

\* Denn in beyden Fällen wird auch die Mutter vor schuldig angesehen/ weil oben in diesem Capitel verbothen wird/ das sie das Kind zum Stieff-Vater ins Bett nicht mitnehmen solle.

Eyde dergestalt erwiesen worden; so nehme alsdenn die Mutter/wenn sie unschuldig ist / Erbschafft; und wenn das Kind einige Geschwister im Leben hat/ sollen dieselbe die Helffte von der Erbschafft mit der Mutter theilen. (c)

(c) Cap. 7. §. 1. von Erbschafft. StL.

## CAP. XXI.

Wird ein Mann Diebstahls/oder andern Verbrochens / schuldig gehalten.

**W**ird einem unschuldigen Manne eine Diebstahls-Sache / oder ander grobes Verbrechen / was es auch seyn mag/beygemessen/und er desfalls gegriffen/ gefesselt und gebunden/auch unüberwunden gepeiniget (a)/ohne das man in seinen Händen etwas von dem gestohlenen Guthe öffentlich angetroffen/auch ohne des Königes Urtheil/oder dessen/der in des Königes Stelle zu richten Macht hat; so hat derjenige / der solches thut/ und alle die mit ihm waren/ an des Königes End sich verbroschen; Allermassen ein jedweder Friede und Sicherheit auff sein Haab und Guth / allermeist aber auff sein eigen Leib und Leben zu genießten haben muß.

(a) Cap. 20. b. 1. LL.

## CAP. XXII.

So jemand einem befehlet / einen Todtschlag/ oder andere Ubelthat / an seine Stelle zu begehen.

**M**üß jemand einen andern/ oder ein Hauswirth befehlet (a) seinem Knechte/einen Menschen todt zu schlagen/zu verwunden/blau oder blutig zu schlagen; so soll wegen alles Unheils/welches derselbe entweder durch Wegelagerung / Haus-Gewalt/oder wie es Nahmen haben mag/ in dergleichen Fällen anrichtet/derjenige/welcher den andern dazu gedungen / oder es befohlen hat/ gleicher Straffe mit dem Thäter unter-

Hh 3

(a) Cap. 44. b. 1. LL.

*Asß abjuring  
Müß folgen*

246 Von Mißhandlung wieder des Königes Eynd.

unterworfen seyn/wenn 6. Männer (b) Zeugniß dazu verhanden: oder er entledige sich davon mit zwölf Mannen Eynden. (c)

(b) Zwen Zeugen sind heut zu Tage gnug, *vid. not. ad Cap. 9. von des Königes Recht. 22.*

(c) Heut zu Tage schweret der gravirte alleine, *Verordnung* angehend die *Eydes Leistung. 1695.*

CAP. XXIII.

Vom Raube/und Straffe dessen der den Raub begehet.

**D** Er einen andern in der Stadt/nachdem mit der Wacht-Blocke des Abends geläutet worden/ eines Deres wehrt/beraubet (a)/ es mag solches auff den Südermalmen/ oder Nordermalmen/ oder sonst binnen der Stadt-Grund oder Grenzen geschehen/ und er wird auff der That mit 6. Männer Zeugniß ergriffen/ der werde enthauptet/und soll vor ihm keine Lösung in diesem Fall stat finden. Sind hierzu keine Zeugen/ so werde die Sache zwölf Männer (b) zur Untersuchung untergeben; sprechen sie ihn frey/ so werde er auch befreyet/ erkennen sie ihn schuldig/ soll ihm der Kopff abgehauen werden.

§. I. Raubet jemand bey Tage auff allgemeiner Straffe eines Deres wehrt/ und wird dessen mit zweyer Männer Zeugniß überführet/ der büsse 20. Mk. in 3. Theil/ dem Kläger/ dem Könige/ und der Stadt/ oder entledige sich davon mit 6. (c) Männer

(a) *Cap. 41. b. 1. 22.*

(b) Heut zu Tage gehören dergleichen Sachen an Bürger-Meister und Rath/ welche/ wenn sie darin geurtheilet haben/ selbige zu des Königlichen Hoff-Gerichts Leutation übersenden. *Gerichts Proceß. 1615. §. 11. add. not. ad Cap. 38. von Gerichts-Sachen. 22.*

(c) Wo der Eynd stat findet und kein Meinynd zubeforgen/ leistet ihn der gravirte alleine, *Verordnung* angehend die *Eydesleistung 1695.*

Von Mißhandlung wieder des Königes Eynd. 147

Männer Eynden. Vermag er die Busse nicht zu erlegen/ so soll er seine Hand verlieren.

§. II. Raubet jemand bey Tage auff eine halbe Mk. wehrt/ und sind vorbesagter maßen Zeugen dazu; so hat er sein Leben verbrochen/ und sol darin keine Geldbusse stat finden.

§. III. Raubet jemand auff allgemeinem Marckte eines Drittel Deres werth/ der büsse 9. Mk. in 3. Theil/ wenn zwey Männer Zeugniß dazu verhanden/ oder er entledige sich davon mit 6. Männer Eynden. Vermag er die Busse nicht zu erlegen/ werde er an einem Poste gestrichen/ es sey denn daß der Kläger für ihn bittet.

CAP. XXIV.

Hält sich jemand heimlich im Walde/ oder in einem Schiffe/ oder anders wo auff/ und leget sich auff's rauben.

**D** Jeget jemand verborgen im Walde/ oder Schiffe/ oder anders wo/ und begiebt sich auff's rauben (a)/ wird auch auff der That ergriffen; so werde er auff's Raht-Haus gebracht/ und alda sollen zwölf (b) Männer \*verordnet werden/ die ihn entweder schuldig oder unschuldig erkennen/ wenn nicht sonst 6. Männer (c) Zeugniß wieder ihm verhanden. Wird derselbe/ der des Raubes bezüchtigt ist/ schuldig erkand/ soll er ge-

(a) *Cap. 34. b. 1. 22.*

(b) Heut zu Tage gehöret die Sache an Bürger-Meister und Rath/ und wird von denselben nach gefälltem Urtheil/ den Königlichen Hoff-Gerichte zur Leutation eingesand. *vid. not. ad. Cap. 38. von Gerichts-Sachen. 22.*

\* Extraordinaire Richter und Beysitzer: Wie man denn nach damahliger Proceß Art/ fast in einer jeden Sache zur Untersuchung neue zu erwählen und benennen pfleget.

(c) Zwen Zeugen sind heut zu Tage genug. *vid. not. ad Cap. 9. von des Königes Recht. 22.*

er geköpffet werden/ und mit keiner andern Busse abkommen. Wird er aber befreyet/ so büße der jenige 40. Mk. der den Unschuldigen gefesselt und gebunden/ oder mit Gewalt eingeführet hat/ und so viel derer gewesen sind/ die diesen Unschuldigen gebunden haben/ sollen ein jeder 40. Mk. büßen/ an des Königes Eyd aber haben sie nicht verbrochen \*\*

\*\* Dieses läuft dem 21. Cap. b. t. *supra* nicht entgegen: Denn allhier wird nicht von einer solchen Gefangennehmung geredet/ die auff frischer That geschiehet/ in welchem Falle leicht ein Unschuldiger kan gegriffen werden; an jenem Orte aber wird von einer gewaltthätigen Gefangennehmung geredet/ da man entweder wissentlich einen Unschuldigen/ oder einen/ der nicht auff der That selbst betreten wird/ angreiffet.

## CAP. XXV.

So jemand in eines andern Mannes Baumgarten/ der verschlossen ist/einsteiget/ und alda Früchte/ oder sonst etwas mit Gewalt nimbt.

**S** zeigt jemand in eines andern Mannes Baumgarten/ (a) der verschlossen ist/ und nimbt alda Aepffel/ und andere Früchte mit Gewalt. Der Haußwirth aber und die Haußfrau solches verhindern und abwehren wollen; gerathen sie alsdenn mit einander in Schlägeren/ und der Wirth/ oder sein Volk wird getödtet/ verwundet/ oder blutrünstig geschlagen; so hat der Thäter sich an des Königes Eyd verbrochen. Wird aber der dahin gekommen ist/ getödtet/ verwundet/ oder blutig geschlagen/ bleibt solches ungestraffet.

(a) Cap. 43. b. t. LL.

## CAP. XXVI.

Wie Mißhandlungen wieder des Königes Eyd/ und andere Verbrechen/ als Todtschlag/ Verwundung/ brandt und blutrünstig Schlagen/ die zugleich bey solcher Mißhandlung wieder des Königes Eyd vorlauffen/ gestraffet werden sollen.

Wer

**W** Er etwas von vorbesagten Thaten begehet/ es möge den Hauß-Frieden/ Kirchen-Frieden/ heimlichen Gemachs-Frieden/ oder Badstuben-Frieden betreffen/ oder verübet sonst etwas/ davon oben in diesem Titul gesagt und verordnet worden/ als wenn er zugleich tödtet/ verwundet/ hauet/ sticht oder schläget jemand blutrünstig/ oder sonst andern Schaden zufüget; so soll er zu erst dieser letztern Thaten wegen/ so wie in den Tituln von Todtschlag und Verwundung entschieden wird/ mit Straffe belegt werden; hernach aber (a) wegen der Mißhandlung wieder des Königes Eyd über dem und besonders 60. Mk. dem Kläger/ 60. Mk. dem Könige/ und 40. Mk. der Stadt büßen. Des Reiches aber mag er nicht verwiesen/ und seiner Haabseeligkeit auch nicht verlustig werden. Ist er solche Busse zu erlegen unvermögend/ soll er enthauptet werden. Vermag auch derjenige/ welcher mit 40. Mk. Geldbusse in diesem Titul belegt worden/ selbige nicht auffzubringen/ soll ihm seine rechte Hand abgehauen werden.\*

(a) Cap. 21. § 35. b. t. LL.

\* Allhier ist der Unterscheid der Straffe zu mercken/ welche härter zu Lande/ als in der Stadt zu seyn pfleget/ weil in der Stadt ein solch Verbrechen leichter durch die Nachbahren und die öffentliche Wache abgehalten und verwähret werden kan/ als zu Lande.

## CAP. XXVII.

Von denen/ die wieder den Vogt/ Bürgermeister und Rath schädliche Verbündnisse und Zusammenrottirungen anrichten.

**I**n Jahr nach Christi Geburt 1357./ auf St. Cathari-  
nen Tag/ verordnete der ruhmwürdige König Erich Magnus Sohn/ und der ganze Reichs-Rath zu Stockholm/ daß alle die jenigen/ welche wieder den Vogt/ Bürgermeister und Rath/ oder wieder einen derselben/ in/ oder ausserhalb der Stadt eine auffrührische Bündnis und Zusammenrottirung

Stadt-Recht.

li

zung

zung \* (a) anstiften würden/ wenn desfalls 6. Zeugen verhanden (b) sind/ am Leben gestraffet werden sollen; ungeachtet es zu keiner Thätlichkeit/ als Todtschlag/ Verwundung/ braun und blau/ auch blutrünstig Schlagen/ Kleyder= Zerreißen/ oder Hauf=Stürmung/ gekommen wäre: oder die Angeschuldigte mögen sich mit 12. Männer Eyden davon frey machen.

§. I. Begehret aber jemand derselben alsdenn einen Todtschlag/ verwundet/schläget blau/oder blutrünstig/ reißet Kleyder entzwey/ oder bricht Häuser auf; der soll zugleich Leben und Guth verbrochen haben; der König nehme das Guth/ und der Kläger das Leben/ wenn 6. Männer Zeugniß dazu verhanden sind; oder entledige sich der Angeschuldigte mit 12. Männer Eyden davon: und alle die jenigen/ welche in einem Hauffen und Gesellschaft/ auch von einerley Willen und Vorsatz mit dem Anführer gewesen/ sollen mit eben derselben Straffe belegt werden; Über alle die jenige aber/ welche solche Leute herbergen/ schützen/ oder verthädigen/ soll des Königes Zorn und Rache ergehen.\*\*

\* Confer. Cap. 26. von des Königes Recht. StL.

(a) Geschiehet keine auffrührische Zusammenrottirung/ sondern es wird sonst an dem Vogt/ Bürgermeister/ oder Rathsherrn ein Todtschlag oder Verwundung begangen/ so verfähret man damit alsdenn nach dem 18. Cap. von vorsätzlicher Verwundung. StL.

(b) Zwey Zeugen sind heutiges Tages gnug. vid. not. ad Cap. 9. von des Königes Recht. LL.

\*\* Unter eben diesem Capitel werden auch die Professores der Academien begriffen oder verstanden. Const. Reg. Christina.

## Tit. X.

## Von schweren Hals= Sachen.

## CAP. I.

So jemand einen Mann oder Weib ermordet.

**S** Ermordet jemand einen Mann oder Weib / oder wer nur den

den andern ermordet/hält es heimlich/ und verbirget \* (a); so soll der Mann mit dem Rade gestraffet/ und das Weib verbrand werden/ wenn 6. Männer (b) Zeugniß dazu verhanden: oder er entledige sich mit 12. Männer (c) Eyden davon. Und der Vogt und der Rath sollen diese 12. Männer zu Untersuchung der Sache verordnen. Entledigen sie ihn/ so werde er frey gesprochen/ erklären sie ihn schuldig/ werde er in der Sache verurtheilet.

\* vid. not. ad Cap. 1. h. t. LL.

(a) Cap. 1. h. t. LL.

(b) Zwey Zeugen sind heutiges Tages gnug. vid. not. ad Cap. 9. von des Königes Recht. LL.

(c) Heutzutage/ wenn ein Eynd statt findet/ und kein Meineyd zu besorgen/ schweret der gravirte allein. Verordn. angeh. die Eynd. Leistung. 1695.

## CAP. II.

## So Vater oder Mutter ihr Kind mit Vorsatz

ermorden/ oder unversehens tödten.

**T**ödtet oder mordet ein Mann oder Weib ihr getaufftes oder ungetaufftes Kind; (a) oder ein Kind seinen Vater oder Mutter; wer dieses thut/ es sey Mann oder Weib/ soll der Mann mit dem Rade gestraffet/ und das Weib verbrand werden/ wenn die That nur offenbahr/ oder durch 6. Männer/ (b) die es gesehen haben/ erwiesen ist. Wird dergleichen That einem beygemessen/ und ist nicht durch Zeugniß offenbahr; so entledige sich der Angeschuldigte mit 12. Männer Eyden davon (c); deren ein jeder vor sich schweren/ der Vogt und Rath aber den Eynd ihnen vorlesen sollen. Befreyen diese 12. ihn/ so werde er frey gesprochen/ erklären sie ihn schuldig/ so werde er verurtheilet.

§. I. Wer nun also gemordet/ oder mit Willen einen solchen

li 2

Todt=

(a) Cap. 2. h. t. LL.

(b) vid. not. ad Cap. 1. h. t. supr.

(c) vid. not. ad Cap. 1. h. t. supr.

Todtschlag begangen hat/ der soll auch zusampt seinen Bluts-  
Verwandten des Getödteten Erbschafft verlustig seyn; (d) al-  
lermassen Niemand einen andern/ umb dessen Erbschafft zu ge-  
winnen/ tödten mag.

§. II. Ist es aber unversehens geschehen; so büsse der Thäter  
so wie im Titul von unversehnen Todtschlägen (e) desfalls ver-  
ordnet ist. Es sollen aber zuvor 12. dazu erwählte Männer un-  
tersuchen/ ob es mit Willen/ oder unversehens geschehen sey.

(d) Cap. 19. 20. von Mißhandlung wieder des Königes Eyd. StL.

(e) Cap. 15. von unversehnen Todtschlag. StL.

(f) Heut zu Tage gehöret die Aburtheilung an Bürgermeister und Rath.

## CAP. III.

So ein Mann zwey echte Weiber nimbt/ oder  
ein Weib zweene echte Männer.

**B**ehet ein Mann von seinem echten Weibe/ (a) und nimbt  
mit ein ander Weib zur Ehe; mit derselben auch fleisch-  
lichen Umgang hat/ so lange die andere annoch lebet/ die  
er vorher rechtmäßig zur Ehe bekommen hat: Wird er nun des-  
sen/ wie zu Recht gültig/ mit offenbahren Beweis von 6. Män-  
nern/ (b) dem Geistlichen Rechten gemäß/ überzeuget; so soll we-  
gen solcher That der Mann enthauptet (c)/ das Weib aber ver-  
brand werden. Findet sich kein vollkommener Beweis/ oder of-  
fenbahres Zeugniß dazu; so ist er von der Sache frey.

(a) Cap. 5. b. 1. 22.

(b) Zwey sind heut zu Tage gnug. vid. not. ad Cap. 9. von des Kön. Recht. 22.

(c) Von deren Straffe/ die Ehebruch allein betreiben/ vid. ad Cap. 11. von  
Ehe-Sachen. 22. und cap. 10. StL.

## CAP. IV.

So ein Mann oder Weib auff Zauberey  
betroffen wird.

**B**ringet ein Mann einen Mann oder Weib/ oder ein  
Weib einen Mann oder Weib durch Zauberey (a) oder  
anderer

anderer Vergiftung umbs Leben/ also daß er oder sie davon  
sterben; so soll der Mann mit dem Rade gestraffet/ und das  
Weib verbrand werden/ wenn 6. Männer Zeugniß dazu ver-  
handen: oder es entledige sich der Angeklagte mit 12. Männer  
Eyden (b); kan er den Eyd nicht zuwege bringen\*/ werde er  
der Sachen schuldig erkandt (c).

(a) Cap. 6. b. 1. 22.

(b) Heut zu Tage/ wenn zum Eyde erhebliche Ursachen verhanden/ und kein  
Meineyd zu besorgen/ befreyet er sich mit seinem eigenem Eyde allein. Ver-  
ordnung von der Eydes Leistung. 1695.

\* Confer C. 25. §. 1. von Rathstub. Process. StL.

(c) vid. Cap. 19. von Gerichts-Sachen. 22.

## CAP. V.

So ein Mann oder Weib sein Stieff-Kind umbringet.

**B**ringet ein Mann oder Weib sein Stieff-Kind umbs Le-  
ben (a) und will seinen eigenen Kindern die Erbschafft da-  
durch zueignen; sey es mit der Lebens-Straffe derselben  
gleiches Recht/ wie oben erwehnet (b): Mit der Erbschafft wer-  
de es auch/ wie vorher gesaget ist (c)/ gehalten.

(a) Cap. 7. b. 1. 22.

(b) Cap. 4. b. 1. supr.

(c) Cap. 20. von Mißhandlung wieder des Königes Eyd. StL.

## CAP. VI.

So sich jemand durch Zurüstung eines Krieges-  
Heers wieder den König/ oder des Reichs Herren/ (Vor-  
steher) empöret.

**W**er eine Empörung und Kriegesrüstung (a) wieder den  
König/ oder des Reichs Herren/ anstiftet/ oder durch  
heimliche Nachstellung ihn zu fangen/ tödten/ oder eini-  
ge Gewalt an ihn zu verüben/ oder ihm einiges Unrecht durch  
Brieffe/ Rath/ That/ oder Hülffe zuzufügen trachtet; der soll/  
wenn er betroffen (gefangen) wird/ alles was er hat an beweg-  
und

li 3

(a) Cap. 8. b. 1. 22.

und unbeweglichem Guthe / Häuser und Höffe / nebst seinem Leben verlohren haben.

§. 1. Wird ihm solches beygemessen / und er ist nicht auff öffentliche That ergriffen / soll die Sache den Beystern des Königlichem Gerichts zur Untersuchung untergeben werden; Erklären sie ihn schuldig / habe er alle das oberwehnte verbrochen.

## CAP. VII.

So jemand wieder sein Vater-Land ein ausländisch Krieges-Heer aufbringet / und trägt einen verkehrten Schild oder feindliche Waffen wieder seinen rechten Herrn.

**W**ird ein ausländisch Krieges-Heer wieder sein Vater-Land führt / und trägt einen verkehrten Schild (a) und feindliche Waffen wieder seinen rechten Herrn / auch sein eigen Vater-Land verheeret; es sey dann / daß er dem Könige folge / der mit Recht zum Reiche gekommen ist / so hat er / und alle die mit ihm gewesen sind / so wohl das Leben als die Güther an die Crone zum immerwehrenden Besitz verbrochen.

§. 1. Wird jemand dergleichen Schuld beygemessen / und ist die That nicht offenbahr; so sollen die Beystern im Königlichem Gerichte nach gescheneher Untersuchung denselben entweder schuldig oder unschuldig erkennen. Befreyen sie ihn / werde er loß gesprochen / erklären sie ihn schuldig / habe er Leben und Gut verlohren / wie vorher gesagt ist.

(a) Cap. 9. h. 1. LL.

## CAP. VIII.

So ein Treupflichtiger Diener seinen rechten Herren todtschläget / oder eine Frau ihren Mann.

**S**ein Treupflichtiger (a) Diener seinen Herrn / oder eine Frau ihren Mann tödtet / und werden auf frischer That gefangen / so soll er mit dem Rade gestraffet / sie aber

(a) Cap. 10. h. 1. LL.

aber verbrand werden / und alles was ihnen zugehört an Häuser und liegende Gründe / oder was sie sonst eigenes haben / soll ihnen entnommen / und in 3. Theile gethetlet werden; davon nehme der Kläger ein Theil / das andere der König / und das dritte / die Stadt. Wird dergleichen That einem Manne oder Weibe beygemessen / und sie sind nicht auff offenbahrer That ergriffen / oder dessen mit 6. Männer (b) Zeugniß überwunden; so entledige sich der Angeschuldigte mit 12. \* Mannes Eyden (c): Wird er von denselben befreuet / werde er frey gesprochen; wird er schuldig erkläret / habe er Leib und Gut verbrochen / wie vorher gesagt ist.

§. 1. Bestehet der Todtschläger darauff / daß er unversehens und nicht mit Willen dazu gerathen sey; so soll er den rechten Erben doppelte Busse geben / und sein Leben nicht verlieren / auch soll er dem Könige und der Stadt Rechtliche Busse bezahlen / so wie im titul vom Todtschlage (d) verordnet ist. Es müssen aber die dazu verordnete 12. Beystern (e) mit ihrem Eyde zuvor erkennen / ob der Todtschlag mit Willen oder unvernünftig geschehen sey.

(b) Zwen Zeugen sind heut zu Tage genug. *vid. not. ad. Cap. 9. von des Königes Rechte. LL.*

\* Nemblich mit deren ihren Eyde / die damahliger Process-Act zur Untersuchung verordnet waren. *ex Cap. L. h. 1. supra. & Cap. 10. infra.*

(c) *vid.* Die Verordnung angehend die Eydesleistung 1695.

(d) Cap. 1. von vorsätzlichen Todtschlag. *SeL.*

(e) Heut zu Tage gehört es an Bürger-Meister und Racht.

## CAP. IX.

So einer mit Willen Feuer in eines andern Mannes Hause anleget / und will beydes Haus und Einwohner zugleich verbrennen.

**S**etzt ein Mann mit Willen (a) Feuer an in eines andern

(a) Cap. 11. h. 1. LL. Cap. 22. §. 4. von Bau-Sachen. *SeL.*

dem Mannes Hause / und will beyde das Haus und den Haus-Wirth verbrennen. Brennet auch ein Haus oder mehr / oder die ganze Wohnstelle ab / und er wird auf frischer That ergriffen / so soll er auff einen Scheiter-Hauffen verbrandt werden / und seine ganze Haabseeligkeit zur 3. Theilung gehen / an den Kläger / dem König / und die Stadt / doch dergestalt daß der Schade / dem der ihn erlitten / zu erst von dem ungetheilten Guthte erkattet / und was übrig ist / darnach getheilet werden solle. Erstreckt sich das Gutht nicht höher als der Schade groß ist / so soll derselbe völlig davon ersetzt werden / und der König und die Stadt ihren Theil entbehren.

## CAP. X.

Wie man wegen dergleichen schädlichen That befreyet / oder schuldig erkandt werden solle.

**W**er wegen dergleichen Verbrechen beschuldiget / und nicht auf frischer That ergriffen / oder mit 6. Männer (a) Zeugniß dessen überwunden wird / der entledige sich davon mit 12. Männer (b) Eydten: Und von den 12. Männern sollen der Kläger und der Beklagte ein jeder die Helffte wehlen: Befreyen sie den Angeschuldigten / werde er frey gesprochen; erkennen sie ihn schuldig / soll man mit ihm thun / wie vorher gesagt ist.\*

\* Cap. preced.

(a) vid. not. b. ad Cap. 8. b. t. supr.

(b) vid. not. b. ad Cap. 4. b. t. supr.

## CAP. XI.

So ein Mann oder Weib einen andern mit Vergiftung nachstellet (a) / und wird auff frischer That ergriffen.

(a) Cap. 15. b. t. LL.

**W**achtet ein Mann oder Weib einige Vergiftung zu / jemand damit zu schaden / und wird auff der That ergriffen; soll man sie oder ihn Hand fest nehmen und zusamt

der

der Vergiftung aufs Raht-Haus führen / und 12. dazu verordnete Männer sollen erforschen und Eydlich erkennen / ob sie oder er die Vergiftung zugerichtet habe oder nicht: Entledigen selbige ihn oder sie / so werden sie frey gesprochen. Erklären sie dieselbe schuldig sollen sie 60. Mk. \* in dreyen Theilen dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / büßen. Sind sie des Vermögens nicht die Busse zu erlegen; sollen sie verbrandt werden / ihre Erben aber nehmen ihr Gutht.

§. I. Kan es bewiesen werden / daß sie jemand dadurch mit Raht oder That umbs Leben gebracht haben; so sollen zwölf Männer über die Sache verordnet werden (b) / und welchen sie denn frey machen / der werde entlediget / welchen die 12. aber schuldig erkennen / der habe sein Leben wie vorher gesagt ist / verbroschen / und dessen Gutht soll zugleich in 3. Theile / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / heimfallen.

§. II. Wird einem Manne oder Weibe / die nicht auf frischer That ergriffen sind / eine solche That beygemessen; soll die Sache 12. Männern / davon jedes Theil die Helffte ernennet / untergeben werden: Wird der Beschuldigte von denselben frey erkandt / so büße derjenige 40. Mk. / \*\* dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / der ihn dessen beschuldigte / und dafelbe Recht sey auch in allen andern schweren Hals-Sachen / da der eine den andern der That nicht überführen kan: Wer diese Busse nicht zu erlegen vermag / soll am Pranger gestrichen / (zur Staupe geschlagen) / und der Stadt verwiesen werden: Würde er auch wieder dahin kommen / soll er seinen Kopff verlohren haben:

\* vid. not. ad Cap. 15. b. t. LL.

(b) Heut zu Tage gehört dieses an Bürgermeister und Raht / die es hernach zu des Königlichen Hoffgerichts Leutation einferden.

\*\* Ist eine Ehrenrührige Straffe / wie aus folgenden / vom Pranger und und Stadt Verweisung / zu ersehen.

Stadt-Recht.

Kk

Tit.

## Tit. XI.

## Von vorseßlichen Todtschlag.

## CAP. I.

Wie ein vorseßlicher Todtschlag / so auch / der durch  
Nothwehr geschiehet / gestraffet werden solle.

**S**chläget jemand einen andern / sonder Noth / zu Tode / und  
wird auff frischer That ergriffen / der gebe Leben vor Le-  
ben (a) / und findet in dem Fall keine Geldbusse stat: Wie  
viel ihrer auch / als der Todtschlag geschah / mit dazu geholfen /  
und in einem Hauffen und Gesellschaft gewesen / sollen alle mit  
einerley Straffe beleet (b) werden.

S. I. Thut aber jemand den Todtschlag aus rechter Nothwehr /  
und da er in Lebens Gefahr gesetzt gewesen; werde er am Le-  
ben nicht (c) gestrafft / sondern büsse 80. Mk. \* / nach des Vogts  
und Raths Begnadigung. \*\* Diese 80. Mk. sollen in 3. Theile /  
unter dem Kläger / dem Könige / und die Stadt / getheilet werden.

S. II. Begiebet sichs auch / daß einer den andern zu Tode schlägt /  
und sich hernach auf die Flucht machet / so daß er auff frischer That  
nicht ergriffen werden kan; alsdenn soll derselbe dem Kläger 60.  
Mk. / dem Könige 30. Mk. / und der Stadt 30. Mk. büßen. Er  
mag aber nirgends anders wohin fliehen / als in die Clöster oder  
Kirchen (d) / auff eine Zeit von 6. Wochen / und komme alsdenn  
hernach

(a) Cap. 2. b. t. 22. (b) Cap. 18. 20. b. t. 22. (c) Conf. Cap. 12. b. t. 22.

\* Hier hat der Gesetzgeber sein Absehen auf dem Excess der Nothwehr / wels-  
cher gemeinlich bey Todtschlägen vorzugehen pfleget / dann sonst würde  
dieselbige damahlige schwere Straffe auch keine statt gefunden haben / nach  
den Rechts Regulu in sine Cap. 29. von Gerichts-Sachen. und 23. von  
vorseßlichen Todtschlägen. 22.

\*\* Das Jus aggratiandi kommet heut zu Tage niemand als dem König als  
seine zu / vide die allegirte Königl. Verordnung sub (e) Cap. 41. von Ge-  
richts-Sachen. 22.

(d) vid. not. ad Cap. 2. b. t. 22.

hernach in die Stadt / und biethe vorbesagte Geldbusse (e) an.  
In diesem Fall soll der Kläger keine Macht haben / eigene Rache  
(f) an den Thäter zu verüben; sondern wenn er die Buße nicht  
annehmen will / werde sein Antheil in sicherer Verwahrung (g)  
gesetzt / und der Todtschläger in des Königes Frieden öffentlich  
aufgenommen: bleibt nun des Klägers Antheil Jahr und  
Tag ungehoben stehen / so hebe es des Königes Vogt als vertalle-  
nes Guth \* (h) ein.

(e) Wenn ein Todtschläger / ohne vorgängig erhaltenes sicheres Geleit her-  
vorkommt / wird mit ihm eben also verfahren / als wenn er auff frischer That  
wäre ergriffen worden / ungeachtet viel oder wenig Jahre nach der That  
verfloffen. Ihro Königl. Majest. Brieff an das Burggericht zu Re-  
val. den 22. Febr. 1688.

(f) Cap. 38. b. t. 22.

(g) Conf. des Schwed. Hoffgerichts Brieff an den Lands Höffding  
N. den 30. Aug. 1687.

\* Schwedisch Gluta fää / von flütta / übertragen / oder transferre und  
fää / Eigenthumb / also genandt / weil es von dem Kläger an den Fiscum  
übertragen wird / wenn er die Straffe nicht nehmen will.

(h) Cap. 1. S. 2. von vorseßlicher Verwundung. St. 2.

## CAP. II.

Wie einer den andern des Todtschlages überfüh-  
ren / oder der Angeklagte sich dessen entledigen solle.

**W**ird ein Todtschlag begangen / und keiner ist dessen ge-  
ständig (a) / der Erbe aber jemand desfalls beschuldiget /  
so soll er denselben mit 6. Männer (b) der That über-  
führen / oder es befreye sich der Angeschuldigte mit zwölf Män-  
nern davon (c).

Kk 2

S. I.

(a) Cap. 25. b. t. 22.

(b) Zwey sind heut zu Tage gnug. vid. not. ad Cap. 9. von des Kön. Recht. 22.

(c) Wenn zur Eydleistung Erheblichkeiten vorhanden / und keine Gefahr  
des Meinendes / so kombt der Eyd auff den gravirten allein an. Verord-  
nung wegen der Eydleistung. 1695.

§. I. Greiffet man jemand nach geschenehen Todtschlage/und will ihn der That überwinden / die der Beschuldigte zwar beständig verleugnet / der Ankläger aber ihn mit Zeugen derselben völlig überführen kan; so soll er seinen Kopff verlohren haben. Kan der Ankläger ihn nicht überzeugen / büße er 40. Mk. (d) in drey Theil / daß er einen Unschuldigen mit Gewalt angegriffen hat. Hat er ihn auch verwundet / oder geschlagen / büße er noch über die 40. Mk. zugleich / wie im Titul von Verwundung vermeldet ist. Haben sie ihn auch in seinem eigenen / oder eines andern Hause mit Gewalt gegriffen / so haben sie auch zugleich dadurch an des Königes Eyd verbrochen. (e)

(d) Cap. 19. b. t. LL.

(e) Cap. 18. von Mißhandlung wieder des Königes Eyd. StL.

## CAP. III.

So der Todtschläger stirbt / ehe er Rechtlich überwunden wird.

**S**tirbt derjenige / der den Todtschlag begangen hat / ehe er Rechtlich überwunden wird; seine Erben (a) aber es hernach gestehen; so sollen sie desfalls die vorher gemeldte Buße in drey Theile erlegen: Verleugnen sie es aber / soll die Sache zwölf Männern (b) zur Untersuchung untergeben werden: befreyen sie ihn / so ist er frey; erklären sie ihn schuldig / so müssen die Erben / wie vorher gesaget ist / seinen wegen büßen.

(a) Cap. 22. b. t. LL. Cap. 7. von Mißhandlung wieder des Kön. Eyd. StL.

(b) Dieses gehöret heutiges Tages an Bürgermeister und Rath.

## CAP. IV.

Wie die Buße wegen des Todtschlages erleget werden solle / nachdem der Todtschläger verstorben.

**W**enn der Todtschläger stirbt / nachdem er der That Rechtlich überwunden ist / und eher / als ihm die gegebene Frist

ne Frist (im Fall der Kläger ihm einige vergönnet hat) zu Ende ist; so sind alsdenn seine Erben (a) die auff dem Todtschlag vorher gesetzte Geldbuße in 3. Theile zu erlegen schuldig.

(a) Cap. 3. b. t. supr.

## CAP. V.

Wenn der Todtschläger stirbt / nachdem er Rechtlich überwunden ist.

**A**lles was nach des Vaters / der Mutter / oder der Anverwandten Tode / wegen einiger von jemand derselben begangenen Missethat / gebüßet werden soll; das muß von dessen Antheil (a) alleine / der das Verbrechen begangen hat / entweder mit beweg- oder unbeweglichem Guthe / als liegenden Gründen und Häusern / bezahlet werden. Ist das beweg- und unbewegliche Gut nicht zulänglich / so sind die Erben beydes vor dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / wegen der Zahlung befreyet; Allermassen niemand wegen eines andern Verbrechen / und davon er selber nichts genossen hat / etwas zu bezahlen schuldig ist.

(a) Cap. 23. b. t. LL.

## CAP. VI.

So ein Weib einen Mann todt schläget.

**S**chläget ein Weib (a) einen Mann todt / und wird auf freischer That / oder an demselben Tage / oder innerhalb 24. Stunden ergriffen; so soll man sie aufs Rathhaus führen / und über sie eben so / wie über einen andern Todtschläger / das Urtheil ergehen lassen; und stehet hernach dem Kläger frey / (b) ob er entweder Buße von ihr annehmen / oder ihr den Kopff abhauen lassen wolle. Nimbt der Kläger Geldbuße an / so nehme er so

Kk 3

(a) Cap. 28. b. t. LL.

(b) Heut zu Tage kombt eine solche Befreyung nicht auff des Klägers Wohlgefallen an / sondern wenn der Verbrecher des Todes schuldig ist / findet keine Veröhnung statt. Gen. Cap. 9. v. 5. 6. Num. Cap. 15. Levit. Cap. 24.

er so viel / wie vorher gesaget ist / und der König und die Stadt sollen auch ihr Theil bekommen. Wird sie aber nicht auf frischer That ergriffen; soll man sie der That Rechtlich überführen / so wie von andern Todtschlagern oben gesaget worden.

## CAP. VII.

So ein Priester oder Geistlicher einen Leyen zu Tode schläget.

**W**erleibet ein Priester oder Geistlicher einen Leyen / so nehme der Bischoff des Königes Recht (a) / und des Erschlagenen Erben Klägers Recht und Antheil von der Buße; die Stadt soll auch einen dritten Theil davon bekommen.

(a) vid. not. ad Cap. 31. b. t. 22.

## CAP. VIII.

So ein Leye einen Priester oder Geistlichen umbs Leben bringet.

**W**ersläget ein Leye einen Geistlichen (a) / so nehmen der König / der Kläger / und die Stadt / jeder seinen rechtlichen Antheil von der Buße.

(a) Cap. 32. b. t. 22.

## CAP. IX.

So ein Leye den Todtschläger verthädigen will.

**W**egibt sich / daß jemand den Todtschläger wieder diejenige / die ihn entweder in seinen eigenen Hause oder anderswo (a) greiffen wollen / zu verthädigen sich unterstehet; so soll alles / was diejenige / die den Thäter schützen wollen / verüben / mit doppelter Straffe beleet werden; was ihnen aber wiederfähret / es sey Todtschlag / Verwundung / oder dergleichen / soll alles ungestraffet bleiben.

(a) Cap. 9. b. t. 22.

## CAP. X.

So jemand den Todtschläger dem jenigen / der ihn gefangen genommen hat / mit Gewalt entreisset.

So

**W**o jemand den Todtschläger demjenigen / der ihn gefangen hat / mit Gewalt raubet und entreisset; der selbe hat sich dadurch an des Königes End verbrochen / (a) und daselbe Recht sey auch in allen andern Fällen / da ein Gefangener einem andern mit Gewalt geraubet und entrisen wird.

(a) Cap. 10. b. t. 22.

## CAP. XI.

So jemand erweisen will / daß wegen des Todtschlages schon gebüßet / und die Sache verglichen sey.

**W**ill jemand erweisen / daß die Buße wegen des Todtschlages schon erleget / und die Sache verglichen sey; wenn entweder der Kläger / der König oder die Stadt der Buße wegen Anregung thut; so soll er mit der Stadts Brieffe und Insiegel darthun / ob es bezahlet sey oder nicht.

**S. I.** Kommet jemand vor Gerichte und gestehet selber (a) sein Verbrechen / darauf eine Lebensstraffe geböret; so darff dazu kein fernerer Beweis genommen \* werden / maßen eigene Geständniß eben so kräftig ist / als wenn die Sache untersucht / und durch Zeugen erwiesen wäre.

(a) vid. not. ad Cap. 34. b. t. 22.

\* Es muß aber vorher wegen des Corporis delicti Gewisheit seyn: Denn es sind Leuthe / die aus Schwermüthigkeit / oder wegen Leibes Gebrechen / oder aus Ueberdruß des Lebens / Missethaten / die sie nicht begangen haben / zu erdencken pflegen; dahero die bloße Bekändniß zur Verurtheilung in Criminal Sachen nicht allein genug ist / wie die Rechtsgelehrten alle dafür halten.

## CAP. XII.

So ein schwanger Weib getödtet wird.

**W**ird ein Weib todt geschlagen / die mit einem Kinde schwanger ist / so soll solches mit doppelter Buße (a) beleet werden. Von dieser doppelten Buße wegen des getödteten Weibes / sollen ihre Erben die Helffte / und der König und die Stadt die andere Helffte nehmen: Es sollen auch

auch

auch noch dazu wegen des Kindes 20. Mk. von dem Thäter gebüßet werden/ die des Weibes Erben allein bekommen: Jedoch werden zu dieser That 6. Männer Zeugniß (b) erfordert; auch sollen 2. ehrliche Weiber bezeugen/ daß das Kind im Mutter-Leibe wirklich das Leben gehabt. Sind diese Zeugen nicht zu bekommen/ soll der Angeschuldigte/ was das Kind betrifft/ sich mit 6. Männer (c) Eynde frey machen/ daß er nicht gewußt/ daß es das Leben im Mutter-Leibe gehabt.

(a) Dieses ist also zuverstehen/ wenn die Sache von der Beschaffenheit ist/ daß sie mit einer Geldbusse könne und möge versöhnet werden. Geschiehet diese That durch einen unversehenen Zufall/ davon wird gehandelt in den 13. Cap. von unversehenen Todtschlag. *St. L.* Wird ein schwanger Weib mit Schlägen dergestalt übel hanthieret/ das sie ein todtes Kind davon gebühret; davon wird in dem 15. Cap. von vorseßlicher Verwundung *LL.* gehandelt.

(b) Heut zu Tage sind zwey Zeugen genug. *vid. not. ad. Cap. 9. von des Königes Recht. LL.*

(c) Heut zu Tage kombt es auff des Richters Erkändnuß an/ wie weit der Angeklagte vor schuldig anzusehen oder nicht.

## CAP. XIII.

So des Erschlagenen Erbe den Todtschläger tödtet.

**W**enn der Erschlagenen Erbe/ und tödtet den Todtschläger innerhalb selbigen Tage/ da der Todtschlag begangen wurde/ oder auch zur andern Zeit/ aus hastigem Eyffer (a) und ohne vorhergängiges Urtheit; der büße und faste \* deßfals gleich wie ein ander Todtschläger: Auch wird nichts desto weniger die Busse/ die der erste Todtschläger hätte bezahlen sollen/ ausgefordert \*\*/ kan dieser andere aber die Geldbusse nicht erlegen/ so werde er mit Lebens Straffe angesehen. (b)

(a) *Cap. 3. b. 1. LL.*

\* Fasten heißet hier die Kirchen Sühn untergehen.

\*\* *Secundum Cap. 5. b. 1. supr.*

(b) Wer die auferlegte Mannbusse nicht bezahlen kan/ wird mit einer andern Straffe belegt/ und mit der Lebens Straffe verschonet.

## CAP. XIV.

Befehlet der König / daß die Krieges-Flotte  
in der See ausgehen soll:

**W**enn der König befehlet/ daß die Krieges-Flotte ausgehen soll / und die Orlogs-Schiffe liegen Segelfertig mit forne ausgesteckten Schilden / \* und es wird alsdenn jemand daselbst erschlagen/ so soll solches mit doppelter Straffe (a) belegt werden.

\* *Vid. Not. margin. ad Cap. 39. b. 1. LL.*

(a) *Cap. 39. b. 1. LL.*

## TIT. XII.

Von unversehenen Todtschlage.

## CAP. I.

Wie viel Hiebe zu einen unversehenen Todtschlage  
auff einmahl gerechnet werden sollen?

**W**enn jemand nach einem andern/ und es trifft den dritten/ der da zwischen kommet / so / daß er den Todt davon nimmet; so soll nicht mehr als ein Hieb \* 1. unversehens geschehen zu seyn gerechnet werden \* 2. (a)

\* 1. Hieher gehöret §. 1. *Cap. 1. b. 1. LL.*

\* 2. Denn die Wiederholung der Hiebe zeigen eine vorseßliche That und nicht einen unversehenen Zufall an.

(a) *Cap. 1. b. 1. LL.*

## CAP. II.

So von einem Hiebe zwey tödtliche Wunden  
(a) entstehen.

**G**eschiehet es / daß durch einen Hieb jemanden zwey tödtliche Wunden gegeben werden / es mag selbiges Hand oder Kopf treffen; so ist dieses der größte und schwerste von unversehenen Zufällen \*: und sollen dafür 40. Thal. gebüßet / auch mit zwölf Männer (b) Eynde dargethan werden/ daß es unversehens und nicht mit Willen geschehen sey: Diesen Eyd sollen ein jeder der sel-

ben besonders ablegen / einen Monat nachdem der Todtschlag  
geschehen ist; und die geschene That vor einen unversehenen  
Zufall dennoch nicht gerechnet werden / es sey dann / daß auch bey  
de Theile (c) nehmlich der Todtschläger so wohl / als des erschlagen  
nen Erbe darin übereinstimmen / daß es unversehens geschehen  
sey / und sollen auch diese beyde den Eyd darüber leisten und schwe-  
ren / daß so wahr ihnen Gott helffen solle / es unversehens und  
nicht mit Willen geschehen sey.

§. I. Gleicher Gestalt / wie alhie von dem Eyd in unversehe-  
nen Todtschlägen verordnet ist / soll derselbe auch in allen andern  
durch unversehenen Zufall begangenen Verbrechen / als da je-  
mand verwundet / blau oder blutrinstig geschlagen wird / gelei-  
stet werden; und soll ein jeder den ihm auferlegten Eyd beson-  
ders ablegen / und derjenige / dem die Sache am nächsten angehet /  
sol die Geldbusse / welche wegen eines unversehenen Zufalles / es  
sey in Todtschlägen / Verwundung / oder andern Verbrechen / dem  
Thäter auferleget wird / vor sich alleine behalten.

\* Insgemein wird nicht leicht präsumiret / daß es durch einen unversehenen  
Zufall geschehen sey / wenn jemand mit 2. tödtlichen Wunden zugleich ver-  
wundet worden / zumahlen da nach vorhergehenden Capitel ein einziger  
Schlag oder Hieb allein pro Casuali angesehen werden soll.

(a) Cap. 2. b. 1. §.

(b) Heut zu Tage kombt es auff dessen Eyd alleine an / und schweren keine an-  
dere mit ihm. Verordnung angeh. die Eyd- Leistung. 1695.

(c) Heutiges Tages schweren in solchem Fall des ertödeten Erben nicht.

## CAP. III.

Stehet jemand im Hinterhalt und passet auf / \* ein Thier  
zu schießen / und ein Mensch kombt dazwischen: oder man wirfft  
einen Spieß oder Stein / oder was es ist / über ein Haus / oder wie  
es sonst geschehen kan / und jemand kommet dadurch  
umbs Leben.

Stehet

Stehet ein Mann und lauret / umb nach ein Thier zu schie-  
ßen / (a) es kombt aber ein Mensch da zwischen / und wird  
tode geschossen: Busse der Thäter 40. Thaler / und leiste den  
Eyd / daß es unversehens geschehen sey / so wie vorher gesaget ist.  
Trifft der Schoß zuvor etwa auff einen Stock / oder Stein / paral-  
let aber davon ab / und schlägt einen Menschen (b) zu tode; sey die  
Busse 20. Thaler.

§. I. Wenn auch jemand einen Spieß oder einen Stein / oder  
einig ander Ding / damit man einen Schaden anrichten kan / über  
ein Haus schießet / oder hinwirfft / und jemand wird dadurch  
umbs Leben gebracht; sey die Busse der unversehenen That hal-  
ber 40. Thal. und leiste vorerwehnten Eyd. Begibt sich / daß  
der Schoß / oder Steinwurf zuvor anderswo antrifft / als auff  
denjenigen / der den Schaden davon bekombe; büsse der Thäter  
alsdenn 20. Thaler / und leiste den vorbesagten Eyd: Kan er den  
Eyd nicht zu wege bringen / und kan auch die Busse nicht erlegen /  
sey es dasselbe Recht / wie zuvor gesaget ist \*\*

\* Schwedisch: Sätum.

\*\* Cap. 13. fin. von vorf. Todtschlag. Sel. Was aber heutiges Tages  
desfalls im Gebrauch sey vid. not. (b) ibidem.

(a) Cap. 3. b. 1. §.

(b) Entsteht davon ein ander Schaden / als Todtschlag / davon wird im 3. Cap.  
von unversehenen Verwundung Sel. gehandelt.

## CAP. IV.

Wenn ihrer Zwey einen Baum hauen / oder einen  
Stein wälzen.

Wen zwey einen Baum / oder wälzen einen Stein / und  
kommen beyde dadurch umbs Leben / so wird / wegen solchen  
Unglücks / beyderseits nicht gebüßet: Stirbet aber nur einer da-  
von / (a) so büsse der andere / der beym Leben bleibet / zwey Mark /  
und leiste den Eyd / daß es unversehens geschehen / wie zuvor ge-  
saget

Ll 2

saget

saget ist: Vermag er die Busse nicht zu erlegen/ so verfare man nach dem Recht/wie zuvor gesaget worden. \*

\* Vid. not. ad Cap. 13. von vorsezl. Todtschl. Sel.

(a) Cap. 5. b. 1. LL.

## CAP. V.

Ist ein Brunn in der Stadt/ den soll man umbbauen und bedecken.

**F**St ein Brunn in der Stadt/ so soll derselbe umbbauet und bedeckt werden: Fält jemand darein und stirbt davon/ (a) so büsse der zwölff Thal. dem der Brunn zugehöret/ und leiste/ wegen der unversehenen Begebenheit/ vorbesagten Eyd. \* Vermag er die Busse nicht zu erlegen/ sey es hiemit eben dasselbe Recht/ als wegen anderer 12. Thal. in dergleichen unversehenen Fällen. Sind ihrer mehr/ denen der Brunn zugehöret/ oder die sich dessen bedienen/ so ist derjenige straff-fällig/ der den Brunn zu bebauen versäumet/ nicht aber der/ welcher sein Theil daran bauet.

§. I. Fält jemand in eine Brücke/ und stirbt davon/ so büsse derjenige/ dem die Brücke zugehöret/ 20. Thal. und leiste den vorbesagten Eyd/ gehöret die Brücke vielen/ so büsse/ der sie versäumt zu bauen/ nicht aber/ der gebauet hat. Kan er den Eyd nicht zu wege bringen/ so soll hierin eben selbiges Recht und Straffe statt finden/ als wegen anderer 20. Thaler in unversehenen Zufällen geordnet ist.

\* C. 2. b. 1. sup.

(a) Cap. 6. b. 1. LL.

## CAP. VI.

Steiget jemand aus freyem Willen auff einen Baum und fället sich zu tode.

**S**teiget jemand aus freyem Willen auff einen Baum (a)/ es sey was für ein Baum es wolle/ fält er herunter/ und nimbt den Todt davon/ so ist darauff keine Straffe.

§. I.

§. I. Steiget jemand auff eines andern Begehren auff einen Baum/ und fället herunter zu tode; so büsse/ der es begehret hat/ 20. Thal. und leiste den Eyd/ wie zuvor gesaget ist.

§. II. Steiget jemand anbefohlen auff einen Baum/ und fället herunter/ auch den Todt davon nimbt/ so büsse/ der es ihm befohlen hat/ 60. Thal. und schwere/ daß es wieder seinen Willen geschehen/ bestehet des Todten Erbe darauf/ daß jemand den andern geböthen/ oder befohlen gehabt auffzusteigen/ der Angeklagte aber solches läugnet/ so verläugne er es mit zwölff Mannes Eyden. Kan er den Eyd nicht zu wege bringen/ so werde er des bengemessenen Verbrechens schuldig erkandt.

(a) Cap. 7. b. 1. LL.

## CAP. VII.

Fält jemand von einem Baume/ oder andern Orte herunter/ und der darunten stehet/ bekommt dadurch Schaden.

**F**ället jemand von einem Baume herab/ und der darunter stehet/ (a) wird dadurch ertödtet/ solches wird nicht gestraffet.

(a) Cap. 8. b. 1. LL.

## CAP. VIII.

Fällt auff einen Mann ein Hauß/ oder sonst ein Werk von Menschen Händen gemacht.

**F**ällt ein Hauß (a) auff jemand/ oder was sonst von Menschen Händen verfertiget worden/ und derselbe dadurch umbs Leben kommet; Büsse der Eigenthümer desfalls 12. Thal. und leiste den vorbesagten Eyd (ex Cap. 2. supr.) Kan er die Busse nicht erlegen/ sey es damit einerley Recht/ wie zuvor gesaget ist\*. Wird auch deme es zugehöret anbefohlen/ dasselbe zu bessern/ auch ihm darzu ein gewisser Tag fürgeleget/ und der Schade träget sich nach denselben Tage zu; so soll ein solcher Todtschlag/ eben als wäre er mit Willen geschehen/ angesehen

L1 3

und

und gebüffet werden: Gleicher gestalt soll es auch in allen andern Fällen gehalten werden / wenn jemand etwas zu verbessern angemuthet wird / er es aber versäümet.

§. I. Bauen Männer ein Haus / oder anders dergleichen / und die da bauen / oder andere Arbeit dabei thun / lassen aus den Händen fallen / Balken / Steine / Stangen / oder was es ist / und jemand den Todt davon bekomt / büsse / der es thut 12. Thl. / und leiste den vorbesagten Eynd (b). Kan er die Busse nicht bezahlen / werde mit ihm nach vorgemelten Rechten \*\* verfahren. Bricht einige Geräthschaft entzwey / von deme / was der Haus-Wirth seinen Arbeitern zur Anfertigung des Gebäudes in Händen gibt / und jemand kombt dadurch umbs Leben; Busse alsdenn der Haus-Wirth / der da arbeiten läst / nicht aber der Arbeiter / der Hand daran legte.

\* Cap 5. b. t. supr.

\*\* Vid. ad Cap. 3. § 5. b. t. supr.

(a) Cap. 9. b. t. 2. 2.

(b) Cap. 2. b. t. supr.

## CAP. IX.

Fällt ein Fuder auff einen Menschen.

Fällt (a) ein Fuder auff einen Mann / es sey was vor ein Fuder es wolle / solches bleibet ohne Straffe.

(a) Cap. 10. b. t. 2. 2.

## CAP. X.

Wenn ein Unmündiger einen Menschen mit Willen tödtet.

Es gibt sichs / daß ein Unmündiger (a) unter 15. Jahren jemand mit Willen tödtet / büsse er 40. Thl. / halb dem Kläger / und die andere Helffte dem Könige und der Stadt.

(a) Cap. 11. b. t. 2. 2. Wenn ein Unmündiger jemand verwundet / oder blau oder blutrünstig schlägt / davon handelt Cap. 19. von vorsetzlicher Verwundung Sec. 2. Geschiehet solches unversehens / so ist davon in dem 6. Cap. §. 2. von unversehener Verwund. Sec. 2. gehandelt.

CAP. XI.

## CAP. XI.

Wenn ein Unmündiger jemand unversehens tödtet.

Tödtet ein Unmündiger jemand unversehens (a) / büsse er zwölf Thl. Tödtet auch ein Unmündiger / der unter sieben Jahren ist / jemand / es sey mit Willen / oder unversehens / büsse er dafür 8. Thl.

(a) Cap. 12. b. t. 2. 2.

## CAP. XII.

Verleugnet der Unmündige den Todtschlag.

Verleugnet (a) ein Unmündiger den Todtschlag begangen zu haben; so soll er des Todtschlages so wohl / als einer Verwundung / wenn dieselbe geschehen ist / gleichwie andere Leute / überführet werden. Saget nun einer / er sey unmundig / ein ander aber diesem widerspricht; So sollen zwölf dazu verordnete Männer (b) / davon jedes Theil die Helffte erwehlet / den Ausschlag darüber geben.

(a) Cap. 13. b. t. 2. 2.

(b) Heut zu Tage suchet man aus den Kirchen-Büchern davon Nachricht / und wenn keine darin zu finden / kombt es auff Zeugen an / worüber hernach Bürgermeister und Rath erkennen.

## CAP. XIII.

Wann ein Weib unversehens getödtet wird.

Wird ein Weib unversehens (a) todt geschlagen / und man saget / sie sey mit einem Kinde schwanger gewesen; so soll es auff des Kindes nechste Anverwandte ankommen / mit zweyer Weiber Zeugnuß / und sechs Männer Eynden (b) zu erweisen / daß sie schwanger gewesen. Alsdenn wird die Busse / so ihrentwegen erleget werden soll / mit 12. Thl. vermehret.

§. I. Es soll auch ein Weib / sie mag unversehens tödten / oder getödtet

getödtet werden / eben selbigem Rechte / als ein Mann / was die Busse betrifft / unterworffen seyn.

(a) Cap. 14. b. 1. L. L. Geschiehet es mit Willen / davon handelt das 12. Cap. von vorsetzlichen Todtschl. St. L.

(b) Heut zu Tage sind zwey vernünfftige Zeugen genug.

## CAP. XIV.

So ein Mann oder Weib unsinnig oder wahnwitzig wird.

**M**ird ein Mann oder Weib unsinnig (a) / so sollen deren nechste Unverwandte solches den Nachbarn und Kirchspiels-Leuten kund thun / und ihn oder sie in Verwahrung halten. Begibt sich / daß der Mann oder Weib aus der Verwahrung loß kombt / und schlägt jemand zu tode / oder verbrennet ein Hauß oder Hoff; so soll ein solcher Brandt-Schade vor eine unversehene That gehalten / und mit 20. Thl. gebüffet werden; Welche Busse auch nicht zu vermehren ist / ungeachtet das Hauß und Einwohnere zugleich verbrandt würden.

§. I. Geschichts / daß ein solcher unsinniger Mann oder Weib jemand todt schlagen / so soll es ebenfals / als eine unversehene That / mit 20. Thl. gebüffet werden; Und eine solche Busse sollen des Unsinnigen oder Wahnwitzigen Erben / (wenn er Schaden anrichtet oder beschädiget wird) beydes an andere erlegen / und von andern auch annehmen. Kan aber die Ankündigung \* mit Zeugen nicht erwiesen werden / so soll der Schade / den der Wahnwitzige andern zufüget / oder der ihm selber zufüget wird / eben als wäre es mit der Erben Willen geschehen / angesehen werden.

\* Wie im Anfange dieses Capitels vorgeschrieben ist.

(a) Cap. 15. b. 1. L. L.

## CAP. XV.

So Vater oder Mutter ihr Kind unversehens tödten.

Schla-

**S**chlagen Vater oder Mutter ihr Kind unversehens zu tode (a) / die Eltern auch beyde (b) leben / und der eine den andern / der den Todschlag gethan hat / anklaget; So leiste alsdenn / der Thäter den Eyd / daß es durch unversehenen Zufall geschehen sey / und erlege die darauff gefesete zwanzig Mk. Geld-Busse: Niemand mag ihm ein mehres auferlegen / so wohl den Eyd als die Busse betreffend. Klaget keiner von beyden wieder den andern / sollen sie vom Eyde und von der Busse gänzl. frey seyn.

(a) Cap. 16. b. 1. L. L.

(b) Leben beyde nicht / sondern nur einer derselben; Davon findet man in dem 20. Cap. von Mißhand. wieder des Kön. Eyd. St. L.

## CAP. XVI.

So ein Vieh einen Menschen tödtet.

**T**ödtet ein Vieh (a) einen Menschen / es sey ein Ochse / geschnittener Borg / Bock / Pferd / Hund / ungeschnittener Borg / oder was vor Viehe es ist; Busse der Herr des Viehes 14. Mk.

§. I. Hält jemand ein Thier oder Vogel / die da Schaden thun können in seinem Hause; Soll er dafür eben wie für sein ander Viehe in allen Fällen zur Verantwortung stehen. Leugnet derjenige die That / dem das Vieh zugehört; Soll des Verstorbenen Erbe ihn dessen mit sechs Männern (b) überzeugen; oder der Angeschuldigte entledige sich mit zwölf Männer Eyden davon (c).

§. II. Verwundet ein Vieh jemand / so büsse der Herr des Viehes

(a) Cap. 17. b. 1. L. L.

(b) Heut zu Tage sind zwey genug. Vid. not. ad Cap. 9. von des Königes Recht. L. L.

(c) Wenn der Befreyungs-Eyd statt findet / wird derselbe von dem Beklagten alleine geleistet. Verordnung von der Eydes-Leist. 1695.

Diehes 1. Mf. / wenn zweyer Männer Zeugniß dazu verhanden; oder er entledige sich davon selbst Dritte Eydl. (d)  
(d) Verordnung wegen der Eydes-Leistung 1695.

## Tit. XIII.

## Von vorseklicher Verwundung.

## CAP. I.

Wenn man einen andern wegen gescheneher Verwundung überführen will.

**W**ill jemand einen andern wegen zugefügter Verwundung überführen; (a) Soll er seinen Freunden / und anderen die darüber zeugen mögen / solches kund thun (b); sich auch bey dem Rath angeben / und allda den Mann / der ihm den Schaden zugefüget hat / anzeigen / keinen andern aber dessfals beschuldigen: Leget er die Schuld auff einen andern / als der den Schaden gethan hat; sey er derselben Straffe / die den andern hätte treffen sollen / unterworfen (c).

§. I. Ferner ist zu mercken / daß wenn jemand einen Todtschlag / oder eines von denen Verbrechen / die allhie erzehlet werden sollen / zwischen Pfingsten und den nechsten Marien Fest / oder umb Weynachten und Ostern / oder in der Zeit / so lange ein solcher Friede abgekündigt worden / oder so lange der König in der Stadt ist (d) verübet; Soll solches alles mit doppelter Straffe belegt werden (e).

§. II. Be

(a) Cap. 1. b. 1. 2. 2.

(b) Dieses ist heut zu Tage eben so nöthig nicht / weisn man den Thäter so fort vor Gericht laden / und die Klage wieder ihm allda anstellen kan; Daß man doch aber in solchen Fällen sich vorher nach Zeugen umbsehen / und den Schaden besichtigen lasse / ist allerdings erforderlich.

(c) Wird auch jemand etwa unbefuget angegeben / wodurch ihm einiger Nach-

§. II. Begeheth auch jemand einige Ubelthat / indem er einen andern hauet / schläget oder sticht / und wird nicht auff der That ergriffen / sondern entläufft in ein Closter oder Kirche / und kommet hernach / nachdem sechs Wochen vorbei / weisn er sich eher mit dem Kläger nicht hat vergleichen können / wieder in die Stadt / und erbietet sich alsdenn zur völligen Busse (f) / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt; So soll die Busse von ihm angenommen / und ihm Frieden gegeben werden; und des Klägers Theil / wosern er es nicht annehmen will / soll in sichere Hände gesetzt werden / und wenn es alldar Jahr und Tag stehen bleibet / des Königes Vogt solches / als ein verfallenes Gut / einziehen.

Nachtheil zu wachsen möchte / und der Angeber die Beschuldigung hernach nicht erweisen kan; So wird derselbe eben der Straffe unterworfen / mit welcher der Angeschuldigte / fals er wäre überzeuget worden / hätte belegt werden sollen. *Resolut. auff der Städte Beschw. 1675. §. 31.*

(d) Wird etwas im Burg-Frieden verbrochen. *Vid. die Hoff- Art. 1687. Art. 21. 22. 23. 62. add. Ihre Königl. Maj. Brieff an den Königl. Rath N. N. den 24. Januarii. 1694.*(e) Macher jemand des Sonntages unter währendem Gottesdienst einigen Tumult mit Schlägerey auff die Gasse / derselbe wird nicht allein dem Gesetze nach mit Straffe belegt / sondern soll noch über dem mit eben selbiger Busse angesehen werden / als derjenige / welcher mit Fluchen und Schwestern ein Unwesen auff der Strasse verursacht. *Verordnung wegen Sabbaths-Bruch. 1687. §. 6.*(f) *Vid. not. ad Cap. 1. von vorsezl. Todtschlag. S. 2.*

## CAP. II.

Begeheth jemand zugleich eine Verwundung und Raub.

**U**erübet jemand an einem Manne zugleich Verwundung und Raub (a) / so soll er beyderley mit sechs Männer

Mm 2 (b) u

(a) Cap. 2. b. 1. 2.

(b) überführet werden / und für ein jedes absonderlich büßen.

(b) Heut zu Tage sind so viel nicht nöthig.

## CAP. III.

So einige Leute mit Gewehr / oder sonst anderer  
Gestalt mit Schlägen an einander  
gerathen.

Gerathen Männer im zornigen Muth (a) mit entblößeten  
Gewehr an einander / oder kommen sonst in andere Schlä-  
geren zusammen / und hauet (b) einer dem andern volle Wun-  
den / oder die Nase ab / oder ein Auge aus / ein Ohr / Hand  
oder Fuß ab / büße der Thäter 20. Mk. dem Kläger / und 20. Mk.  
\* dem Könige und der Stadt / wenn 2. Männer Zeugniß dazu  
verhanden sind; oder er entledige sich davon mit 6. Männer  
Eyden. Vermag er die Busse nicht zu erlegen; Gebe er Glied  
vor Glied (c): und dasselbe Recht soll auch in allen andern Fäl-  
len / da Glieder abgehauen werden / und der Thäter die Geld-  
Busse desfalls nicht bezahlen kan / beobachtet werden.

§. I. Werden einem Manne zwey (d) von vorgeandten  
Gliedern abgehauen / soll solches mit doppelter Busse belegt  
werden. Wie denn auch wenn jemanden die Zunge / oder das  
Gemächte allein (e) beschädiget werden / dasselbe Recht und Ver-  
doppelung der Busse statt finden sollen. Vermag der Thäter  
die auferlegte Busse nicht zu bezahlen / gebe er Glied vor Glied  
(f) / und wenn der Beschädigte den Todt davon nimbt / gebe er  
Leben vor Leben.

(a) Geschiehet solche Verstümmelung gewaltthätiger Weise / davon fin-  
det man im 16. Cap. von Mißhandlung wieder des Kön. Eyd. St. L.

(b) Cap. 3. b. 1. l. 2.

(c) Ist der Verbrecher die Geld-Busse zu erlegen unvermögend / so wird  
er mit einer andern Straffe belegt. Vid. not. ad Cap. 8. von Ehe-Sa-  
chen. l. 2.

(d) Wenn aber solches durch eine vorseßliche Gewalt geschiehet / wird es  
für

für einer Mißhandlung wieder des Königes Eyd angesehen. Cap. 16. §.

1. von Mißhandlung wieder des Königes Eyd. St. L.

(c) Cap. 16. §. 3. von Mißhandlung wieder des Kön. Eyd. St. L.

(f) Cap. 20. b. 1. infr. Kan der Verbrecher die Geld-Busse nicht bezahlen /  
so wird er mit einer andern Straffe belegt. Vid. not. ad Cap. 8. von  
Ehe-Sachen. l. 2.

## CAP. IV.

So jemand einem andern den Daumen / oder  
das Hintertheil vom Fusse (die Ferse)  
abhauet.

Hauet jemand einem andern den Daumen / oder das Hinter-  
theil vom Fusse ab (a) / büße er 9. Mk. vor die Verstümme-  
lung / und 12. Mk. in 3. Theile für die Verwundung; Massen  
der Daume für die halbe Hand / und die Ferse für den halben  
Fuß zu rechnen. Es soll aber die That durch zweyer Männer  
Zeugniß erwiesen werden / oder der Beschuldigte sich davon mit  
6. Männer Eyden entledigen (b).

§. I. Hauet auch jemand einem alle die andern Finger zu-  
gleich ab (c); werde er mit eben so viel Geld-Busse belegt.  
Hauet er den nechsten Finger bey dem Daumen ab / büße er 3. Mk.  
für die Verlähmung / und 9. Mk. in 3. Theile für die Verwun-  
dung. Für dem langsten Finger / büße er auch eben so viel.  
Für dem nechst an dem kleinem Finger aber büße er 3. Mk. für  
die Lähmung / und 6. Mk. zu 3. Theile vor die Verwundung.  
Für den kleinsten Finger auch eben so viel. Unter selbigem  
Rechte und Straffe stehen auch die Zehen / was die Verwun-  
dung betrifft; Für die Verstümmelung aber büßet man nur  
halb so viel / als vor die Finger.

(a) Cap. 4. b. 1. l. 2.

(b) Heut zu Tage schweret er allein. Verordnung wegen der Eydes-  
Leist. 1695.

(c) Hauet man nur ein Glied vom Finger ab. Davon findet man in dem  
5. Cap. b. 1. infra.

## CAP. V.

So jemanden ein Glied von einem Finger oder Zehe abgehauen wird.

**W**ird jemand einem andern ein Glied (a) vom Finger oder Zehe ab / der büsse 6. Mk. in 3. Theil / und 3. Mk. vor die Lähmung dem Kläger alleine / wenn die That mit zweyer Männer Zeugniß erwiesen ist: oder der Angeschuldigte entledige sich mit sechs Männer Eyde (b).

(a) Wird der Finger gänzlich abgehauen / davon *Vid. Cap. preced.*

(b) Heut zu Tage schweret er nur allein. *Verordnung wegen der Lydes-Leistung. 1695.*

## CAP. VI.

So jemand an Hand oder Fusse lahm gehauen wird.

**W**ird jemand einem andern in die Hand / oder in dem Fuß / also daß er davon lahm wird / ob er schon nicht darff an Kricken gehen / der büsse 9. Mk. in 3. Theil / und 3. Mk. vor das Gebrechen (a) / wenn Zeugen dazu sind; oder er entledige sich davon / wie vorher gesaget ist.

§. I. Wird auch jemand dergestalt in die Finger gehauen / daß selbige in der flachen Hand krumb (b) / oder in den Gelencken ganz steiff werden; Soll der Thäter mit eben derselben Busse beleet werden. Wird jemand dermassen in die Hand gehauen / daß er mit derselben sich nicht speisen kan; oder in den Fuß / daß er ohne Kricke nicht gehen kan; Büsse der Thäter 18. Mk. in 3. Theil / und 6. Mk. vor die Lähmung / wenn zweyer Männer Zeugniß dazu vorhanden; oder er entledige sich mit 6. Männer Eyden. (c)

(a) Die Geld-Busse / so wegen einer Lähmung oder Gebrechens (Lytes Bott) erleget wird / nimbt der Beschädigte allein. *Cap. II. h. 1. infr. Cap. 3. h. 1. §. 2.*

(b) *Cap. 8. h. 1. §. 2.*

(c) Wo

(c) Wo der Befreyungs-Eyd statt findet / schweret der Gravierte allein. *Verord. wegen der Lydes-Leist. 1695.*

## CAP. VII.

Wird jemand gefährlich verwundet / \* doch ohne Verstümmelung der Glieder.

**W**ird jemand gefährlich verwundet / (a) ihm aber doch kein Glied abgehauen / oder verstümmelt (b) / sondern er sonst ins dicke Fleisch / Brust / oder Arm / oben oder unten / oder in die Lenden / oder Waden / (Beinen) dergestalt gehauen oder gestochen wird / daß ihm die Knochen entzwey gehen / und man selbige schenken / oder einige Splitter davon heraus lösen muß; als denn büsse der Thäter 20. Mk. in 3. Theil / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / wenn zwey Männer Zeugniß dazu vorhanden sind; oder er entledige sich / wie gesaget ist. Unter gleichem Rechte sind auch die Backen und Haupt eines Menschen / wenn dar ein / oder wo es sonst seyn möchte / volle Wunden gehauen werden.

\* Schwedisch Fulsäre / dessen Bedeutung besiehe beyms 3. Capitel / b. 1. §. sub \* 1. §. innigro h. c.

(a) *Cap. 6. h. 1. §. 2.*

(b) Wird zugleich ein Glied abgehauen oder verstümmelt / davon findet man in vorhergehenden Capiteln.

## CAP. VIII.

Wird jemand in den Rücken / Backen / oder Haupte also gehauen / daß er ein Gebrechen davon bekomt.

**W**ird jemand ins Bein / Rücken / Arm (a) oder Haupt dergestalt gehauen / daß er krumb / lahm oder gebrechl. davon wird; Büsse der Thäter des Gebrechens halber 6. Mk. / welche der Verwundete allein behält. Wird er aber nicht gebrechlich / krumb oder lahm davon / so darff auch keine solche Busse eines Gebrechens wegen gegeben werden.

(a) *Cap. 7. h. 1. §. 2.*

CAP. IX.

## CAP. IX.

Wird jemand Fleisch-wund gehauen / blau oder blutig geschlagen; oder bekommt sonst geringere Wunden / (Spend) \* die nicht gefährl. sind.

**W**ird jemand Fleisch-wund gehauen / oder blau oder blutig geschlagen / bekommt aber davon keine gefährliche Wunden; oder er wird sonst durch die Haut und Fleisch verwundet / davon (a) kein Bein-Bruch entsethet; So büsse der Thäter / wenn er durch 2. Zeugen dessen überführet wird / 12. Mk. in 3. Theile / oder beweise seine Unschuld mit (b) 6. Männer Eyden. Wegen Verletzung der Knochen in irgend wo einem Gelencke / sey eben dieselbe Busse; Es sey denn / daß man den Arm davon im Bande tragen müsse / welches alsdenn gute Männer befehen sollen / ob es eine volle (gefährliche) Wunde sey / oder nicht.

§. I. Wird auch jemand blutig geschlagen / oder in den Kopf gehauen / doch daß es nicht ins Angesicht kommet / sondern man die Schramme oder Gebrechen unter dem Hute oder Haube gang verbergen kan; Als denn büsse der Thäter 12. Mk. in drey Theile / wenn zweyer Männer Zeugniß dazu verhanden; oder entledige sich / wie vorher gesaget ist.

\* Was dieses sey. Vid. ad Cap. 10. h. 1. §. 2. sub not. (a).

(a) Cap. 10. h. 1. §. 2.

(b) Heut zu Tage schweret er allein. Verordnung wegen der Eydes-  
Leistung 1695.

## CAP. X.

Wird jemand so übel gehauen / oder lahm und gebrechlich gemacht / daß er nicht zu Rathhause kommen kan / umb allda zu klagen.

**W**ird jemand so übel gehauen / oder gelähmet / daß er zu Rathhause nicht kommen kan / sich zu beklagen; Soll der Vogt / Bürgermeister und Rath vier Männer (a) verordnen / die

(a) Cap. 12. h. 1. §. 2.

die dessen Wunden besichtigen / und deren Beschaffenheit untersuchen / also wie sie es mit ihren Eyden erhalten wollen (b); und diesem nach mögen auch der Vogt / Bürgermeister und Rath die Geldbusse darüber verordnen / und einfordern.

(b) Geben in solchen Fällen die Medici, oder Chirurgi Attesten; sind sie eben wohl dieselben zu beschweren verbunden. *Process-Ordnung 1695.*

## CAP. XI.

So einem die Zähne aus dem Munde geschlagen werden.

**W**er einem andern die vier Forderzähne (a) oben oder unten aus dem Munde schlägt / der büsse dem das Gebrechen wiederfähret / für jeden Zahn 3. Thaler / und vor die Verwundung 9. Mk. in 3. Theile / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt; für jedweden aber von den andern Zähnen / soll er 9. Mk. in 3. Theile / dem Kläger / dem Könige / und der Stadt / der geschehenen Verwundung halber / aber des Gebrechens wegen nichts büssen.

(a) Cap. 9. h. 1. §. 2.

## CAP. XII.

Vom Faustschlag / und Haarzug; und so jemand ein Messer wieder einen andern ausziehet / keinen Schaden damit aber thun kan.

**W**er einen andern eine Ohrfeige (a) giebt / oder zieht bey den Haaren / büsse 6. Mk. in 3. Theile. Ziehet er ein Messer / oder Schwerdt (b) wieder ihn / büsse er 6. Mk. in 3. Theil / wenn dazu Zeugen verhanden sind. Kan er die Busse nicht erlegen; werde ihn das Messer oder Schwerdt durch die Hand gestochen. Verwundet er jemanden damit / büsse er / nachdem die Verwundung groß ist; Für Ohrfeigen aber und Haar-Zug / werde er an

Na

einem

einem Poste gestrichen (c) / wenn er die Geld-Busse nicht erlegen kan.

(a) *Cap. 13. b. 1. 22.*

(b) *Cap. 1. von unversehenen Todschlag. 22.*

(c) Ist der Straffällige die Geld-Busse zu erlegen unvermögend / so wird er mit einer andern Straffe belegt. *Vid. not. ad C. 8. von Ehe-Sachen. 22.*

## CAP. XIII.

Wirfft jemand im zornigen Muthen einen Stein / Stock / Stange / oder sonst etwas in eines andern Haus oder Gehöfft / ob zwar vorher kein Streit unter ihnen entstanden.

Wirfft jemand in eines andern Hoff aus zornigem Muthen ein Stein / Stange / oder etwas anders / da sie doch keinen Streit zuvor unter sich gehabt (a) / und der Wurff niemand trifft / so büsse dennoch der es thut 12. Mk. in 3. Theile. Wird aber jemand dadurch verwundet / soll die Straffe / auff die Helffte größer / als sonst andere seyn.

(a) Ist aber unter ihnen ein Streit vorher gewesen / und der andere aus zornigem Muthen / nachdem er sich mit Gewehr versehen / nach des andern Hause hinkommet / und alda mit seinem Werffen würcklich Schaden und Verwundung thut / so hat er sich an des Königes Eyd verbrochen. *Cap. 2. 7. von Mißhandel. wieder des Kön. Eyd. 22.* thut er aber mit solchem Werffen keinen Schaden / so ist er doch der Gewaltthat halber mit 40. Mk. zu belegen. *Cap. 4. 13. von Mißhand. wieder des Königes Eyd. 22.*

## CAP. XIV.

So jemand einen andern mit Vorsatz von der Norder- oder Süder-Brücke in den Strom stößet.

Stößet jemand einen andern aus zornigen Muthen von der Norder- oder Süder-Brücke in den Strom / der büsse 40. Mk. (a) Kommet jener dadurch umb sein Leben / und dieser wird mit Zeugen dessen überwunden / gebe er Leben vor Leben. Wird er aber

er aber flüchtig / (b) und erbiethet sich hernach zur Busse / soll er gleich wie vor einen Todschlag büßen / wosern der Kläger einige Busse annehmen will.

§. 1. Stößet jemand einen andern in zornigem Muthen von einer See-Buden- oder Haus-Brücke / der büsse 20. Mk. (c) Kommet der andere dadurch umbs Leben / soll der Thäter desfalls wie vorher gesaget ist / büßen. Diese 40. und 20. Mk. sollen in 3. Theile / unter dem Kläger / dem Könige / und der Stadt getheilet werden.

(a) *Cap. 3. von Schiffs-Sachen. 22.*

(b) *Vid. not. ad Cap. 1. 6. von vorsehl. Todschlag. 22.*

(c) Geschiehet solches unversehens / und er weder verwundet / noch blau / oder blutig geschlagen / auch sonst seinem Leibe kein ander Schaden zugefüget wird / so mag der Thäter sich mit dem Eydebefreyen / daß es durch einen unverseherten Zufall geschehen sey / und büsse 3. Mk. entstehet aber ein Schade dadurch / büsse er wie im Titul von Verwundung gemeldet wird. *Cap. 3. §. 2. Von Schiffs-Sachen. 22.*

## CAP. XV.

Gerachten Leute aus zornigem Muthen in Schlägerey mit einander.

Wenn einige Leute aus zornigem Muthen mit einander in Schlägerey zusammentreffen / und einer todt geschlagen / der andere verwundet wird / so soll der Todschlag gestraffet werden / (a) die Verwundung aber ungestraffet bleiben. Werden beyde im Leben erhalten / sey ein jeder / nach Beschaffenheit seiner Wunden / gesetzmäßige Busse zu fordern befugt.

(a) *Cap. 14. b. 1. 22.*

## CAP. XVI.

Wenn jemand einen andern im Haupte / oder am Leibe verwundet hat / oder was vor Wunden es sonst seyn / wie lange er für dieselbe unter Verantwortung / und Gefahr stehen solle.

**W**ird einer am Haupte/ oder am Leibe verwundet/ oder was vor gefährliche Wunden er sonst bekommt/ davon er sterben könnte; so soll der Thäter/ biß Nacht und Jahr (a) nach gescheneher That vorbey sind/ für sothane Wunden unter Verantwortung stehen.

§. I. Wird jemand verwundet/ oder geschlagen/ und der Thäter stellet sich dar/ und erleget dem Kläger/ dem Könige/ und der Stadt die behörige Buße; so ist er von der Sache frey. Wenn auch der Geschlagene/ nachdem die Buße ausgegeben (b)/ und eher als Nacht und Jahr nach gescheneher That verflissen/ an der Wunde stirbet; so ist der Kläger ihm das Leben zu nehmen nicht befugt/ sondern muß des Todtschlages wegen/ mit rechtl. Buße zu frieden seyn; da denn in derselben/ was schon vorher gezahlet worden/ eingerechnet/ und was davon zurücke stehet/ rechtl. gefordert werden mag; der Vogt/ und die Stadt aber sich mit dem bereits erhaltenen Antheil sich begnügen lassen sollen; und wird in diesem Fall die ihnen zufallende Buße nicht vermehret. Es sollen auch zwölf Männer erwöhlet (c) werden/ die da untersuchen/ und bezeugen sollen/ ob jener an diesen Wunden/ oder aus andern Ursachen gestorben sey.

(a) Cap. 16. b. 1. §.

(b) Wo die Wunde vor tödtlich angesehen wird/ ergeheth darüber kein Urtheil/ehe Nacht und Jahr verflissen sind.

(c) Heut zu tage gehöret es an den ordinaren Richter.

## CAP. XVII.

So einer sein eigen Hausgesinde schläget.

**S**chläget jemand sein eigen (a) Hausgesinde/ umb selbiges zu guten Sitten/ und Tugenden anzuweise/ und sie werden davon weder verwundet/ blau noch blutig; so ist solches sonder Buße: Werden sie aber verwundet/ blau/ oder blutig geschlagen/ büße der es thut/ nach Beschaffenheit der Wunden.

(a) Cap. 19. b. 1. §. Cap. 48. §. 5. von Hau. Sachen. §.

CAP.

## CAP. XVIII.

So der Vogt/ Bürger-Meister/ und Raht-Männer/ verwundet werden.

**A**lles was dem Vogt/ Bürgermeister/ und Rahtmännern/ oder dem Stadt-Schreiber geschiehet/ es sey Todtschlag oder Verwundung/ soll alles mit doppelter Buße belegt werden. (a)

§. I. Was auch den Männern/ welche der Vogt/ oder Rahtmänner in Verrichtung einiger der Stadts-Gewerbe ausenden/ böses gethan wird/ soll mit gleicher Buße angesehen werden (b). Schloß-Knechte\*/ und Stadts-Diener haben auch eben dasselbe zu genießen. (c.)

\* Schwed. Husens Swena; Diese werden auch Vogts-Diener genannt. Cap. 32. von Raht-Sauben Proccß. *supr.*

(a) Werden sie mit Worten injuriert/ davon findet man im 12. Cap. von des Königes Rechte. St. 2. Geschiehet eine aufrührische Zusammenrottirung wieder dieselbe/ davon besiehe das 27. Cap. von Mißhandlung wieder des Kön. Lyd. St. 2. §. 26. von des Königes Recht St. 2.

(b) Alles Leyd und Berunglimpfung/ so des Königes Hoff-Bedienten hohen oder niedrigen Standes vorseßlicher Weise wiederfähret/ indem sie von ober nach Hoffe in ihrem Dienst und Aufwartung friedfertig gehen oder fahren; Wird vor eine Mißhandlung wieder des Königes Eyd gehalten. Hoff-Art. 1687. §. 62.

(c) Cap. 32. von Rahtaus-Procc. St. 2. Überfället oder sehet sich jemand wieder die Stadt-Wache zu Stockholm/ mit schimpfflichen Worten oder Wercken; Derselbe wird von Bürgermeister und Raht/ nach den Kriegs-Articuli vom Leben zum Todte geurtheilet; Welches aber von denselben ans Königl. Hoff-Gericht/ und so weiter an Jhro Königl. Majest. referiret wird. Jhro Königl. Majest. Brieff an das Schwedische Hoff-Gericht/ den 4. Mart. und 6. April. 1699. Wobey dennoch in acht zu nehmen/ daß wenn der Verbrecher unter der Stadt-Jurisdiction nicht fortiret/ derselbe an sein forum umb allda gerichtet zu werden/

Na 3

werden/

werden / verwiesen wird. *Vid. not. ad Cap. 24. von Gerichtes Sachen. L. und Cap. 12. von Rahtstuben-Proceß. St. L.* Der Stadt Fiscal betreibet auch zwar dergleichen Sachen / so lange dieselbe bey den Stadts-Gerichten rechtshängig sind / nachdem sie aber davon / entweder an das Königl. Hoff-Gericht / oder General Krieger-Gericht devolviret werden; Gebühret bey jenem dem Hoff-Gerichts Fiscal, bey diesem aber dem Krieges-Fiscal vices actoris zu vertreten. *Ibro Königl. Majest. Brieff an den Ober-Stadthalter / den 30. April. 1694.*

## CAP. XIX.

Wenn ein Unmündiger einen gefährlich verwundet / oder sonst blutrünstig schlägt.

**W**enn ein Unmündiger (a) / der über sieben und unter 15. Jahr ist / jemanden gefährlich verwundet / oder sonst blutig schlägt; Derselbe büsse 3. Mk. für die Lähmung / und 6. Mk. vor die Verwundung / die dem Kläger allein heimfallen. Thut er geringern Schaden / als da er jemanden blau oder blutrünstig schlägt / büsse er denjenigen / dem die Sache angehet / 6. Mk. Wenn auch ein Unmündiger / der sieben Jahr alt oder darunter ist / jemand verwundet / oder blutig schlägt / ist solches mit keiner Straffe zu belegen.

(a) *Cap. 18. b. 1. L. L.* Geschiehet solches durch einen unversehenen Zufall / davon findet man in dem 6. Cap. §. 2. von unversehener Verwundung. *St. L.*

## CAP. XX.

Von Verwundung die den Weibern geschiehet.

**W**er einem Weibe ein Gliedmaß mit Willen und im Eyffer abhauet / oder verstümmelt / der wird eben also gestraffet / als wenn er es einem Manne gethan hätte; Es sey denn / daß er derselben die Brüste abhauet / welches mit doppelter Straffe / als ob es die Zunge und Gemächte (a) wäre / belegt wird. Werden ihr beyde Brüste durch einen Hieb abgehauen / sey die Busse nicht

nicht größer als vor eine. Werden aber durch einen wiederholten Hieb beyde abgehauen; soll vor beyde / eben dieselbe Busse / welche auff einer begangenen Mißhandlung wieder des Königes Eyd gesetzt ist / erlegt werden. Kan der Thäter die Busse nicht erlegen / werde er am Leben gestraffet / eben wie vor Verstümmelung der Zunge oder des Gemächts.

§. I. Schneidet jemand die Brust mit Willen oder aus zornigem Muth / und zwar vorseßlicher Weise ab; werde er desfalls am Leben und mit keiner andern Busse gestraffet. Wird er nicht auff frischer That gefangen / oder derselben mit Zeugen überführet; Genieße er das Recht / wie vorher von der Zungen und Gemächte gesagt ist. Wird auch des Weibes Brust sonst verleset und nicht abgehauen / sey die Busse dafür 40. Mk. / und von allen diesen Bussen nehme die Helffte der Kläger / und die Helffte der König und die Stadt.

(a) *Cap. 16. von Mißhandlung wieder des Königes Eyd. St. L.*

## CAP. XXI.

So die Haar-Flechten einer Jungfrauen oder Weibe abgeschnitten werden.

**W**erden beyde Haar-Flechten einer Jungfrauen abgeschnitten / büsse der Thäter dafür 20. Mk. Wird nur eine abgeschnitten / büsse er 10. Mk. / vor Weiber Haar-Flechten aber wird nur halb so viel gebüffet / und soll der Kläger hiervon einen zten Theil / und der König und die Stadt das übrige nehmen. Dieses soll auff zweyer Männer Zeugniß gebüffet werden / oder der Angeschuldigte entledige sich mit 6. Männer Eyden (a).

§. I. Ferner ist zu mercken / daß wer einen andern ohne Verstümmelung eines Gliedes verwundet / und ist die darauff gesetzte Geld-Busse zu erlegen unvermögend; Ihme die Hand (b) dafür abgehauen werden solle: Es sey denn / daß der Kläger vor ihm bittet / und er zuvor eine solche Ubelthat nicht verübet hätte;

hätte; Alsdenn er dem König und die Stadt / nachdem sie mit ihm verfahren wollen / und er von ihnen Gnade erlangen kan / sich völlig auszuföhnen gehalten.

(a) Sind erhebliche Ursachen zur Eydes-Leistung vorhanden / so kombt es auff den gravirten Theil an / sich mit seinem Eyde allein zu befreyen. Verordn. von der Eydes-Leistung 1695.

(b) Würde jemand die aufgelegte Geld-Busse nicht bezahlen können / be-  
leget man ihn mit anderer Straffe; Davon *ad Cap. 8. von Ehe-Sachen* L. L. gehandelt ist.

## Tit. XIV.

## Von unversehener Verwundung.

## CAP. I.

Hauet jemand einen andern wieder seinen Willen.

Hauet jemand nach einem andern \* / und es kombt der dritte dazwischen / welchen der Hieb wieder seinen Willen also trifft (a) / daß er ihm die Nase oder Ohren ab / oder ein Auge aus / oder ihm ins Angesicht / oder in den Hals hauet / daß er darob ein stets-währendes Gebrechen bekömpft; oder er hauet ihm ein Hand oder Fuß unversehens ab: Büsse der Thäter in solchen unversehnen Zufällen 3. Mk. wegen der Verstümmelung und Gebrechens / und 6. Mk. wegen der Verwundung; Und soll der Beschädigte in unversehnen Zufällen die ganze Geld-Busse allein behalten. Hauet jemand unversehener Weise einem andern beinschrötige Wunden / ohne Abhauung eines Gliedes / der soll vor die Wunde 6. Mk. / wegen einer Verstümmelung aber nichts büssen.

\* Dieses muß *supplet* werden / *ex Cap. I. von unversehnen Todeschl.* L. L. und muß der Thäter in einer zulässigen und nicht verbotenen That begriffen gewesen seyn.

(a) *Cap. 1. b. 1. L. L.*

CAP. II.

## CAP. II.

Hauet jemand einen andern den Rücken / Arm / Bein / Finger oder Fuß entzwey.

Hauet jemand durch unversehnen Zufall (a) einen andern in den Rücken / oder einen Arm / oder Bein entzwey / so daß es vor eine Beinschrötige Wunde / und keine Verstümmelung zu halten ist: der Beschädigte doch aber krumm oder lahm davon wird / und ein Gebrechen davon behält; so büsse der Thäter für ein solch Gebrechen gleichfals vorbesagter maßen 3. Mk. / und 6. Mk. vor die Wunde.

s. I. Hauet jemand einen andern den Daumen ab / oder das Hinterheil am Fuße / büsse er 12. Dere für die Verstümmelung / und fünfftehalb Mk. vor die Wunde. Hauet er den Finger nechst den Daumen / oder den längsten Finger ab / büsse er 1. Mk. vor die Verstümmelung / und 2. Mk. vor die Wunde. Hauet er den Finger nechst den kleinen Finger / oder den kleinsten Finger ab / büsse er eine halbe Mk. vor das Gebrechen / und 1. Mk. vor die Wunde. Für die Zehen (b) an den Füßen soll gleiche Büsse wegen der Verwundung / vor die Verstümmelung aber halb so viel / als vor die Finger gebüset werden.

(a) *Cap. 2. b. 1. L. L.*

(b) *Cap. 3. b. 1. L. L.*

## CAP. III.

So man Steine wirfft / oder Stangen fort-  
schmeisset.

Egibt sich / daß jemand einen Stein wirfft / oder Stange schmeisset / oder was dessen sonst ist / aus den Händen wirfft / und daselbe anderswo anprallet / ehe es Schaden thut; als da es zuvor an einem Stein oder Hauß anstößet / oder da man etwas über ein Hauß hinwirfft / und siehet nicht / wo es aneriffet; das wird eine unversehene Beschädigung ohne Hand anlegen  
Stadt-Recht. Oo (Handa

(Handa löf wada\*) (a) genand. Stehet nun einer davor/und bekommet dadurch Schaden/oder was vor Unheyl daraus kommen möchte; büße der Thäter für die Verwundung nur halb so viel/ als oben gesaget worden. Würde auch jener ein Gebrechen dadurch bekommen; soll nach Beschaffenheit des Gebrechens nur die Helffte von oberwehnter Buße\*\* erlegt werden.

\* Ein solcher Zufall und Schaden wird genennet eine unversehene Beschädigung/ die nicht immediate von der Hand des Werffenden herrühret/oder vollführet wird.

(a) Cap. 4. b. t. 22.

\*\* Cap. 1. 2. 3. b. t. supr.

## CAP. IV.

Wird jemand von sothanen Handlosen Wurffe unversehens beschädiget.

Wird jemand unversehener Weise/ ohne unmittelbares Hand anlegen beschädiget/ (es möge geschehen auff was Art es immer wolle/ da der Schlag/ Hieb/ oder Stoß von der Hand nicht unmittelbahr herkommet/ oder von der selben registret worden)\*; und er auff die Hand geschlagen oder gestoßen wird/daß ihme die Finger krumm und unbrauchbar werden/als denn sey die Buße/wegen eines Gebrechens (a) am Daumen 6. Dere/an dem nechsten Finger 5. Dere/ an dem dritten eine halbe Mk./ am kleinsten und nechsten daran/ für jeden 3. Dere.

§. I. Wird ihm auch der Fuß durch einen solchen unversehnen Zufall beschädiget/ also daß die Zehe krumm werden/ sey die Buße wegen des Gebrechens nur halb so groß/ als vor die Finger.

## CAP.

\* Da wieder des Werffenden Willen der Wurff anderwärts hintrifft/ als gemeynet gewesen/ oder auch das Geworfene von dem Orthe/ wo es hintrifft/ zurücke prallt.

(a) Für die Verwundung aber wird so wie im 3. Cap. supr. gemeldet wird/ gebüßet.

## CAP. V.

Hauet/ schläget/ oder schießet jemand einen andern/ daß er eine Wunde bekommet.

Wird jemand einen andern/ oder schläget ihm eine Wunde/ oder wirfft/ oder schießet nach ihm/ und zwar also/ daß der Hieb/ Schoß/ oder Schlag nirgendswow anstosset/ ehe der Schaden erfolget (a); so ist solches vor kein Unversehen/ sondern als ein Vorsatz anzusehen. Es sey denn/ daß der den Schaden bekommen/ und der denselben gethan hat/ beyde gesehen/ daß es durch einen unversehnen Zufall geschehen sey.

(a) Cap. 5. b. t. 22.

## CAP. VI.

Von unversehener Beschädigung/ die ohne unmittelbares Hand anlegen geschieht (Handelöf wada); als da das Geworfene anderswo anstosset/ ehe es Schaden thut: Auch wenn ein Unmündiger unversehens Schaden thut.

Wird nun eine unversehene Beschädigung/ wozu die Hand mit Vorsatz nicht angeleget/ geschieht (a)/ indem das Geworfene zuerst anderswo anprallt/ ehe es den Schaden thut: oder da man über ein Haus wirfft/ und siehet nicht/ wo es antrifft; alda mag der Thäter den Eyd/ daß es unversehens geschehen/ ablegen/ ungeachtet der Kläger ihm weder dazu gestatten/ noch die Buße annehmen wolte.

§. I. Wenn auch nebst der unversehnen Verwundung über ein Gebrechen geklaget wird/ da keine Verstückelung der Glieder geschehen ist/ so soll die Buße für das Gebrechen so lange bleiben/ bis Nacht und Jahr verlossen/ und es alsdenn 6. Männern (b) von der Stadt zur Erkändtnuß untergeben werden/ ob der Beschädigte wegen eines Gebrechens Buße zu fordern habe oder nicht.

Oo 2

§. II.

(a) Cap. 6. b. t. 22.

(b) Dieses gehöret heut zu Tage unter des Richters Erkändtnuß.

§. II. Ein Unmündiger (c) soll wegen eines verursachten Gebrechens / eben so viel als ein Mündiger / wegen Verwundung aber / nur halb so viel büßen.

(c) Ist der Unmündige nur sieben Jahr alt / oder darunter / so wird er von aller Geldbuße befreuet. Erhut er den Schaden mit Willen; davon so wol / als vom vorhergehenden Casu, findet man in dem 19. Cap. von vorsätzlicher Verwundung St. 2. gemelvet.

## CAP. VII.

So ein Hund einen Mann beißet.

Wird sich / daß ein Hund (a) einen Mann beißet / so gebe ihm sein Herr aus / oder büße 6. Dere. \*

§. I. Beschädiget ein Vieh einen Mann / was Art Vieh es immer seyn kan / so büße der Herr des Viehes 6. Dere. Wird auch der Beschädigte davon gebrechlich; so soll wegen des Gebrechens eben so viel / als wegen der Verwundung gebüßet werden; Wolte nun derjenige / dem das Vieh zugehöret / Endlich verleugnen / daß der Schade durch sein Vieh nicht geschehen sey; so wird doch der Beschädigte vor jenem zugelassen / mit 2. Männern zu beweisen / daß er von selbigem Viehe den Schaden bekommen habe.

(a) Cap. 20. von vorsätzlicher Verwundung. 22.

\* Außer Ersekung der Schaden und Unkosten / so an dem Arzt angewandt; wie oben gesagt worden.

## CAP. VIII.

Wie der Eynd wegen unversehener Zufälle geleistet werden solle.

Welcher Mann Endlich behaupten soll / daß er eine Verwundung / sie mag groß oder gering seyn / oder auch ein Gebrechen durch unversehenern Zufall jemand zugefüget habe; der soll mit 6. Männern (a) den Eynd darauff leisten / alsdenn er Rechtlich befreuet; die vorerwehnte Busse aber / der unversehenern That halber / zu erlegen gehalten ist. Tit.

(a) Wenn zur Eyndleistung erhebliche Ursachen vorhanden / und kein Mein Eynd zu besorgen / wird dem gravirten alleine zu schweren aufserleget. Verordn. von der Eyndleistung. 1695.

Tit. XV.  
Von Diebstahl.

## CAP. I.

Wie man die Beschuldigung eines Diebstahls von sich ablehnen \* solle.

\* Schwedisch. tiasnadaf hand an Leda. i. e. sich frey machen / und den rechten Dieb entdecken.

Wird ein Diebstahl / der ans Leben gehet / in jemandes Haus gefunden / und er kan es von sich nicht ablehnen (a) / der stehe Diebes Recht dafür. Bringet er es aber von sich auff einen andern / und der selbe auch deßen geständig ist; stehe er alsdenn Diebes Recht / oder er bringe es auch von sich auff einen andern. (b)

§. I. Will er es nicht gestehen / sondern verleugnet es / und sagt / daß er das Gestohlene nicht verkauffet habe / der Kläger aber ihn deßen mit Zeugen überführet; büße er alsdenn 40. Mk. (c) \*\* zu 3. Theilen / und habe sein Leben nicht verbroschen.

Oo 3

§. II.

(a) In den Sachen da der Kläger einigen Jug und warscheinliche Ursachen zu seiner Klage erweist / bringet er den Beklagten zum Eynde. Richter Regeln §. 29. Dafern. keine Gefahr eines Meinendes vorhanden. vid. not. ad Cap. 4. b. 1. 22. Ist auch die Sache so dunkel / das man darin nicht finden kan / was Recht wäre; so wird dieses vor eine allgemeine Regel in allen Rechts-Händeln gehalten / daß man den Beklagten / wenn er auch gleich schuldig seyn sollte / lieber frey spreche: Maassen es viel beßer ist einen Schuldigen los zu geben / als einen Unschuldigen zu plagen und zu peinigen. Richter Regeln §. 31. add. not. ad Cap. 7. b. 1. 22.

(b) Cap. 22. b. 1. 22.

(c) Cap. 21. b. 1. 22.

\*\* Denn in Capital-Sachen war vor Alters bey den Schweden dieser Proceß / daß sie diejenigen / so auff frischer That ergriffen wurden / am Leben straffeten / welches auch alhier vom offenbahren Diebstahl verordnet ist; Die

§. II. Daher soll auch derjenige/welcher Viehe oder Pferde / gearbeitet Gold oder Silber / oder sonst andere Arbeit / an Waffen / fertige Kleider / (Gewandt) oder anders dergleichen kauft / solches alles in Gegenwart Rechtsgültiger Zeugen an sich (d) handeln; damit wenn hernach einige Ansprache darauff geschehen sollte / er den darüber Rechtlich geschenehen Kauff erweisen und behaupten könne.

Diejenige aber / so vorher mit Zeugen überwunden werden müssen / wurden auff 40. Mk. gestraffet / welches zu derselben Zeit eine gar harte Straffe war / und 240. Sonnen Getreydes importirte / wie ad Cap. 37. von Bau Sachen LL. schon gesagt worden.

(d) Cap. 15. b. 1. LL. vid. not. ad Cap. 1. von Kauffmannschafft LL.

## CAP. II.

So jemand auf Dieberey ergriffen wird der

Kinder hat / oder mit einem andern in Societät

(Gesellschaftlichen Güthern) \* lebet.

\* Suet. Wiederlagsmann hase / i.e. der in Compagnie oder in Gemeinschaft der Güther mit einem andern lebet.

Wird ein Mann auff Dieberey ergriffen / der Weib und Kinder hat; oder in ungetheiltem Guthe (Gesellschaft) mit andern lebet; so sollen diese / wenn der Diebstahl eine Lebensstraffe nach sich zieht / deßfals nicht am Leben gestraffet werden / es were denn das Gestohlene bey ihnen im Hause gefunden / sie auch daselbe verzehren helfen / und mit dem Diebe in einem einhelligen Rahte gestanden (a). Werden sie deßen beschuldiget / und nach dem Diebstahl in ihrem Hause gesucht / nichts aber davon gefunden; so sind sie von der That rechtlich zu befreyen.

§. I. Es mag auch keiner einen andern einer Dieberey beschuldigen oder deßen überführen wollen / es sey denn derselbe auff

(a) vid. not. ad Cap. 3. b. 1. LL.

auff der That betroffen / oder das Gestohlene in seinem Hause gefunden worden: Auch soll niemand in eines andern Hause nach einem Diebstahl suchen / er setze ihm denn zuvor darüber 40. Mk. zum Unterpfande \* (b): Ausgenommen wenn die Hausfuchung mit des Vogts und Raths Urlaub geschieht. Beschuldiget nun jemand einen andern / der auff der That nicht ergriffen worden / wegen Dieberey; oder suchet in eines andern Behausung nach einem Diebstahl auff andre weise als vorher gesagt ist; der büsse 40. Mk. dem Kläger / und 20. Mk. dem Könige und der Stadt: Vermag er die Straffe nicht zu erlegen / sey sein Recht nachdem die Beschuldigung der Dieberey beschaffen (c) gewesen.

\* Das ist / daß selbige an ihm sollen verfallen seyn / wann er dem Diebstahl nicht bey ihn finden sollte.

(b) Cap. 13. b. 1. LL.

(c) Conf. not. ad Cap. 1. von vorfetzlicher Verwundung StL. adde Cap. 30. von Rathstuben Process. StL.

## CAP. III.

Für wie großen Diebstahl einer soll aufgehendet oder ihm die Ohren abgeschnitten werden.

Sichlet jemand / der zuvor auff Dieberey nicht betroffen worden; so mag er wegen eines Diebstahls / der geringer als 1. Mk. oder einer Mk. wehrt (a) / nicht aufgehendet werden. Es sey denn / daß er aus der Kirchen (b) / oder Badstube / oder von seinem Haus-Herren (c) gestohlen habe; da er denn wegen einer halben Mk. gehendet werden soll. Wer auch eine Kirche bestilt /

(a) vid. not. ad Cap. 6. et 8. b. 1. LL.

(b) Conf. not. ad Cap. 6. et 24. b. 1. LL.

(c) Heut zu Tag wird es damit eben so wie mit andern Diebstahl / nach der Königlichen Straff-Ordnung gehalten. vid. not. ad Cap. 6. et 8. b. 1. LL.

bestillt/ oder andere Ubelthat darinnen begehet/ der soll daselbst keinen Frieden\* zugenießen haben/ wenn er auff frischer That ergriffen wird.

§. I. Hat der Dieb nur eine halbe Mk. gestohlen/ soll er dafür am Raack gestrichen/ und ihm beyde Ohren (d) abgeschnitten werden. Vor 3. Dere soll ihm 1. Ohr abgeschnitten und er gestrichen; vor 2. Dere aber nur allein gestrichen werden. Über dem aber sollen alle solche Diebe der Stadt verwiesen werden. Kommen Sie hernach wieder darein/ oder binnen der Stadt Grund und Grenzen; sollen sie am Leben gestraffet werden.

§. II. Ein Weib ist auch eben demselbigen Rechte unterworfen/ nur daß sie/ vor so viel als ein Mann gehencket wird/ lebendig in die Erde (e) vergraben werden soll.

\* Asylum (Sichere Zuflucht.)

(d) Mit was vor Straffe die Gerichtlich überzeugete Diebe/ welche nicht vom Leben geurtheilet worden/ zu belegen sind. *vid. not. ad. Cap. 8. b. 1. LL.* Wobey in acht zu nehmen/ daß bey der Beichte und Kirchensühne/ die solche Diebe zu untergehen haben/ keine Warnung an den Umstand oder die Gemeine ergethet/ daß sie ihnen die begangene Mißthat ferner nicht vorrücken sollen; sondern es wird solches mit still schweigen vorbegegungen. *Ihro Königl. Majest. Brieff an das Consistorium zu Westeras den 10. October. 1699.*

(e) Dieses ist heut zu Tage nicht im Gebrauch/ sondern wenn ein Weibstück wegen Diebstahls ihr Leben verwürcket hat/ wird sie enthauptet.

## CAP. IV.

So ein schwanger Weib einen Diebstahl begehet.

Stiehlt ein Weib/ die mit einem Kinde schwanaer gehet/ und die begangene Dieberey von vorbesagter Würde ist/ so daß sie ihr Leben desfalls verbroschen hat/ so soll sie in der Stadt

Stadt Gefängniß gesetzt werden/ und der sie angeklaget hat/ soll sie bis das Kind geböhren worden/ alda (a) unterhalten/ und sie hernach zur gebührenden Straffe gezogen werden.

(a) *vid. not. ad Cap. 6. b. 1. LL. adde Cap. 23. §. 1. von Rahestuben-Proceß. St. L.*

## CAP. V.

So der Stadt-Diener einen Dieb oder andern Gefangenen aus einem wohlbewehrtem Gefängnisse entkommen läffet.

Wisset der Stadt-Diener einen Dieb oder andern Gefangenen aus einem wohlverwahrtem Gefängnisse entkommen (a); sey er derselben Straffe/ die der Gefangene hätte leiden sollen/ unterworfen.

*vid. acta in Justiz officio sub. Cap. Thut. H. Gal. B. von Johan. Jakobson. 15. des 4. Jul. 1701. 24. des 1. Sept. 1701.*

## CAP. VI.

Vom Diebstahl/ der an allerley Früchte/ die im Kohl- und Baum-Garten wachsen/ begangen wird.

Stiehlt jemand Aepffel oder andere Früchte aus einem Baum-Garten/ oder Kohl und andere Kräuter (a)/ oder was es sonst ist; und der Dieb wird auff frischer That ergriffen/ oder seine Kleyder mit zweyer Männer Zeugniß ihm abgenommen; Büße er dafür 6. Mk./ und erstatte allen Schaden. Würde auch von ihnen jemand getödtet/ verwundet/ oder blutrünstig geschlagen/ so soll alles/ was denen wiederfährt/ die das ihrige verthädigen wollen/ mit doppelter/ was dem Diebe aber begegnet/ mit gar keiner Straffe (b) angesehen werden.

(a) *Cap. 25. 27. b. 1. LL.*

(b) Über dieses ist auch in Stockholm freygelassen/ daß wer einen Dieb/ der entweder durch ein Fenster einsteiget/ oder sonst mit Gewalt in ein Haus einbricht/ ertappet/ und denselben nicht zu greiffen oder handfest zu nehmen vermag/ die Macht haben solle/ denselben vor dem Kopff zu

schiessen: Jedoch soll dabey genau beobachtet werden / daß dergleichen extremité nicht unnöthiger Weise vor die Hand genommen werde. *Ihro Königl. Majest. Resolut. nebst Bürgermeister und Raths Publication zu Stockholm / den 17. Jul. 1701.*

## CAP. VII.

Hauet jemand Aepffel-Bäume / oder andere Frucht-tragende Bäume nieder.

**H**auet jemand Aepffel-oder andere Frucht-tragende Bäume in einem Baum- Garten nieder (a); Der büsse dafür 6. Mk.: Bricht er einen Zweig von einem fruchtbahren Baum ab / büsse er 3. Mk. wenn zwey Männer Zeugniß dazu vorhanden / oder er entledige sich davon mit sechs Männer Eyden (b).

(a) *Cap. 26. b. 1. L.L.*

(b) Wo zur Eydes-Leistung erhebliche Ursachen und keine Gefahr des Meitt-Eydes vorhanden / soll der Gravrte allein schwerer. *Verordnung von der Eydes-Leist. 1695.*

## CAP. VIII.

So jemand Hopffen stiehlt.

**S**tiehlet jemand Hopffen (a) aus den Hopffen-Gärten / die man bey den Häusern / oder in den Scheren (See-Klippen) und auff den Holmen hat / oder wo derselbe wachsen mag; So soll man das Gestohlene dem Diebe anhängen / und ihn also zu Racht Hause bringen / und alda das Recht über ihn / nach Beschaffenheit des Diebstalls / ergehen lassen.

(a) *Cap. 28. b. 1. L.L.*

## CAP. IX.

So jemand Fische stiehet

**S**tiehlet jemand Fische (a) aus eines andern Neze / Körben oder andern Fisch-Geräthschafft / und wird auff der That ergriffen / der büsse 6. Mk. und erstatte den Schaden.

§. I. Stiehet er eines andern Neze oder andere Fisch-Geräthschafft / und wird dabey ergriffen / soll ihm dasselbe auff den

den Rücken gebunden / und er als ein Dieb / nachdem das Gestohlene werth ist / gestraffet werden.

(a) *Cap. 29. b. 1. L.L.*

## CAP. X.

So jemand einen andern heimlicher Haus-Dieberey beschuldiget \*

**B**eschuldiget jemand einen andern heimlicher Haus-Dieberey (a) / oder Verführung des Haus-Gesinde zum stehlen / und man findet auch bey ihm oder in seinem Hause / dassjenige / worüber er beschuldiget worden / stehe er dafür Diebes-Recht. Findet man es bey ihm nicht / entledige er sich mit zwölf Männer Eyde davon (b); und der Angeber stehe dasselbe Recht \*\* / als der ander hätte leiden sollen / oder büsse 40. Mk. / halb dem Kläger / und halb dem Könige und der Stadt.

\* Voderätt / der entweder selbst etwas stiehet / oder eines andern Haus-Gesinde zu stehlen verführet. *Vid. not. ad Cap. 30. L.L.*

\*\* Wenn heut zu Tage wieder jemand wichtige presumptiones vorhanden muß er sich mit einem Eyde entledigen / und hat hernach wieder denjenigen / der ihm beschuldiget / keine reconvention. *Vid. notas (c) ad Cap. 20. Von Gericht-Sachen L.L.*

(a) *Cap. 30. b. 1. L.L.*

(b) *Vid. Verord. angeh. die Eydes-Leistung 1695.*

## CAP. XI.

Wie das Gut / so jemand auff Wegen oder Strassen gefunden / getheilet werden solle.

**F**indet jemand etwas (a) auff dem Wege oder auff dem Felde / es mag seyn was es wolle; so soll ers denen / die mit ihm zusammen gehen / so fort kund thun / und dasselbe hernach bey der Kirchen und auff dem Racht Hause abkündigen lassen.

Pp 2

lassen. Kommt derjenige / der es verlohren hat / ehe der Finder es abkündigen lassen / und weiß zu sagen / was vor Marck und Wahrzeichen das Verlohrene gehabt; So soll er mit zweyer Männer Eyden / er selber der dritte schwören / daß es ihm zugehöre / und das Seinige alsdenn ohne Finder Geld wiedernehmen. Kommet aber keiner innerhalb Nacht und Jahr / der es wiederkennt / und vor das Seinige anspricht; so nehme der König zwey Theile davon / und der es gefunden hatte / den dritten Theil.

(a) Cap. 32. b. 1. LL.

## CAP. XII.

So der Finder mit Zeugen versehen ist.

Wenn der Finder mit Zeugen darthun / daß er das Gefundene rechtlich habe abkündigen lassen; so mag zwar der es verlohren hat / nachdem er selbst dritte geschworen / daß es ihm zugehöre / dasselbe wiedernehmen; Der Finder aber soll einen dritten Theil nach vier güter Männer Wardirung davon haben. Beziehet sich der Finder auff Zeugen / daß er es habe abkündigen lassen / und kan den Beweis doch nicht vollführen (a); Büsse er 40. Mk. / oder heisse ein Dieb / und stehe Diebesrecht.

(a) Cap. 33. b. 1. LL.

## CAP. XIII.

Findet jemand eines andern Viehe.

Findet jemand eines andern Viehe (a) / als ein zahmes Pferd oder Stuchte / Ochsen / Rube / Schaaff oder Ziege / oder was vor nutzbar Viehe es ist; so soll derjenige / dem es zugehöret / selbst dritte / daß es sein sey beschwören / und das Seinige alsdenn ohne Einlösung wiedernehmen; Der Finder aber soll mit Zeugen die geschene Abkündigung beweisen / und sich dergestalt von Dieberey frey machen.

§. I. Nach-

§. I. Nachdem der Finder ein gefundenes Pferd / Stuchte oder Dohse gebührend hat abkündigen lassen / und er sich desfalls mit Zeugen / so wohl in der Stadt als in dem Hårade / wo es gefunden worden / versehen; mag er dasselbe wohl zur Nothdurfft brauchen / und damit arbeiten / auch seine Gewerbe binnen der Stadt und dem Hårade / wo es gefunden worden / verrichten. Wer es aber brauchet oder damit arbeitet / ehe er es hat abkündigen lassen / büsse 3. Mk. in 3. Theile. \*

\* Daß er es unzulässig gebrauchet. Vid. Cap. 18. b. 1. infr.

(a) Cap. 35. b. 1. LL.

## CAP. XIV.

Findet jemand gestrandet oder ausgeworffen / und zu Lande getriebenes Gut \* am See-Strande.

Findet man einig gestrandet oder wegen Schiffbruch ausgeworffenes Gut (a) / im salzen Wasser / oder am frischen See-Strande / da der rechte Eigenthümer oder sein Vollmächtiger nicht mit zur Stelle sind; auch nicht wissen / wo das Ihrige hingekommen ist; Der Finder aber kündiget dasselbe rechtmäßig ab; so hat er davon das dritte Theil / der Eigenthümer aber zwey Theile zu genießen. In solchem Fall gebe der es verlohren hat / zu dem Finder hin / und erweise durch gewisse Wahrzeichen und zweyer Männer Zeugniß / daß das Gefundene ihm zugehörig sey / und nehme so dann die vorbesagte zwey Theile von ihm wieder. Kommet er aber binnen Nacht und Jahr nicht dahin / so fallen die zwey Theile dem Könige anheim.

\* Gut so durch Schiffbruch verlohren.

(a) Cap. 36. b. 1. LL.

## CAP. XV.

Findet man etwas im See-Grunde.

Findet jemand etwas auff dem See-Grunde (a); und kündiget es rechtmäßig ab / so gebühret ihm die Helffte von dem Gefundenen zu behalten. Kommet keiner binnen Nacht und Jahr / der es durch rechtmäßige Wahr-Zeichen / ihm zugehörig zu seyn erweist; So gebühret dem Könige von allem die Helffte zu genießen.

(a) Cap. 36. §. 1. b. t. 22.

## CAP. XVI.

Findet jemand eines andern Anker.

Findet jemand eines andern Anker (a); der werde für sein Ungemach nach guter Männer Erkändnis belohnet.

(a) Conf. Cap. 4. vom See-Schaden im See-Rechte.

## CAP. XVII.

Wie man sich von Dieberey frey machen solle?

Mer Orten / da man etwas findet (a) / soll der Finder zu erst durch Zeugen / die das gefundene haben abkündigen hören / sich von Dieberey rein machen; Hernach schwere der / welcher es verlohren hat / selb Dritte / daß es ihm zugehöret / und nehme es alsdenn wieder zu sich. \*

§. I. Alle die da aus dem Feuer / oder Wasser / oder vom Feinde / anderer Leute Gubt retten helfen / sind desfalls umb desto auffrichtiger und redlicher zu halten. Sie mögen auch von dem geretteten Gubte so viel bekommen / als der Eigenthümer ihnen geben will / und gute Männer erkennen / daß sie verdienet haben.

\* Doch also / daß die Zeit des Wiederforderns / und das Recht des Finders aus vorhergehenden beobachtet werde.

(a) Cap. 37. b. t. 22.

C. XVIII.

## CAP. XVIII.

Wenn jemand eines andern Pferd / oder Boht (Rahn) brauchet.

Nimbt jemand ohne Heuer / oder Leihen / (a) eines andern Pferd / oder Stuhre / fährt oder reitet / oder thut einige Arbeit damit / \* und der Eigenthümer darüber zukommet / und alles zusammen dergestalt antrifft; so soll der Thäter vor Gerichte / oder zu Rahrhause geführt werden / und habe der Eigenthümer freye Macht und Wahl / ob er ihm vor einen Dieb oder Räuber beschuldigen wolle / doch alles / wie es den Rechten gemäß ist. \*\*

§. I. Mit eines andern Boht sey es dasselbige Recht. Wird aber der Eigenthümer / mit sampt dem Bohte / gewaltsamer Weise von jemanden weggeführt (b) / ob er gleich weder in gefänglicher Haft gehalten / noch sonst geschlagen wird; so hat sich der Thäter dadurch dennoch an des Königes Ende verbroschen.

\* 1. Dieses Capitel handelt de furto usus, da jemand ohne des Eigeneris Wissen und Willen eine frembde Sache brauchet. De Furto possessionis, seu rei propriae, vom Diebstall des Besizers / oder seiner eigene Sachen aber wird gehandelt Cap. 10. in fine von Bau-Sachen. 22.

\*\* Nachdem nehmlich ihm die Sache entwedr heimlich / oder mit Gewalt weggenommen worden; denn anderer Gestalt ist allhier die freye Wahl nicht zu verstehen / welches auch gemäßigt wird durch die Notas (b) ad Caput 53. von Bau-Sachen. 22.

(a) Cap. 38. b. t. 22.

(b) Cap. 2. Von Rechtsheg. in Schiff-Sachen / im See-Rechte. Cap. 1. §. 1. Cap. 18. von Mißhandel. wieder des Königes Eyd. Schl.

## CAP. XIX.

So jemand einem Dieb loß läset / oder nimbt Löse-Geld von ihm an.

Der einen wahrhafften öffentlichen Dieb gefangen nimbt / und

und denselben / ehe er vor Gericht schuldig erkannt wird / oder auch hernach loß lästet ; (a) der büsse 40. Mk. dem Könige / und der Stadt.

§. I. Wird auch ein solcher Dieb vor Gerichte schuldig erkant / so soll man keine Busse für ihn annehmen / sondern ihn aufhengen lassen. Nimbt jemand Lösegeld für ihn / der habe das Geld an den König verbrochen / und büsse noch dazu 40. Mk. die dem Könige allein heimfallen.

(a) *Cap. 5. b. 1. supr. Cap. 12. Cap. 31. b. 1. 22.*

## CAP. XX.

So jemand eines andern Bauholz entwendet.

Der eines andern Bauholz / als da sind Balken / Bretter / oder ander Holz / und was dessen ist / mit oder ohne Zeugen / und ohne des Eigenthümers Zulass abhändig machet ; der büsse / wenn er mit Zeugen der That überwiesen werden kan / für ein Stück 1. Mk. in 3. Theile / und eben so viel vors andere / und dritte : oder entledige sich mit seinem eigenen Eyde davon. Nimbt er mehr weg / büsse er zwölff Mk. in 3. Theile / und sey von angeschuldigter Dieberey frey / oder schwere / \* daß er die That gar nicht begangen habe ; beydes mit 6. Männer Eyden. (a) Bricht es ihm am Eyde / und kan auch die Busse nicht erlegen / werde er an einem Poste gestrichen (b). Demselbigen Rechte ist auch derjenige unterworffen / der einen andern hierüber beschuldiget / (c) und kan ihn dessen nicht überweisen.

§. I. Wei-

\* Er muß schweren / daß er die Sache entweder gar nicht / oder nicht in der Absicht zu stehlen / und zu entwenden genommen habe.

(a) Heut zu Tage legt der Gravirte den Eyde alleine ab. *Verordnung von der Eydesleistung. 1695.*

(b) Vermag er die Busse nicht zu erlegen / so wird er mit anderer Straffe angesehen. *Vid. not. ad Cap. 8. von Ehe-Sachen 2. Lage.*

(c) *Confer. not. ad Cap. 1. von vorsegl. Verwundung. Schl.*

§. I. Weiter ist zu mercken / daß von allen Geldbussen die sechs oder drey Mk. ausmachen / der Kläger ein Theil / das ander der König / und das dritte die Stadt nehmen solle. Auch soll der Beschuldigte / wenn keine Zeugen wieder ihm verhanden sind / und die Sache 6. Mk. wehrt ist / sich mit 6. Männer / wenn sie drey Mk. beträgt / mit drey Männer Eyden davon frey machen. (d) Kan er den Eyde nicht zu wege bringen / und die Straffe nicht erlegen / werde er am Poste gestrichen (e). Derselben Straffe sey auch der Kläger unterworffen / wenn er den Angeklagten nicht völlig überzeugen / oder die desfalls aufferlegte Geld-Busse nicht zahlen kan.

(d) Wenn erhebliche Ursachen zur Eydesleistung und keine Gefahr eines Mein-Eydes verhanden / kombt es auff den Gravirten allein an / den Eyde abzulegen. *Verord. angehende die Eydes-Leistung. 1695.*

(e) Dieses ist heut zu Tage (wegen aller Geldstraffen) nicht im Gebrauch / sondern wenn der Straffällige die aufferlegte geringe Geldbusse nicht bezahlen kan / wird er mit anderer Straffe belegt. \* *Vid. not. ad Cap. 8. von Ehe-Sachen. 22.*

\* Doch ist in Criminal- und zwar Diebstahls-Sache es gar gebräuchlich / daß derjenige / so nicht zu bezahlen hat / am Leibe büßen müsse / nach der Königl. *Strafford. de Anno 1653.* und dem Königl. *Rescript* vom 30. Maji und 4. *Novemb. de Anno 1698.* die beyhm 8. Capitel von Ehe-S. 22. allegiret sind / fürnehmlich an den Orten / wo die Verbrecher zu publiquen Arbeit nicht angehalten werden können.

## Tit. XVI.

## Von Dobbeln oder Spielen

Caput unicum.

Vom Spielen / und was vor Straffe darauf gehöre.

Wer spielet jemand (a) über 1. Mk. der büsse 3. Mk. in 3. Theile ; und zwar der da verlohren / eben so wohl / als der gewonnen hat / wenn zwey Männer Zeugnis dazu verhanden ; oder es ent-

Da

ledige

ledige sich der Angeschuldigte endlich davon selbst Dritte (b). Kan keiner von ihnen die Buße erlegen / sollen sie das erste und andere mahl / da sie betroffen werden / an einem Post (c) gestrichen / das dritte mahl aber der Stadt verwiesen werden.

§. I. Niemand soll auch mit demjenigen dobbeln / und spielen / der unter eines andern Gewalt und Vormundschaft stehet / und selber nicht mündig ist / auch kein eigen Gut / oder etwas womit er dobbeln kan / in seiner Gewalt hat. Wer solches thut / der büsse 40. Mk. und gebe das gewonnene zurücke. Kan er die Buße nicht erlegen / werde er an einem Poste gestrichen (d) und der Stadt verwiesen. Kommt er hernach ohne des Voigts und Raths Urlaub wieder dahin / habe er seine Hand verlohren. Wer sich auch mit andern zu spielen einläßt / und doch sein eigen Herr nicht ist / sondern unter eines andern Gewalt stehet / mit demselben hat der Racht freye Macht zu thun / was er billig zu seyn erachtet.

§. II. Verspielt jemand das Geld / was er umb Compagnie-Handel zu treiben von jemand empfangen; so nehme derjenige / dem das Geld zukam / dasselbe von dem Gewinner wieder zurücke; und der es verspielt hatte / gebe dem Könige / und der Stadt zur Arbeit / dafern er keine Gnade erlangen kan. Der auch dasjenige gewonnen hat / was einem andern zugehört / büsse 12. Mk. dem Könige / und der Stadt. Kan er die Buße nicht erlegen / werde mit ihm verfahren / wie vorher gesagt ist.

§. III. Wer da dobbelt oder spielet / nachdem mit der Wachtglocke des Abends gelautet worden / der büsse 3. Mk. dem Könige / und der Stadt in zwey Theile.

(a) An des Königes Hoffe ist alle dasjenige Spielen / mit Karten / Würffeln / und dergleichen / welches mehr zur Erzümung Gottes / und des Nächsten Betrug / als zum dienlichen und löblichen Zeitvertreib angestellt wird / gänzlich verboten / fürnehmlich aber sollen diejenige / welche von geringern Diensten / Ansehen / oder Alter sind / des Spielens umb Geld / und dessen Würde / sonderlich innerhalb der Burg sich gänzlich enthalten; und wenn sie

sie dawieder zu handeln betroffen werden / entweder das gewonnene zurücke / und noch so viel dazu / an die Armen geben / oder auch das erste / andere und drittemahl / nach Beschaffenheit des Verbrechens / und der Personen mit Gefängnis belegen / und endlich gar vom Hoffe mit Verlust ihres Dienstes verlossen werden. Jungen aber und Unmündige / welche andern das Geld abspielen / sollen zum ersten / andern und dritten mahl vor der Küche gezüchtigt / und das 4te mahl ohne Abschied des Hoffes verwiesen werden. Hoff-*Articul de Anno 1687. art. 74.* Verspielt jemand von des Königes Krieges-*Volck* seine Kleider / Degen / Gewehr / oder sonst etwas / so zur Montirung gehört; oder auch Kraut und Loht / Hacken / Picken / oder einige andere Geräthschaft; muß er zum ersten und andern mahl es nicht allein wiederbeschaffen / oder mit seinem Lohne bezahlen / sondern soll auch desfalls mit Gassenlauff gestraffet werden; wenn er aber zum 2ten mahl darauff betreten wird / hat er sich seines Lebens verlustig gemacht. Auch soll derjenige / welcher es gewinnet / er sey wer er wolle / eben derselben Straffe unterworfen seyn. Kriegs-*Articul 1685. art. 115.* Thro Königl. *Maj. Placat den 18. Maji 1696.* Verspielt auch jemand von des Königes See-*Volck* seine Kleider / Waffen / Gewehr / oder sonst etwas / das zu seiner Ausrüstung gehört / oder auch Kraut / Loht / Hacken / Picken / nebst anderer Geräthschaft / und *Materialien*; soll derselbe ebenfals es nicht alleine wiederbeschaffen / oder mit seinem Lohne bezahlen; sondern auch mit der Straffe / 3. mahl von der See zu fallen \* belegen werden. Das andere mahl soll er es wieder bezahlen / und unter den Riehl durchgezogen werden. Wird er aber öfter darauff betroffen / hat er das Leben verwircket. See-*Articul 1685. Art. 224.* Schiffs-*Leute* / welche würcklich zur See fahren / sollen auch nicht unter während der Reise in- oder ausserhalb des Schiffes dobbeln und spielen bey 3. Mk. Straffe auff einen jeden / und Verlust dessen / darumb gespielt worden. *Cap. 16. vom Schiffs-*Volck* im See-*Recht.** Wobey dennoch zu beobachten / daß eine jede der vorbenandten Sachen in ihrem gehörigen Foro abgethan werden müsse. *Vid. not. ad Cap. 24. von Gerichts-*Sachen.* II.*

(b) Verordnung angehend die *Lydes*-Leistung. 1695.

(c) Wer heut zu Tage eine auferlegte Geldstraffe nicht zu bezahlen vermag / der wird mit einer andern Straffe angesehen. *Vid. not. ad C. 8. von Ehes. II.*

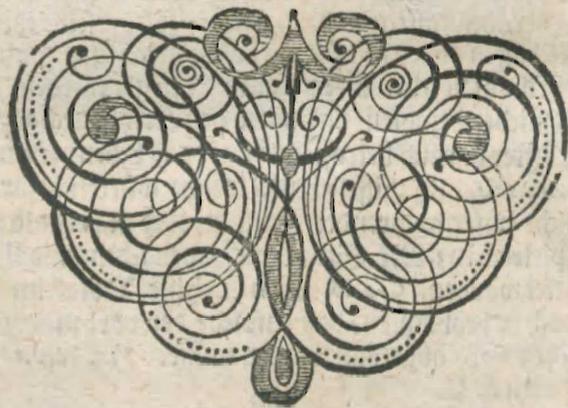
(d) *Vid. not. (b) ad C. 8. von Ehes. II.* \* Schwedisch: springa rå.

Der

Der  
TITULUS  
Vom Kirchen = Rechte

Ist gänglich casiret / und gehoben / in Reg. Caroli IX. Proce-  
mio bey der L. Page: Nun ist in dessen Stelle. Heut zu Tage die  
Königliche Kirchen = Ordnung de Anno 1686. gekom-  
men. Darumb derselbe auch alhie nicht  
ingerucket wird.

SOLI DEO GLORIA!



Kirchen = Gesetz  
und Ordnung/

So der  
Großmächtigste König und Herr/

**C.** **A.**

der **L.**

Der Schweden / Gotthen  
und Wenden König / 2c.

Im Jahr 1686. hat verassen  
Und

Im Jahr 1687. im Druck ausgehen  
und publiciren lassen.

Mit denen dazu gehörigen Verordnungen.  
Auff Höchst-Ermeldten Ihrer Königl. Majest. gnädigsten  
Befehl ins Teutsche übersezet.

N J G A / bey Georg Matth. Nöllern.